



Kuratorium Deutsche Altershilfe
gemeinnützige GmbH

**Folgestudie zur Aktualisierung der Ergebnisse des Projektes
„Bestandsaufnahme und Entwicklungsmöglichkeiten niedrigschwelliger
Betreuungsangebote im Rahmen der Pflegeversicherung“
vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsänderun-
gen (Gesetze, Verordnungen, untergesetzliche Normsetzung)**

Abschlussbericht

Auftraggeber:
Bundesministerium
für Gesundheit

Köln, 29.03.2019



Bearbeitung und Kontakt:

KDA gGmbH

Christian Heerdt (Projektleitung)
Gürzenichstraße 25
50667 Köln
Tel.: 0221/931847-22
Fax: 0221/931847-6
E-Mail: christian.heerdt@kda.de

KDA gGmbH

Klaus Besselmann (Projektleitung, i.R.)
Gürzenichstraße 25
50667 Köln
Tel.: 0221/931847-29
Fax: 0221/931847-6
E-Mail: klaus.besselmann@kda.de

KDA gGmbH

Christine Freymuth (Wissenschaftliche Mitarbeiterin)
Gürzenichstraße 25
50667 Köln
Tel.: 0221/931847-32
Fax: 0221/931847-6
E-Mail: christine.freymuth@kda.de

Internet: www.kda.de

KDA gGmbH

André Köhler (Wissenschaftlicher Mitarbeiter)
Gürzenichstraße 25
50667 Köln
Tel.: 0221/931847-37
Fax: 0221/931847-6
E-Mail: andre.koehler@kda.de

Internet: www.kda.de

KDA gGmbH

Suzan Tütüncübasi (Wissenschaftliche Mitarbeiterin)
Gürzenichstraße 25
50667 Köln
Tel.: 0221/931847-37
Fax: 0221/931847-6
E-Mail: suzan.tuetuencuebasi@kda.de

Internet: www.kda.de



Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	I
Tabellenverzeichnis	II
Abbildungsverzeichnis	IV
1 Vorbemerkung	1
2 Methode und Konzept der Folgestudie	2
3 Entwicklung der bundesgesetzlichen Grundlagen sowie der Empfehlungen des GKV-SV	9
3.1 Bundesgesetzliche Grundlagen, Entwicklungen und Gesetzesbegründungen	10
3.2 Die Entwicklung der Empfehlungen des GKV-SV und Anpassungen am Strukturraster als Analysegrundlage	14
3.2.1 Empfehlungen des GKV-SV nach § 45c Absatz 7, Absatz 9 Satz 6, § 45d Satz 2 SGB XI	15
3.2.2 Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen nach § 7 Absatz 4 SGB XI	24
4 Angebote	26
4.1 Anerkennungsvoraussetzungen	34
4.1.1 Formate und Regelungen von Entlastungsangeboten	35
4.1.2 Ehrenamtlichkeit der leistungserbringenden Personen	36
4.1.3 Sonderformate	38
4.2 Preise und Preisobergrenzen	43
4.3 Förderung von Angeboten	46
4.4 Fazit	70
5 Anbieter	72
5.1 Einzelpersonen als Anbieter	93
5.2 Anbieter mit Versorgungsvertrag	113
5.3 Juristische Personen	117
5.4 Fazit	119
6 Qualitätssicherung	119
6.1 Anforderungen an den Fachkräfteeinsatz	121
6.1.1 Qualifikationsanforderungen für Fachkräfte	121
6.1.2 Intensität des Fachkräfteeinsatzes	130
6.1.3 Aufgabenbereiche der Fachkräfte	132
6.2 Schulungsinhalte für die leistungserbringenden Personen	136
6.2.1 Schulungsinhalte entsprechend den Empfehlungen des GKV-SV	136
6.2.2 Weitere Schulungsinhalte	138
6.2.3 Zeitlicher Umfang der Schulungen für ehrenamtlich Mitarbeitende	141
6.3 Konzepte und Konzeptanforderungen	147
6.4 Berichte und Berichtspflichten	152
6.5 Fazit	155



7	Sonderauswertung: Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen.	158
7.1	Fazit	168
8	Übergangsregelungen, Begleitunterlagen zu den neuen Landesverordnungen und Ausblick auf weitere Rechtsetzungsvorhaben in den Ländern	170
8.1	Stand der Rechtsverordnungen vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Rechtsentwicklungen	170
8.2	Übergangsregelungen in den Landesverordnungen	174
8.3	Begleitunterlagen zu den neuen Landesverordnungen	177
8.4	Ausblick auf weitere Rechtsetzungsvorhaben in den Ländern.....	179
9	Transparenz und Vernetzung: Datenbanken sowie Fach- und Koordinierungsstellen	181
9.1	Mehr Transparenz durch Online-Datenbanken.....	182
9.1.1	Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen für einen bundesweit einheitlichen technischen Standard zur elektronischen Datenübermittlung - Darstellung, Bewertung, Perspektiven.....	182
9.1.2	Aktuell in den Landesverordnungen vorgesehene Regelungen zur Bereitstellung von Daten über Angebote zur Unterstützung im Alltag.....	187
9.1.3	Stand der Veröffentlichung von Daten über Angebote zur Unterstützung im Alltag in den Ländern	192
9.2	Mehr Transparenz und Support durch Fach- und Koordinierungsstellen der Länder.....	198
9.3	Fazit	205
10	Evaluationen	207
10.1	Fazit	213
11	Rolle der Kommunen	215
11.1	Fazit	218
12	Zusammenführung und Ausblick.....	220
Anhang	224



Abkürzungsverzeichnis

BW	Baden-Württemberg
BY	Freistaat Bayern
BE	Berlin
BB	Brandenburg
HB	Hansestadt Bremen
HH	Freie und Hansestadt Hamburg
HE	Hessen
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SL	Saarland
SN	Freistaat Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
SH	Schleswig-Holstein
TH	Freistaat Thüringen
K. A.	keine Angabe
GKV-SV	GKV-Spitzenverband und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.
NBA	Niedrigschwellige Betreuungsangebote
AzUiA	Angebote zur Unterstützung im Alltag

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Stand und Titel der aktuellen Rechtsverordnungen (Übersicht mit Stand 31.12.2018).....	5
Tabelle 2: Organisation von Anerkennung und Förderung niedrigschwelliger Angebote bzw. von Angeboten zur Unterstützung im Alltag in den Ländern	27
Tabelle 3: Angebotstypen nach Bundesländern (Stand aktuelle Verordnungen)	32
Tabelle 4: Vorgaben der Rechtsverordnungen zur Ehrenamtlichkeit der Helfenden für die Anerkennung ...	37
Tabelle 5: Formen sonstiger anerkennungsfähiger Angebotstypen	42
Tabelle 6: Analyse und Vergleich von Regelungen in den Verordnungen zu Kostenrahmen und Preisobergrenzen der AzUiA, die explizit aufgeführt werden	45
Tabelle 7: Förderziele AzUiA.....	47
Tabelle 8: Fördervoraussetzungen AzUiA.....	48
Tabelle 9: Förderinhalt und -umfang AzUiA	49
Tabelle 10: Förderverfahren AzUiA	51
Tabelle 11: Fördermittelauszahlung AzUiA	56
Tabelle 12: Förderdauer AzUiA.....	57
Tabelle 13: Förderziele Modellvorhaben	58
Tabelle 14: Fördervoraussetzungen Modellvorhaben	60
Tabelle 15: Förderinhalt und -umfang Modellvorhaben	61
Tabelle 16: Förderverfahren Modellvorhaben	62
Tabelle 17: Fördermittelauszahlung Modellvorhaben	67
Tabelle 18: Förderdauer Modellvorhaben	68
Tabelle 19: Anbietervorgaben.....	74
Tabelle 20: Anerkennungsvoraussetzungen für Einzelpersonen in Nordrhein-Westfalen	94
Tabelle 21: Anerkennungsvoraussetzungen für Einzelkräfte in Nordrhein-Westfalen	95
Tabelle 22: Anerkennungsvoraussetzungen für Nachbarschaftshelfer in Hamburg.....	97
Tabelle 23: Anerkennungsvoraussetzungen für Haushaltshilfen in Hamburg	98
Tabelle 24: Anerkennungsvoraussetzungen für Nachbarschaftshilfen in Schleswig-Holstein	99
Tabelle 25: Anerkennungsvoraussetzungen für Einzelkräfte in Schleswig-Holstein	101
Tabelle 26: Anerkennungsvoraussetzungen für Einzelpersonen im Saarland.....	103
Tabelle 27: Anerkennungsvoraussetzungen für Einzelpersonen in Rheinland-Pfalz.....	104
Tabelle 28: Anerkennungsvoraussetzungen für Einzelpersonen in Hessen	107
Tabelle 29: Anerkennungsvoraussetzungen für Nachbarschaftshelfer in Sachsen.....	109
Tabelle 30: Regelungen mit Bezug zu ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen mit Versorgungsvertrag	113
Tabelle 31: Regelungen mit Bezug auf juristische Personen.....	117
Tabelle 32: Länderspezifische Vorgaben zum Fachkräfteeinsatz.....	123
Tabelle 33: Vorgaben zum Fachkräfteeinsatz in den Landesverordnungen – Nennung von Berufsgruppen mit hauswirtschaftlicher Qualifikation	128
Tabelle 34: Fachkraftaufgaben, Regelungen in den Verordnungen der Länder.....	133
Tabelle 35: In den Verordnungen benannte Schulungsinhalte in der Differenzierung der Empfehlungen des GKV-SV.....	137
Tabelle 36: Weitere Vorgaben zur Schulung von professionellen und nicht-professionellen Personen (Bereiche Hauswirtschaft und Entlastung von Pflegepersonen)	139
Tabelle 37: Schulungsdauer der unterschiedlichen Helfer-Typen in den Ländern.....	143
Tabelle 38: Notwendigkeit der Konzeptvorlage bei Anerkennung bzw. Förderung von AzUiA	151
Tabelle 39: Prüfung der Angaben im Rahmen der Berichtspflicht und Prüfstellen (laut Online-Befragung der Länder)	153
Tabelle 40: Prüfmethode der Angaben im Rahmen der Berichtspflicht (laut Online-Befragung der Länder)	153
Tabelle 41: Umfang der Prüfung im Rahmen der Berichtspflicht (laut Online-Befragung der Länder).....	154



Tabelle 42: Vermittlungsagenturen in Verordnungen und gemäß Online-Befragung	160
Tabelle 43: Bestand der anerkannten Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen in den Bundesländern	161
Tabelle 44: Bestand der geförderten Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen in den Bundesländern	161
Tabelle 45: Funktion der Vermittlungsagenturen nach Angaben der Länder	169
Tabelle 46: Ordnungsstand in Bezug auf die Bundesgesetzgebung (PSG I-III)	171
Tabelle 47: Übergangsregelungen.....	175
Tabelle 48: Weitere Unterlagen und anwendungsbezogene Hilfen	177
Tabelle 49: Weiterentwicklungsvorhaben in den Ländern zu den aktuellen Rechtsverordnungen.....	179
Tabelle 50: Übersicht über die Vorgaben der Landesverordnungen zur Bereitstellung der Daten zu Angeboten zur Unterstützung im Alltag (nach § 7 Absatz 4 SGB XI)	187
Tabelle 51: Hinweise in den Landesverordnungen zur Bereitstellung und Veröffentlichung von Angaben zu Angeboten und Anbietern von Angeboten zur Unterstützung im Alltag	191
Tabelle 52: Veröffentlichung von Angaben zu anerkannten Unterstützungsangeboten im Alltag nach den Ergebnissen der Online-Befragung der Länder	192
Tabelle 53: Recherchierbarkeit der Angebote in der veröffentlichten Darstellung (Ergebnisse der Online-Befragung der Länder).....	194
Tabelle 54: Online-Zugang zu veröffentlichten Daten und Angabe zur Pflege der Daten (zuständige Institution, Turnus, Bedingungen des Löschens von Angeboten) (Ergebnisse der Online-Befragung der Länder)	196
Tabelle 55: Koordinierungsstellen in den Bundesländern (laut Online-Befragung der Länder).....	201
Tabelle 56: Stand der Evaluationen zu NBA/ AzUiA in den Bundesländern (laut Online-Befragung der Länder)	211
Tabelle 57: Rolle/ Aufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften in den Bundesländern (laut Online-Befragung der Länder).....	219
Tabelle 58: Dreiteilung AzUiA.....	224
Tabelle 59: Ziele niedrigschwelliger Angebote nach Bundesländern.....	226
Tabelle 60: Vorgaben zum Anerkennungsverfahren in den Landesverordnungen.....	228
Tabelle 61: Anforderung an die Konzeptgestaltung bei der Anerkennung bzw. Förderung von AzUiA in den Landesverordnungen.....	234
Tabelle 62: Inhaltliche Vorgaben in den Landesverordnungen bzgl. des Berichts der anerkannten bzw. geförderten Angebote.....	244
Tabelle 63: Regelungen in den Landesverordnungen hinsichtlich Umfang und Intensität der Qualitätssicherung.....	248
Tabelle 64: Differenzierte Analyse anerkennungsfähiger Einzelpersonenformen.....	253
Tabelle 65: Fragebogen der durchgeführten Online-Befragung	256
Tabelle 66: Teilstandardisierter Fragebogen als Grundlage der durchgeführten Fachgespräche	275



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Unterschiedliche Anbietertypen, differenziert nach Ehrenamt und Einzelpersonen	72
Abbildung 2: Anzahl anerkannter Unterstützungsangebote neben anerkannter Vermittlungsagentur in NRW	166

1 Vorbemerkung

Das Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA) hat in den Jahren 2014 bis 2016 zusammen mit der Prognos AG im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit eine Bestandsaufnahme der Situation im Bereich niedrigschwelliger Betreuungsangebote im Rahmen der Pflegeversicherung vorgenommen. Darüber hinaus wurden zusammen mit verschiedenen Expertinnen und Experten, insbesondere den in den Ländern jeweils zuständigen Fachreferaten, sowie im Rahmen einer konstanten Kommunikation mit dem Auftraggeber Entwicklungsmöglichkeiten für diesen Bereich beschrieben. Durch die Bereitstellung von empirischen Befunden im Rahmen einer Analyse und Synopse der einschlägigen Rechtsverordnungen der Länder, einer empirischen Befragung von Akteuren sowie einem intensiven Austausch im Rahmen von insgesamt vier Expertenworkshops ist es gelungen, die Vorbereitung der Umsetzung der Neuregelungen im Kontext der Pflegestärkungsgesetze nachhaltig zu begleiten und zu befördern.

Inzwischen wurden in nahezu allen Bundesländern die Rechtsverordnungen nach § 45a Absatz 3 SGB XI entsprechend der gesetzlichen Neuregelungen überarbeitet, modifiziert bzw. grundsätzlich neu gestaltet, um den veränderten gesetzlichen Regelungen im Bereich der nun so bezeichneten „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ (AzUiA) Rechnung tragen zu können.

Zur Zeit vollzieht sich in allen Bundesländern ein tiefgreifender Anpassungs- und Umstrukturierungsprozess, der nicht nur mit dem erweiterten Adressatenkreis und Angebotsspektrum der Unterstützungsangebote im Alltag nach § 45a SGB XI in Verbindung steht, sondern auch der teilweise veränderten Situation hinsichtlich der Strukturen der Anerkennungsverfahren, die vermehrt nun auf der Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise verortet sind.

Insgesamt gestaltet sich die Situation zurzeit noch sehr unübersichtlich und wenig transparent. Ein eventuell bestehender Regulierungsbedarf ist weder für die Länder noch für den Bundesgesetzgeber ohne weiteres überschaubar.

Im Rahmen des vorliegenden Projektes hat das Kuratorium Deutsche Altershilfe, im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit, eine Folgestudie zur Aktualisierung und Weiterführung der bislang vom KDA vorgelegten Vorschläge zur Weiterentwicklung niedrigschwelliger Angebote im Rahmen der Pflegeversicherung vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsänderungen durchgeführt.

Eingeschlossen in die Folgestudie sind die folgenden Forschungsfelder, wobei die zu untersuchenden Fragestellungen jeweils weiter spezifiziert und ausgeführt wurden:

- Aktueller Stand der Landesverordnungen

- Einordnung, inwiefern bei Umsetzung der zwischenzeitlich ergriffenen gesetzlichen und untergesetzlichen Maßnahmen Verbesserungen, insbesondere hinsichtlich Transparenz, Verständlichkeit, Recherchierbarkeit und Vergleichbarkeit der Angebote im Sinne des § 45a SGB XI sowie Verbesserungen hinsichtlich der Fördermöglichkeiten nach § 45c SGB XI erreicht werden
- Stand der Evaluation im Bereich der niedrigschwelligen Angebote (ggf. auch im Bereich der Angebote zur Unterstützung im Alltag) in den Ländern
- Aktueller Stand einschlägiger Fach- und Koordinierungsstellen der Länder
- Rolle der kommunalen Gebietskörperschaften
- Erhebung des aktuellen Bestands (anerkannt, gefördert), Struktur und Leistungsumfang von Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen.

Die KDA gGmbH legt hiermit den Abschlussbericht über die Untersuchungsergebnisse vor. Vorab sei jedoch der Hinweis darauf erlaubt, dass die Umsetzung dieses Untersuchungsprogramms eine intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit insbesondere mit den für die Angebote zur Unterstützung im Alltag zuständigen Fachreferaten in den Bundesländern sowie dem Auftraggeber beim Bundesministerium für Gesundheit voraussetzte. Wir möchten deshalb diese Gelegenheit nutzen, uns für die äußerst konstruktive und sehr angenehme Zusammenarbeit bei den Recherchen, bei der Online-Befragung und im Expertenworkshop sowie den zahlreichen begleitenden telefonischen und persönlichen Fachgesprächen, die quasi den gesamten Projektverlauf begleiteten, bedanken. Ohne diese Unterstützung und ohne die laufende Bereitschaft, auch kreativ verschiedene Handlungsoptionen und Perspektiven gemeinsam zu erörtern, wäre die Umsetzung dieses Vorhabens nicht möglich gewesen.

2 Methode und Konzept der Folgestudie

Die Themenkomplexe und zugehörigen Fragestellungen der Folgestudie wurden methodisch unter Einsatz verschiedener Instrumente bearbeitet. Folgende Methoden wurden eingesetzt:

- Analyse der aktuellen Rechtsverordnungen (Stand Dezember 2018) basierend auf einem erweiterten Strukturraster, welches die aktuelle Bundesgesetzgebung (Stand 1.1.2018) und die verschiedenen einschlägigen Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.¹ berücksichtigt
- Desktop- und Literaturrecherchen bspw. über weitere untergesetzliche (Übergangs-)Regelungen und Erlasse
- Eine Online-Befragungen der für die Verordnungsgebung zuständigen Fachreferate der Länder

¹ Die Quellen befinden sich im Literaturverzeichnis

- Quantitative und qualitative Auswertungen von vertiefendem Datenmaterial der Länder
- Explorative und teil-standardisierte Fachgespräche mit den zuständigen Fachreferentinnen und -referenten der Länder
- Explorative Fachgespräche mit einzelnen Fach- und Koordinierungsstellen, Anbietern und Trägern sowie Nutzerinnen und Nutzern der Angebote
- Ein Expertenworkshop mit den Fachreferentinnen und -referenten der Länder sowie Vertreterinnen und Vertretern des Auftraggebers
- Literaturrecherchen.

Einzelheiten zum Methodenset werden im Folgenden weiter ausgeführt.

Analyse der Rechtsverordnungen sowie weitergehender Desktop- und Literaturrecherchen

In einem ersten Rechenschritt wurden alle gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen und Vereinbarungen auf Bundes- und Länderebene in Form einer Desktoprecherche ermittelt. Diese umfasst insbesondere die bundesgesetzlichen Regelungen, die Rechtsverordnungen der Länder sowie die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. (im Folgenden GKV-SV).

Einbezogen in die Recherchen war des Weiteren die Ermittlung

- von Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz, Verständlichkeit, Recherchierbarkeit und Vergleichbarkeit von Angeboten.
- des Stands der Evaluation im Bereich der niedrighschwelligigen Angebote.
- des aktuellen Entwicklungsstands einschlägiger Fach- und Koordinierungsstellen.

Die Rechercheergebnisse wurden laufend in direktem Kontakt (elektronisch sowie telefonisch) mit den für die Rechtsverordnungen zuständigen Fachreferaten der Länder geprüft und mit ergänzenden, ggf. bereitgestellten Materialien abgeglichen. Weitere Materialien, ggf. nicht öffentlich zugängliche Regelungen oder Empfehlungen, wurden ergänzend über eine Online-Befragung (siehe unten) der zuständigen Länderreferate erhoben, die einen entsprechenden Upload von Dokumenten vorsah.

Die Analyse der Rechtsverordnungen der Länder erfolgte anhand eines in der Vorgängerstudie erarbeiteten Struktur- und Analyserasters, welches aufgrund der inzwischen erfolgten Ausweitung der Zielgruppen und des Angebotspektrums von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie der Empfehlungen des GKV-SV, angepasst und ergänzt wurde. Die zu bearbeitenden inhaltlichen Fragestellungen

orientieren sich eng an den mit dem Auftraggeber vereinbarten Fragestellungen. Die entsprechenden Analysen sind in Tabellenform dargestellt. Sofern ohne Informationsverlust möglich, wurde die vergleichende Gegenüberstellung so kodiert, dass sich die Ergebnisse in binärer Form (Ja/Nein) darstellen lassen. Aufgrund der teilweise komplexen Informationsdichte ist dies jedoch nicht in allen Fällen möglich. Die textbasierte Auswertung wurde mittels EDV-gestützten Inhaltsanalysen durchgeführt. Aus den Novellierungen der Rechtsverordnungen haben sich zahlreiche Änderungen ergeben, die auch die bereits anerkannten Angebote nach altem Verordnungsstand betreffen. Die Rechtsverordnungen wurden deshalb explizit nach Übergangsregelungen, bspw. zu Fragen des Bestandsschutzes oder der Umsetzung neuer Qualifikationsvoraussetzungen sowie Datenerhebungen analysiert.

Zugänglichkeit der Rechtsverordnungen der Länder

Für die Analyse der Rechtsverordnungen der Länder wurden in einem ersten Schritt die aktuell gültigen Verordnungen recherchiert. Da die Rechtsverordnungen die Grundlage des Anerkennungsverfahrens für potenzielle Anbieter von Unterstützungsangeboten darstellen, ist die Frage nach deren Zugänglichkeit und Transparenz wesentlich. Bereits das Rechercheverfahren wies erneut auf Länderunterschiede in Bezug auf die Zugänglichkeit (Darstellung, Transparenz und Kommunikation) der rechtlichen Rahmenbedingungen hin. In den meisten Bundesländern sind die aktuell rechtsgültigen² Verordnungen ohne Schwierigkeiten und häufig begleitet von weiteren Informationsmaterialien (Antragsvordrucke, Hinweise zur Antragsstellung, Ansprechpartner etc.) über das Internet zugänglich. Der Veröffentlichungspflicht der Verordnungen wird von allen Ländern nachgekommen. Die Recherche fand zwischen Juli und Oktober 2017 statt. Ergänzend wurde nachträglich die thüringische Verordnung vom 21. November 2017 berücksichtigt, die am 29. Dezember 2017 veröffentlicht wurde, und die hessische Verordnung vom 25. April 2018, die am 8. Mai 2018 veröffentlicht wurde. Insgesamt konnten damit im Vergleich zur Vorgängeruntersuchung alle angepassten **Verordnungen mit Stand 31. Dezember 2018** erfasst werden.

Tabelle 1 zeigt eine Übersicht über die der Bestandsanalyse zugrunde gelegten Verordnungen und das Datum ihrer Veröffentlichung.

² Hier wird bewusst von aktuell rechtsgültigen Verordnungen und nicht von aktuellen Verordnungen gesprochen, da die Aktualität der Verordnungen mitunter stark variiert.

Tabelle 1: Stand und Titel der aktuellen Rechtsverordnungen (Übersicht mit Stand 31.12.2018)

Land	Stand der Rechtsverordnungen	Titel
BW	18.01.2017	Verordnung der Landesregierung über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Absatz 3 SGB XI, zur Förderung ehrenamtlicher Strukturen und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte nach § 45c Absatz 7 SGB XI sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI (Unterstützungsangebote-Verordnung – UstA-VO) Download
BY ³	01.09.2016	Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) Download
BE	05.09.2017	Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Pflegeunterstützungsverordnung – PuVO) Download
BB	05.01.2016	Verordnung über die Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten nach § 45b Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Angebotsanerkennungsverordnung – NBEA-AnerkV) Download
HB	01.01.2017	Verordnung zur Umsetzung des Pflegeleistungsergänzungsgesetzes, Pflegeleistungsergänzungsgesetz-Umsetzungsverordnung [PflEGUmsVO] Download
HH	01.02.2017	Hamburgische Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und deren Förderung sowie über die Förderung von Modellprojekten ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Hamburgische Pflege-Engagement Verordnung – HmbPEVO) Download
HE ⁴	25.04.2018	Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Pflegeunterstützungsverordnung – PfluV) Download
MV ⁵	17.12.2015	Landesverordnung über niedrigschwellige Betreuungsangebote, ehrenamtliche Strukturen und Selbsthilfe sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen (Betreuungsangebotelandesverordnung – BetrAngLVO M-V) Download
NI	22.09.2017	Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs (AnerkVO SGB XI) Download
NW ⁶	01.01.2017	Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO) Download
RP	01.01.2017	Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, über die Förderung von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamts sowie über die Förderung der Selbsthilfe (UntAngV RP) Download
SL	01.01.2017	Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie über die Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch Download
SN	17.12.2015	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Anerkennung und Förderung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten (Betreuungsangeboteverordnung – BetrAngVO) Download
ST	14.02.2017	Pflege-Betreuungs-Verordnung (PflBetrVO) Download
SH	02.01.2017	Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Alltagsförderungsverordnung – AföVO) Download
TH	21.11.2017	Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag (ThürAUPAVO) Download

³ Zwischenzeitlich ist eine Anpassung erfolgt und zum 1.1.2019 in Kraft getreten ([Download](#)).

⁴ Die Verordnung ist 2018 während der Berichtslegung dieser Studie in Kraft getreten. Die Änderungen sind in dem vorliegenden Bericht berücksichtigt worden. Die Angaben aus der Online-Befragung sind davon unberührt.

⁵ Eine Anpassung soll nach aktuellem Stand im Jahr 2019 in Kraft treten.

⁶ Eine novellierte Verordnung ist zum 1.1.2019 in Kraft getreten ([Download](#)).



Die farbige Zeilenmarkierung gibt das Inkrafttreten der entsprechenden Landesverordnung wieder. Diese farbige Markierung wird in allen folgenden Tabellen beibehalten, um bzgl. jeder Tabelle inhaltliche Rückschlüsse, aufgrund des Verordnungsstandes, zu ermöglichen. Die weiteren Tabellenbezeichnungen sind in untenstehender Legende erläutert.

Legende

(grün hinterlegt)	Inkrafttreten der Landesverordnung seit 01.01.2017
(nicht-farbig hinterlegt)	Inkrafttreten bzw. letzte Änderung der Landesverordnung zwischen 31.12.2014 und 01.01.2017, somit nach der Vorgängerstudie und vor 2017
K. A.	Wird in entsprechender Verordnung generell nicht benannt
Nein	Wird in Verordnung explizit ausgeschlossen

Online-Befragungen der für die Verordnungsgebung zuständigen Fachreferate der Länder

Die Online Befragung wurde im Zeitraum vom 16. Januar bis 30. März 2018 durchgeführt. Sie bezog sich inhaltlich insbesondere auf folgende Punkte:

- Stand, Inhalt, weiterer Anpassungsbedarf
- Ort der Veröffentlichung
- Existenz weiterer untergesetzlicher Regelungen
- Prüfung der Angaben im Zuge der Berichtspflichten der anerkannten Angebote (Umfang der Prüfung, Methode, Turnus u. a.)
- Prüfende Instanz
- Veröffentlichung des Standes der Anerkennungen (Ort, Form, Umfang der Daten, Differenzierbarkeit der Angebote, Recherchierbarkeit, Pflege der Daten, Turnus der Aktualisierung)
- Evaluation
- Existenz und Aufgabenbereiche von landesweiten Fach- und Koordinierungsstellen, regionale Zuständigkeiten, Förderung
- Rolle der kommunalen Gebietskörperschaften
- Existenz, Anzahl, Leistungsspektrum von Vermittlungsagenturen.

Darüber hinaus wurden die Verordnungsgeber ergänzend darum gebeten, weitere Informationen, Dokumente und/oder Daten zur Verfügung zu stellen – eine Bitte, der sieben der 16 befragten Länder dankenswerterweise sehr umfassend nachgekommen sind.

Durch verschiedene „Nachfassaktionen“ haben sich alle befragten Länder vollständig an der Online-Befragung beteiligt. Die Ausschöpfungsquote liegt somit bei 100 Prozent. Der vollständige Fragebogen befindet sich im Anhang dieses Berichts.

Quantitative und qualitative Auswertungen von Datenmaterial der Länder

Datenmaterial wurde von den Ländern insbesondere zum Bestand und zum Angebot von Vermittlungsagenturen zur Verfügung gestellt, welches quantitativ und qualitativ ausgewertet und analysiert wurde. Entsprechende Auswertungen wurden mit Datensätzen öffentlicher Datenbanken durchgeführt. Hierzu gehören insbesondere die Datenbanken der Länder, die angegeben haben, dass es anerkannte Vermittlungsagenturen gibt.

Explorative und teil-standardisierte Fachgespräche mit zuständigen Fachreferenten der Länder

Die Analysen der Rechtsverordnungen und andere Recherchen wurden von den Fachreferentinnen und -referenten der Bundesländer sehr wirksam durch eine laufende Bereitschaft zum Austausch über Detail- und Grundsatzfragen unterstützt. Ergänzend dazu wurden systematisch angelegte Fachgespräche auf der Basis eines teilstandardisierten Fragebogens (im Anhang) durchgeführt. Diese Gespräche fanden insbesondere in den Monaten Februar bis April 2018 statt und bezogen sich insbesondere auf folgende Inhalte:

- Stand und Perspektiven von Vermittlungsagenturen
- Preise und Preisobergrenzen
- Angebotstransparenz
- Schulung der leistungserbringenden Personen
- Fachkräfteeinsatz
- Anerkennung von Einzelpersonen
- Perspektiven.

Insgesamt haben sich 12 Bundesländer an den telefonischen Fachgesprächen beteiligt.

Explorative Fachgespräche mit einzelnen Anbietern und Trägern sowie Nutzerinnen und Nutzern der Angebote

Weitere Gespräche wurden mit einzelnen Anbietern und Trägern sowie Nutzerinnen und Nutzern der Angebote geführt. Sie hatten meist exemplarischen Charakter, waren jedoch sehr hilfreich, um die aktuelle Situation im Bereich der Angebote zur Unterstützung im Alltag auch aus der Perspektive dieser Gesprächspartnerinnen und -partner betrachten zu können. Vertiefende Gespräche wurden aufgrund der teilweise unzureichenden Informationslage insbesondere auch mit den Anbietern von Vermittlungsagenturen durchgeführt, um einen Eindruck von der Bandbreite der anerkannten Angebote auch im Vergleich der Bundesländer einbeziehen zu können. Im ursprünglichen Konzept dieser Folgestudie war eine empirische Befragung anerkannter Vermittlungsagenturen vorgesehen. Aufgrund der bis auf Nordrhein-Westfalen jedoch sehr kleinen Fallzahl, wurden stattdessen Fachgespräche mit den Vermittlungsagenturen oder ergänzend mit den Fachreferaten der Länder geführt. In Nordrhein-Westfalen erzielte die durchgeführte schriftliche Befragung nur einen marginalen Rücklauf. Daher wurde nach Rücksprache mit dem Auftraggeber eine telefonische Befragung der Vermittlungsagenturen durchgeführt. Im Zeitraum vom 23. April bis zum 11. Mai wurde von den 124 anerkannten Vermittlungsagenturen in Nordrhein-Westfalen ein randomisiertes Sample von 50 Anbietern telefonisch kontaktiert. Mit elf Anbietern von anerkannten Vermittlungsagenturen in Nordrhein-Westfalen konnten explorative Interviews zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung sowie des Angebots geführt werden.

Ein Expertenworkshop mit den Fachreferentinnen und -referenten der Länder sowie Vertreterinnen und -vertreter des Auftraggebers

Anknüpfend an die sehr positiven Erfahrungen, die im bisherigen Projekt mit den Expertenworkshops gewonnen wurden, wurde auch im Rahmen der Folgestudie ein Expertenworkshop durchgeführt. Der ganztägige Workshop mit insgesamt 20 Personen fand statt am 2. März 2018 in Köln. Beteiligt waren Vertreterinnen und Vertreter aus acht Bundesländern, weiterhin haben neben dem Projektteam sechs Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bundesministerium für Gesundheit an dem Expertenworkshop teilgenommen.

Neben einer Diskussion von Zwischenergebnissen des Projektes standen in mehreren Werkstätten die Themen „Angebote und Anbieter“, „Qualitätsanforderungen“ sowie das Themenfeld „Transparenz und Vernetzung“ im Mittelpunkt. Die schriftliche Dokumentation des Workshops findet sich im Anhang.

Literaturanalysen

Im Zentrum der Literaturrecherchen standen neben Fachbeiträgen zum Thema insbesondere Publikationen und Beiträge im Internet zu untergesetzlichen Regelungen, Erlassen sowie Konzepten, bspw. zu Vermittlungsagenturen, Datenbanken oder Koordinierungsstellen. Darüber hinaus wurden ergänzend zu der Online-Abfrage bei den Ländern nach den Ergebnissen von Evaluationsstudien recherchiert und ausgewertet.

3 Entwicklung der bundesgesetzlichen Grundlagen sowie der Empfehlungen des GKV-SV

Der analytische Vergleich der Rechtsverordnungen erfolgt im Sinne einer Fortführung und Aktualisierung der Vorgängerstudie unter besonderer Berücksichtigung der zuvor bereits aufgeführten und im Antrag genannten spezifischen Schwerpunkte sowie unter der Berücksichtigung bundesgesetzlicher Grundlagen, entsprechender Empfehlungen und Gesetzesbegründungen sowie deren Entwicklung seit der Vorgängerstudie. Diese werden im Folgenden dargestellt. Ob und in welchem Umfang die bundesgesetzlichen Anpassungen und Neuregelungen sowie die Empfehlungen des GKV-SV durch die Landesregierungen im Rahmen von Überarbeitungen und Neufassungen der Rechtsverordnungen aufgegriffen und umgesetzt wurden und durch weitere Maßnahmen entsprechend begleitet wurden, wird im Rahmen dieser Untersuchung überprüft. Die bisherigen Ergebnisse zu diesen Analysen sind in diesem Zwischenbericht in den nachfolgenden Kapiteln dokumentiert.

3.1 Bundesgesetzliche Grundlagen, Entwicklungen und Gesetzesbegründungen

Neben den generellen gesetzlichen Regelungen, z. B. zum Leistungsanspruch sowie zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, bestimmt das geltende Bundesgesetz ebenfalls – in Form von Verordnungsermächtigungen – zu welchen Aspekten und in welchem Umfang die Landesregierungen föderal spezifische Regelungen fassen und damit entsprechende (strukturpolitische) Schwerpunkte im Bereich der AzUiA festlegen können. Diese Rechtsverordnungen sind, nach dem geltenden Bundesrecht, zentraler Bestimmungsfaktor für die letztendliche Ausgestaltung und Umsetzung der AzUiA vor Ort (vgl. hierzu auch Punkt 3 der Gestaltungsoptionen für die Zukunft „Flexibilisierung von Gestaltungsspielräumen über die Rechtsverordnungen“ des Abschlussberichts der Vorgängerstudie).

Durch die bundesgesetzlich geregelten Verordnungsermächtigungen (gegenwärtig § 45a Absatz 3, § 45b Absatz 4 und § 45c Absatz 7 Satz 5 SGB XI) sind die Landesregierungen dazu ermächtigt, über Rechtsverordnungen Näheres zu den im Bundesgesetz gefassten Regelungen zu AzUiA zu bestimmen. Dies betrifft zum aktuellen Zeitpunkt:

- die **Anerkennung der AzUiA** einschließlich der **Vorgaben zur Qualitätssicherung** der Angebote und zur regelmäßigen **Übermittlung einer Übersicht** über die aktuell angebotenen Leistungen und die Höhe der hierfür gegenüber den Pflegebedürftigen erhobenen Kosten (gemäß § 45a Absatz 3 SGB XI)
- die Ausgestaltung einer **Begrenzung der Vergütung** bei der Inanspruchnahme von Leistungen von AzUiA (Preise) (gemäß § 45b Absatz 4 SGB XI)
- die Umsetzung der **Empfehlungen des GKV-SV zur Förderung von AzUiA**, Initiativen des Ehrenamtes/bürgerschaftlichen Engagements sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen und die Organisation dieser Förderung (gemäß § 45c Absatz 7 Satz 5 SGB XI).

Ausschlaggebend für den Anpassungs- und Regelungsbedarf innerhalb dieser Rechtsverordnungen sind seit 2014 vornehmlich bundesgesetzliche Neuregelungen und Änderungen aufgrund der Pflege-stärkungsgesetze I bis III gewesen. Der folgende Abschnitt beschreibt vorab schwerpunktmäßig die bundesgesetzlichen Neuregelungen, die sich seit der Vorgängerstudie ergeben haben, sowie die entsprechenden Begründungen (BT-Drucksache 18/1798, BT-Drucksache 18/5926 und BT-Drucksache 18/9518) und stellt zentrale Regelungs- und Weiterentwicklungsbedarfe der Rechtsverordnungen sowie langfristig der Angebote und Rahmenstrukturen vor Ort heraus.

Bereits zum Zeitpunkt der Recherchen und des Vergleichs der Rechtsverordnungen in der Vorgängerstudie (November 2014 bis März 2015) haben sich die bundesgesetzlichen Grundlagen durch das erste

„Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Erstes Pflegestärkungsgesetz – PSG I)“ geändert. Die Gesetzesbegründung nennt als zentrale Änderungen die „Erstreckung der zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI unter gleichzeitiger Erweiterung um zusätzliche Entlastungsleistungen auf alle Pflegebedürftigen bei teilweiser Anrechenbarkeit auf die ambulanten Sachleistungen sowie Erweiterung der Leistungsansprüche für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz unterhalb der Pflegestufe I“ (BT-Drucksache 18/1798, S. 3).

Mit den Änderungen des PSG I sind zentrale Verbesserungen für Anspruchsberechtigte einhergegangen, und die Landesregierungen waren dazu veranlasst, die bestehenden Rechtsverordnungen entsprechend anzupassen. Durch die Erweiterung des Angebots niedrigschwelliger Angebote um das Segment der Entlastungsangebote ist ein vollkommen neuer Verwendungsbereich für die im PSG I zusätzlich noch dynamisierten Leistungsbeträge entstanden. Die Vorgängerstudie hat zu diesem Leistungssegment sowie zur Weiterentwicklung der Rechtsverordnungen zahlreiche Vorschläge formuliert. Inwieweit diese aufgegriffen und praktisch umgesetzt wurden, wird in diesem Zwischenbericht eruiert und im Abschlussbericht abschließend ausgewertet und beschrieben. Insbesondere in Bezug auf Entlastungsleistungen im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung wurde seitens der Länder ein erheblicher Anpassungsbedarf der bestehenden Rechtsverordnungen gesehen. Verbunden mit der Fragestellung, welche Kriterien der Anerkennung für die (unterschiedlichen) Formen von Entlastungsleistungen anzulegen seien. In der Gesetzesbegründung des PSG I werden zusätzliche Entlastungsleistungen wie folgt beschrieben:

„Zusätzliche Entlastungsleistungen dienen der Deckung des Bedarfs der Versicherten an Unterstützung im Haushalt, insbesondere bei der hauswirtschaftlichen Versorgung, an Unterstützung bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder an Unterstützung bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen oder sie tragen dazu bei, Angehörige und vergleichbar Nahestehende (siehe hierzu auch die Erläuterungen in der Begründung zu Nummer 18 Buchstabe e) in ihrer Eigenschaft als Pflegende zu entlasten. (BT-Drucksache 18/1798, S. 29).“

Während Zweck und Absicht der Erweiterung des Leistungssegments um Entlastungsangebote, insbesondere aber solche im Bereich der „hauswirtschaftlichen Versorgung“, in der Begründung umfassend beschrieben sind (vgl. insbesondere BT-Drucksache 18/1798, S. 36 ff.), hat sich die Diskussion der Ländervertreter in den vergangenen Expertenworkshops nichtsdestotrotz vor allem an der Frage orientiert, mit welchen Helferinnen und Helfern diese Angebote umgesetzt werden sollen und welche Qualifikationen und Fachkräfte hierzu notwendig sind. Im Zentrum der Diskussion stand dabei vor allem die

These, dass hauswirtschaftliche Leistungen kein inhärentes Engagementfeld im Bereich des ehrenamtlichen/bürgerschaftlichen Engagements darstellen⁷. Dies stellte vor allem Länder, die bislang ausschließlich oder zumindest vorrangig ehrenamtliches Engagement in diesem Bereich zugelassen haben, vor Regelungsbedarf. Vor diesem Hintergrund ist für diese Untersuchung und die folgenden Auswertungen vor allem interessant, welche Regelungen in den Rechtsverordnungen zu den Helferinnen und Helfern getroffen wurden und auf welche Angebotstypen sich dies bezieht. Bezüglich der Angebote selbst sollten zudem Rechtsverordnungen, die dem Gesetzesstand des PSG I entsprechen, zumindest zwischen Betreuungs- und Entlastungsangeboten als Angebotskategorien unterscheiden und ggf. die drei in der Begründung ausgeführten Entlastungstypen „Serviceangebote für Haushaltsnahe Dienstleistungen“, „Alltagsbegleiter“ sowie „Pflegebegleiter“ aufführen.

Die zweite wesentliche Neuerung betrifft den Kreis der Anspruchsberechtigten, da mit dem PSG I nicht mehr länger ausschließlich Versicherte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz anspruchsberechtigt sind, sondern alle Pflegebedürftigen im Sinne des SGB XI. Vor diesem Hintergrund und den Weiterentwicklungsvorschlägen der Vorgängerstudie steht die Frage im Vordergrund, in welcher Form die Rechtsverordnungen diese Ausweitung der Zielgruppe aufgegriffen haben (bspw. durch neue spezifische Angebotskategorien für somatisch Pflegebedürftige oder alternativ durch eine Abkehr von sehr spezifischen Regelungsansprüchen für einzelne Angebotstypen und Zielgruppen hin zu einer offengestalteten Rechtsverordnung, die die inhaltlichen Angaben des Angebotskonzeptes in den Vordergrund stellt).

Die Flexibilisierung des Leistungsbudgets durch die Möglichkeit zur Umwidmung eines Teils des ambulanten Pflegesachleistungsbetrags (zunächst zu 50, im verabschiedeten Gesetz dann zu 40 Prozent) wird weniger in den Rechtsverordnungen als vielmehr in den begleitenden (Kommunikations-)Strukturen der Länder für Entwicklungen gesorgt haben. Die Rechtsverordnungen werden vor dem Hintergrund vorrangig dahingehend analysiert, welche Regelungen in Bezug auf ambulante Pflegedienste getroffen wurden, die mit dieser Neuregelung zumindest ein zunehmendes Interesse an einer Anerkennung gezeigt haben.

Welche Entwicklungen bezüglich der Weiterentwicklung von Angeboten, der Anzahl an Neuankennungen und der Entwicklung der Inanspruchnahme stattgefunden haben, kann im Rahmen dieser Untersuchung nur in Form des Expertenworkshops sowie einzelner Fachgespräche diskutiert werden.

Mit dem „Zweiten Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II)“ sind wesentliche generelle Inhalte neu geregelt

⁷ Hierzu ist anzumerken, dass auch bei der Unterstützung im Haushalt ehrenamtliches Engagement sehr wohl vorzufinden ist, bspw. in Form von ehrenamtliche Reparaturdiensten. Die Fragestellung müsste daher präziser formuliert werden, im Sinne von: „Wie können flächen- und bedarfsgerechte Unterstützungsangebote im Bereich hauswirtschaftliche Leistungen etabliert werden?“

worden (Neues Begutachtungsassessment, die Einführung der Pflegegrade etc.). Dies betrifft ebenfalls die vormals niedrighschwelligeren Betreuungs- und Entlastungsangebote bzw. Angebote zur Unterstützung im Alltag, wie sie aufgrund der Bezeichnungsänderung im PSG II genannt werden. Nicht nur hat sich die Bezeichnung geändert, sondern auch die dazugehörige Strukturierung der Inhalte. Laut Gesetzesbegründung dient dies vorrangig dazu, den Hauptzweck des jeweiligen Angebotes für die Anspruchsberechtigten zu verdeutlichen. Dies ist vor dem Hintergrund der Empfehlungen der Vorgängerstudie eine wesentliche Neuerung, da hier vor allem die Inkohärenz sowohl der Bezeichnung der Angebote als auch der zugehörigen Inhalte festgestellt wurde. Die vormaligen Angebotskategorien wurden durch drei Begriffskategorien abgelöst: Betreuungsangebote, Angebote zur Entlastung von Pflegenden, Angebote zur Entlastung im Alltag. Die Rechtsverordnungen werden daher dahingehend analysiert, ob die neuen Begriffskategorien aufgegriffen wurden.

Ein weiterer wesentlicher Baustein zur Weiterentwicklung der Transparenz, ist die Anforderung, dass die Konzepte der AzUiA neben den bereits bestehenden Anforderungen eine „(...) nachvollziehbare Übersicht über die Leistungen, die angeboten werden sollen, und die Kosten, die den Anspruchsberechtigten dafür entstehen, enthalten“ (BT-Drucksache 18/5926, S. 131) und weiter: „Diese Übersichten sollten einfach zugänglich veröffentlicht werden und finden auch Eingang in die Leistungs- und Preisvergleichslisten nach § 7 Absatz 3.“ (BT-Drucksache 18/5926, S. 131). Ergänzend hierzu ist die bestehende Verordnungsermächtigung dahingehend erweitert worden, dass die Landesregierungen Näheres zu den Datenübermittlungen bestimmen. Inwiefern diese Maßnahmen zur Transparenzsteigerung durch die Länder umgesetzt wurden, ist ein wesentlicher Baustein beim Vergleich der Rechtsverordnungen, der Recherche und Beurteilung nach bereits bestehenden und neu geschaffenen Datenbanken zur Übersicht über AzUiA und der Gesamteinschätzung in Bezug auf die Empfehlungen aus der Vorgängerstudie im Abschlussbericht.

Darüber hinaus wurde die Notwendigkeit zielgruppen- und tätigkeitsspezifischer Qualifikation der Helferinnen und Helfer gesetzlich im § 45a Absatz 2 SGB XI konkretisiert und im Rahmen der Begründung ausführlich dargelegt (BT-Drucksache 18/5926, S. 132). Die Frage, inwiefern die landesgesetzliche Umsetzung dieser Konkretisierung durch die Rechtsverordnungen erfolgt, wird in dem entsprechenden Kapitel herausgestellt.

Im neuen § 45b Absatz 4 SGB XI ist erstmalig Näheres zu den Preisen bzw. Preisobergrenzen bzw. der Regelungsermächtigung der Länder zu AzUiA festgelegt:

„Die für die Erbringung von Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 verlangte Vergütung darf die Preise für vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen. Näheres zur Ausgestaltung einer entsprechenden Begrenzung der Vergütung, die für die Erbringung von Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 durch nach Landesrecht anerkannte Angebote zur

Unterstützung im Alltag verlangt werden darf, können die Landesregierungen in der Rechtsverordnung nach § 45a Absatz 3 bestimmen.“ (§ 45b Abs. 4 SGB XI).

Des Weiteren werden die Landesregierungen, wie bereits angeführt, in diesem Absatz ebenfalls dazu ermächtigt, im Rahmen ihrer Rechtsverordnungen Genaueres zu den Preisobergrenzen für AzUiA festzulegen. Dies stellt einen Auswertungsschwerpunkt beim Vergleich der Rechtsverordnungen dar. Der Kostenerstattungsanspruch für Versicherte bleibt bestehen. Hierfür steht gemäß § 45b SGB XI ein Entlastungsbetrag von bis zu 125 Euro monatlich zur Verfügung.

Das dritte Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III) regelt in Bezug auf diese Folgeuntersuchung vor allem Aspekte der Förderung. Eine der drei wesentlichen Neuerungen in diesem Bereich ist die Möglichkeit, aus Fördermitteln, die in das Folgejahr übertragen und auch dann nicht abgerufen wurden, ein Gesamtbudget zu bilden, mittels dessen Länder, die mehr als 80 Prozent der zur Verfügung stehenden Fördermittel bereits ausgeschöpft haben, weitere Förderungen ausüben können (gemäß § 45c Absatz 6 SGB XI). Die weitere Neuerung besteht darin, dass im Einvernehmen mit allen Fördergebern Zuschüsse der kommunalen Gebietskörperschaften auch als Personal- oder Sachmittel eingebracht werden können, sofern diese Mittel nachweislich ausschließlich und unmittelbar dazu dienen, den jeweiligen Förderzweck zu erreichen. Die dritte wesentliche Neuerung besteht darin, dass die Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen, die die Pflege-Pflichtversicherung durchführen, sich an der Förderung regionaler Netzwerke, die der strukturierten Zusammenarbeit von an der Versorgung Pflegebedürftiger beteiligten Akteuren dienen, beteiligen können. Hierfür stehen je Kreis und kreisfreier Stadt im Jahr bis zu 20.000 Euro seitens der Pflegeversicherung zur Verfügung (gemäß § 45c Absatz 9 SGB XI).

3.2 Die Entwicklung der Empfehlungen des GKV-SV und Anpassungen am Strukturaster als Analysegrundlage

Begleitend regelt das Bundesgesetz ebenfalls, zu welchen Regelungsgegenständen Empfehlungen durch den GKV-SV beschlossen und in welcher Form diese erarbeitet und verwendet werden (bspw. besteht gemäß § 45c Abs. 7 SGB XI eine Zustimmungspflicht der Länder sowie des BMG; und soweit Belange des Ehrenamts betroffen sind, erteilt das BMG seine Zustimmung im Benehmen mit dem BMFSFJ). Derzeit sind diesbezüglich zwei Empfehlungen des GKV-SV neben den bundesgesetzlichen

Regelungen wesentlich für die Art der Gestaltung sowie den Anpassungsbedarf der Rechtsverordnungen der Länder seit der Vorgängerstudie sowie deren Vorbereitungen zur Erfassung, Übermittlung und Veröffentlichung von Angaben zu anerkannten AzUiA:

- „Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 7 SGB XI i. V. m. § 45d SGB XI sowie zur Förderung regionaler Netzwerke nach § 45c Abs. 9 SGB XI vom 24.07.2002 in der Fassung vom 05.12.2016“ (gemäß § 45c Absatz 7 SGB XI),
- „Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes für einen bundesweit einheitlichen technischen Standard zur elektronischen Datenübermittlung zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen und den nach Landesrecht zuständigen Stellen für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag vom 06.09.2016“ (gemäß § 7 Abs. 4 SGB XI).

Die Empfehlungen haben sich bereits in der Vorgängerstudie als ein wesentliches Steuerungsinstrument erwiesen, da sich die Rechtsverordnungen der Landesregierungen bislang mehrheitlich eng an den Empfehlungen des GKV-SV orientiert haben. Die Empfehlungen sind zudem die Grundlage für die Konzeption des Strukturrasters, anhand dessen die Rechtsverordnungen miteinander verglichen und analysiert werden. Die dem analytischen Vergleich der Rechtsverordnungen der Vorgängerstudie zugrundeliegende Empfehlung des GKV-SV wird daher in einem eigenen Abschnitt mit der aktuell geltenden Fassung verglichen. Die zentralen Veränderungen werden herausgestellt und das dieser Untersuchung zugrundeliegende Strukturraster zum Vergleich der Rechtsverordnungen wird gegenüber der Vorgängerstudie dementsprechend aktualisiert und angepasst. Diese Veränderungen und die entsprechenden Anpassungen des Strukturrasters werden im folgenden Kapitel dargestellt.

3.2.1 Empfehlungen des GKV-SV nach § 45c Absatz 7, Absatz 9 Satz 6, § 45d Satz 2 SGB XI

Das Strukturraster der Vorgängerstudie wurde auf Grundlage der Empfehlungen des GKV-SV vom 24.07.2002 in der Fassung vom 08.06.2009 entwickelt. Das Strukturraster dieses Projekts wurde entsprechend der Veränderungen der aktuellen Empfehlungen des GKV-SV in der Fassung vom 05.12.2016 ergänzt. In diesem Kapitel werden die Unterschiede bzw. Erweiterungen zwischen der Fassung vom 08.06.2009 und den aktuellen Empfehlungen des GKV-SV dargestellt.

Einen wesentlichen Unterschied stellt die Änderung der Bezeichnung von „Niedrigschwellige Betreuungsangebote“ hin zu „Angebote zur Unterstützung im Alltag“, die wiederum nach Betreuungsangeboten, Angeboten zur Entlastung von Pflegenden und Angeboten zur Entlastung im Alltag unterschieden werden, dar.

Die Version der Empfehlungen des GKV-SV vom 08.06.2009 beinhaltet die Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe, sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen. Im Vergleich hierzu wird die aktuelle Empfehlung des GKV-SV um die Förderung regionaler Netzwerke nach § 45c Abs. 9 SGB XI ergänzt.

Im Folgenden wird ein inhaltlicher Vergleich hinsichtlich der Empfehlungsinhalte bezüglich der Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten/Angeboten zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen sowie der Selbsthilfe im Rahmen der überarbeiteten sowie aktuellen Empfehlungen des GKV-SV dargestellt. Die Empfehlungen des GKV-SV beziehen sich dabei zum einen auf die Förderung nach den §§ 45c, 45d SGB XI. Diese hat insbesondere die Unterstützung ehrenamtlichen Engagements und der Selbsthilfe im Blick. Hinsichtlich der Angebote zur Unterstützung im Alltag gewinnen sie aber zum anderen auch Bedeutung, da die Landesregierungen die gemäß § 45c Absatz 7 SGB XI beschlossenen Empfehlungen ebenfalls beim Erlass der Landesverordnungen nach § 45a Absatz 3 SGB XI (Anerkennung von Angeboten) berücksichtigen sollen. Das ist insbesondere hinsichtlich der Schulungsinhalte der Fall, wie in Kapitel 6.2 näher dargestellt wird. Die in den Empfehlungen aufgeführten Grundsätze sollen neben Förderzielen ausdrücklich auch „(...) auch Regelungen zur Qualitätssicherung der Angebote zur Unterstützung im Alltag (...) treffen“ (Vgl. Kommentar des SGB XI zu § 45c Abs. 7 SGB XI).

3.2.1.1 Förderung von NBA / AzUiA, Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger / Initiativen des Ehrenamts sowie Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen

In diesem Abschnitt werden die Empfehlungen des GKV-SV bezüglich der Förderung von NBA bzw. AzUiA, Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger bzw. Initiativen des Ehrenamts sowie von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen dargestellt.

3.2.1.1.1 Ziele und Gegenstand der Förderung von NBA / AzUiA, Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger / Initiativen des Ehrenamts sowie Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen

Ziele – NBA/AzUiA

Der Auf- und Ausbau von NBA und AzUiA zielt darauf ab, das Leistungsspektrum der Pflegeversicherung zu ergänzen und somit weitere Leistungsangebote für Pflegebedürftige zu schaffen. Die in den ursprünglichen Empfehlungen formulierten Ziele

- angemessene Betreuungsangebote und Kontaktmöglichkeiten, insbesondere für pflegebedürftige Menschen mit Demenz und

- Möglichkeiten zur Entlastung pflegender Personen, auch dadurch, dass Kontaktmöglichkeiten zwischen pflegenden Personen und Möglichkeiten für die pflegende Person geschaffen werden, um Probleme zu erörtern, die sich aus der pflegerischen Situation ergeben

werden in den aktuellen Empfehlungen um den Aspekt

- Möglichkeiten zur Unterstützung von Pflegebedürftigen für einen möglichst langen Verbleib in ihrer häuslichen Umgebung und zur möglichst selbständigen Bewältigung ihres Alltags

ergänzt.

Förderfähigkeit – NBA/AzUiA

In der ursprünglichen Version der Empfehlungen des GKV-SV sind „niedrigschwellige Betreuungsangebote, in denen Helferinnen und Helfer unter fachlicher Anleitung die Betreuung der Pflegebedürftigen (einschließlich der sog. Pflegestufe 0) mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen sowie pflegende Angehörige oder sonstige Pflegepersonen entlasten und beratend unterstützen [...]“ förderfähig. Aktuell sind folgende drei Angebotstypen förderfähig:

Angebote,

- in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter pflegfachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen (Betreuungsangebote),
- die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende dienen (Angebote zur Entlastung von Pflegenden),
- die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfestellungen zu unterstützen (Angebote zur Entlastung im Alltag).

Diese inhaltliche Aufstellung verdeutlicht, dass die vorherigen NBA – jetzt AzUiA – um die Angebotstypen Angebote zur Entlastung von Pflegenden und Angebote zur Entlastung im Alltag ergänzt wurden. Dies spiegelt sich ebenso in der Ergänzung der Auflistung der Angebotstypen um Alltagsbegleiter, Pflegebegleiter und Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen wieder, die als AzUiA in Betracht kommen. Die – mit „insbesondere“ eingeleitete und somit nicht abschließende – Auflistung von AzUiA entsprechend der aktuellen Empfehlungen des GKV-SV lautet:

- Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen mit mindestens Pflegegrad 1,

- Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich,
- Tagesbetreuung in Kleingruppen,
- Einzelbetreuung durch anerkannte Helfer/innen,
- Familienentlastende Dienste,
- Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen,
- **Alltagsbegleiter,**
- **Pflegebegleiter,**
- **Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen.**

Förderfähigkeit – Betreuungsangebote ehrenamtlich Tätiger / Initiativen des Ehrenamts nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI

Laut den Empfehlungen des GKV-SV (Stand 2009) sind Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, deren Unterstützung auf Pflegebedürftige und deren Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen abzielt, förderfähig. In den aktuellen Empfehlungen des GKV sind diese Gruppen Initiativen des Ehrenamts nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI (Stand 2016). Inhaltlich haben die Aufgaben sowie Ziele sich nicht verändert. Gefördert werden der Auf- und Ausbau sowie die Unterstützung solcher Initiativen und entsprechender ehrenamtlicher Strukturen.

Förderfähigkeit – Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen nach § 45d SGB XI

In Bezug auf die Förderfähigkeit von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die auf die Unterstützung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie vergleichbar Nahestehenden abzielen, hat sich nichts verändert.

3.2.1.1.2 Voraussetzungen für die Förderung von NBA / AzUiA, Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger / Initiativen des Ehrenamts sowie Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen

Die in den Empfehlungen des GKV-SV enthaltenen Voraussetzungen für die Förderung beziehen sich inhaltlich vor allem auf die Konzeptgestaltung und deren Qualitätssicherung sowie die Schulung und Fortbildung der Helferinnen und Helfer, die die Leistungen erbringen.

NBA bzw. AzUiA:

Konzeptgestaltung

Um als NBA bzw. AzUiA anerkannt bzw. gefördert zu werden, war bzw. ist es Voraussetzung, ein Konzept zum Angebot darzulegen. Bestandteile des Konzepts zum Angebot und dessen Qualitätssicherung sollen neben der inhaltlichen Beschreibung des Angebots laut Empfehlungen sein (Stand 2016):

- Ausführungen zum Verhältnis der Anzahl der Helferinnen und Helfer zur Anzahl Betreuer,
- Aussagen zur angemessenen Schulung und Fortbildung von Helferinnen und Helfern,
- Aussagen zur kontinuierlichen fachlichen Begleitung (etwa durch Supervision) und Unterstützung der Helferinnen und Helfer sowie
- Aussagen zu den Leistungen und den hierfür in Rechnung gestellten Kosten.

Weiterhin muss die Unterstützung regelmäßig und verlässlich (mind. einmal in der Woche sowie Sicherstellung einer Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall) erbracht werden. Die Möglichkeit der Erbringung von konzentrierten Angeboten für zeitweise erhöhten Unterstützungsbedarf ist ebenfalls förderfähig.

Der Vergleich zwischen den Fördervoraussetzungen der NBA und den aktuellen Voraussetzungen für die Förderung von AzUiA zeigt, dass eine Erweiterung der Konzeptgestaltung um den Aspekt Leistungen und deren Kosten gefordert wird. Ebenso sind die Fördervoraussetzungen um die Möglichkeit der konzentrierten Angebotserbringung ergänzt wurden.

Schulung und Fortbildung

Nach wie vor sind Schulung und Fortbildung der Helferinnen und Helfer hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt auf das jeweilige Angebot auszurichten.

Mindestens folgender Schulungsinhalt soll den Helferinnen und Helfer aller Arten von Angeboten vermittelt werden:

- Basiswissen über Krankheits-/Behinderungsbild(er), Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Menschen,
- **angemessene Grundkenntnisse, um jederzeit auf einen – auch krankheitsspezifisch auftretenden – Notfall reagieren oder mit einer akut auftretenden Krisensituation umgehen zu können,**
- Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs,

- Umgang mit den pflegebedürftigen Menschen, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten wie Aggressionen und Widerständen,
- Kommunikation und Gesprächsführung,
- **Umgang mit pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen einschließlich Kenntnissen über typische Belastungssituationen und mögliche Anlaufstellen, die hierfür Hilfe zur Verfügung stellen,**
- Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements, u. a. Reflektion und Austausch zu der eigenen Rolle und den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements, und
- Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen.

Die **hervorgehobenen** Schulungsinhalte sind Ergänzungen in den aktuellen Empfehlungen (Stand 2016). Der Schulungsbaustein bezüglich der Situation der pflegenden Person und Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung wurde umbenannt. Ferner werden die Förderungsvoraussetzungen um Schulungsinhalte zu bestimmten Angebotstypen erweitert:

- Bei Betreuungsangeboten sind zudem Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung zu vermitteln.
- Bei Angeboten zur Entlastung sind zudem ggf. hauswirtschaftliche Inhalte und/oder Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von pflegebedürftigen Menschen und/oder Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung von Pflegepersonen zu vermitteln.

Neben Ergänzungen, die die Schulung(-sinhalte) der Helferinnen und Helfer betreffen, wird die Berufsgruppe der Fachkräfte, die die kontinuierliche und fachliche Begleitung und Unterstützung der Helferinnen und Helfer insbesondere übernehmen kann, in der aktuellen Empfehlung des GKV-SV erweitert:

- Gesundheits- und Krankenpfleger/innen
- Altenpfleger/innen
- Heilerziehungspfleger/innen
- Sozialarbeiter/innen
- **Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen**
- **Erzieher/innen**
- **Sozialpädagogen/-innen**
- **Heilpädagogen/innen**
- **Hauswirtschaftler/innen**

Die benannten Fachkraftaufgaben wurden nicht geändert bzw. erweitert:

- fachliche und psychosoziale Anleitung/Begleitung/Unterstützung und
- fallbezogene und regelmäßige Teambesprechungen.

Folgende **ergänzende Voraussetzungen** sind in beiden Fassungen der Empfehlungen benannt: Je nach Angebotstyp müssen weitere Voraussetzungen wie z. B. angemessene Raumgröße und Ausstattung sowie entsprechende Zugänglichkeit bei Betreuungsgruppen gewährleistet werden. Ebenfalls muss ein ausreichender Versicherungsschutz für Schäden, die im Zusammenhang mit den Angeboten entstehen können, durch den Antragsteller nachgewiesen werden.

Betreuungsgruppen ehrenamtlich Tätiger / Initiativen des Ehrenamts nach § 45c Abs. 4 SGB XI:

Konzeptgestaltung

Die Fördervoraussetzungen, die sich auf die Konzeptgestaltung beziehen, entsprechen den im Kapitel 6.3 genannten Ausführungen. Neben der inhaltlichen Beschreibung des Angebots soll das Konzept insbesondere Aussagen zur angemessenen Schulung und Fortbildung der bürgerschaftlich Engagierten enthalten.

Schulung und Fortbildung

Wie auch in Kapitel 6.2 beschrieben, sind Schulung und Fortbildung der Helferinnen und Helfer nach wie vor hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt auf das jeweilige Angebot auszurichten.

Mindestens folgender Schulungsinhalt soll den Helferinnen und Helfern aller Arten von Angeboten vermittelt werden:

- Basiswissen über Krankheits-/Behinderungsbild(er) und Pflege der zu betreuenden Menschen,
- **angemessene Grundkenntnisse, um jederzeit auf einen – auch krankheitsspezifisch auftretenden – Notfall reagieren oder mit einer akut auftretenden Krisensituation umgehen zu können,**
- Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs,
- Umgang mit den pflegebedürftigen Menschen, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten wie Aggressionen und Widerständen,
- Kommunikation und Gesprächsführung,

- Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements, u. a. Reflektion und Austausch zu der eigenen Rolle, **dem Zusammenwirken mit anderen Unterstützern** und zu den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements.

Die mindestens erforderlichen Schulungsinhalte wurden um die hervorgehobenen Inhalte ergänzt. Im Vergleich zur ursprünglichen Empfehlung ist der Schulungsbaustein zu der Situation der pflegenden Person, zur Behandlung Pflegebedürftiger und zu Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung umbenannt worden; anstatt auf die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen wird im letzten Spiegelstrich nun generell auf das Zusammenwirken mit anderen Unterstützern Bezug genommen.

Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen:

Die Voraussetzungen für die Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und –kontaktstellen haben sich im Zuge der aktuellen Empfehlungen (Stand 2016) nicht verändert. Es ist lediglich eine aktuelle Fassung der „Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V“ analog anzuwenden.

3.2.1.1.3 Förderdauer und Verfahren der Förderung von NBA / AzUiA, Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger / Initiativen des Ehrenamts sowie Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen

Neben den Fördervoraussetzungen enthalten die Empfehlungen des GKV-SV Angaben zu Inhalt und Dauer der Förderung sowie zur Durchführung und Fördermittelvergabe, wie im Folgenden beschrieben:

Inhalte der Förderung sowie Dauer der Förderung

Der in der aktuellen Empfehlung des GKV-SV beschriebene Förderinhalt und die Förderdauer bezüglich NBA/AzUiA, Betreuungsgruppen ehrenamtlich Tätiger/ Initiativen des Ehrenamts und Selbsthilfegruppen, -organisationen und –kontaktstellen haben sich im Vergleich zur vorherigen Empfehlung des GKV-SV nicht verändert.

Durchführung der Förderung und Vergabe der Fördermittel

Die Durchführung der Förderung wurde im Rahmen der aktuellen Empfehlung um folgende Aspekte ergänzt:

- Förderung in Form von Personal- oder Sachkosten möglich (soweit diese nachweislich der Erreichung des jeweiligen Förderzwecks dient). Hierbei werden als Beispiele benannt:

- Die kommunale Gebietskörperschaft kann von ihr beschäftigte und entsprechend nach Ziffer I.3.1 qualifizierte Fachkräfte für die Schulung und Fortbildung der Helferinnen und Helfer sowie zu deren kontinuierlicher fachlicher Begleitung und Unterstützung abstellen.
- Den Fördervorhaben können von der kommunalen Gebietskörperschaft Räumlichkeiten zur Durchführung der Angebote unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- Setzt die kommunale Gebietskörperschaft Finanzmittel Dritter (z. B. von Stiftungen oder gewerblichen Unternehmen) ein, ist die Herkunft offen zu legen. Als Fördergeber ausgeschlossen sind Leistungserbringer und am Versorgungsgeschehen beteiligte und interessierte Kreise.

Vor dem Einsatz von Personal- oder Sachmitteln als Förderanteil hat die kommunale Gebietskörperschaft mit allen im Einzelfall beteiligten Fördergebern Einvernehmen über die Bewertung der kommunalen Anteile und über die Feststellung herzustellen, dass diese ausschließlich der unmittelbaren Erreichung des Förderzwecks dienen. Weiter haben sich die Empfehlungen des GKV-SV bezüglich der Vergabe der Fördermittel nicht verändert.

3.2.1.2 Förderung von Modellvorhaben nach § 45c SGB XI

In diesem Abschnitt werden die Empfehlungen des GKV-SV bezüglich der Förderung von Modellvorhaben dargestellt.

Ziele

Die Zielgruppe der Modellvorhaben, die eine Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen beinhalten, wurde erweitert. Die Modellvorhaben richten sich nicht mehr nur insbesondere an Menschen mit Demenz, sondern auch an andere Gruppen von Pflegebedürftigen, deren Versorgung in besonderem Maße der strukturellen Weiterentwicklung bedarf, wie beispielsweise Pflegebedürftige mit Migrationshintergrund. Bei der Entwicklung von Modellvorhaben rückt nun auch die bedürfnisgerechte und kultursensible Versorgung und Vernetzung der Hilfe verstärkt in den Fokus.

Durchführung der Förderung

Die in der aktuellen Empfehlung des GKV-SV enthaltenen Veränderungen entsprechen Kapitel 3.2.1.

Bezüglich der Ziele, der Voraussetzungen, der Konzeption, der wissenschaftlichen Begleitung und Dauer der Förderung ergaben sich keine Erweiterungen in der aktuellen Empfehlung (Stand 2016).

3.2.1.3 Förderung von regionalen Netzwerken nach § 45c Abs. 9 SGB XI

Im Zuge der Empfehlungen des GKV-SV mit Stand 2016 wurde die Förderung von regionalen Netzwerken nach § 45c Abs. 9 SGB XI neu hinzugefügt. Diesbezügliche Inhalte der Empfehlungen des GKV-SV werden anschließend skizziert.

Die Förderung von regionalen Netzwerken nach § 45c Abs. 9 SGB XI ist eine Ergänzung, die in der ursprünglichen Empfehlung gar nicht vorgesehen war, weil dieser Fördergegenstand auf der Grundlage von Regelungen des PSG II und PSG III erstmals zum 1. Januar 2017 in § 45c SGB XI aufgenommen worden ist.

Die Förderung selbstorganisierter regionaler Netzwerke zielt auf die strukturierte Zusammenarbeit von Akteuren, die an der Unterstützung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen beteiligt sind, ab. Diese Akteure vernetzen sich freiwillig.

Folgende Voraussetzungen für die Förderung werden in der Empfehlung benannt:

- Die regionalen Netzwerke müssen auf einem freiwilligen Zusammenschluss (z. B. als eingetragener Verein oder ohne Rechtsform auf Basis von schriftlichen Kooperationsvereinbarungen) der in der Region beteiligten Akteure (z. B. niedergelassene Ärzte) basieren.
- Die beteiligten Akteure müssen hinsichtlich des Netzwerks eine Vereinbarung abschließen (bzgl. Inhalt, Ziele, Durchführung, Kosten).
- Ein Qualitätsmanagement ist notwendig.
- Die Teilnahme der entsprechenden regionalen Selbsthilfegruppen etc. muss ermöglicht werden.
- Der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt kann dem Netzwerk beitreten.

Netzwerkbedingte Kosten (Personal- und Sachkosten) können im Rahmen einer Anteilsfinanzierung gefördert werden, wenn sie aus den folgenden Aufgaben entstehen:

- Koordination des regionalen Netzwerks,
- Organisation und Durchführung einer fachlichen Fortbildung,
- Öffentlichkeitsarbeit des Netzwerks.

Die Fördermittel werden für den Auf- und Ausbau und die dauerhafte Implementierung des Netzwerks zur Verfügung gestellt.

3.2.2 Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen nach § 7 Absatz 4 SGB XI

Neben den Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 7 SGB XI i. V. m. § 45d SGB XI sowie zur Förderung regionaler Netzwerke nach § 45c Abs. 9 SGB XI vom 24.07.2002 in der Fassung vom 05.12.2016 wurden Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen für einen bundesweit einheitlichen tech-

nischen Standard zur elektronischen Datenübermittlung zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen und den nach Landesrecht zuständigen Stellen für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag vom 06.09.2016 veröffentlicht. Die Empfehlungen für einen bundesweit einheitlichen technischen Standard zur elektronischen Datenübermittlung beruhen auf § 7 Absatz 4 SGB XI. Sie bedürfen der Zustimmung der Länder. Näheres zu diesen Empfehlungen wird in Kapitel 9.1.1 im Rahmen der Analyse des Bereichs Datenbanken im Themenfeld Transparenz und Vernetzung dargestellt.

Die Neuregelungen in § 45a Absatz 2 und 3 SGB XI und die Neuregelungen in § 7 Absatz 3 und 4 SGB XI sowie deren jeweilige Umsetzung ergänzen sich dabei: In § 45a Absatz 2 SGB XI wird geregelt, dass die Angebote zur Unterstützung im Alltag über eine Übersicht über die Leistungen, die angeboten werden sollen, und die Höhe der den Pflegebedürftigen hierfür in Rechnung gestellten Kosten verfügen müssen und dass die Angaben hierzu bei wesentlichen Änderungen hinsichtlich der angebotenen Leistungen bzw. bei Änderung der hierfür in Rechnung gestellten Kosten entsprechend zu aktualisieren sind. Zugleich wird in § 45a Absatz 3 SGB XI die Verordnungsermächtigung der Länder darauf erstreckt, ebenfalls Vorgaben zur regelmäßigen Übermittlung einer Übersicht über die aktuell angebotenen Leistungen und die Höhe der hierfür erhobenen Kosten bestimmen zu können. In § 7 Absatz 4 SGB XI wird aufbauend auf dieser Basis geregelt, dass die Landesverbände der Pflegekassen gemeinsam mit den nach Landesrecht für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag zuständigen Stellen Vereinbarungen zur Übermittlung von Angaben insbesondere zu Art, Inhalt und Umfang sowie Kosten und regionaler Verfügbarkeit der anerkannten Angebote treffen. Entsprechende Angaben fließen gemäß § 7 Absatz 3 SGB XI sodann in die Leistungs- und Preisvergleichslisten ein, die von den Landesverbänden der Pflegekassen erstellt, regelmäßig aktualisiert, im Internet veröffentlicht und unter anderem den Pflegekassen sowie dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. zur Verfügung gestellt werden. Den Pflegebedürftigen werden diese Leistungs- und Preisvergleichslisten nach § 7 SGB XI von ihrer Pflegekasse bzw. ihrem privaten Versicherungsunternehmen auf Anforderung unentgeltlich und in geeigneter Form übermittelt, so dass gemäß der Gesetzesintention das in der Region vorhandene Angebot für die Pflegebedürftigen und ihre Pflegepersonen besser überschaubar wird.

4 Angebote

Bevor im Folgenden die verschiedenen anererkennungsfähigen Angebote sowie die in den Rechtsverordnungen benannten Ziele von AzUiA beschrieben werden, soll zunächst die Organisation der Anerkennungsverfahren dargestellt werden. Tabelle 2 stellt für jedes Land die jeweils für Anerkennung und/oder Förderung von Unterstützungsangeboten zuständige Behörde dar. Je nach Organisation der Anerkennungs- und Förderverfahren werden die Organisationsprozesse der Länder kategorisiert (regional, zentral, mix). Hinsichtlich der Vorgängeruntersuchung gab es in NRW die einschneidendste Veränderung, da das Anerkennungsverfahren von der Bezirksregierung Düsseldorf als zentrale Landesbehörde zur Organisation und Abwicklung von Anerkennung und Förderung auf die 53 Kreise und kreisfreien Städte übertragen wurde. Einschneidend ist diese Übertragung der Zuständigkeit vor allem aus folgenden Gründen:

- Durch ein kommunal organisiertes Anerkennungsverfahren lassen sich prinzipiell aufgrund der räumlichen Nähe und gebündelter Zuständigkeiten ggf. leichter transparenzschaffende und vernetzende Angebotsstrukturen etablieren; zumal bei einer entsprechenden Verortung in der kommunalen Verwaltungsstruktur Synergien zu anderen kommunalen Strukturen und Angeboten bestehen bzw. aufgebaut werden können (z. B. kommunale Pflege- und Wohnberatung, Pflegestützpunkte, Seniorenbüros).
- Erfahrungen eines dezentral organisierten Anerkennungsverfahrens in anderen Ländern (bspw. Baden-Württemberg und Brandenburg) zeigen allerdings auch die damit verbundenen Herausforderungen auf. Vor allem, wenn es
 - um eine einheitliche Datenerfassung von Angeboten (insbesondere auch für die Übermittlung von Übersichten gemäß § 7 Abs. 4 SGB XI),
 - um die Umsetzung einer einheitlichen Anerkennung in der Praxis und der Etablierung entsprechender Standards und deren Kommunikation,
 - um den Kompetenzaufbau und die entsprechende Qualifikation und Fortbildung der zuständigen Personen bei den Kreisen und kreisfreien Städten geht.
- Die nordrhein-westfälische Rechtsverordnung benennt aufgrund des Konnexitätsprinzips die Möglichkeit, dass die im Rahmen der Anerkennungsverfahren bei den zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten anfallenden Kosten über Gebührenerhebungen gedeckt werden können. Der zugehörige Gebührenrahmen sieht Gebühren zwischen 0 bis 2.500 Euro vor. Dies kann sich perspektivisch als ein nicht zu unterschätzender Faktor im Ausbau der Angebotsstruktur, insbesondere der ehrenamtlichen Unterstützungsangebote, darstellen.

Tabelle 2: Organisation von Anerkennung und Förderung niedrigschwelliger Angebote bzw. von Angeboten zur Unterstützung im Alltag in den Ländern

Land	Zuständig für Anerkennung	Ebene	Zuständig für Förderung	Ebene	Typ
BW	Der Stadt- oder Landkreis, in dem das AzUiA erbracht wird	Kreis	<ul style="list-style-type: none"> Die Stadt- oder der Landkreis (soweit ausschließlich kommunale Mittel) Regierungspräsidium (soweit Landesmittel) Arbeitsagentur (soweit ausschließlich Mittel der Arbeitsförderung) Koordinierungsausschuss (bei Förderverfahren von Modellvorhaben ebenso, lediglich soweit Landesmittel Bestandteil der Gesamtförderung sind, ist der Koordinierungsausschuss zuständig) 	Kreis Reg.Präs	Regional
BY	Zentrum Bayern Familie und Soziales	Land	Zentrum Bayern Familie und Soziales ⁸	Land	Zentral
BE	für Soziales zuständige Senatsverwaltung	Land	Landesamt für Gesundheit und Soziales	Land	Zentral
BB	Landesamt für Soziales und Versorgung Cottbus ⁹	Land	Laut Rahmenvereinbarung: Kreisverwaltung und kreisfreie Städte	Kreis	Mix
HB	Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ¹⁰	Land	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	Land	Zentral
HH	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	Land	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	Land	Zentral
HE	Kreise und kreisfreie Städte	Kreis	Kreise und kreisfreie Städte (Angebote) Regierungspräsidium Gießen (Qualifizierung)	Kreis ¹¹	Regional
MV	Landesamt für Gesundheit und Soziales ¹²	Land	<ul style="list-style-type: none"> Landesamt für Gesundheit und Soziales¹³ Kommunale Gebietskörperschaften können sich an Förderung beteiligen¹⁴ 	Land (Kreis)	Zentral
NI	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie	Land	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie	Land	Zentral
NW	Kreise und kreisfreie Städte ¹⁵	Kreis	Bezirksregierung Düsseldorf	Land	Mix
RP	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)	Land	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Die Förderung erfolgt zu gleichen Teilen aus Mitteln des Landes und der Kreise und kreisfreie Städte ¹⁶	Land (Kreis)	Zentral

⁸ Entscheidet die nach Abs. 1 zuständige Behörde, dass eine Förderung erfolgen kann, hat sie das Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern sowie dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. herzustellen. Beteiligt sich die jeweils zuständige Kommune an der Finanzierung, so stellt die nach Abs. 1 zuständige Behörde auch insoweit das Einvernehmen her. (§87 Abs. 2)

⁹ Die jeweiligen Landkreise bzw. die jeweiligen kreisfreien Städte (in denen die Leistungen schwerpunktmäßig erbracht werden), haben die Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben. (§ 7 Abs. 5)

¹⁰ Sie entscheidet im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (§1 Abs. 1) Die Anerkennung von Angeboten für die Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgt im Benehmen mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven. (§1 Abs. 2)

¹¹ Primäre Zuständigkeit.

¹² In enger Zusammenarbeit mit Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

¹³ Im Einvernehmen mit Landesverbänden der Pflegekassen und Verband der privaten Krankenversicherungen e.V.

¹⁴ Bei kommunaler Beteiligung bedarf es des Einvernehmens mit der örtlich zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft. (§10 Abs. 2)

¹⁵ Die Zuständigkeit richtet sich nach Sitz der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters. Wenn der Sitz außerhalb NRW liegt, kann die Leistungsanbieterin/der Leistungsanbieter entscheiden, in welchem Kreis/ in welcher kreisfreien Stadt der Antrag auf Anerkennung gestellt wird. (§ 19 Abs. 1,2)

¹⁶ Die Förderung von Selbsthilfe erfolgt jeweils zur Hälfte aus Mitteln des Landes und der sozialen und privaten Pflegeversicherung. (§15 Abs. 3)

Land	Zuständig für Anerkennung	Ebene	Zuständig für Förderung	Ebene	Typ
SL	Der Landkreis oder Regionalverband, in dessen Gebietsbereich das Angebot vorgehalten werden soll ¹⁷	Kreis	Landkreis und Regionalverband Saarbrücken, in dessen Bereich das Angebot vorgehalten werden soll ¹⁸	Kreis	Regional
SN	Kommunaler Sozialverband Sachsen (SächsKom-SozVG) ¹⁹	Land	<ul style="list-style-type: none"> Kommunaler Sozialverband Sachsen (SächsKomSozVG) Zuwendung setzt voraus, dass sich die kreisfreien Städte und Landkreise an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben mit 5 % beteiligen. 	Land (Kreis)	Zentral
ST	Sozialagentur Sachsen-Anhalt	Land	Sozialagentur Sachsen-Anhalt	Land	Zentral
SH	Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein ²⁰	Land	<ul style="list-style-type: none"> Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein Einzelvereinbarungen über die Förderung von Modellvorhaben zwischen Land und Kreisen²¹ 	Land (Kreis)	Zentral
TH	Landesverwaltungsamt	Land	Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen (GFAW)	Land	Zentral
Erläuterung:		Kreis	Städte/Gemeinde; Landkreis, kreisfreie Städte, inkl. Regionalverband Saarbrücken		
		Land	Ministerium/Senat Bundesland bzw. Stadtstaat		
		Land	nachgeordnete Behörde auf Landesebene		
		Reg.Präs	Regierungsbezirk/Regierungspräsidium		
		Städte/ Gemeinden	kreisangehörige Städte und Gemeinden		

Darüber hinaus hat in Berlin die Zuständigkeit für die Förderung von AzUiA zum Landesamt für Gesundheit und Soziales gewechselt. In der Summe sind somit Anerkennung und Förderung in drei Ländern regional, in elf Ländern zentral und in zwei Ländern im „Mix“ organisiert.

Analog zur Vorgängerstudie wurde in den Rechtsverordnungen dahingehend analysiert, ob die im Bundesgesetz genannten drei Angebotskategorien – Betreuungsangebote (1), Angebote zur Entlastung von Pflegenden (2), Angebote zur Entlastung im Alltag (3) – in den Rechtsverordnungen aufgegriffen und im Weiteren als Gliederungskategorien, bspw. für eine weitere Unterteilung in Betreuungstypen aufgegriffen wurden. Von den zwölf Verordnungen, die aufgrund des Datums ihres Inkrafttretens diese

¹⁷ Bei Kreisgrenzen oder landesweiter Leistungserbringung ist der Sitz der Anbieterin/des Anbieters entscheidend. (§ 1 Abs. 2)

¹⁸ Bei Kreisgrenzen oder landesweiter Leistungserbringung ist der Sitz der Anbieterin/des Anbieters entscheidend (§ 1 Abs.2). Dies erfolgt im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. (§ 1 Abs.3). Bei Modellvorhaben ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (+ Stellungnahme der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken) zuständig. (§1 Abs.5)

¹⁹ Mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 (Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote durch Einzelpersonen (Nachbarschaftshelfer) gelten als anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 und 2 erfüllen. Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote durch Anbieter von Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 bis 3 des [Elften Buches Sozialgesetzbuch](#) gelten als anerkannt, wenn sie je nach Angebot die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 oder § 6 Absatz 2 oder § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 erfüllen.)

²⁰ Anerkennung der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfen erfolgt über zuständige Pflegekasse des Pflegebedürftigen. (§16 Abs.4)

²¹ Bzgl. Modellvorhaben und Selbsthilfe: Zuständig ist das für die Durchführung der Pflegeversicherung zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein oder die Kreise/ kreisfreien Städte (§ 16 Abs.5). Die Entscheidung über die Förderung wird von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. getroffen; bei Modellvorhaben bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit dem für das Modellvorhaben örtlich zuständigen Kreis oder der örtlich zuständigen kreisfreien Stadt. (§16 Abs.7)

Dreiteilung bereits berücksichtigen konnten, werden die drei Kategorien nur von Baden-Württemberg und Hamburg nicht ausdrücklich genannt, sondern stattdessen auf den entsprechenden Paragraphen im SGB XI verwiesen oder in eine beispielhafte Aufzählung von anererkennungsfähigen Angeboten integriert. Die Ergebnisse des Vergleichs sind in Tabelle 58 im Anhang dargestellt. Analog hierzu wurden die Rechtsverordnungen in Bezug auf die Art und Formulierung des Ziels von Angeboten zur Unterstützung im Alltag mit den im § 45a Abs. 1 Satz 1 SGB XI genannten Zielen und vor allem Zielgruppen – Pflegepersonen (1) und Pflegebedürftigen (2) – untersucht. Der Grad des Umfangs, in dem die Ziele und vor allem zentrale Zieldimensionen (Verbleib in der Häuslichkeit, Aufrechterhalten sozialer Kontakte, selbstständige Alltagsbewältigung) des Bundesgesetzes benannt werden, variiert zwischen den Ländern. Während NW die Ziele relativ umfassend darlegt, werden die Ziele beispielsweise in Schleswig-Holstein knapper formuliert. Bremen, Hessen und Niedersachsen geben keine direkten Zielformulierungen an. Die beiden Zielgruppen werden in allen Rechtsverordnungen, die Ziele von AzUiA angeben, benannt. Allerdings variiert die Benennung insbesondere der Zielgruppe Pflegebedürftiger zwischen den Rechtsverordnungen; bspw. „anspruchsberechtigte Personen“ **alternativ** „versicherter Personenkreis“. Die detaillierten Informationen hierzu sind in der Tabelle 59 dargestellt.

Mit den Pflegestärkungsgesetzen hat sich nicht nur der Kreis der Zielgruppe von Pflegebedürftigen um die Gruppe der Pflegenden erweitert, sondern darüber hinaus sind auch neue Angebotsarten zu den „klassischen“ Typen von Betreuungsangeboten hinzugekommen (vgl. § 45a Abs. 1 Satz 5 SGB XI). Im Vergleich zur Vorgängerstudie hat sich die in Tabelle 3 dargestellte Bandbreite der Angebotstypen entsprechend erweitert. Neu hinzugekommen sind Angebote der Alltags- und Pflegebegleitung sowie haushaltsnahe Dienstleistungen als Angebotskategorien. Die entsprechenden Bezeichnungen wurden aus den Empfehlungen des GKV-SV übernommen. Die Tabelle stellt nicht nur dar, welche Angebotstypen als anererkennungsfähige Angebote in den Rechtsverordnungen benannt bzw. nicht benannt werden, sondern bildet diesbezüglich auch Veränderungen zwischen der neuen und der alten Verordnung ab.

Betrachtet man zunächst die drei neuen Angebotstypen, ist festzustellen, dass in einigen Bundesländern das Verfahren, Angebotstypen nicht zu benennen, beibehalten wird. In Bremen sowie Hessen werden beispielsweise keine Angebotstypen explizit benannt. Hessen benennt bspw. nur die Oberkategorien Betreuungsangebote und Entlastungsangebote im Alltag, allerdings keine spezifischen Angebotstypen. Ein ähnliches Verfahren zeichnet sich in NW ab, hier wird im Verordnungstext die zuvor beschriebene Dreiteilung von Angebotskategorien zwar übernommen, einzelne Angebotstypen werden allerdings nicht weiter aufgeführt. Stattdessen werden Angebote vielmehr über das Ziel des Angebots bspw. „Entlastung“ oder „Betreuung“ sowie den dahinterstehenden Anbietertypen definiert (hierzu später mehr). Sieben Bundesländer nennen in der Verordnung die drei neuen Angebotstypen

(BW, BY, BE, MV, NI, SN, ST). Hamburg nennt hingegen zwar Pflegebegleiter und haushaltsnahe Dienstleistungen, nicht aber Alltagsbegleiter in der Verordnung. Schleswig-Holstein hingegen benennt zwar haushaltsnahe Dienstleistungen, aber weder Alltags- noch Pflegebegleiter als eigenständigen Angebotstyp. Dass ein neuer Angebotstyp nicht benannt wird, muss, wie im Falle NWS, nicht bedeuten, dass ähnliche Angebote nicht anerkannt werden. Nach den Ergebnissen der ersten Fachgespräche haben einzelne Länder bewusst auf diese Begrifflichkeiten – insbesondere Alltags- und Pflegebegleiter – verzichtet, da diese inhaltlich und konzeptionell schon durch bestehende Angebote besetzt sind (bspw. im Rahmen von Modellprojekten).

Die Veränderungen bei der Angabe zu Angebotstypen zwischen den novellierten und den alten Rechtsverordnungen sind durch die orange hinterlegten Felder gekennzeichnet. Betrachtet man die klassischen Typen von Betreuungsangeboten fällt auf, dass nur in Niedersachsen ein Angebotstyp aufgeführt wird, der in der vorherigen Verordnung nicht als anerkennungsfähig aufgeführt wurde: „Vermittlungsagenturen“. Umgekehrt werden in sechs Ländern in den aktualisierten Verordnungen keine Einzelbetreuungen mehr aufgeführt (NI, BB, BY, SN, ST, SH). Bezüglich dieser Kategorie sind die größten Veränderungen festzustellen. Als Betreuungstypen entfallen zudem Helferkreise (BW, BB, SN), Tagesbetreuung (HH), Familientlastende Dienste (BB, SH) und Vermittlungsagenturen (BE, HH). Betreuungsgruppen sind damit der Angebotstyp, der am häufigsten in den Rechtsverordnungen genannt wird (zwölfmal).

Ebenfalls bei Betreuungsgruppen werden ergänzend häufig die Zielgruppen der Gruppenbetreuung mit genannt:

- Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenz (BW, BY, BE, NI, ST)
- Betreuungsgruppen für Anspruchsberechtigte (BB)
- Betreuungsgruppen für Leistungsberechtigte (HH)
- Betreuungsgruppen für Personen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen sowie für Pflegebedürftige mit mindestens Pflegestufe I (MV, SN, SH)
- u. a. Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenz, psychiatrische oder heilpädagogische, insbesondere bei Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung (NW)
- Betreuungsgruppen für Pflegebedürftige und Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (TH).

Wie bereits erwähnt, schließt die Tatsache, dass ein Angebotstyp nicht genannt wird, nicht aus, dass ebendiese oder ähnliche Angebote in der Praxis nicht dennoch anerkannt werden. Insgesamt zeichnet sich bei der Benennung von Angebotskategorien in Rechtsverordnungen tendenziell die Entwicklung ab, dass weniger bis keine konkreten Angebotstypen genannt werden, was ein spezifischer Weiterent-

wicklungsvorschlag des Vorberichts war. Durch die stärkere Fokussierung auf das Ziel und die Zielgruppen von Unterstützungsangeboten sollten demnach perspektivisch Rechtsverordnungen verschlankt und primär die grundlegenden Regelungen getroffen werden, statt spezifische Anerkennungsregelungen für eine Vielzahl an Angebotstypen festzulegen, die inhaltlich nicht definiert sind. Diese These wurde in dem Expertenworkshop diskutiert. Demnach greifen die Länder die Vorlage des § 45a SGB XI auf, das drei große Angebotskategorien benennt und in Abhängigkeit des eigentlichen Ziels des Angebots stellt. Sie schaffen dadurch bewusst die Möglichkeit, auch sehr unterschiedlichen, neuen, strukturell anders aufgebauten Angeboten die Anerkennung zu ermöglichen, was inhaltlich anhand des Konzeptes und einiger fester Parameter wie die Qualifikationen der leistungserbringenden Personen, den Preis oder die Art des Trägers durch die anerkennende Stelle geprüft wird. Gleichwohl impliziert eine derartige Öffnung der Angebotslandschaft einen praxistauglichen Anerkennungsstandard, bei dem die anerkennenden Personen durch Schulungen, regelmäßige Kommunikation und kollegialen Austausch, Hilfestellungen wie Handbücher, Empfehlungen oder Richtlinien sowie eine Rückkopplung mit den Antragstellern der Anträge auf Anerkennung und den Ordnungsgebern in die Lage versetzt werden, die Rechtsgrundlagen auch entsprechend anzuwenden. Im Rahmen der explorativen Fachgespräche wurden verschiedene Telefonate mit Personen geführt, die mit der Anerkennung von Angeboten befasst sind. Die Erfahrungen bestätigen die Einschätzung der Ländervertreter. Wenn grundlegende Ordnungsbestandteile im Rahmen der Novellierung geändert wurden, sind Transparenz und Kommunikation dieser Änderungen zunächst ausschlaggebend. Bis die Änderungen flächendeckend umgesetzt werden können, und das mit einem – gerade bei dezentral organisierten Anerkennungsstellen – reliablen Standard, benötigt das vor allem Zeit und fachliche Begleitung sowie Austausch. Viele Länder haben daher Austauschformate zwischen Fachreferaten und Anerkennungsstellen entweder neu geschaffen, aufrechterhalten oder ausgebaut. Viele Länder profitieren zudem von den „kurzen Wegen“ insbesondere in weniger bevölkerungsstarken Bundesländern oder Stadtstaaten, bei denen Ordnungsgebung und Anerkennung häufig in der gleichen Person/Stelle liegen. Eine Schlüsselposition zu diesem Transfer zwischen Ordnungsgebung und praktischer Umsetzung bilden die verschiedenformatigen Fach- und Koordinierungsstellen, die als Beratungs-, Koordinations- oder Aufbauagenturen ein zentrales Bindeglied zwischen der Anbieter- und Angebotslandschaft, den Anerkennungsstellen und den Ordnungsgebern darstellen. Analog zu den Empfehlungen der Vorgängerstudie wurden bereits bestehende Fach- und Koordinierungsstellen entweder aufrechterhalten oder neu geschaffen (vgl. Kapitel 9). Welchen Beitrag derart begleitende, transparenz-, vernetzungs- und kommunikations-schaffende Strukturen leisten, lässt sich vor allem dort beobachten, wo solche Strukturen wegbrechen (NI) oder sich der Auftrag verlagert (NW). Die Auswirkungen sind im Rahmen dieser Untersuchung zwar nicht quantifizierbar, sind im Rahmen der qualitativen Methoden allerdings von unterschiedlichen Personen und Institutionen angesprochen worden. Da die Länder solche Strukturen bis auf eine Ausnahme

aus den § 45c SGB XI-Mitteln finanzieren, sind sie zu gegebener Zeit mit den dort benannten zeitlichen Fristen konfrontiert. Bislang gibt es für keine der begleitenden Strukturen eine Regelfinanzierung. Eine Alternative zu den modellhaften Begleitstrukturen ist es, entsprechende Aufgaben mit bestehenden Strukturen wie Pflegestützpunkten und/oder kommunalen Gebietskörperschaften zu verknüpfen (siehe ausführlich in den Kapiteln 9.2 und 11).

Eine bisherige Möglichkeit im Rahmen der Verordnungen, eine gewisse Flexibilität bezüglich anererkennungsfähiger Angebotstypen zu bewahren, bestand in der Formulierung, dass auch sonstige Angebote anerkannt werden können. Diese wurden bislang in den Verordnungen dann entweder weiter definiert und spezifiziert oder aber blieben als „Sammelkategorie“ unspezifisch. Nach heutigem Stand der Rechtsverordnungen ist diese Formulierung in den Rechtsverordnungen von zehn Ländern enthalten. Während diese Formulierung in Sachsen-Anhalt und Brandenburg neu hinzugekommen ist, wurde sie in Baden-Württemberg aus dem Verordnungstext entfernt. Dies ist ebenso in Thüringen der Fall.

Tabelle 3: Angebotstypen nach Bundesländern (Stand aktuelle Verordnungen)

Land	Stand der Verordnung	Betreuungsgruppen	Helfer-/innenkreise	Tagesbetreuung	Einzelbetreuung	Familienentlastende Dienste	Vermittlungsagenturen	Alltagsbegleiter/in ²²	Pflegebegleiter/in ²³	Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen ²⁴	Sonstige Angebote ²⁵
BW	Aktuelle VO	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
	Alte VO	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	/	/	/	Ja
BY	Aktuelle VO	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
	Alte VO	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	/	/	/	Ja
BE	Aktuelle VO	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
	Alte VO	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	/	/	/	Ja
BB	Aktuelle VO	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
	Alte VO	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	/	/	/	Nein
HB	Aktuelle VO	K. A. ²⁶	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.

²² Dieser Angebotstyp wurde im Rahmen der aktuellen Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbands der Privaten Krankenversicherung e.V. im Vergleich zur vorherigen Angebotsübersicht (Vorläuferprojekt) hinzugefügt.

²³ Ebd.

²⁴ Ebd.

²⁵ Der Begriff „Sonstige Angebote“ bezieht sich nicht ausschließlich auf eine eigenständige Kategorie „Sonstiger Angebote“, die in vielen Rechtsverordnungen als eigenständige Gruppe betrachtet werden, sondern umfasst an dieser Stelle auch alle weiteren, in den Rechtsverordnungen aber spezifisch beschriebenen Angebotstypen. Diese spezifischen sonstigen Angebote stellt Tabelle 5 dar.

²⁶ Zur Notation: „K. A.“ bedeutet im Vergleich zu „Nein“, dass in der entsprechenden Verordnung anererkennungsfähige Angebote generell nicht benannt werden, wohingegen „Nein“ bedeutet, dass anererkennungsfähige Angebote insgesamt zwar in der Verordnung genannt werden, ein bestimmter Angebotstyp aber nicht aufgeführt wird.

Land	Stand der Verordnung	Betreuungsgruppen	Helper-/Innenkreise	Tagesbetreuung	Einzelbetreuung	Familientlastende Dienste	Vermittlungsagenturen	Alltagsbegleiter/in ²²	Pflegebegleiter/in ²³	Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen ²⁴	Sonstige Angebote ²⁵
	Alte VO	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja				Ja
HH	Aktuelle VO	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja ²⁷	Ja
	Alte VO	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja				Ja
HE	Aktuelle VO	<i>unverändert</i>									
	Alte VO	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
MV	Aktuelle VO	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
	Alte VO	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja				Ja
NI	Aktuelle VO	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
	Alte VO	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein				Nein
NW	Aktuelle VO	Ja	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	Ja
	Alte VO	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja				Ja
RP	Aktuelle VO	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	Nein ²⁸	K. A.	K. A.	Ja ²⁹	K. A.
	Alte VO	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein				Ja
SL	Aktuelle VO	<i>unverändert</i>									
	Alte VO	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.				K. A.
SN	Aktuelle VO	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
	Alte VO	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja				Ja
ST	Aktuelle VO	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
	Alte VO	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja				Nein
SH	Aktuelle VO	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja
	Alte VO	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja				Ja
TH	Aktuelle VO	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
	Alte VO	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja ³⁰
gelb markiert		<i>Unterschiede zwischen alter und neuer VO</i>									

Eine detaillierte Aufzählung, welche Angebote in den Verordnungen genannt und spezifiziert werden und von welchen Anbietern diese angeboten werden können, findet sich in Kapitel 4.1.

27 Hilfen im Haushalt, die in Verantwortung eines haus- oder familienpflegerischen Dienstes durch Beschäftigte erbracht werden oder Haushaltshilfe durch Personen, die zur Erbringung von Betreuungs- und Hauswirtschaftsleistungen von der bzw. dem Leistungsberechtigten oder ihren bzw. seinen Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Personen beschäftigt werden.

28 Anerkennungsfähige Angebote zur Unterstützung im Alltag sind die in § 45a Abs. 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Betreuungsangebote, Angebote zur Entlastung von Pflegenden und Angebote zur Entlastung im Alltag, mit Ausnahme der Agenturen zur Vermittlung von Unterstützungsleistungen für pflegebedürftige Menschen und Pflegenden. (§ 1 Abs. 1)

29 Angebote, die eine hauswirtschaftliche Dienstleistung zum Gegenstand haben, sind nur dann anererkennungsfähig, wenn sie der Unterstützung der pflegebedürftigen Menschen bei der Bewältigung der zum täglichen Leben erforderlichen hauswirtschaftlichen Hilfen dienen. (§ 1 Abs.1)

30 Angebotstypen werden hier nicht in dem Teil der Rechtsverordnung beschrieben, der sich mit der Anerkennung, sondern mit der Förderung befasst.

Die Fachgespräche und Diskussionen im Rahmen des Expertenworkshops haben – ergänzend zu den Erkenntnissen zu weiteren anererkennungsfähigen Angeboten, die sich aus den Rechtsverordnungen generieren lassen – ergeben, dass die Aufzählungen von Angebotstypen in den Verordnungen generell nicht abschließend sind, und der Passus „sonstige Angebote“ nur eine Möglichkeit ist, weitere Angebote anzuerkennen. Bspw. können auch in BW, wo „sonstige Angebote“ als Kategorie nicht explizit genannt werden, weitere Angebote anerkannt werden, sofern sie die generellen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen (vgl. Tabelle 5).

4.1 Anerkennungsvoraussetzungen

Die GKV-SV-Empfehlungen benennen zahlreiche Faktoren und Kategorien, die als Anerkennungsvoraussetzungen im Rahmen der Verordnungen umgesetzt werden (vgl. Kapitel 3.2). Ergänzend gibt es länderspezifische Regelungen, die außerhalb der Empfehlungen liegen. Dazu gehören vor allem

- Angebotstypen
- Anbietertypen
- Konzeptgestaltung
- Qualifikation und Fortbildung leistungserbringender Personen
- Aufgaben der (kontinuierlichen) fachlichen Begleitung
- Raumgröße etc.

Zu jedem dieser Oberbegriffe lassen sich verschiedene Dimensionen operationalisieren, gemäß derer sich die Rechtsverordnungen vergleichen lassen – bspw. Schulungsumfang, -inhalte, -dauer etc. Um einen gewissen Grad an Übersichtlichkeit zu wahren, erfolgt ein Vergleich der verschiedenen Anerkennungskriterien in den entsprechenden Kapiteln dieses Berichts. Das Kapitel 5 stellt bspw. die strukturellen Anerkennungsvoraussetzungen und die Regelungen zur prozesshaften Prüfung der Voraussetzungen ausführlich dar. Besonderheiten zu den im Vergleich zur Vorgängerstudie erstmalig geregelten verschiedenen Entlastungsangeboten werden im Folgenden explizit dargestellt, um eine erste generelle Einordnung zu ermöglichen. Dabei geht es zum einen darum, einen Überblick über die verschiedenen Entlastungsformate zu geben, die im Rahmen der Rechtsverordnungen geregelt wurden, und einzuordnen, ob bzgl. der Anerkennungsvoraussetzungen diesbezüglich unterschiedliche Voraussetzungen formuliert werden. In allen Kapiteln dieses Berichts werden Anerkennungsvoraussetzungen, sofern sie nicht für alle Angebote gleichermaßen gelten, angebotsspezifisch dargestellt. Einen Überblick über alle in den Rechtsverordnungen benannten Kategorien liefert ergänzend Tabelle 19 im Kapitel Anbieter, das die verschiedenen Angebotstypen auf verschiedene Anbieterformate bezieht.

Darüber hinaus wird in diesem Kapitel ein Vergleich der Rechtsverordnungen und der Ergebnisse der Vorgängerstudie bzgl. der Ehrenamtlichkeit der leistungserbringenden Personen als Kriterium der Anerkennung analysiert. Bei der Analyse der Rechtsverordnungen hat sich zudem herausgestellt, dass einige Länder neue Sonderformate anererkennungsfähiger Angebote geschaffen haben, die sich konzeptionell von allen anderen Angeboten unterscheiden. Diese Sonderformate werden im Folgenden ebenfalls in einem eigenen Unterkapitel dargestellt.

4.1.1 Formate und Regelungen von Entlastungsangeboten

Nach § 45a SGB XI sind im Rahmen der AzUiA neben Betreuungsangeboten nun auch Angebote zur Entlastung von Pflegenden (§ 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI) und Angebote zur Entlastung im Alltag (§ 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI) anererkennungsfähig. Die Entlastungsangebote zielen auf die Entlastung/Unterstützung pflegender Angehöriger sowie die Unterstützung der Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt ab. Welche Angebote explizit in den Landesverordnungen benannt werden, zeigt Tabelle 19. Laut § 45a SGB XI und den entsprechenden Empfehlungen des GKV-SV zählen zu den Entlastungsangeboten insbesondere die Alltags- und Pflegebegleitung sowie Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen. Welche spezifischen Anerkennungs Voraussetzungen für die einzelnen Entlastungsangebote innerhalb der Landesverordnungen vorgegeben sind, wird im Folgenden beschrieben.

Bei der Betrachtung der *baden-württembergischen* Landesverordnung zeigt sich, dass die Anerkennungs Voraussetzungen der „alten“ Betreuungsangebote und der neu hinzugekommenen Entlastungsangebote ähnlich ausfallen. Unterschied ist, dass Anbieter mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten „Serviceangebote für Haushaltsnahe Dienstleistungen“ erbringen dürfen, Tätigkeiten im Rahmen anderer anerkannter Entlastungs- sowie Betreuungsangebote jedoch ausgeschlossen sind.³¹ In *Bremen* fallen die Voraussetzungen für die einzelnen Angebotstypen ähnlich aus, eine Besonderheit stellt die Angebotskategorie der „Angebote für Pflegebedürftige, die bei der Haushaltsführung oder sonstiger Alltagsbewältigung unterstützen“ dar. Diese Angebotskategorie ist innerhalb der Landesverordnung die einzige, welche von gewerblichen juristischen Personen erbracht werden kann. Die *hamburgische* Landesverordnung enthält bezüglich der Anerkennungs Voraussetzungen und der Einzelpersonen eine Besonderheit: Die Angebotstypen

- Einzelfallbetreuung durch Ehrenamtliche (Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer), die bei der von der zuständigen Behörde nach § 9 geförderten Servicestelle Nachbarschaftshilfe registriert sind und

³¹ Von dieser Regelung sind Anbieter mit Versorgungsvertrag ausgeschlossen.

- Haushaltshilfe durch Personen, die zur Erbringung von Betreuungs- und Hauswirtschaftsleistungen von der bzw. dem Leistungsberechtigten oder ihren bzw. seinen Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Personen beschäftigt werden

können lediglich von Einzelpersonen erbracht werden; für weitere in der Landesverordnung genannte AzUiA kommen Einzelpersonen als Anbieter nicht in Frage. In *Nordrhein-Westfalen* gelten ähnliche Anerkennungs Voraussetzungen für Betreuungsangebote und Entlastungsangebote. Angebote, die von bürgerschaftlich engagierten Einzelpersonen getätigt werden, stellen einen eigenen Angebotstypen dar. Ein weiterer Angebotstyp ist die Koordinierungsstelle, die im Kapitel 4.1.3 detailliert erläutert wird.

In folgenden Ländern fallen die Anerkennungs Voraussetzungen der Betreuungs- und Entlastungsangeboten ähnlich bzw. gleich aus: BY, BE, BB, HE, MV, NI, RP, SL, SN, ST, SH, TH.³² Die Aufzählung enthält ebenfalls die Bundesländer mit einem Landesverordnungsstand, der nicht den aktuellen bundesgesetzlichen Regelungen und der Differenzierung zwischen Betreuungs- und Entlastungsangeboten entspricht. Nachfolgend werden einige Angebotstypen bzw. Entlastungsangebote aufgelistet, die neben den Betreuungsangeboten in den Landesverordnungen enthalten sind:

- Angebote zur Tagespflege in Privathaushalten
- haushaltsnahe Dienstleistungen mit konkretem Bezug zum Pflegealltag
- Angebote in Gruppen für Anspruchsberechtigte, zum Beispiel Freizeit-, Kultur- und Sportangebote mit und ohne deren pflegende Angehörige oder vergleichbar Nahestehende
- Unterstützung bei der Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen

Insgesamt ist festzustellen, dass die Anerkennungs Voraussetzungen der Betreuungs- und Entlastungsangebote in der Mehrheit sehr ähnlich ausfallen. In einigen Bundesländern sind spezifische Voraussetzungen für bestimmte Angebotstypen zu finden, die differenzierte Anforderungen bezüglich der Anbieter enthalten.

4.1.2 Ehrenamtlichkeit der leistungserbringenden Personen

Ein zentrales Unterscheidungskriterium der verschiedenen Angebote besteht darin, ob die leistungserbringenden Personen³³ die Tätigkeit ehrenamtlich erbringen oder nicht. Bereits in der Vorgängerstudie wurde umfangreich dargestellt, dass die nach außen kommunizierten eindeutigen Regelungen zur

³² Das Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung (BE) sowie Dienstleistungsunternehmen und Servicestellen für Qualitätssicherung (SH) werden in Kapitel 4.1.3 genauer beschrieben.

³³ Hierbei handelt es sich um die Helfenden, die unmittelbar mit den Anspruchsberechtigten in Kontakt treten im Rahmen der Erbringung der Unterstützungsleistungen.

Ehrenamtlichkeit häufig nicht mit der Anerkennungspraxis übereinstimmen. Spätestens seit Einführung hauswirtschaftlicher Hilfen sahen sich zahlreiche Länder dazu aufgefordert, Ausnahmeregelungen zur Ehrenamtlichkeit leistungserbringender Personen explizit in den Rechtsverordnungen anzugeben. Die Tabelle 4 gibt zum einen die Veränderung der alten und der neuen Verordnungen in Bezug auf das Kriterium der Ehrenamtlichkeit wieder und stellt – wenn angegeben – die entsprechenden Ausnahmeregelungen dar. Dementsprechend gibt es keine Rechtsverordnung gemäß dem neuen Gesetzesstand, die Angebote mit nicht ehrenamtlichen leistungserbringenden Personen kategorisch ausschließt. Allerdings variiert die Bandbreite, in der Angebote mit nicht ehrenamtlichen Personen anerkannt werden. In Baden-Württemberg gilt diese Ausnahme nur für Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen. Sämtliche anderen Angebote werden nur anerkannt, wenn das Kriterium der Ehrenamtlichkeit erfüllt ist³⁴. In NW ist das Kriterium der Ehrenamtlichkeit mit der Anbieterform verknüpft. Hier sind verschiedene Konstellationen von Anbietertypen und leistungserbringenden Personen konzipiert. Die Bandbreite variiert hier von gewerblichen Anbietern, die mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten arbeiten, bis zu bürgerschaftlich engagierten Einzelpersonen mit persönlichem Bezug (vormals Nachbarschaftshelferinnen und -helfer). Solche Anbieter-Konstellationen werden in Kapitel 4 eingehend beschrieben.

Tabelle 4: Vorgaben der Rechtsverordnungen zur Ehrenamtlichkeit der Helfenden für die Anerkennung

Ist die Ehrenamtlichkeit der Helfenden für die Anerkennung vorgegeben?		
Land	Aktuelle Verordnungen (mit Stand 31.12.2018) ³⁵	Alte Verordnungen (mit Stand 2014)
BW	Ja, mit Ausnahme von Serviceangeboten mit haushaltsnahen Dienstleistungen (§ 2 Abs.4 Nr.1)	Ja
BY	Nein (§ 82) (höhere Qualifizierungsanforderungen)	Ja
BE	Nein (nicht explizit erwähnt), bei Angeboten zur Entlastung im Haushalt wird zusätzlich zwischen gemeinnützigen und gewerblichen Trägern unterschieden	Nein
BB	Nein (§ 5 Abs.1)	Ja
HB	Nein (nicht explizit erwähnt), bei Angeboten zur Entlastung im Haushalt wird zusätzlich zwischen gemeinnützigen und gewerblichen Trägern unterschieden	Nein
HH	Nein, insbesondere bei Hilfen im Haushalt nicht (§2 Nr.5)	Ja
HE	Nein	Nein
MV	Nicht explizit ausgeschlossen	Nein
NI	Nein	Nein
NW	Nein, wird nach Angebots- und Anbieterart differenziert	Ja
RP	Nein	Ja
SL	Nein (§ 2 Abs.1, § 2 Abs.4)	Nein
SN	Nein	Nein
ST	Nein (§ 7 Abs. 5): bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden höhere Qualifikationen vorausgesetzt	Ja

³⁴ Hierbei ist festzuhalten, dass der Begriff der Ehrenamtlichkeit nicht allgemeingültig definiert ist. Dies spiegelt sich beispielsweise in der Frage nach Vergütungen wieder. Werden bspw. überhaupt Vergütungen angeboten? Handelt es sich dabei um Aufwandsentschädigungen, die „spitz“ abgerechnet werden, oder um Pauschalen? Wie hoch sind diese Aufwandsentschädigungen?

³⁵

Ist die Ehrenamtlichkeit der Helfenden für die Anerkennung vorgegeben?		
Land	Aktuelle Verordnungen (mit Stand 31.12.2018) ³⁵	Alte Verordnungen (mit Stand 2014)
SH	Nein (§ 2 Abs. 4 Nr. 4-5): selbstständige Einzelpersonen oder Dienstleistungsunternehmen	Ja
TH	Nein (§ 2 Abs. 3) „Helfer können auch sozialversicherungspflichtig angestellte Mitarbeiter oder geringfügig Beschäftigte sein“	Ja

4.1.3 Sonderformate

Die Tabelle 5 stellt die verschiedenen Formulierungen „sonstiger Angebote“ dar. Bei der formalen Konzeption dieser „sonstiger Angebote“, ist zwischen drei Vorgehensweisen zu unterscheiden: einerseits werden spezifische weitere Angebote benannt, bspw. Dienste der Familienpflege und Dorfhilfe (BY), das überregionale Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung (BE), Gesprächsgruppen, die Servicestelle Nachbarschaftshilfe (HH), Koordinierungsstellen (NW) oder Dienstleistungsunternehmen und Servicestellen für Qualitätssicherung (SH). Andererseits werden lediglich Ziele oder Themenbereiche sonstiger Angebote beispielgebend aufgeführt, bspw. Freizeit-, Kultur- und Sportangebote (BB). Dieses Verfahren wurde auch als eine Weiterentwicklungsmöglichkeit in der Vorgängeruntersuchung genannt, mit dem Ziel, die Anerkennungsmöglichkeiten möglichst offen zu halten und bedarfs- bzw. nachfragespezifische Angebote zu ermöglichen. In einer dritten Variante werden bestimmte weitere Angebotstypen mit spezifischen Anbieter- bzw. Beschäftigungsformaten verknüpft:

„Haushaltshilfe durch Personen, die zur Erbringung von Betreuungs- und Hauswirtschaftsleistungen von der bzw. dem Leistungsberechtigten oder ihrer bzw. seinen Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Personen beschäftigt werden.“ (HH).

Nach unserer Bewertung bedürfen vier Angebotstypen einer besonderen Betrachtung:

- Servicestelle Nachbarschaftshilfe (HH)
- Vermittlungsagenturen und Dienstleistungsunternehmen (SH)
- Koordinierungsstellen (NW)
- Überregionales Kompetenzzentrum (BE).

Hamburg

In der hamburgischen Landesverordnung wird das Nähere zur Servicestelle Nachbarschaftshilfe unter § 9 geregelt. Nachbarschaftshelferinnen und -helfer und Haushaltshilfen können sich bei der Servicestelle Nachbarschaftsstelle registrieren bzw. anerkennen lassen, die daraufhin deren Tätigkeit gegenüber der Pflegekasse bestätigt. Die Servicestelle steht den Nachbarschaftshelferinnen und -helfern und Haushaltshilfen unterstützend und informierend wie folgt zur Seite:

- Information über Verfahren
- Unterbreitung von Angeboten zur Schulung und Fortbildung
- Angebot von Möglichkeit für einen Erfahrungsaustausch
- Beratung der Helfenden sowie Angehörigen/vergleichbar nahestehende Pflegepersonen
- Bereitstellung des Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutzes.

Bis die Servicestelle Nachbarschaftshilfe ihre Tätigkeit aufnimmt, liegt die Anerkennungszuständigkeit im Einzelfall bei der Pflegekasse der bzw. des Leistungsberechtigten.

Schleswig-Holstein

Im Rahmen der schleswig-holsteinischen Landesverordnung sind Agenturen zur Vermittlung von AzUiA und Dienstleistungsunternehmen als Leistungserbringer zu verstehen. Agenturen zur Vermittlung von AzUiA vermitteln individuelle und personenbezogene Leistungen. Die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen der Vermittlungsagenturen sind unter § 6 der Landesverordnung geregelt worden. Anerkennungsvoraussetzungen sind

- die Vorlage eines Konzepts
- eine angemessene und geeignete administrative Infrastruktur
- die Vorlage eines behördlichen Führungszeugnisses der verantwortlichen Leitung der Agentur
- der Nachweis einer Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Ferner sind die Regelungen nach dem Mindestlohngesetz zu berücksichtigen.

Ähnlich fallen die Anerkennungsvoraussetzungen von AzUiA durch Dienstleistungsunternehmen aus. Lediglich der Nachweis einer Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft ist nicht notwendig. Dienstleistungsunternehmen müssen bei der Angebotserbringung über eine Fachkraft verfügen – falls nicht, benötigen sie für die Erbringung der Leistung die Unterstützung einer anerkannten Servicestelle für Qualitätssicherung. Dienstleistungsunternehmen erbringen bei den Anspruchsberechtigten sowie deren Angehörigen/vergleichbar nahestehende Personen besonders folgende Leistungen:

- tagesstrukturierende Maßnahmen
- Aktivitäten zur Erhaltung der Selbstständigkeit
- Alltagsbegleitung
- Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen (insbesondere Alltagsanforderungen im Haushalt wie Nahrungsversorgung, übliche Reinigungsarbeiten, Wäschepflege, Einkauf).

Schleswig-Holstein stellt zudem das einzige Bundesland dar, das gesondert den Auftrag und die Anerkennungsvoraussetzungen der Vermittlungsagenturen in seiner Landesverordnung aufführt.

Als spezifisches Angebot werden neben den Agenturen zur Vermittlung sowie den Dienstleistungsunternehmen so genannte „Servicestellen für Qualitätssicherung“ als Sonderformat in der schleswig-holsteinischen Rechtsverordnung genannt.

Eine „Servicestelle für Qualitätssicherung kann dabei unterstützen, Angebote nach § 2 Absatz 3 zu entwickeln und Leistungserbringer nach § 3 Absatz 4 durch fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung, Schulung und Fortbildung entsprechend der Zielgruppe und Tätigkeit zu begleiten, sie kann nach § 3 Absatz 4 für das Angebot zur Unterstützung im Alltag die Aufgaben einer Fachkraft übernehmen (§ 9 Abs. 1). Sie wird durch die zuständige Behörde anerkannt werden und muss hierzu ein Konzept, ein Führungszeugnis der Leitung sowie ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen. Darüber werden Standards zu den Kosten der Inanspruchnahme von Leistungen der Servicestelle definiert. Die Kosten und Leistungen müssen transparent dargelegt werden und angemessen sein. Die Angemessenheit kann über eine prozentuale Beteiligung an den durch den eigentlichen Leistungserbringer abgerechneten Leistungen hergestellt werden.

Das Angebot der Servicestellen für Qualitätssicherung besteht zum einen darin, dass die in der Verordnung genannten Fachkraftaufgaben „eingekauft“ werden können. Zum anderen in der Qualifizierung und Fortbildung der leistungserbringenden Personen. Die erbrachten Leistungen sind jährlich in einen Tätigkeitsbericht darzulegen der

1. Anzahl der begleiteten Auftraggeber und Leistungserbringer nach § 2 Absatz 4,
2. Art und Umfang der Anleitung, Begleitung, Unterstützung, Schulung und Fortbildung,
3. Entgelt (Stundensatz),
4. Qualifikationen der eingesetzten Fachkräfte

darlegt.

Nordrhein-Westfalen

Weiterhin bedürfen die Koordinierungsstellen in Nordrhein-Westfalen einer gesonderten Betrachtung. Die Aufgaben einer Koordinierungsstelle können durch jede zugelassene Pflegeeinrichtung/jeden zugelassenen Pflegedienst erbracht werden, die/der die Voraussetzungen des § 14 der Landesverordnung (Verfahren und Wirkung der Anerkennung) erfüllt. Die Hauptaufgabe stellt die Vermittlung von Einzelkräften dar. Einzelkräfte, deren Tätigkeit ein unmittelbares Beschäftigungsverhältnis mit einer/einem pflegenden Angehörigen zugrunde liegt, benötigen während der Leistungserbringung eine Begleitung durch eine Koordinierungsstelle. Durch die Arbeit der Koordinierungsstellen soll sichergestellt werden, dass die Einzelpersonen lediglich Aufgaben im Sinne von § 45a Absatz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch erbringen und somit nicht die Pflege der Nutzerinnen und Nutzer übernehmen. Die Koordinierungsstelle gewährleistet die pflegerische Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer und die Einbindung von ergänzenden Einrichtungen (Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege). Ebenfalls stellt die Koordinierungsstelle sicher, dass die allgemeinen Schutzbestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingehalten werden.

Berlin

Die berlinerische Landesverordnung enthält einen ähnlichen Angebotstypen, nämlich das überregionale Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung zur Umsetzung von Angeboten nach Absatz 1 und den Strukturen nach den §§ 45c und 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Dieses Angebot unterliegt nicht den Anerkennungsvoraussetzungen, die für die anderen Angebote gelten („Für das Angebot nach Satz 1 gelten die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 10 nicht.“). Eine Aufgabe des überregionalen Kompetenzzentrums Pflegeunterstützung ist das Verfassen eines Mustercurriculums, welches die Schulungsinhalte sowie den Schulungsumfang für Helfende festlegt. Weiter veröffentlicht das Kompetenzzentrum eine Übersicht aller aktuellen AzUiA für Berlin. Zusammenfassend beinhaltet das Tätigkeitsfeld folgende Aufgabenbereiche:

- Fachliche Begleitung und Koordinierung der Angebote zur Unterstützung im Alltag und der Kontaktstellen PflegeEngagement durch Begleitung und Moderation
- Vernetzung von Projekten und Trägern, z. B. durch den Newsletter Pflegeunterstützung
- Diskussion von Standards und Instrumenten zur Qualitätssicherung in Arbeitsgruppen
- Unterstützung bei der interkulturellen Öffnung der Projekte
- Verstetigung von Modellprojekten
- Einbringen neuer wissenschaftlicher und praxisrelevanter Erkenntnisse

- Angebote zur Fortbildung, Fachtagungen
- Erarbeitung von Konzepten zur Dokumentation und Evaluation
- Herstellung von Transparenz der Projekte für Hilfesuchende und Partner durch die Nutzung von Internetseiten.

Diese Ausführungen veranschaulichen die besondere Rolle, die diese explizit in den Rechtsverordnungen definierten Angebotsformate einnehmen. Sie entsprechen von der Grundanlage her jeweils zentralen oder lokalen Schnittstellen und Vernetzungseinrichtungen.

Tabelle 5: Formen sonstiger anererkennungsfähiger Angebotstypen

Land	Formen sonstiger anererkennungsfähiger Angebotstypen
BW	Nein
BY	<ul style="list-style-type: none"> • „Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen“, sowie • weitere niedrigschwellige Betreuungsangebote im Sinn des § 45c Abs.3 Satz 1 und 5 SGB XI (§ 81 Abs. 1 Punkt 5, 6) • weitere niedrigschwellige Entlastungsangebote im Sinn von § 45c Abs.3a Satz 1 und 2 SGB XI (§ 81 Abs. 2 Nr. 5)
BE	<ul style="list-style-type: none"> • „Dienste, die auf der Grundlage eines innovativen Ansatzes Betreuungsleistungen erbringen oder sichern“ (§ 2 Abs. 1 Punkt 5) • Gewährleistung fester Ansprechpartner in Notsituationen (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) • Als weiteres Angebot zur Unterstützung im Alltag gilt das überregionale Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung zur Umsetzung von Angeboten nach Absatz 1 und den Strukturen nach §§ 45c und 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Für das Angebot nach Satz 1 gelten die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 10 nicht. (§2 Abs.5)
BB	<ul style="list-style-type: none"> • Angebote zur stundenweisen Betreuung von Anspruchsberechtigten im häuslichen Bereich, (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) • Angebote in Gruppen für Anspruchsberechtigte, zum Beispiel Freizeit-, Kultur- und Sportangebote mit und ohne deren pflegende Angehörige oder vergleichbar Nahestehende (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) • Angebote zur stundenweise Unterstützung von Anspruchsberechtigten im häuslichen Bereich bei der Bewältigung von allgemeinen und pflegebedingten Anforderungen des Alltags, zum Beispiel bei der hauswirtschaftlichen Versorgung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) • Unterstützung bei der Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6) • psychosoziale Begleitung der pflegenden Angehörigen oder anderer nahestehender Pflegepersonen (§ 2 Abs. 2 Nr. 7)
HB	K. A.
HH	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinschaftsangebote durch Ehrenamtliche für Leistungsberechtigte und deren pflegende Angehörigen sowie vergleichbarer nahestehende Pflegepersonen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) • Gesprächsgruppen für Leistungsberechtigte oder Angehörige und vergleichbar Nahestehende in ihrer Eigenschaft als Pflegende (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) • Hilfen im Haushalt, die in Verantwortung eines haus- oder familienpflegerischen Dienstes durch Beschäftigte erbracht werden (§ 2 Abs.1 Nr.5) • Haushaltshilfe durch Personen, die zur Erbringung von Betreuungs- und Hauswirtschaftsleistungen von der bzw. dem Leistungsberechtigten oder ihrer bzw. seinen Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Personen beschäftigt werden. (§ 2 Abs. 1 Nr. 8) • Servicestelle Nachbarschaftshilfe (§ 9)
HE	K. A.
MV	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuungsangebote: „Entsprechende niedrigschwellige Betreuungsangebote, die der in Absatz 1 genannten Zielsetzung gerecht werden“ (§ 1 Abs. 2 Punkt 7) • Entlastungsangebote: Fahrdienst oder sonstige Angebote, die den Anforderungen in Absatz 1 gerecht werden (§ 1a Abs. 2 Nr. 4,5)
NI	Keine Anerkennung „Sonstiger Angebote“

Land	Formen sonstiger anerkennungsfähiger Angebotstypen
NW	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstellen (§ 11)
RP	K. A.
SL	K. A.
SN	<ul style="list-style-type: none"> • Helfer zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich (§ 3 Abs.1 Nr.1) • entsprechende niedrigschwellige Entlastungsangebote, die der in § 45c Absatz 3a Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Zielsetzung gerecht werden (§ 3 Abs.2 Nr. 3)
ST	<ul style="list-style-type: none"> • entsprechende Angebote zur Unterstützung im Alltag, die der in Absatz 1 genannten Zielstellung gerecht werden. (§ 3 Abs.3 Nr. 8)
SH	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppenangebote im Bereich Freizeit, Kultur, Sport (§ 2 Abs.3. Nr. 2) • sowie andere geeignete Maßnahmen (§ 2 Abs.3. letzter Satz) • Angebote zur Unterstützung im Alltag durch Agenturen (§ 6) • Angebote zur Unterstützung im Alltag durch Dienstleistungsunternehmen (§ 7) • Servicestellen zur Qualitätssicherung (§ 9)
TH	K. A.

4.2 Preise und Preisobergrenzen

Die Einführung von Preisobergrenzen wurde bereits in der vergangenen Untersuchung von den Expertinnen und Experten der Länder unterschiedlich diskutiert und dementsprechend auch sehr unterschiedlich umgesetzt. Einzelne Länder nutzen die Möglichkeit, Näheres zu den Preisen von AzUiA im Rahmen der Rechtsverordnungen gemäß § 45b Abs. 4 Satz 2 SGB XI zu bestimmen. Explizite Preisobergrenzen bzw. Preisrahmen werden in den Rechtsverordnungen von Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Schleswig-Holstein aufgeführt (vgl. Tabelle 6).

Nordrhein-Westfalen differenziert die Preisobergrenzen je nachdem, ob es sich um tarifgebundene Anbieter handelt oder nicht. Wenn eine Tarifbindung vorliegt, liegt die Obergrenze bei 28 Euro, bei nicht-tarifgebundenen Anbietern bei 25 Euro. Fahrtkosten können zusätzlich erstattet werden. Bei Betreuungsangeboten mit mehr als drei Personen können je Person maximal 20 Euro in Rechnung gestellt werden. In Sachsen-Anhalt liegt die Obergrenze bei 25 Euro pro Stunde zzgl. Fahrtkosten und bei 15 Euro pro Stunde, wenn mehr als drei Personen betreut werden oder es sich um ein Angebot handelt, das ausschließlich hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen beinhaltet. Ausnahmen von dieser Obergrenze sind jedoch im Einzelfall möglich. In Schleswig-Holstein liegt die Preisobergrenze bei 30 Euro zzgl. Fahrtkosten. Die hessische Verordnung nennt keine expliziten Preisobergrenzen, allerdings richtet sie sich bei der Entgeltfestlegung nach § 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Demnach müssen die Entgelte unterhalb dieser vereinbarten Vergütungssätze liegen.

Für Nachbarschaftshelferinnen und -helfer werden darüber hinaus spezifische Preisobergrenzen formuliert. In NW sind für bürgerschaftlich engagierte Einzelpersonen (Nachbarschaftshelferinnen und -helfer) nur Erstattungen von Aufwendungen und Auslagen (Fahrttickets) abzurechnen. Im Gegensatz hierzu definiert Hamburg eine Preisobergrenze für Nachbarschaftshelferinnen und -helfer in der Form,

dass eine pauschale Vergütung den Satz von 5 Euro pro Stunde nicht überschreiten darf und im Jahr nicht mehr als 2.400 Euro entgegengenommen werden dürfen. Auch Sachsen formuliert für Nachbarschaftshelferinnen und -helfer eine Höchstgrenze, in der die pauschale Vergütung 10 Euro pro Stunde nicht überschreiten darf.

Die Brandenburgische Rechtsverordnung regelt die Preisobergrenzen mit einer Formulierung, die an den Wortlaut des § 45b Abs. 4 Satz 1 SGB XI angelehnt ist:

„(...) für die Inanspruchnahme des Angebots eine Vergütung verlangt wird, die unterhalb der Preise für vergleichbare Sachleistungen nach § 36 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch liegt.“

Im Unterschied zu den zuvor aufgeführten Ländern mit Preisobergrenzen bezieht sich der Brandenburgische Ansatz nicht auf eine explizite (betragsmäßige) Preisgrenze, sondern auf den relativen Vergleich zu Leistungen eines anderen Leistungssegmentes (§ 36 Abs. 1 SGB XI).

Preise müssen darüber hinaus in allen Bundesländern den Anspruchsberechtigten transparent dargelegt werden. Die hessische Rechtsverordnung führt hierzu konkrete Vorgaben als Anerkennungs Voraussetzung auf:

„Für jedes Angebot muss die Anbieterin oder der Anbieter eine Leistungs- und Kostenübersicht erstellen, die folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Name und Kontaktdaten der Anbieterin oder des Anbieters,
2. Zielgruppe, Häufigkeit und zeitlicher Umfang des Leistungsangebots,
3. Inhalt des Leistungsangebots,
4. Preis der einzelnen Leistungen unter Angabe etwaiger Fahrtkosten,
5. bei Gruppenangeboten Angaben zum Ort der Leistungserbringung und zum vorgesehenen Verhältnis von leistungserbringenden Personen zu leistungsempfangenden Personen,
6. Vertretungsregelungen für den Fall der Abwesenheit.

Die Leistungs- und Kostenübersicht ist der leistungsempfangenden Person vor Vertragsschluss auszuhandigen.“ (§ 8 PflüV – Leistungs- und Kostenübersicht)

Die telefonischen Fachgespräche mit den Fachreferaten der Länder haben ergeben, dass es in den meisten Ländern zumindest interne Regelungen zu Preisobergrenzen gibt, die ggf. nicht explizit in den Verordnungen aufgeführt werden. In Bezug auf den § 45b Abs. 4 Satz 2 SGB XI lässt sich diesbezüglich feststellen, dass die Länder, die nichts Näheres zur Preisobergrenze regeln, diesen Passus für bindend und ausreichend halten. Die Schwierigkeit einiger Länder besteht vielmehr darin, eine Vergleichbarkeit zu vergleichbaren Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen herzustellen.

Tabelle 6: Analyse und Vergleich von Regelungen in den Verordnungen zu Kostenrahmen und Preisobergrenzen der AzUiA, die explizit aufgeführt werden

Land	Preisobergrenzen			
	Werden Preisobergrenzen in der VO genannt	implizit im Sinne von § 45b Abs. 4 Satz 1 SGB XI	explizit im Sinne von § 45b Abs. 4 Satz 2 SGB XI	Im Detail
BW	Nein			
BY	Nein			
BE	Nein			
BB	Ja	Ja		Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass für die Inanspruchnahme des Angebots eine Vergütung verlangt wird, die unterhalb der Preise für vergleichbare Sachleistungen nach § 36 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch liegt
HB	Nein			
HH	Ja	Nein	Ja	Für Nachbarschaftshelfer Aufwandsentschädigung max. 5 Euro pro Stunde max. 2400 Euro pro Jahr
HE	Ja	Ja	Nein	Entgelte, soweit diese erhoben werden, müssen unterhalb der nach § 89 SGB XI vereinbarten Vergütungssätze liegen (§ 1 Abs. 1 Nr. 12)
MV	Nein			
NI	Nein			
NW	Ja	Nein	Ja	Generell: Max. 25 Euro (ohne Tarifvertrag), 28 Euro (mit Tarifvertrag), 20 Euro (Gruppenangebote) zzgl. Fahrtkosten Bürgerschaftlich Engagierte Einzelpersonen: Erstattung der angefallenen Kosten
RP	Nein			
SL	Nein			
SN	Ja	Nein	Ja	Generell: 25 Euro; 15 Euro (Gruppe) zzgl. Fahrtkosten Nachbarschaftshelfer: max. 40 h pro Monat max. Aufwandsentschädigung von 10 Euro
ST	Ja	Nein	Ja	max. 25 Euro pro Stunde; 15 Euro (Gruppenangebote oder ausschließlich hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen); zzgl. Fahrtkosten. Höhere Stundensätze können unter Vorlage entsprechender Kalkulationsunterlagen im Einzelfall anerkannt werden.
SH	Ja	Nein	Ja	max. 30 Euro zzgl. Fahrtkosten bei Transport (Fahrdienst)
TH	Ja	Nein	Ja	max. 24 Euro pro Stunde (inklusive Fahrtkosten). Das für Pflegepolitik zuständige Ministerium prüft alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 2020, unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung die Notwendigkeit und den Umfang einer Anpassung der maximal anererkennungsfähigen Entgelthöhe. (§ 3 Abs.5)

4.3 Förderung von Angeboten

Als Grundlage für die folgende tabellarische Übersicht (Tabelle 7 bis Tabelle 18) zu den Förderungsrichtlinien wurden die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. „zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 7 SGB XI i. V. m. § 45d SGB XI sowie zur Förderung regionaler Netzwerke nach § 45c Abs. 9 SGB XI vom 24.07.2002 in der Fassung vom 05.12.2016“ herangezogen. Die Zusammenfassung begrenzte sich dabei auf die Angebote zur Unterstützung im Alltag beziehungsweise von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten und Modellprojekten. Die Richtlinien zur Förderung der Selbsthilfe und Gruppen ehrenamtlich Engagierter wurden weitestgehend ausgeklammert. Anhand der Vorgaben des GKV-SV wurden die folgenden sieben Kategorien und entsprechenden Unterkategorien herausgearbeitet:

- Förderziele
- Fördervoraussetzungen
- Förderinhalte, -umfang
- Förderverfahren
- Fördermittelauszahlung
- Förderdauer
- Zuständigkeit.

Die vorhandenen Rechtsverordnungen der 16 Bundesländer wurden im nächsten Schritt gezielt nach den Richtlinien zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag beziehungsweise von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten und Modellprojekten durchsucht. Die Zusammenfassung der in den Rechtsverordnungen angeführten Vorgaben erfolgte dann entlang des zuvor erstellten Kategoriensystems. Für die schlussendliche tabellarische Übersicht und Synthese wurden die Formulierungen weitestgehend verschlankt, ohne diese dabei inhaltlich zu verfremden oder zu verkürzen. Einzelheiten zu den genutzten Codierungen finden sich in den Anmerkungen zur Tabelle.

Tabelle 7: Förderziele AzUiA

Land	Förderziele gemäß GKV-SV-Empfehlungen		
	Auf- und Ausbau neuer Angebote zur Unterstützung im Alltag zur Ergänzung und Unterstützung des Leistungsangebotes der Pflegeversicherung zur Schaffung zusätzlicher Leistungsangebote für Pflegebedürftige in der wohnortnahen flächendeckenden Versorgung		
	Angemessene Betreuungs- und Entlastungsangebote und Kontaktmöglichkeiten für Pflegebedürftige	Möglichkeiten zur Unterstützung von Pflegebedürftigen für einen möglichst langen Verbleib in ihrer häuslichen Umgebung und zur möglichst selbständigen Bewältigung ihres Alltags	Schaffung von Möglichkeiten zur Entlastung pflegender Personen, auch dadurch, dass Kontaktmöglichkeiten zwischen pflegenden Personen und Möglichkeiten für die pflegende Person geschaffen werden, um Probleme zu erörtern, die sich aus der pflegerischen Situation ergeben
BW	K. A.	→ die Förderung ist vorrangig auf die Unterstützung im häuslichen Umfeld auszurichten [§14 Abs. 2]	K. A.
BY	→ (1) Schaffung eines zusätzlichen Angebots für Pflegebedürftige und Personen nach §45a [§83 Abs. 2 Nr. 1], (2) durch bürgerschaftliches Engagement getragene Angebote sollten vorrangig gefördert werden [§83 Abs. 2 Nr. 2]		
BE	→ (1) Stärkung ehrenamtlicher Strukturen, hinreichende Verteilung der Angebote auf die Bezirke, (2) vielfältige Ausrichtung auf die unterschiedlichen Angebotsformen nach § 45a Abs. 1 Satz 2 SGB XI [§7]		
BB	K. A.	K. A.	K. A.
HB	K. A.	K. A.	K. A.
HH	K. A.	K. A.	K. A.
HE	Die in den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes genannten Kriterien finden bei der Prüfung der Förderfähigkeit und der Förderung von allen Angeboten, Projekten, Modellvorhaben usw. Anwendung. (Rahmenvereinbarung § 1 Abs. 4 Satz 2		
MV	→ (1) Schaffung von wohnortnahen Betreuungs- und Entlastungsangeboten im Land [§3], (2) Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen [§3]		
NI	→ Ausbau einer dauerhaften wohnortnahen, flächendeckenden sowie regional gleichmäßigen Versorgung		
NW	K.F.	K.F.	K.F.
RP	→ Auf- und Ausbau sowie die Sicherstellung der flächendeckenden und wohnortnahen Versorgung im Umfeld der häuslichen Pflege [§12]		
SL	= [§5 Abs. 1]	= [§5 Abs. 1]	= [§5 Abs. 1]
SN	→ Auf- und Ausbau vorrangig anerkannter Angebote von kommunalen Gebietskörperschaften, Kirchengemeinden, Genossenschaften, Stiftungen und anderen Anbietern, zum Beispiel Vereinen, die von einem bürgerschaftlichen Engagement getragen sind [§13]		
ST	→ Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch [§9 Abs. 1 Nr. 1]		
SH	→ Förderung von durch bürgerschaftliches Engagement getragenen Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 12 hat Vorrang vor der Förderung von Modellvorhaben [§11]		
TH	→ Auf- und Ausbau der Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte [§7]		

Anmerkungen: „=“ = die Rechtsverordnung orientiert sich inhaltlich exakt an den GKV-SV-Empfehlungen; „+“ = es werden zusätzliche Angaben zu den GKV-SV-Empfehlungen gemacht; „→“ = die Angaben in den Rechtsverordnungen der Länder weichen bzgl. Inhalt und Formulierung von den GKV-SV-Empfehlungen ab, greifen u.U. aber Aspekte von diesen auf; „K. A.“ = in den Rechtsverordnungen werden keine expliziten Angaben gemacht (ggf. sind an anderer Stelle, beispielsweise in sonstigen Rahmenordnungen o.ä. Angaben zu finden); „K.F.“ = keine Förderung möglich; „[...]“ = Paragraph, Absatz, Gliederungspunkt im Quelldokument; „VO“ = Verordnung

Tabelle 8: Fördervoraussetzungen AzUiA

Land	Fördervoraussetzungen gemäß GKV-SV-Empfehlungen			
	Konzept (Inhaltlichen Beschreibung, angemessenen Schulung und Fortbildung von Helfer durch Fachkräfte, kontinuierliche fachliche Begleitung, Aussagen zu Leistungen und den hierfür in Rechnung gestellten Kosten, Qualitätssicherung, Verhältnis von Zahl der Helfer und Anzahl Betreuer)	Ausrichtung des Angebots auf Dauer	Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit des Angebots	angemessener Versicherungsschutz gegen Schäden
BW	+ Offenlegung der Zahl der ehrenamtlich Engagierten sowie Zahl der bürgerschaftlich Tätigen (§ 6 Absatz 1 gilt entsprechend) [§13 Abs. 3]	= [§13 Abs. 4 Nr. 2]	= [§13 Abs. 4 Nr. 4]	K. A.
BY	→ (1) Anerkennung nach §82 [§85 Abs. 1 Nr. 1], (2) Kräfte erhalten keine unangemessen hohen Aufwandsentschädigungen und Anbieter von den Betroffenen erheben keine unangemessen hohen Kostenbeiträge [§85 Abs. 1 Nr. 2]			
BE	→ Anerkannt gemäß § 5 Absatz 1 der VO (mit Ausnahme von Angeboten gewerblicher Anbieter)			
BB	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
HB	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
HH	→ (1) Förderfähig sind nur AzUiAs gemäß §2 Abs. 1 Nr. 1-4 [§7] (2) es gelten die Voraussetzungen nach §§ 4 und 5 [Anerkennung], (3) in der konzeptionellen Ausrichtung, der Art des Angebotes oder der Zielgruppe begründete Abweichungen sind möglich [§8 Abs. 2]			
HE	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
MV	→ (1) Gewährung eines Zuschusses in gleicher Höhe aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung [§3], (2) eingesetzten Helferinnen und Helfer müssen ehrenamtlich tätig sein (§2 Abs. 8 gilt entsprechend) [§4]			
NI	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
NW	K.F.	K.F.	K.F.	K.F.
RP	→ (1) Anerkennung [§16 Abs. 1], (2) Erbracht durch bürgerschaftliches Engagement [§16 Abs. 1], (3) Angelegt auf Dauer [§16 Abs. 1]			
SL	= [§5 Abs. 1]	= [§5 Abs. 1]	= [§5 Abs. 1]	= [§5 Abs. 1]
SN	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
ST	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.

SH	→ (1) Gewährung eines Zuschusses in gleicher Höhe aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung [§11], (2) getragen durch bürgerschaftliches Engagement und Ausführung überwiegend durch ehrenamtlich tätige Personen [§12 Abs. 1], (3) Konzept (Aussagen zur Sicherung der Qualität der Betreuungs- oder Entlastungsleistungen, inhaltlichen Beschreibung, Aussagen zur angemessenen Schulung, Begleitung und Fortbildung der bürgerschaftlich Engagierten) [§12 Abs. 2]			
TH	= [4.1]	= [4.1]	= [4.1]	= [4.1]
	+ Prüfung, ob und in welchem Umfang vorrangig Mittel der Arbeitsförderung oder der kommunalen Gebietskörperschaft durch antragstellende Person [4.1, 8.1] + Zuschuss nach § 45c SGB XI in mindestens gleicher Höhe aus Fördermitteln der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflege-Pflichtversicherung [7] + Verwendungsnachweisprüfung sowie Auskunftspflicht über Erfolg der Förderung außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung [7]			

Tabelle 9: Förderinhalt und -umfang AzUiA

Land	Förderinhalte, -umfang gemäß GKV-SV-Empfehlungen		
	Personal- und Sachkosten, die aus der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung, Schulung und Fortbildung der Helfenden sowie der kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte entstehen	Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche	Förderung in Form von Personal- oder Sachmitteln (z. B. Abstellung qualifizierter Fachkräfte für die Schulung und Fortbildung der Helferinnen und Helfer sowie zu deren kontinuierlicher fachlicher Begleitung und Unterstützung, Unentgeltliche zur Verfügungsstellung von geeigneten Räumlichkeiten zur Durchführung der Angebote), wobei der Einsatz ausgeschlossen ist, wenn diese der Bearbeitung von Förderanträgen oder der Bewältigung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit der Kommunen dienen
BW	= [§15]	= [§15]	K. A.
BY	K. A.	K. A.	K. A.
BE	→ (1) Personal- und Sachausgaben in der Aufbauphase für max. 2 KJ (u. a. monatlich pauschalierte AE [§10 Abs. 5]), danach Umsetzung der Qualitätsstandards gem. §4 Abs. 3 [§10 Abs. 1,2], (2) Personal- und Sachausgaben (u. a. fachliche Anleitungen und Begleitungen der Ehrenamtlichen + qualitätsgesicherte Betreuung und Entlastung, monatlich pauschalierte AE) [§10 Abs. 3], wobei die Höhe der Zuwendungen für Personalausgaben an der Zahl der zu erbringenden qualitätsgesicherten Betreuungs- und Entlastungsstunden bemessen werden		
BB	K. A.	K. A.	K. A.
HB	K. A.	K. A.	K. A.
HH	K. A.	K. A.	K. A.
HE	Ja	Ja	K. A.
MV	→ (1) Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung [§8 Abs. 2]; (2) Zuschuss beträgt höchstens 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben [§9 Abs. 1]		
NI	K. A.	K. A.	K. A.



NW	K.F.	K.F.	K.F.
RP	= [§16 Abs. 2]	K. A.	→ Landkreise und kreisfreien Städte können ihren Finanzierungsbeitrag im Einvernehmen mit allen Fördergebern auch in Form von Personal- oder Sachmitteln erbringen [§15 Abs. 2]
	+ erfolgt als Projektförderung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2012 S. 410) [§13 Abs. 2]		
SL	= [§5 Abs. 1]	= [§5 Abs. 1]	= [§5 Abs. 1]
SN	→ (1) Zuschüsse von bis zu 12 000 Euro pro Jahr [§14 Abs. 1]; (2) Personalausgaben für hauptamtliche Mitarbeiter und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Helfer [§14 Abs. 1]; (3) Sachausgaben, die aus der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung, Schulung und Fortbildung der Helfenden, der kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte des Bewilligungszeitraumes entstehen [§14 Abs. 1]; (4) Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung durch den Freistaat Sachsen [§11 Abs. 2] + Beteiligung an Finanzierung des Fehlbedarfs mit 5% durch die kreisfreien Städte und Landkreise [§11 Abs. 3]; (5) Zuschuss des Landes und der kreisfreien Städte sowie der Landkreise beträgt in Summe 50 Prozent des Fehlbedarfs [§11 Abs. 4]		
ST	= [§9 Abs.2]	= [§9 Abs.2]	K. A.
SH	K. A.	K. A.	K. A.
	+ Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung [§15 Abs. 1]		
TH	= [2.1, 6.1.2]	+ in angemessener Höhe, maximal fünf Euro je Stunde und maximal für eine Person (ehrenamtliche Helfer) jedoch maximal den Betrag gem. § 3 Nr. 26 EStG im Jahr [6.1.1]	K. A.
	+ Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen nach Vorlage der formgebundenen Anforderung (Mittelabruf) durch die Zuwendungsempfänger [8.3]		

Tabelle 10: Förderverfahren AzUiA

Land	Förderverfahren gemäß GKV-SV-Empfehlungen						
	Antragsstellung bei XY	Prüfung und Entscheidung durch XY (Förderung ja/nein, Höhe der Förderung, Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung ja/nein)	Herstellung des Einvernehmens mit allen beteiligten Fördergebern über die Bewertung der kommunalen Anteile und über die Feststellung, dass diese ausschließlich der unmittelbaren Erreichung des Förderzwecks dienen	Bei Einsatz von Finanzmitteln 3ter (z. B. von Stiftungen oder gewerblichen Unternehmen) durch die kommunale Gebietskörperschaft, ist die Herkunft offen zu legen (Anmerkung: Ausgeschlossen als Fördergeber sind Leistungserbringer und am Versorgungsgeschehen beteiligte und interessierte Kreise)	Bei Förderungsbewilligung ist die Herstellung des Einvernehmens mit den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. sicherzustellen	Bei Einvernehmen ist der Zulassungs-/Zuwendungsbescheid durch XY zu erteilen	Information des Bundesversicherungsamts durch XY
BW	+ über den Stadt- oder Landkreis, in dem das Angebot erbracht wird, mit einer Stellungnahme an die zuständige Behörde [§4 Abs. 2] bis zum 30. September weiterzuleiten [§19 Abs. 1]	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
BY	+ Vorlage der notwendigen Unterlagen und Verwendungsnachweise durch Antragssteller [§87 Abs. 3]	= [§87 Abs. 1]	K. A.	K. A.	+ (1) Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, (2) Verband der privaten Krankenversicherung e. V. und (3) ggf. zuständige Kommune, soweit sich diese an Finanzierung beteiligt [§87 Abs. 2 Nr. 1+2]	K. A.	K. A.
BE	+ schriftlichen und elektronischen Antrag (bis zum 30. September für Zuwendungsbeginn ab 1. Januar des Folgejahres; bis zum 31. März für	= [§11 Abs. 1] + nach pflichtgemäßem Ermessen, Berücksichtigung der Qualitätsstandards gem. §4 Abs. 3, Ziele in §§ 7 und 8, nach	K. A.	K. A.	= [§11 Abs. 3]	+ oder Ablehnungsbescheid, wenn Einvernehmen nicht hergestellt wurde [§11 Abs. 4+5]	= [§11 Abs. 6]

Land	Förderverfahren gemäß GKV-SV-Empfehlungen						
	Antragsstellung bei XY	Prüfung und Entscheidung durch XY (Förderung ja/nein, Höhe der Förderung, Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung ja/nein)	Herstellung des Einvernehmens mit allen beteiligten Fördergebern über die Bewertung der kommunalen Anteile und über die Feststellung, dass diese ausschließlich der unmittelbaren Erreichung des Förderzwecks dienen	Bei Einsatz von Finanzmitteln 3ter (z. B. von Stiftungen oder gewerblichen Unternehmen) durch die kommunale Gebietskörperschaft, ist die Herkunft offen zu legen (Anmerkung: Ausgeschlossen als Fördergeber sind Leistungserbringer und am Versorgungsgeschehen beteiligte und interessierte Kreise)	Bei Förderungsbewilligung ist die Herstellung des Einvernehmens mit den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. sicherzustellen	Bei Einvernehmen ist der Zulassungs-/ Zuwendungsbescheid durch XY zu erteilen	Information des Bundesversicherungsamts durch XY
	Zuwendungsbeginn zum 1. Juli des laufenden Jahres [§9 Abs. 1 Satz. 1+2]	Maßgabe des Haushaltsrechts (insbesondere der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel) [§11 Abs. 2]					
BB	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
HB	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
HH	K. A.	+ Entscheidung über Bewilligung der Förderung nach Maßgabe des § 46 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel [§12 Abs. 4]	K. A.	K. A.	= [§12 Abs. 1]	K. A.	K. A.
HE	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.

Land	Förderverfahren gemäß GKV-SV-Empfehlungen						
	Antragsstellung bei XY	Prüfung und Entscheidung durch XY (Förderung ja/nein, Höhe der Förderung, Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung ja/nein)	Herstellung des Einvernehmens mit allen beteiligten Fördergebern über die Bewertung der kommunalen Anteile und über die Feststellung, dass diese ausschließlich der unmittelbaren Erreichung des Förderzwecks dienen	Bei Einsatz von Finanzmitteln 3ter (z. B. von Stiftungen oder gewerblichen Unternehmen) durch die kommunale Gebietskörperschaft, ist die Herkunft offen zu legen (Anmerkung: Ausgeschlossen als Fördergeber sind Leistungserbringer und am Versorgungsgeschehen beteiligte und interessierte Kreise)	Bei Förderungsbewilligung ist die Herstellung des Einvernehmens mit den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. sicherzustellen	Bei Einvernehmen ist der Zulassungs-/ Zuwendungsbescheid durch XY zu erteilen	Information des Bundesversicherungsamts durch XY
MV	= [§4]	+ Förderentscheidungen erfolgen als freiwillige Leistungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel [§8 Abs. 1] + Mittel der Arbeitsförderung sind einem nach Absatz 1 vom Land oder von einer Kommune geleisteten Zuschuss gleichgestellt und mindern diesen [§9 Abs. 2]	→ sofern sich kommunale Gebietskörperschaften finanziell beteiligen, verständigen sich das Landesamt für Gesundheit und Soziales und die jeweils zuständige kommunale Gebietskörperschaft über das Aufteilungsverhältnis der zu tragenden Aufwendungen [§9 Abs. 1]	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
NI	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
NW	K.F.	K.F.	K.F.	K.F.	K.F.	K.F.	K.F.
RP	+ schriftlich oder elektronischer Antrag bis spätestens 30. April für das jeweilige Kalenderjahr [§14 Abs. 1]	+ nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel [§14 Abs. 1]	= [§14 Abs. 1] + (1) Land und der örtlich zuständige Landkreis oder die örtlich zuständige kreisfreie Stadt tragen Förderung jeweils zur Hälfte [§15 Abs. 1]; (2) Förderung des Landes und der Landkreise	K. A.	= [§14 Abs. 1]	→ örtlich zuständige Landkreise und kreisfreie Städte erteilen ihre Förderbescheide in eigener Zuständigkeit, soweit sie an der Aufbringung der Fördermittel beteiligt sind [§14 Abs. 4]	= [§14 Abs. 2]

Land	Förderverfahren gemäß GKV-SV-Empfehlungen						
	Antragsstellung bei XY	Prüfung und Entscheidung durch XY (Förderung ja/nein, Höhe der Förderung, Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung ja/nein)	Herstellung des Einvernehmens mit allen beteiligten Fördergebern über die Bewertung der kommunalen Anteile und über die Feststellung, dass diese ausschließlich der unmittelbaren Erreichung des Förderzwecks dienen	Bei Einsatz von Finanzmitteln 3ter (z. B. von Stiftungen oder gewerblichen Unternehmen) durch die kommunale Gebietskörperschaft, ist die Herkunft offen zu legen (Anmerkung: Ausgeschlossen als Fördergeber sind Leistungserbringer und am Versorgungsgeschehen beteiligte und interessierte Kreise)	Bei Förderungsbewilligung ist die Herstellung des Einvernehmens mit den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. sicherzustellen	Bei Einvernehmen ist der Zulassungs-/ Zuwendungsbescheid durch XY zu erteilen	Information des Bundesversicherungsamts durch XY
			und kreisfreien Städte ergänzt eine gleich hohe Förderung aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung [§15 Abs. 1]				
SL	= [§5 Abs. 1]	= [§5 Abs. 1]	= [§5 Abs. 1]	= [§5 Abs. 1]	= [§5 Abs. 1]	= [§5 Abs. 1]	= [§5 Abs. 1]
SN	+ schriftlicher Antrag (jährliche Beantragung) durch den Anbieter an Bewilligungsbehörde bis zum 30. Oktober des laufenden Jahres für Förderungen im kommenden Jahr [§12 Abs. 1]	+ nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel [§12 Abs. 2]	K. A.	K. A.	= [§12 Abs. 2]	K. A.	+ zuständige kreisfreie Stadt oder den zuständigen Landkreis [§12 Abs. 3]
ST	K. A.	+ nach pflichtgemäßem Ermessen [§11]	→ Bei kommunaler Beteiligung Einvernehmen mit der örtlich zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft notwendig [§13 Abs. 2]	K. A.	= [§13 Abs. 2]	→ (1) Beteiligte sind über die Entscheidungen zu informieren [§13 Abs. 2], (2) Kommunale Gebietskörperschaften, die sich an den Aufwendungen für die Förderung beteiligen, erteilen einen gesonderten Bescheid	K. A.

Land	Förderverfahren gemäß GKV-SV-Empfehlungen						
	Antragsstellung bei XY	Prüfung und Entscheidung durch XY (Förderung ja/nein, Höhe der Förderung, Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung ja/nein)	Herstellung des Einvernehmens mit allen beteiligten Fördergebern über die Bewertung der kommunalen Anteile und über die Feststellung, dass diese ausschließlich der unmittelbaren Erreichung des Förderzwecks dienen	Bei Einsatz von Finanzmitteln 3ter (z. B. von Stiftungen oder gewerblichen Unternehmen) durch die kommunale Gebietskörperschaft, ist die Herkunft offen zu legen (Anmerkung: Ausgeschlossen als Fördergeber sind Leistungserbringer und am Versorgungsgeschehen beteiligte und interessierte Kreise)	Bei Förderungsbewilligung ist die Herstellung des Einvernehmens mit den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. sicherzustellen	Bei Einvernehmen ist der Zulassungs-/ Zuwendungsbescheid durch XY zu erteilen	Information des Bundesversicherungsamts durch XY
						über den von ihnen getragenen Finanzierungsteil [§13 Abs. 3]	
SH	+ schriftlicher Antrag [§12 Abs. 1]	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
TH	+ Antragsstellung spätestens bis zum 15. November des Vorjahres unter Verwendung der erhältlichen Formblätter (bei später eingehenden Anträgen sind die noch verfügbaren Haushaltsmittel entscheidend) [8.1]	+ nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel [1.3.5]	→ Abstimmung der Förderentscheidung, zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. und dem Land [8.2]	K. A.	= [8.2]	+ kann zusätzliche Bestimmungen und Auflagen enthalten [8.2]	+ über die Höhe der verbindlich zugesagten Fördermittel des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften sowie der Arbeitsförderung [8.2]

Tabelle 11: Fördermittelauszahlung AzUiA

Land	Fördermittelauszahlung gemäß GKV-SV-Empfehlungen
	Das Verfahren der Auszahlung der Mittel der sozialen und privaten Pflegeversicherung durch das Bundesversicherungsamt richtet sich nach der Vereinbarung gemäß § 45c Abs. 8 SGB XI
BW	+ gemeinsame zuständige Stelle der Pflegekassen [§20 Abs. 1] informiert das Bundesversicherungsamt über die zugesagten Fördermittel des Landes, der Kommunalen Gebietskörperschaften oder der Arbeitsförderung [§20 Abs. 2]
BY	K. A.
BE	K. A.
BB	K. A.
HB	K. A.
HH	K. A.
HE	K. A.
MV	K. A.
NI	K. A.
NW	K.F.
RP	K. A.
SL	= [§5 Abs. 1]
SN	K. A.
ST	K. A.
SH	K. A.
TH	→ Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen nach Vorlage der formgebundenen Anforderung (Mittelabruf) durch die Zuwendungsempfänger [8.3]

Tabelle 12: Förderdauer AzUiA

Land	Förderdauer gemäß GKV-SV-Empfehlungen
	Bewilligung für ein Kalenderjahr
BW	+ Verlängerung um 1 Kalenderjahr [§21 Abs. 1]
BY	K. A.
BE	K. A.
BB	K. A.
HB	K. A.
HH	K. A.
HE	K. A.
MV	= [§8 Abs. 1]
NI	K. A.
NW	K. A.
RP	= [§13 Abs. 2]
SL	= [§5 Abs. 1]
SN	→ Begrenzung auf drei Jahre pro Projekt [§14 Abs. 2]
ST	= [§11]
SH	= [§15 Abs. 1]
TH	K. A.

Tabelle 13: Förderziele Modellvorhaben

Land	Förderziele gemäß GKV-SV-Empfehlungen				
	Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen insbesondere für an Demenz erkrankte Pflegebedürftige sowie andere Gruppen von Pflegebedürftigen, deren Versorgung in besonderem Maße der strukturellen Weiterentwicklung bedarf	Möglichkeiten einer stärker integriert ausgerichteten Versorgung Pflegebedürftiger	Erprobung einer wirksamen regionalen Vernetzung aller für die Pflegebedürftigen erforderlichen Hilfen zur Verbesserung ihrer Versorgungssituation	Weiterentwicklung einer bedürfnisgerechten und kultursensiblen Versorgung und Vernetzung der vorhandenen Hilfen für Pflegebedürftige mit Migrationshintergrund und ihre pflegenden Angehörigen sowie vergleichbar Nahestehenden	Vorrangig auf ambulante Versorgungsangebote ausgerichtet (unter dem Aspekt der Vernetzung können aber auch stationäre Angebote einbezogen werden)
BW	= [§18 Abs. 1]	= [§18 Abs. 1]	= [§18 Abs. 1]	K. A.	+ und Unterstützung im häuslichen Umfeld [§18 Abs. 2]
BY	= [§93 Abs. 1 Nr. 1 + Abs. 2]	K. A.	= [§93 Abs. 2]	K. A.	K. A.
BE	= [§8 Abs. 1]	K. A.	→ Vernetzung der für demenzkranke Pflegebedürftige erforderlichen Hilfen in einzelnen Regionen [§8 Abs. 1]	K. A.	= [§8 Abs. 1]
BB	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
HB	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
HH	= [§13 Abs. 1]	+ einer das Ehrenamt berücksichtigenden Versorgung und Betreuung Pflegebedürftiger [§13 Abs. 1]	= [§13 Abs. 1]	K. A.	= [§13 Abs. 1]
HE	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
MV	+ und Versicherte ohne Pflegestufe [§5 Abs. 1]	= [§5 Abs. 1]	= [§5 Abs. 1]	K. A.	→ Insbesondere unter dem Aspekt der Vernetzung der für demenzkranke Pflegebedürftige und Versicherte ohne Pflegestufe, die die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, erforderlichen Hilfen können auch stationäre Angebote in die Förderung einbezogen werden [§5 Abs. 2]
	→ Schaffung von wohnortnahen Betreuungs- und Entlastungsangeboten im Land [§3]				
NI	→ Ausbau einer dauerhaften wohnortnahen, flächendeckenden sowie regional gleichmäßigen Versorgung				

NW	= [§24 Abs. 1 Nr. 1]	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
	→ Förderziele des Landesförderplans nach § 19 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625) sind zu beachten				
RP	K. A.	= [§18 Abs. 1]	= [§18 Abs. 1]	K. A.	→ auch unter Einbeziehung stationärer Betreuungsangebote [§18 Abs. 1]
	→ Auf- und Ausbau sowie die Sicherstellung der flächendeckenden und wohnortnahen Versorgung im Umfeld der häuslichen Pflege [§12]				
SL	= [§5 Abs. 1]	= [§5 Abs. 1]	= [§5 Abs. 1]	= [§5 Abs. 1]	= [§5 Abs. 1]
SN	→ (1) Weiterentwicklung der Betreuungs-, Entlastungs-, Begleitungs-, Versorgungs- und Pflegestrukturen und deren Vernetzung (u. a. Projekte mit dem Ziel der Anwerbung und Etablierung von Nachbarschaftshelfern), Vorrangig gefördert werden Modellprojekte von kommunalen Gebietskörperschaften, Kirchengemeinden, Genossenschaften, Stiftungen und anderen Rechtsträgern, die von einem bürgerschaftlichen Engagement getragen sind [§15 Abs. 1]				
ST	= [§9 Abs. 1 Nr. 3]	= [§9 Abs. 4]	K. A.	K. A.	= [§9 Abs. 4]
SH	= [§13 Abs. 1]	= [§13 Abs. 1]	= [§13 Abs. 1]	K. A.	= [§13 Abs. 2]
TH	→ (1) Erprobung neuer Versorgungsstrukturen, zum Beispiel von Möglichkeiten einer wirksamen Vernetzung der Hilfen, (2) Überführung des Modellvorhabens in ein auf Dauer angelegtes Projekt, sofern das Projekt als erfolgreich betrachtet werden kann [1.3.3]				

Anmerkungen: „=“ = die Rechtsverordnung orientiert sich inhaltlich exakt an den GKV-SV-Empfehlungen; „+“ = es werden zusätzliche Angaben zu den GKV-SV-Empfehlungen gemacht; „→“ = die Angaben in den Rechtsverordnungen der Länder weichen bzgl. Inhalt und Formulierung von den GKV-SV-Empfehlungen ab, greifen u.U. aber Aspekte von diesen auf; „K. A.“ = in den Rechtsverordnungen werden keine expliziten Angaben gemacht (ggf. sind an anderer Stelle, beispielsweise in sonstigen Rahmenordnungen o.ä. Angaben zu finden); „K.F.“ = keine Förderung möglich; „[...]“ = Paragraph, Absatz, Gliederungspunkt im Quelldokument; „VO“ = Verordnung

Tabelle 14: Fördervoraussetzungen Modellvorhaben

Land	Fördervoraussetzungen gemäß GKV-SV-Empfehlungen		
	Beantragung vor Projektbeginn	Konzept (Ziele, Inhalte, Dauer, beabsichtigte Durchführung, Kosten und der innovative Charakter, es muss erkennbar werden, ob vergleichbare Modelle bereits durchgeführt wurden und inwieweit das beantragte Modellvorhaben ggf. hiervon abweicht)	Wissenschaftliche Begleitung und Auswertung (insbes. Zielerreichung und Auswirkungen auf Qualität und Kosten der Versorgung)
BW	= [§18 Abs. 4]	+ Finanzierungsplan [§18 Abs. 4]	= [§18 Abs. 4]
BY	K. A.	= [§93 Abs. 1 Nr. 1-3]	= [§93 Abs. 1 Nr. 4 + Abs. 2 Nr. 1+2]
BE	= [§9 Abs. 2 Satz 2]	+ [§9 Abs. 2 Satz 2 + Abs. 3]	= [§9 Abs. 2 Satz 2]
BB	K. A.	K. A.	K. A.
HB	K. A.	K. A.	K. A.
HH	= [§13 Abs. 2 Nr. 1]	= [§13 Abs. 2 Nr. 2 + 3]	= [§13 Abs. 2 Nr. 3 + Abs. 4]
HE	K. A.	K. A.	K. A.
MV	= [§5 Abs. 3 Nr. 1]	+ Finanzierungsplan [§5 Abs. 3 Nr. 1]	= [§5 Abs. 3 Nr. 3]
	→ Gewährung eines Zuschusses in gleicher Höhe aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung [§3]		
NI	K. A.	K. A.	K. A.
NW	K. A.	K. A.	= [§26 Abs. 1 Nr. 4]
	→ (1) Finanzierung aus eigenen Mitteln oder durch anderweitige Förderung ist nicht sichergestellt [§26 Abs. 1 Nr. 1], (2) Projekt entspricht den Maßnahmenzielen des Landesförderplans nach § 19 des Alten- und Pflegegesetzes NW [§26 Abs. 1 Nr. 2], (3) nachhaltige Umsetzbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse insbesondere bei modellhaften Maßnahmen nach § 45c SGB XI [§26 Abs. 1 Nr. 3], (4) Fachliche Eignung der eingesetzten Personen [§26 Abs. 1 Nr. 6], (5) Bei Förderung mit Landesmitteln, Beachtung der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften [§26 Abs. 2], (6) Das Nähere zu den förderfähigen Maßnahmen und den damit verbundenen Voraussetzungen regelt der Landesförderplan nach § 19 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen [§26 Abs. 4]		
RP	= [§18 Abs. 2 Nr. 1]	= [§18 Abs. 2 Nr. 2]	+ dauerhafte Übertragung des Modells in die Fläche [§18 Abs. 2 Nr. 3]
SL	= [§5 Abs. 1]	= [§5 Abs. 1]	= [§5 Abs. 1]
SN	→ (1) Zuwendung setzt eine Beteiligung der Kreisfreien Städte und Landkreise nicht zwingend voraus [§16 Abs. 3], (2) Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz muss Förderung zustimmen [§15 Abs. 2]		
ST	K. A.	K. A.	K. A.
SH	= [§13 Abs. 3 Nr. 1]	= [§13 Abs. 3 Nr. 1]	= [§13 Abs. 3 Nr. 3]

TH	= [4.1]	= [4.1]	= [4.1]
	→ (1) Prüfung, ob und in welchem Umfang vorrangig Mittel der Arbeitsförderung oder der kommunalen Gebietskörperschaft durch antragsstellende Person [4.1, 8.1]		

Tabelle 15: Förderinhalte und -umfang Modellvorhaben

Land	Förderinhalte, -umfang gemäß GKV-SV-Empfehlungen	
	Personal- und Sachkosten	Förderung in Form von Personal- oder Sachmitteln, wobei der Einsatz ausgeschlossen ist, wenn diese der Bearbeitung von Förderanträgen oder der Bewältigung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit der Kommunen dienen (z. B. Unentgeltliche zur Verfügungsstellung von geeigneten Räumlichkeiten zur Durchführung der Angebote)
BW	K. A.	K. A.
BY	K. A.	K. A.
BE	K. A.	K. A.
BB	K. A.	K. A.
HB	K. A.	K. A.
HH	K. A.	K. A.
HE	K. A.	K. A.
MV	K. A.	K. A.
	→ (1) Zuschuss beträgt bei Modellvorhaben grundsätzlich höchstens 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben [§9 Abs. 1], (2) im Wege der Anteilfinanzierung [§8 Abs. 3]	
NI	K. A.	K. A.
NW	K. A.	K. A.
	→ (1) Förderung erfolgt als Projektförderung, in der Regel als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses oder einer Zuweisung [§27 Abs. 1], (2) Förderung kann auch die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Maßnahmen umfassen [§27 Abs. 2]	
RP	K. A.	K. A.
SL	= [§5 Abs. 1]	= [§5 Abs. 1]
SN	→ alle nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen projektbezogenen Ausgaben, einschließlich der Ausgaben für eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung [§16 Abs. 2]	
ST	K. A.	K. A.
SH	K. A.	K. A.

TH	+ z. B. Aufwendungen für Raummiete, Büroausstattung, Medien, Schulungen, Versicherungsschutz, die individuell kalkuliert werden, einschließlich der Ausgaben für eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung, die als zuwendungsfähig anerkannt werden [6.3] + maximale Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe E9 des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) [6.3]	= [4.1]
-----------	---	---------

Tabelle 16: Förderverfahren Modellvorhaben

Land	Förderverfahren gemäß GKV-SV-Empfehlungen						
	Antragsstellung bei XY	Prüfung und Entscheidung durch XY (Förderung ja/nein, Höhe der Förderung, Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung ja/nein)	Herstellung des Einvernehmens mit allen beteiligten Fördergebern über die Bewertung der kommunalen Anteile und über die Feststellung, dass diese ausschließlich der unmittelbaren Erreichung des Förderzwecks dienen	Bei Einsatz von Finanzmitteln 3ter (z. B. von Stiftungen oder gewerblichen Unternehmen) durch die kommunale Gebietskörperschaft, ist die Herkunft offen zu legen (Anmerkung: Ausgeschlossen als Fördergeber sind Leistungserbringer und am Versorgungsgeschehen beteiligte und interessierte Kreise)	Bei Förderungsbewilligung ist die Herstellung des Einvernehmens mit den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. sicherzustellen (für die Entscheidung der Landesverbände der Pflegekassen gilt § 52 SGB XI i. V. m. § 211a SGB V entsprechend)	Bei Einvernehmen ist der Zulassungs-/ Zuwendungsbescheid durch XY zu erteilen	Information des Bundesversicherungsamts durch XY
BW	+ über den Stadt- oder Landkreis, in dem das Angebot erbracht wird, mit einer Stellungnahme an die zuständige Behörde [§4 Abs. 2] bis zum 30. September weiterzuleiten [§19 Abs. 1]	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
BY	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
	→ (1) Zuständige Behörde entscheidet nach Anhörung des Vergabeausschusses (jew. ein Vertreter aus: Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, des Verbands der Privaten Krankenversicherung e.V., der kommunalen Spitzenverbände, der freien Wohlfahrtspflege in Bayern und der privaten Träger in Bayern) über den Antrag [§97 Abs. 2], (2) Einvernehmen i.S.v. § 45c Abs. 6 SGB XI gilt hergestellt, bei Zustimmung des Vertreters der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern und des Vertreters des Verbands der Privaten Krankenversicherung e. V.						

Land	Förderverfahren gemäß GKV-SV-Empfehlungen						
	Antragsstellung bei XY	Prüfung und Entscheidung durch XY (Förderung ja/nein, Höhe der Förderung, Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung ja/nein)	Herstellung des Einvernehmens mit allen beteiligten Fördergebern über die Bewertung der kommunalen Anteile und über die Feststellung, dass diese ausschließlich der unmittelbaren Erreichung des Förderzwecks dienen	Bei Einsatz von Finanzmitteln 3ter (z. B. von Stiftungen oder gewerblichen Unternehmen) durch die kommunale Gebietskörperschaft, ist die Herkunft offen zu legen (Anmerkung: Ausgeschlossen als Fördergeber sind Leistungserbringer und am Versorgungsgeschehen beteiligte und interessierte Kreise)	Bei Förderungsbewilligung ist die Herstellung des Einvernehmens mit den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. sicherzustellen (für die Entscheidung der Landesverbände der Pflegekassen gilt § 52 SGB XI i. V. m. § 211a SGB V entsprechend)	Bei Einvernehmen ist der Zulassungs-/ Zuwendungsbescheid durch XY zu erteilen	Information des Bundesversicherungsamts durch XY
BE	+ schriftlichen oder elektronischen Antrag durch eine juristische Person [§9 Abs. 2 Satz 2] in vorgegebener Form zu bestimmten Terminen (bis zum 30. September für Zuwendungsbeginn ab 1 Januar des Folgejahres; bis zum 31. März für Zuwendungsbeginn zum 1. Juli des laufenden Jahres [§9 Abs. 1])	= [§11 Abs. 1] + nach pflichtgemäßem Ermessen, Berücksichtigung der Qualitätsstandards gem. §4 Abs. 3, Ziele in §§ 7 und 8, nach Maßgabe des Haushaltsrechts (insbesondere der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel) [§11 Abs. 2]	K. A.	K. A.	= [§11 Abs. 3]	+ oder Ablehnungsbescheid, wenn Einvernehmen nicht hergestellt wurde [§11 Abs. 4+5]	= [§11 Abs. 6]
BB	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
HB	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
HH	K. A.	+ Entscheidung über Bewilligung der Förderung nach Maßgabe des § 46 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften	K. A.	K. A.	= [§12 Abs. 1]	K. A.	K. A.

Land	Förderverfahren gemäß GKV-SV-Empfehlungen						
	Antragsstellung bei XY	Prüfung und Entscheidung durch XY (Förderung ja/nein, Höhe der Förderung, Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung ja/nein)	Herstellung des Einvernehmens mit allen beteiligten Fördergebern über die Bewertung der kommunalen Anteile und über die Feststellung, dass diese ausschließlich der unmittelbaren Erreichung des Förderzwecks dienen	Bei Einsatz von Finanzmitteln 3ter (z. B. von Stiftungen oder gewerblichen Unternehmen) durch die kommunale Gebietskörperschaft, ist die Herkunft offen zu legen (Anmerkung: Ausgeschlossen als Fördergeber sind Leistungserbringer und am Versorgungsgeschehen beteiligte und interessierte Kreise)	Bei Förderungsbewilligung ist die Herstellung des Einvernehmens mit den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. sicherzustellen (für die Entscheidung der Landesverbände der Pflegekassen gilt § 52 SGB XI i. V. m. § 211a SGB V entsprechend)	Bei Einvernehmen ist der Zulassungs-/ Zuwendungsbescheid durch XY zu erteilen	Information des Bundesversicherungsamts durch XY
		nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel [§12 Abs. 4]					
HE	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
MV	= [§4]	+ Förderentscheidungen erfolgen als freiwillige Leistungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel [§8 Abs. 1] + Mittel der Arbeitsförderung sind einem nach Absatz 1 vom Land oder von einer Kommune geleisteten Zuschuss gleichgestellt und mindern diesen [§9 Abs. 2]	→ sofern sich kommunale Gebietskörperschaften finanziell beteiligen, verständigen sich das Landesamt für Gesundheit und Soziales und die jeweils zuständige kommunale Gebietskörperschaft über das Aufteilungsverhältnis der zu tragenden Aufwendungen [§9 Abs. 1]	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
NI	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
NW	+ Beifügung einer Stellungnahme des Kreises oder der kreisfreien	+ nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen	K. A.	K. A.	+ für Pflegeversicherung zuständiges Ministerium [§28 Abs. 3]	=	= [§28 Abs. 2]

Land	Förderverfahren gemäß GKV-SV-Empfehlungen						
	Antragsstellung bei XY	Prüfung und Entscheidung durch XY (Förderung ja/nein, Höhe der Förderung, Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung ja/nein)	Herstellung des Einvernehmens mit allen beteiligten Fördergebern über die Bewertung der kommunalen Anteile und über die Feststellung, dass diese ausschließlich der unmittelbaren Erreichung des Förderzwecks dienen	Bei Einsatz von Finanzmitteln 3ter (z. B. von Stiftungen oder gewerblichen Unternehmen) durch die kommunale Gebietskörperschaft, ist die Herkunft offen zu legen (Anmerkung: Ausgeschlossen als Fördergeber sind Leistungserbringer und am Versorgungsgeschehen beteiligte und interessierte Kreise)	Bei Förderungsbewilligung ist die Herstellung des Einvernehmens mit den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. sicherzustellen (für die Entscheidung der Landesverbände der Pflegekassen gilt § 52 SGB XI i. V. m. § 211a SGB V entsprechend)	Bei Einvernehmen ist der Zulassungs-/ Zuwendungsbescheid durch XY zu erteilen	Information des Bundesversicherungsamts durch XY
	Stadt (Aussagen zur Bedeutung des Projektes für die örtliche Angebotsstruktur) [§28 Abs. 1 + 2]	der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel [§28 Abs. 3] + Berücksichtigung der Trägervielfalt sowie einer gleichmäßigen regionalen Verteilung der Fördermittel [§28 Abs. 4]					
RP	+ schriftlich oder elektronischer Antrag bis spätestens 30. April für das jeweilige Kalenderjahr [§14 Abs. 1]	+ nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel [§14 Abs. 1]	= [§14 Abs. 1]	K. A.	= [§14 Abs. 1]	→ örtlich zuständige Landkreise und kreisfreie Städte erteilen ihre Förderbescheide in eigener Zuständigkeit, soweit sie an der Aufbringung der Fördermittel beteiligt sind [§14 Abs. 4]	= [§14 Abs. 2]
SL	= [§5 Abs. 1]	= [§5 Abs. 1]	= [§5 Abs. 1]	= [§5 Abs. 1]	= [§5 Abs. 1]	= [§5 Abs. 1]	= [§5 Abs. 1]
SN	+ schriftlicher Antrag (jährliche Beantragung) durch den Anbieter an Bewilligungsbehörde bis zum 30. Oktober des lau-	+ nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel [§12 Abs. 2]	K. A.	K. A.	= [§12 Abs. 2]	K. A.	+ zuständige kreisfreie Stadt oder den zuständigen Landkreis [§12 Abs. 3]

Land	Förderverfahren gemäß GKV-SV-Empfehlungen						
	Antragsstellung bei XY	Prüfung und Entscheidung durch XY (Förderung ja/nein, Höhe der Förderung, Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung ja/nein)	Herstellung des Einvernehmens mit allen beteiligten Fördergebern über die Bewertung der kommunalen Anteile und über die Feststellung, dass diese ausschließlich der unmittelbaren Erreichung des Förderzwecks dienen	Bei Einsatz von Finanzmitteln 3ter (z. B. von Stiftungen oder gewerblichen Unternehmen) durch die kommunale Gebietskörperschaft, ist die Herkunft offen zu legen (Anmerkung: Ausgeschlossen als Fördergeber sind Leistungserbringer und am Versorgungsgeschehen beteiligte und interessierte Kreise)	Bei Förderungsbewilligung ist die Herstellung des Einvernehmens mit den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. sicherzustellen (für die Entscheidung der Landesverbände der Pflegekassen gilt § 52 SGB XI i. V. m. § 211a SGB V entsprechend)	Bei Einvernehmen ist der Zulassungs-/ Zuwendungsbescheid durch XY zu erteilen	Information des Bundesversicherungsamts durch XY
	fenden Jahres für Förderungen im kommenden Jahr [§12 Abs. 1]						
ST	K. A.	+ nach pflichtgemäßem Ermessen [§11]	→ Bei kommunaler Beteiligung Einvernehmen mit der örtlich zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft notwendig [§13 Abs. 2]	K. A.	= [§13 Abs. 2]	→ (1) Beteiligte sind über die Entscheidungen zu informieren [§13 Abs. 2], (2) Kommunale Gebietskörperschaften, die sich an den Aufwendungen für die Förderung beteiligen, erteilen einen gesonderten Bescheid über den von ihnen getragenen Finanzierungsteil [§13 Abs. 3]	K. A.
SH	+ schriftlicher Antrag [§12 Abs. 1]	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
TH	+ Antragsstellung spätestens bis zum 15. November des Vorjahres unter Verwendung der erhältlichen Formblätter (bei später eingehenden An-	+ nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel [1.3.5]	→ Abstimmung der Förderentscheidung, zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. und dem Land [8.2]	K. A.	= [8.2]	+ kann zusätzliche Bestimmungen und Auflagen enthalten [8.2]	+ über die Höhe der verbindlich zugesagten Fördermittel des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften sowie der

Land	Förderverfahren gemäß GKV-SV-Empfehlungen						
	Antragsstellung bei XY	Prüfung und Entscheidung durch XY (Förderung ja/nein, Höhe der Förderung, Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung ja/nein)	Herstellung des Einvernehmens mit allen beteiligten Fördergebern über die Bewertung der kommunalen Anteile und über die Feststellung, dass diese ausschließlich der unmittelbaren Erreichung des Förderzwecks dienen	Bei Einsatz von Finanzmitteln 3ter (z. B. von Stiftungen oder gewerblichen Unternehmen) durch die kommunale Gebietskörperschaft, ist die Herkunft offen zu legen (Anmerkung: Ausgeschlossen als Fördergeber sind Leistungserbringer und am Versorgungsgeschehen beteiligte und interessierte Kreise)	Bei Förderungsbewilligung ist die Herstellung des Einvernehmens mit den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. sicherzustellen (für die Entscheidung der Landesverbände der Pflegekassen gilt § 52 SGB XI i. V. m. § 211a SGB V entsprechend)	Bei Einvernehmen ist der Zulassungs-/ Zuwendungsbescheid durch XY zu erteilen	Information des Bundesversicherungsamts durch XY
	tragen sind die noch verfügbaren Haushaltsmittel entscheidend) [8.1]						Arbeitsförderung [8.2]

Tabelle 17: Fördermittelauszahlung Modellvorhaben

Land	Fördermittelauszahlung gemäß GKV-SV-Empfehlungen
	Das Verfahren der Auszahlung der Mittel der sozialen und privaten Pflegeversicherung durch das Bundesversicherungsamt richtet sich nach der Vereinbarung gemäß § 45c Abs. 8 SGB XI
BW	+ gemeinsame zuständige Stelle der Pflegekassen [§20 Abs. 1] informiert das Bundesversicherungsamt über die zugesagten Fördermittel des Landes, der Kommunalen Gebietskörperschaften oder der Arbeitsförderung [§20 Abs. 2]
BY	K. A.
BE	K. A.
BB	K. A.
HB	K. A.
HH	K. A.
HE	K. A.
MV	K. A.
NI	K. A.
NW	K. A.

RP	K. A.
SL	= [§5 Abs. 1]
SN	K. A.
ST	K. A.
SH	K. A.
TH	→ Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen nach Vorlage der formgebundenen Anforderung (Mittelabruf) durch die Zuwendungsempfänger [8.3]

Tabelle 18: Förderdauer Modellvorhaben

Land	Förderdauer gemäß GKV-SV-Empfehlungen
	idR. 3 Jahre, Ausnahmefälle 5 Jahre
BW	= [§21 Abs. 2]
BY	= [§96]
BE	= [§8 Abs. 4]
BB	K. A.
HB	K. A.
HH	= [§8 Abs. 4]
HE	K. A.
MV	= [§8 Abs. 3]
NI	K. A.
NW	= [§27 Abs. 3]
RP	= [§18 Abs. 3]
SL	= [§5 Abs. 1]
SN	K. A.
ST	→ jew. 1 KJ [§11]
SH	→ 3 Kalenderjahre; soweit die Richtlinie es vorsieht, ist auch eine Förderung von 5 Jahren möglich [§15 Abs. 2]
TH	= [6.3]

Offensichtlich orientiert sich eine Vielzahl von Bundesländern an den GKV-SV-Empfehlungen, jedoch lassen sich hinsichtlich der Formulierung und des Inhalts teilweise Abweichungen feststellen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte nicht angeführt werden oder, durch Ergänzungen, neue Aspekte hinzukommen. Hervorzuheben ist, dass das Saarland keine eigenen Richtlinien zur Förderung aufweist. In der Rechtsverordnung lässt sich lediglich der Passus „Voraussetzungen, Ziele, Dauer, Inhalte und Durchführung der Förderung sowie das Verfahren zur Vergabe der Fördermittel richten sich nach den Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. nach § 45c in Verbindung mit § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. Juli 2002 in ihrer jeweils geltenden Fassung“ (§ 5 Abs. 1) finden. Ergänzend wird angeführt, dass „die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken [...] im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 1 Absatz 1 ergänzende Regelungen treffen [können]“ (ebd.). In Niedersachsen wird dagegen angeführt, dass „das Land [...] nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für niedrigschwellige Betreuungsangebote sowie Modellvorhaben nach § 45c SGB XI gewährt, um eine wohnortnahe, flächendeckende sowie regional gleichmäßige Versorgung auszubauen und dauerhaft zu sichern“. Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei den niedrigschwelligen Betreuungsangeboten“ (RdErl. d. MS v. 2. 1.2014 – 104-43 590/55 – VORIS 8300 –). Daneben besteht in Nordrhein-Westfalen keine Möglichkeit der Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag. In den Ländern Brandenburg, Bremen und Hessen werden dagegen keine Angaben in den jeweiligen Rechtsverordnungen bezüglich der Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Modellprojekten gemacht. Anzumerken ist hierbei, dass in diesen Ländern Fördervorgaben und entsprechende Regelungen in anderen Schriftstücken getroffen werden, die im Rahmen dieser Untersuchung nicht berücksichtigt werden konnten.

Die beiden Förderwege (AzUiA und Modellprogramme) unterscheiden sich vor allem in den definierten Förderzielen, Fördervoraussetzungen und in der Förderdauer voneinander. Während die Förderung von AzUiA besonders auf deren Auf- und Ausbau abzielt, um zusätzliche Leistungsangebote in der dauerhaften, wohnortnahen und flächendeckenden Versorgung zu schaffen, sollen durch Modellprogramme besonders neue, innovative, integrative und gegebenenfalls allumfassende Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen erprobt werden. Dabei stehen primär an Demenz erkrankten Personen beziehungsweise solche Gruppen von Pflegebedürftigen, deren Versorgung in besonderem Maße der strukturellen Weiterentwicklung bedarf, im Vordergrund. Für beide Förderwege ist dabei die Vorlage eines Konzepts wesentliche Voraussetzung, wobei neben der inhaltlichen Beschreibung für AzUiA und Modellvorhaben, auf unterschiedliche weitere Aspekte eingegangen werden muss. Dies sind für die AzUiA Angaben zur Schulung und Fortbildung, kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Qualitätssicherung und für Modellvorhaben die Ziele, Dauer, beabsichtigte Durchführung, Kosten und der innovative Charakter. Während geförderte AzUiA regelmäßig und verlässlich sowie auf Dauer ausgerichtet sein müssen, ist für Modellvorhaben über die Projektlaufzeit eine wissenschaftliche Begleitung

und Auswertung notwendig. Die Förderdauer für AzUiA beträgt in der Regel ein Jahr und für Modellvorhaben in der Regel drei Jahre, wobei in Ausnahmefällen diese auf fünf Jahre erweitert werden kann.

4.4 Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Angebotsfeld sich im Vergleich zur Vorgängerstudie diversifiziert hat – soweit sich dies anhand der Verordnungen, die in dieser Untersuchung im Vordergrund stehen, beurteilen lässt. Analog zu den Empfehlungen der Vorgängerstudie, sind die in den Verordnungen getroffenen Regelungen inzwischen flexibler und offener gestaltet als zuvor³⁶. Bezogen auf die Rechtsverordnungen ist daher grundsätzlich eine positive Weiterentwicklung festzustellen. Auch die Öffnung der Anerkennungsmöglichkeiten für neue Anbietertypen und leistungserbringende Personen stellen in diesem Zusammenhang eine Weiterentwicklung dar. Gleichwohl ist hierbei festzuhalten, dass stellenweise aufgrund der Vielfalt an Typologisierungen von Anbieter- und Angebotsformen eine erhebliche Heterogenität der Anerkennungsvoraussetzungen innerhalb der Verordnungen sowie zwischen den Verordnungen stattgefunden hat. Dies wird insbesondere in den folgenden Kapiteln deutlich, die sich differenziert mit einzelnen Anerkennungsvoraussetzungen befassen.

Ob sich aus den diversifizierten und durchaus heterogenen Regelungen in der praktischen Umsetzung tatsächlich inhaltlich gut aufgestellte und bedarfsgerechte, nachhaltig tragfähige und flächenmäßig gut verteilte Angebote entwickeln, lässt sich allein aus der Perspektive der Verordnungen sicherlich nicht abschließend beurteilen. Hierzu wären insbesondere eine Untersuchung der quantitativen Entwicklungen erforderlich und Erhebungen auf Seiten der Nutzerinnen und Nutzer sowie der Anbieter. Gleiches gilt für eine Einschätzung darüber, welche Rahmenbedingungen und Begleitstrukturen bei einer grundlegenden Öffnung und Flexibilisierung der Rechtsverordnungen erforderlich und effektiv wären, um tragfähige und transparente Anerkennungs- und Weiterentwicklungsprozesse zu entwickeln. Die Länder haben im Rahmen des Expertenworkshops allerdings bereits von ersten Umsetzungserfahrungen mit einzelnen Steuerungselementen berichtet, die neu umgesetzt wurden. Die Preisobergrenzen bleiben dabei auch für die Länder, die diese explizit umsetzten, vorerst ein Experiment. Welche der Thesen zutrifft:

- eine Angleichung der Preise im Bereich des Wohlfahrtsoptimums aufgrund maximaler Transparenz von Preisen und Angebot im Rahmen der Leistungs- und Preisvergleichslisten oder
- eine Orientierung der Anbieter an der eingeführten Obergrenze

bleibt abzuwarten und sollte nichtsdestotrotz beobachtet werden. Da allerdings auch vor der Novellierung der Rechtsverordnungen Länder wie bspw. NW Preisobergrenzen offen kommuniziert haben

³⁶ Mit einzelnen Ausnahmen wie z.B. NRW.

und dort nach Experteneinschätzung keine Orientierung der Anbieter Richtung Preisobergrenze eingetroffen ist, könnten sich Preisobergrenzen als valides Instrument der Marktsteuerung herausstellen. Ob diese notwendig ist, wenn Anspruchsberechtigte die Möglichkeit haben, zwischen verschiedenpreisigen Angeboten zu wählen, bleibt abzuwarten.

Die Ehrenamtlichkeit der leistungserbringenden Personen wird nach wie vor von allen Ländern auch in den neuen Rechtsverordnungen betont. Wenngleich sich die Länder darin unterscheiden mögen, bis zu welchem Grad sie hier mit „soll“, „kann“ und „muss“-Bedingungen arbeiten. Im Vergleich zur Vorgängerstudie kann ebendiese Öffnung weitere notwendige Personenressourcen erschließen, die zu einem weiteren Ausbau dieses Angebotsfeldes notwendig sind. Dies hängt allerdings davon ab, bis zu welchem Grad die jeweiligen Landesregierungen Angebote in diesem Bereich entwickeln wollen. Während in den Fachgesprächen einzelne Vertreter die AzUiA als ergänzende und damit nicht notwendigerweise flächendeckende Angebote einschätzen und dementsprechend beurteilen sind andere Länder wiederum vollständig anderer Auffassung und haben den Anspruch, ein möglichst diverses Feld an Unterstützungsangeboten sowohl in urbanen wie ruralen Gebieten zu schaffen und die Rechtsverordnungen entsprechend anzupassen.

Das „neue“ Angebotelement der Entlastungsangebote wird von den Ländern unterschiedlich definiert. Während einzelne es bei einem Oberbegriff belassen, der inhaltlich sehr unterschiedlich sein und im Rahmen des Anerkennungsverfahrens dementsprechend ausgestaltet werden kann, geben andere Länder zahlreiche Beispiele für Entlastungsleistungen. An einzelne dieser Angebote, insbesondere der Entlastungsangebote, sind hinsichtlich spezifischer Anerkennungskriterien – vorrangig Konzept und Schulungen der leistungserbringenden Personen – spezifische Vorgaben geknüpft. Diese unterscheiden sich zwischen den Ländern teilweise erheblich; insbesondere was den Schulungsumfang betrifft. Da diese Anerkennungsdimensionen sehr spezifisch und stellenweise umfangreich sind, werden sie in den folgenden Kapiteln genauer betrachtet.

Über die Entlastungsangebote hinaus fällt vor allem auf, dass vier Länder sehr spezifische Angebotsformate innerhalb der Verordnungen definieren, die in der Reihe der Angebote augenscheinlich aus dem Rahmen fallen. Hierbei handelt es sich um Anerkennungsmöglichkeiten von Formaten, die weniger direkt für den Leistungsberechtigten ein Angebot anbieten, sondern vielmehr mediär Strukturen schaffen, damit andere Angebotsformate transparenter und niedrigschwelliger in Anspruch genommen werden können. Beispielgebend ist hierbei die Servicestelle Nachbarschaftshilfe in Hamburg. Perspektivisch wird sich an diesen Modellen zeigen können, ob sich Angebotsstrukturen, die ähnlich wie die in der Vorgängerstudie angeregten kleinräumigen „Kristallisationskerne“ die Möglichkeit der Transparenz, Vernetzung und Begleitung schaffen, bewähren werden.

5 Anbieter

Neben den Angeboten sind vor allem Anbieter Gegenstand der Regelungen der Rechtsverordnungen. Ein zentrales Ergebnis der Vorgängerstudie war zum einen die Vielschichtigkeit der verschiedenen Anbieterformen, die es in der praktischen Umsetzung zwar gab, die aber damit nicht immer konform mit den Rechtsverordnungen waren. Zum anderen hat sich die ursprüngliche Erfassungslogik von Angeboten häufig an den Anbietern orientiert, die jedoch kein adäquater Indikator für die Angebotsstruktur darstellte. Bereits zu diesem Zeitpunkt ist eine erhebliche Erweiterung (ggf. aber auch nur eine Klärstellung) hinsichtlich unterschiedlicher Anbietertypen im Vergleich zur Voruntersuchung festzustellen. Die gesamte Variationsbreite wird nun einleitend kurz vorgestellt. Darauffolgend werden die Länder hinsichtlich bestimmter Anbietertypen schwerpunktmäßig verglichen (Einzelpersonen, ambulante Pflegedienste, Regelungen zu juristischen Personen).

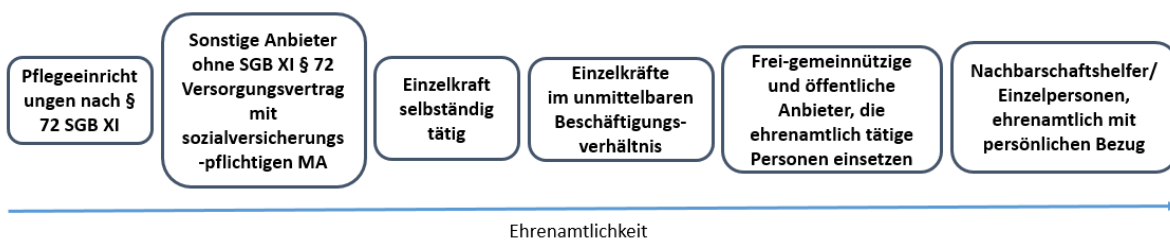


Abbildung 1: Unterschiedliche Anbietertypen, differenziert nach Ehrenamt und Einzelpersonen

Die Abbildung 1 zeigt schematisch, wie vielseitig die in den Rechtsverordnungen benannten Anbietertypen sind. Ein systematischer Vergleich unterschiedlicher Anbietertypen wird insbesondere dadurch erschwert, dass sich die Anbietertypen über verschiedene Dimensionen differenzieren lassen. So dürfen nicht alle Anbietertypen jedes Angebot vorhalten, bei einigen ist eine ehrenamtliche Tätigkeit der leistungserbringenden Personen obligatorisch, für bestimmte Angebote kommen zusätzlich Einzelpersonen in Betracht. Ergänzt wird diese Komplexität teilweise zusätzlich durch eine Definition von nach Anbieter- und Angebotstyp differenzierenden Anerkennungskriterien. Diese Vielschichtigkeit ist in Tabelle 19 dargestellt, die den in den Verordnungen genannten Angebotstypen³⁷ vier Anbieterformen gegenüberstellt. Ergänzend hierzu wird aufgeführt, ob im Rahmen der Verordnung Vorgaben zu Anbietern im Sinne von juristischen Personen gemacht werden. Nicht immer decken diese Kategorien vollständig die Diversität der Verordnungen ab. Gibt es bestimmte Regelungen, die einen Angebotstyp und eine Anbieterform betreffen, sind diese aufgeführt.

Betrachtet man die Tabelle unter der Frage, welche Entwicklung auf Anbieterseite stattgefunden hat, ist zunächst festzustellen, dass verstärkt Anbieter, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt leis-

³⁷ Dies sind keine abschließenden Aufzählungen.

tungserbringende Personen angestellt haben, in allen Bundesländern mit Verordnungsstand von mindestens PSG I anerkannte Leistungen erbringen können. Jedoch variiert der Umfang an Angebotsformaten, die Anbieter mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erbringen können, je nach Bundesland. Baden-Württemberg und Bremen bspw. lassen diesen Anbietertyp nur für Entlastungsangebote im hauswirtschaftlichen Bereich zu. Berlin hat einen Sonderpassus in den Anerkennungsvoraussetzungen eingefügt, demnach gewerbliche Anbieter im Jahresdurchschnitt mindestens drei Personen in die Arbeit einbinden müssen und regelt darüber hinaus, dass Angebote vorrangig von nicht-gewerblichen Anbietern erbracht werden sollen – unabhängig davon, ob es sich um sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personen handelt (§ 3 Abs. 4). Analog schließt auch Niedersachsen (gewerbliche) Anbieter mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten nicht aus, regelt aber, dass Leistungen vornehmlich von ehrenamtlich Tätigen erbracht werden sollen. Sachsen-Anhalt hat hingegen zum Beispiel besonders hohe Qualifikationsanforderungen an die beschäftigten leistungserbringenden Personen vorgegeben. Diese Personen müssen demnach eine Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 Stunden in Anlehnung an § 53c SGB XI nachweisen.

Der vergleichende Überblick zu den Regelungen zu Einzelpersonen sowie Pflegediensten als Anbietern sowie den Vorgaben zu juristischen Personen ist in der nachfolgenden allgemeinen tabellarischen Übersicht mit dargestellt und wird jeweils in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels vertieft.

Tabelle 19: Anbietervorgaben

Land	Angebotstyp	Anbieterform				Juristische Person in VO genannt
		Anbieter mit ehrenamtlich Tätigen	Anbieter mit soz.pf. Beschäftigten	Anbieter mit Versorgungsvertrag	Einzelperson	
BW	Betreuungsangebote	Ja	Nein	Ja, über das reguläre Anerkennungsverfahren	Nein	Nein
	Alltagsbegleiter	Ja	Nein	Ja, über das reguläre Anerkennungsverfahren	Nein	
	Pflegebegleiter	Ja	Nein	Ja, über das reguläre Anerkennungsverfahren	Nein	
	Serviceangebote für Haushaltsnahe Dienstleistungen	Ja	Ja, außer Anbieter mit Versorgungsvertrag	Ja, über das reguläre Anerkennungsverfahren	Nein	
BY	Betreuungsangebote	Ja	Ja	Ja	eine Einzelperson tritt als Trägerin eines Helferkreises oder einer Betreuungsgruppe auf oder weist nach, dass bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderung, im Rahmen fester organisatorischer Strukturen, für einen adäquaten Ersatz gesorgt ist	Nein
	Alltagsbegleiter	Ja	Ja	Ja	s. o.	
	Pflegebegleiter	Ja	Ja	Ja	s. o.	
	Serviceangebote für Haushaltsnahe Dienstleistungen	Ja	Ja	Ja	s. o.	

Land	Angebotstyp	Anbieterform				Juristische Person in VO genannt
		Anbieter mit ehrenamtlich Tätigen	Anbieter mit soz.pf. Beschäftigten	Anbieter mit Versorgungsvertrag	Einzelperson	
	Angebote zur Tagespflege in Privathaushalten	Ja	Ja	Ja	s. o.	
BE	Betreuungsangebote	Ja	(Ja, aber Einbindung von mindestens 3 Ehrenamtlichen im Jahresdurchschnitt) sollen von nicht-gewerblichen Anbietern erbracht werden	Ja, über das reguläre Anerkennungsverfahren	Nein	Ja
	Pflegebegleitung zur stundenweisen Unterstützung pflegender Angehöriger oder vergleichbar Nahestehender zur besseren Bewältigung des Pflegealltags	Ja	(Ja, aber Einbindung von mindestens 3 Ehrenamtlichen im Jahresdurchschnitt) sollen von nicht-gewerblichen Anbietern erbracht werden	Ja, über das reguläre Anerkennungsverfahren	Nein	
	Gewährleistung fester Ansprechpersonen in Notsituationen	Ja	(Ja, aber Einbindung von mindestens 3 Ehrenamtlichen im Jahresdurchschnitt) sollen von nicht-gewerblichen Anbietern erbracht werden	Ja, über das reguläre Anerkennungsverfahren	Nein	
	Serviceangebote für Haushaltsnahe Dienstleistungen	Ja	(Ja, aber Einbindung von mindestens 3 Ehrenamtlichen im Jahresdurchschnitt)	Ja, über das reguläre Anerkennungsverfahren	Nein	

Land	Angebotstyp	Anbieterform				Juristische Person in VO genannt
		Anbieter mit ehrenamtlich Tätigen	Anbieter mit soz.pf. Beschäftigten	Anbieter mit Versorgungsvertrag	Einzelperson	
			sollen von nicht-gewerblichen Anbietern erbracht werden			
	Alltagsbegleitung zur stundenweisen Unterstützung bei der Erledigung alltäglicher Aufgaben in der häuslichen Umgebung	Ja	(Ja, aber Einbindung von mindestens 3 Ehrenamtlichen im Jahresdurchschnitt) sollen von nicht-gewerblichen Anbietern erbracht werden	Ja, über das reguläre Anerkennungsverfahren	Nein	
	haushaltsnahe Dienstleistungen mit konkretem Bezug zum Pflegealltag	Ja	Ja, aber Einbindung von mindestens 3 Ehrenamtlichen im Jahresdurchschnitt	Ja, über das reguläre Anerkennungsverfahren	Nein	
	überregionales Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung zur Umsetzung von Angeboten nach Absatz 1 und den Strukturen nach §§ 45c und 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch	Siehe Kapitel 4.1.3				
BB	Betreuungsangebote (Angebote zur stundenweisen Betreuung von Anspruchsberechtigten im häuslichen Bereich, Betreuungsgruppen für Anspruchsberechtigte, Tagesbetreuung in Kleingruppen)	Ja	Ja	Ja, über das reguläre Anerkennungsverfahren	Nein	Nein

Land	Angebotstyp	Anbieterform				Juristische Person in VO genannt
		Anbieter mit ehrenamtlich Tätigen	Anbieter mit soz.pf. Beschäftigten	Anbieter mit Versorgungsvertrag	Einzelperson	
	Angebote zur stundenweisen Unterstützung von Anspruchsberechtigten im häuslichen Bereich bei der Bewältigung von allgemeinen und pflegebedingten Anforderungen des Alltags, zum Beispiel bei der hauswirtschaftlichen Versorgung,	Ja	Ja	Ja, über das reguläre Anerkennungsverfahren	Nein	
	Angebote in Gruppen für Anspruchsberechtigte, zum Beispiel Freizeit-, Kultur- und Sportangebote mit und ohne deren pflegende Angehörige oder vergleichbar Nahestehende,	Ja	Ja	Ja, über das reguläre Anerkennungsverfahren	Nein	
	Unterstützung bei der Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen oder	Ja	Ja	Ja, über das reguläre Anerkennungsverfahren	Nein	
	psychosoziale Begleitung der pflegenden Angehörigen oder anderer nahestehender Pflegepersonen.	Ja	Ja	Ja, über das reguläre Anerkennungsverfahren	Nein	

Land	Angebotstyp	Anbieterform				Juristische Person in VO genannt
		Anbieter mit ehrenamtlich Tätigen	Anbieter mit soz.pf. Beschäftigten	Anbieter mit Versorgungsvertrag	Einzelperson	
HB	Betreuungsangebote für Pflegebedürftige in Gruppen oder Betreuungsangebote im häuslichen Bereich.	Ja, aber nur nicht-gewerbliche juristische Personen	Nein	Angebote ... von ambulanten Pflegediensten, die nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind, wenn es sich um Angebote nach § 45a Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch handelt, die durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer durchgeführt werden	Nein	Ja
	Angebote, die die Pflegenden bei der Bewältigung des Alltags mit dem Pflegebedürftigen entlasten.	Ja, aber nur nicht-gewerbliche juristische Personen	Nein	Angebote ... von ambulanten Pflegediensten, die nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind, wenn es sich um Angebote nach § 45a Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch handelt, die durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer durchgeführt werden	Nein	
	Angebote für Pflegebedürftige, die bei der Haushaltsführung oder sonstigen Alltagsbewältigung unterstützen.	Ja, aber nur nicht-gewerbliche juristische Personen	Angebote ... von gewerblichen juristischen Personen für Angebote nach § 45a Absatz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch	Nein	Nein	

Land	Angebotstyp	Anbieterform				Juristische Person in VO genannt
		Anbieter mit ehrenamtlich Tätigen	Anbieter mit soz.pf. Beschäftigten	Anbieter mit Versorgungsvertrag	Einzelperson	
HH	<p>Helferinnen- und Helferkreise Ehrenamtlicher zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen im häuslichen Bereich sowie Gruppen von Pflegebegleitern, die insbesondere pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen eine zugehende verlässliche organisatorische, beratende, aber auch emotionale Unterstützung bieten,</p>	Ja Anerkennung durch Behörde	Ja Anerkennung durch Behörde	Ja, über das Anerkennungsverfahren, aber: Angebote ambulanter Pflegedienste, die nach § 72 SGB XI zugelassen sind, sind nur anerkennungsfähig, wenn sie von Ehrenamtlichen durchgeführt werden.	Nein	Ja

Land	Angebotstyp	Anbieterform				Juristische Person in VO genannt
		Anbieter mit ehrenamtlich Tätigen	Anbieter mit soz.pf. Beschäftigten	Anbieter mit Versorgungsvertrag	Einzelperson	
	Betreuungsgruppen, in denen Leistungsberechtigte regelmäßig stundenweise durch Ehrenamtliche betreut werden,	Ja Anerkennung durch Behörde	Ja Anerkennung durch Behörde	Ja, über das Anerkennungsverfahren, aber: Angebote ambulanter Pflegedienste, die nach § 72 SGB XI zugelassen sind, sind nur anerkennungsfähig, wenn sie von Ehrenamtlichen durchgeführt werden.	Nein	
	Gemeinschaftsangebote durch Ehrenamtliche für Leistungsberechtigte und deren pflegende Angehörigen sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen,	Ja Anerkennung durch Behörde	Ja Anerkennung durch Behörde	Ja, über das Anerkennungsverfahren, aber: Angebote ambulanter Pflegedienste, die nach § 72 SGB XI zugelassen sind, sind nur anerkennungsfähig, wenn sie von Ehrenamtlichen durchgeführt werden.	Nein	

Land	Angebotstyp	Anbieterform				Juristische Person in VO genannt
		Anbieter mit ehrenamtlich Tätigen	Anbieter mit soz.pf. Beschäftigten	Anbieter mit Versorgungsvertrag	Einzelperson	
	Gesprächsgruppen für Leistungsberechtigte oder Angehörige und vergleichbar Nahestehende in ihrer Eigenschaft als Pflegende,	Ja Anerkennung durch Behörde	Ja Anerkennung durch Behörde	Ja, über das Anerkennungsverfahren, aber: Angebote ambulanter Pflegedienste, die nach § 72 SGB XI zugelassen sind, sind nur anerkennungsfähig, wenn sie von Ehrenamtlichen durchgeführt werden.	Nein	
	Hilfen im Haushalt, die in Verantwortung eines haus- oder familienpflegerischen Dienstes durch Beschäftigte erbracht werden,	Ja Anerkennung durch Behörde	Ja Anerkennung durch Behörde	Ja, über das Anerkennungsverfahren, aber: Angebote ambulanter Pflegedienste, die nach § 72 SGB XI zugelassen sind, sind nur anerkennungsfähig, wenn sie von Ehrenamtlichen durchgeführt werden.	Nein	
	familientlastende Dienste für Kinder und Jugendliche mit Behinderung; das Angebot wird zu Hause oder in Gruppen erbracht,	Ja Anerkennung durch Behörde	Ja Anerkennung durch Behörde	Ja, über das Anerkennungsverfahren, aber Angebote ambulanter Pflegedienste, die nach § 72 SGB XI zugelassen sind, sind nur anerkennungsfähig, wenn sie von Ehrenamtlichen durchgeführt werden.	Nein	

Land	Angebotstyp	Anbieterform				Juristische Person in VO genannt
		Anbieter mit ehrenamtlich Tätigen	Anbieter mit soz.pf. Beschäftigten	Anbieter mit Versorgungsvertrag	Einzelperson	
	Einzelfallbetreuung durch Ehrenamtliche (Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer), die bei der von der zuständigen Behörde nach § 9 geförderten Servicestelle Nachbarschaftshilfe registriert sind und	Nein	Nein	Nein	Ja, vgl. Kapitel Einzelpersonen	
	Haushaltshilfe durch Personen, die zur Erbringung von Betreuungs- und Hauswirtschaftsleistungen von der bzw. dem Leistungsberechtigten oder ihren bzw. seinen Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Personen beschäftigt werden	Nein	Nein	Nein	Ja, vgl. Kapitel Einzelpersonen	
HE	Betreuungsangebote (§ 2)	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja
	Angebote zur Entlastung von Pflegenden (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
	Angebote zur Entlastung im Alltag (§ 3)	Ja	Ja	Ja	Ja, vgl. Kapitel Einzelpersonen	Ja

Land	Angebotstyp	Anbieterform				Juristische Person in VO genannt
		Anbieter mit ehrenamtlich Tätigen	Anbieter mit soz.pf. Be- schäftigten	Anbieter mit Versorgungs- vertrag	Einzelperson	
MV	Betreuungsgruppen für Personen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen sowie für Pflegebedürftige mit mindestens Pflegestufe I,	Ja	Ja	Niedrigschwellige Betreuungsangebote im Sinne von § 1 Absatz 2 sowie niedrigschwellige Entlastungsangebote im Sinne von § 1a Absatz 2 durch zugelassene Pflegedienste nach § 72 Elftes Buch Sozialgesetzbuch gelten als anerkannt.	Nein	Nein
	Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung und beratenden Unterstützung pflegender Angehöriger und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen im häuslichen Bereich,	Ja	Ja	s. o.	Nein	
	Tagesbetreuungen in Kleingruppen,	Ja	Ja	s. o.	Nein	
	Einzelbetreuungen durch anerkannte Helferinnen und Helfer,	Ja	Ja	s. o.	Nein	
	Familienentlastende und familienunterstützende Dienste,	Ja	Ja	s. o.	Nein	

Land	Angebotstyp	Anbieterform				Juristische Person in VO genannt
		Anbieter mit ehrenamtlich Tätigen	Anbieter mit soz.pf. Beschäftigten	Anbieter mit Versorgungsvertrag	Einzelperson	
	Agenturen zur Vermittlung von Betreuungsleistungen für pflegebedürftige Personen im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie	Ja	Ja	s. o.	Nein	
	entsprechende niedrigschwellige Betreuungsangebote, die der in Absatz 1 genannten Zielsetzung gerecht werden,	Ja	Ja	s. o.	Nein	
	Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen,	Ja	Ja	s. o.	Nein	
	Alltagsbegleitung,	Ja	Ja	s. o.	Nein	
	Pflegebegleitung,	Ja	Ja	s. o.	Nein	
	Fahrdienst oder	Ja	Ja	s. o.	Nein	
	sonstige Angebote, die den Anforderungen in Absatz 1 gerecht werden.	Ja	Ja	s. o.	Nein	
NI	Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen,	Ja	Ja aber insbesondere ehrenamtliche Helfer	nicht gesondert erwähnt, d.h. reguläres Antragsverfahren	Nein	nicht aufgeführt
	Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich,	Ja	Ja aber insbesondere ehrenamtliche Helfer	nicht gesondert erwähnt, d.h. reguläres Antragsverfahren	Nein	
	Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung,	Ja	Ja aber insbesondere ehrenamtliche Helfer	nicht gesondert erwähnt, d.h. reguläres Antragsverfahren	Nein	

Land	Angebotstyp	Anbieterform				Juristische Person in VO genannt
		Anbieter mit ehrenamtlich Tätigen	Anbieter mit soz.pf. Beschäftigten	Anbieter mit Versorgungsvertrag	Einzelperson	
	Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen durch eine Agentur,	Ja	Ja aber insbesondere ehrenamtliche Helfer	nicht gesondert erwähnt, d.h. reguläres Antragsverfahren	Nein	
	Familienentlastende Dienste,	Ja	Ja aber insbesondere ehrenamtliche Helfer	nicht gesondert erwähnt, d.h. reguläres Antragsverfahren	Nein	
	Angebote zur Alltagsbegleitung,	Ja	Ja aber insbesondere ehrenamtliche Helfer	nicht gesondert erwähnt, d.h. reguläres Antragsverfahren	Nein	
	Angebote zur Pflegebegleitung und	Ja	Ja aber insbesondere ehrenamtliche Helfer	nicht gesondert erwähnt, d.h. reguläres Antragsverfahren	Nein	
	Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen.	Ja	Ja aber insbesondere ehrenamtliche Helfer	nicht gesondert erwähnt, d.h. reguläres Antragsverfahren	Nein	
NW	Betreuungsangebote	Ja	Ja	nicht gesondert erwähnt, d.h. reguläres Antragsverfahren	Ja, vgl. Kapitel Einzelpersonen	Ja
	Angebote zur Entlastung von Pflegenden	Ja	Ja	nicht gesondert erwähnt, d.h. reguläres Antragsverfahren	Ja, vgl. Kapitel Einzelpersonen	
	Angebote zur Entlastung im Alltag	Ja	Ja	nicht gesondert erwähnt, d.h. reguläres Antragsverfahren	Ja, vgl. Kapitel Einzelpersonen	

Land	Angebotstyp	Anbieterform				Juristische Person in VO genannt
		Anbieter mit ehrenamtlich Tätigen	Anbieter mit soz.pf. Beschäftigten	Anbieter mit Versorgungsvertrag	Einzelperson	
	Bürgerschaftlich engagierte Einzelperson	Nein	Nein	Nein	Ja, vgl. Kapitel Einzelpersonen	
	Koordinierungsstelle	Nein	Nein	Ja	Nein	
RP	Betreuungsangebote	Ja	Ja	nicht gesondert erwähnt, d.h. reguläres Antragsverfahren	Ja, vgl. Kapitel Einzelpersonen	Nein
	Angebote zur Entlastung von Pflegenden	Ja	Ja	nicht gesondert erwähnt, d.h. reguläres Antragsverfahren	Ja, vgl. Kapitel Einzelpersonen	
	Angebote zur Entlastung im Alltag	Ja	Ja	nicht gesondert erwähnt, d.h. reguläres Antragsverfahren	Ja, vgl. Kapitel Einzelpersonen	
SL	Betreuungsangebote	Ja	Ja	Ja, über das reguläre Anerkennungsverfahren	Ja, vgl. Kapitel Einzelpersonen	Nein
	Angebote zur Entlastung von Pflegenden	Ja	Ja	Ja, über das reguläre Anerkennungsverfahren	Ja, vgl. Kapitel Einzelpersonen	
	Angebote zur Entlastung im Alltag	Ja	Ja	Ja, über das reguläre Anerkennungsverfahren	Ja, vgl. Kapitel Einzelpersonen	
SN	Helferinnen und Helfer zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich	Ja	Ja	Niedrigschwellige Betreuungsangebote durch Anbieter von Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 bis 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gelten als anerkannt, wenn sie sich gegenüber den Landesverbänden der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und	Ja, vgl. Kapitel Einzelpersonen als Anbieter	Nein

Land	Angebotstyp	Anbieterform				Juristische Person in VO genannt
		Anbieter mit ehrenamtlich Tätigen	Anbieter mit soz.pf. Be- schäftigten	Anbieter mit Versorgungs- vertrag	Einzelperson	
				dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. mit der Veröffentlichung ih- rer Basisdaten, ihres aktuel- len Angebotes, dessen Inhalt und der Höhe des geforder- ten Entgeltes in analoger und digitaler Form, zum Bei- spiel in der Datenbank „Pfle- geNetz Sachsen“, einverstän- den erklärt haben.		
	Betreuungsgruppen für Men- schen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychi- schen Erkrankungen,	Ja	Ja	s. o.	Ja, vgl. Kapitel Einzelpersonen als Anbieter	
	Tagesbetreuungen in Kleingrup- pen oder Einzelbetreuung durch Helfer, Familienentlastende Dienste,	Ja	Ja	s. o.	Ja, vgl. Kapitel Einzelpersonen als Anbieter	

Land	Angebotstyp	Anbieterform				Juristische Person in VO genannt
		Anbieter mit ehrenamtlich Tätigen	Anbieter mit soz.pf. Beschäftigten	Anbieter mit Versorgungsvertrag	Einzelperson	
	Agenturen zur Vermittlung von Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige wie auch für Personen mit einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung.	Ja	Ja	s. o.	Ja, vgl. Kapitel Einzelpersonen als Anbieter	
	Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen,	Ja	Ja	s. o.	Ja, vgl. Kapitel Einzelpersonen als Anbieter	
	Angebote für die Begleitung im Alltag und bei der Pflege,	Ja	Ja	s. o.	Ja, vgl. Kapitel Einzelpersonen als Anbieter	
	entsprechende niedrigschwellige Entlastungsangebote, die der in § 45c Absatz 3a Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Zielsetzung gerecht werden.	Ja	Ja	s. o.	Ja, vgl. Kapitel Einzelpersonen als Anbieter	
ST	Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen,	Ja	Ja, wenn sozialversicherungspflichtig beschäftigte Person eine Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 Stunden in Anlehnung an § 53c SGB XI hat	nicht gesondert erwähnt, d.h. reguläres Antragsverfahren	Nein	Nein

Land	Angebotstyp	Anbieterform				Juristische Person in VO genannt
		Anbieter mit ehrenamtlich Tätigen	Anbieter mit soz.pf. Beschäftigten	Anbieter mit Versorgungsvertrag	Einzelperson	
	Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich,	Ja	Ja, wenn sozialversicherungspflichtig beschäftigte Person eine Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 Stunden in Anlehnung an § 53c SGB XI hat	nicht gesondert erwähnt, d.h. reguläres Antragsverfahren	Nein	
	die Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung durch anerkannte Helferinnen oder Helfer,	Ja	Ja, wenn sozialversicherungspflichtig beschäftigte Person eine Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 Stunden in Anlehnung an § 53c SGB XI hat	nicht gesondert erwähnt, d.h. reguläres Antragsverfahren	Nein	
	Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Personen,	Ja	Ja, wenn sozialversicherungspflichtig beschäftigte Person eine Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 Stunden in Anlehnung an § 53c SGB XI hat	nicht gesondert erwähnt, d.h. reguläres Antragsverfahren	Nein	
	Familienentlastende Dienste,	Ja	Ja, wenn sozialversicherungspflichtig beschäftigte Person eine Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 Stunden in Anlehnung an § 53c SGB XI hat	nicht gesondert erwähnt, d.h. reguläres Antragsverfahren	Nein	

Land	Angebotstyp	Anbieterform				Juristische Person in VO genannt
		Anbieter mit ehrenamtlich Tätigen	Anbieter mit soz.pf. Beschäftigten	Anbieter mit Versorgungsvertrag	Einzelperson	
	Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter und Pflegebegleiterinnen und Pflegebegleiter,	Ja	Ja, wenn sozialversicherungspflichtig beschäftigte Person eine Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 Stunden in Anlehnung an § 53c SGB XI hat	nicht gesondert erwähnt, d.h. reguläres Antragsverfahren	Nein	
	Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen, sowie	Ja	Ja, wenn sozialversicherungspflichtig beschäftigte Person eine Qualifizierung im Umfang von mindestens 30 Stunden hat	nicht gesondert erwähnt, d.h. reguläres Antragsverfahren	Nein	
	entsprechende Angebote zur Unterstützung im Alltag, die der in Absatz 1 genannten Zielstellung gerecht werden.	Ja	Ja, wenn sozialversicherungspflichtig beschäftigte Person eine Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 Stunden in Anlehnung an § 53c SGB XI hat	nicht gesondert erwähnt, d.h. reguläres Antragsverfahren	Nein	
SH	1. Betreuungsgruppen für Personen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,	Ja	Ja	nicht gesondert erwähnt, d.h. reguläres Antragsverfahren	Ja, vgl. Kapitel Einzelpersonen als Anbieter	Nein
	2. Gruppenangebote im Bereich Freizeit, Kultur und Sport,	Ja	Ja	nicht gesondert erwähnt, d.h. reguläres Antragsverfahren	Ja, vgl. Kapitel Einzelpersonen als Anbieter	

Land	Angebotstyp	Anbieterform				Juristische Person in VO genannt
		Anbieter mit ehrenamtlich Tätigen	Anbieter mit soz.pf. Beschäftigten	Anbieter mit Versorgungsvertrag	Einzelperson	
	3. Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich,	Ja	Ja	nicht gesondert erwähnt, d.h. reguläres Antragsverfahren	Ja, vgl. Kapitel Einzelpersonen als Anbieter	
	4. Tagesbetreuungen in Kleingruppen, Einzelbetreuungen, Familienentlastende Dienste,	Ja	Ja	nicht gesondert erwähnt, d.h. reguläres Antragsverfahren	Ja, vgl. Kapitel Einzelpersonen als Anbieter	
	5. Vermittlung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, organisatorische Hilfestellungen, Alltagsbegleitung,	Ja	Ja	nicht gesondert erwähnt, d.h. reguläres Antragsverfahren	Ja, vgl. Kapitel Einzelpersonen als Anbieter	
	6. Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen,	Ja	Ja	nicht gesondert erwähnt, d.h. reguläres Antragsverfahren	Ja, vgl. Kapitel Einzelpersonen als Anbieter	
	Dienstleistungsunternehmen und Servicestellen für Qualitätssicherung	Vgl. Kapitel Sonderformen				
TH	Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen,	Ja	Ja	ja, werden auf Antrag ohne Prüfung anerkannt	Nein	Nein
	Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich	Ja	Ja	ja, werden auf Antrag ohne Prüfung anerkannt	Nein	
	Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung,	Ja	Ja	ja, werden auf Antrag ohne Prüfung anerkannt	Nein	

Land	Angebotstyp	Anbieterform				Juristische Person in VO genannt
		Anbieter mit ehrenamtlich Tätigen	Anbieter mit soz.pf. Be- schäftigten	Anbieter mit Versorgungs- vertrag	Einzelperson	
	Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungs- leistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige so- wie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen,	Ja	Ja	ja, werden auf Antrag ohne Prüfung anerkannt	Nein	
	familientlastende Dienste,	Ja	Ja	ja, werden auf Antrag ohne Prüfung anerkannt	Nein	
	Alltagsbegleiter,	Ja	Ja	ja, werden auf Antrag ohne Prüfung anerkannt	Nein	
	Pflegebegleiter und	Ja	Ja	ja, werden auf Antrag ohne Prüfung anerkannt	Nein	
	Serviceangebote für haushalts- nahe Dienstleistungen.	Ja	Ja	ja, werden auf Antrag ohne Prüfung anerkannt	Nein	

5.1 Einzelpersonen als Anbieter

Die Anbieterkategorie Einzelpersonen und deren Anerkennungsvoraussetzungen werden im Folgenden detailliert beschrieben. Einzelpersonen können in sechs Bundesländern als Anbieterinnen und Anbieter anerkannt werden: NW, HH, SH, HE, SL, SN, RP. Die in den entsprechenden Rechtsverordnungen unterschiedlich ausfallenden Regelungen werden in diesem Abschnitt ausdifferenziert dargestellt. Ein wesentlicher Unterschied ist die in einigen Bundesländern gemachte Unterteilung in gewerbliche und nicht-gewerbliche AzUiA von Einzelpersonen (NW, HH, SH). Gewerbliche Angebote werden von selbstständigen Einzelpersonen sowie Personen, die sich in einem direkten Beschäftigungsverhältnis zum Leistungsberechtigten befinden, erbracht. Innerhalb der rheinland-pfälzischen, saarländischen, hessischen und sächsischen Landesverordnungen wird diese Differenzierung im Rahmen der Anerkennung nicht vollzogen.

Nordrhein-Westfalen

Wie beschrieben, wird in der nordrhein-westfälischen Landesverordnung zwischen gewerblichen und nicht-gewerblichen Angeboten durch Einzelpersonen unterschieden. Nicht-gewerbliche Angebote werden von qualifizierten *Einzelpersonen* (Nachbarschaftshelfer) und gewerbliche Angebote von *Einzelkräften* erbracht. In den beiden nachfolgenden Tabellen werden die entsprechenden Anerkennungsvoraussetzungen für die Einzelpersonen und Einzelkräfte³⁸ abgebildet.

Einen wesentlichen Unterschied zwischen den beiden Anbietertypen stellt die Vergütung dar. Einzelpersonen sind bürgerschaftlich engagierte Einzelpersonen, die lediglich eine Aufwandsentschädigung (Erstattung von Auslagen und Aufwendungen) für ihre geleistete Unterstützung bzw. Betreuung erhalten. Im Vergleich zu den Einzelkräften ist somit keine regelmäßige Vergütung bzw. kein Entgelt vorgesehen. Die Qualifikationsvoraussetzungen der Einzelpersonen umfasst mindestens eine Basisqualifizierung durch einen Pflegekurs entsprechend § 45 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Einzelkräfte im Sinne der Landesverordnung müssen mindestens eine Qualifikation gemäß § 87b SGB XI a. F. [= jetzt § 53c SGB XI] oder eine dem Inhalt und Umfang vergleichbare Qualifizierung vorweisen. Zusätzlich ist die Begleitung durch eine Fachkraft sicherzustellen, sofern Einzelkräfte nicht selbst eine entsprechende Fachkraftqualifikation vorweisen können. Diese Begleitung ist durch entsprechende vertragliche Kooperationen sicherzustellen. Weiter werden die Einzelkräfte durch die Kreise bzw. kreisfreien Städte anerkannt. Die Zuständigkeit der Anerkennung von Einzelpersonen liegt bei der jeweiligen Pflegekasse, bei der die Abrechnung erfolgt.

³⁸ Ergänzend hierzu, gibt es noch den Sonderfall von Einzelkräften, die sich in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis mit einer anspruchsberechtigten pflegebedürftigen Person oder deren Angehörigen befinden. Einzelpersonen in einem solchen Beschäftigungsverhältnis müssen durch eine Koordinierungsstelle begleitet werden (vgl. Verweis Sondertypen und Tabelle unten). Diese stellen allerdings keine eigenständige Angebotskategorie dar, sondern eine Sonderform von Einzelkräften.

Tabelle 20: Anerkennungsvoraussetzungen für Einzelpersonen in Nordrhein-Westfalen

KATEGORIEN	NW	
	EP	§
QUALIFIZIERUNG	FACHKRAFT (I.S.V. § 6)	<p>§ 12 Nr. 4: „Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung sind Personen, welche die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 2 der Wohn- und Teilhabegesetz - Durchführungsverordnung vom 23. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 686) erfüllen.“</p>
	ANDERE QUALIFIZIERUNG	<p>§ 12 Nr. 4: „[...] andere nach dieser Verordnung anerkannte Qualifizierung [...]“</p> <p>§ 8 Abs. 1: „[...] eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Pflege [...]“</p>
	BASIS- QUALIFIZIERUNG	<p>§ 12 Nr. 4: „[...] eine Basisqualifizierung durch einen Pflegekurs entsprechend § 45 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mit dem inhaltlichen Schwerpunkt der Begleitung und Betreuung von Pflegebedürftigen und Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz nachzuweisen [...]“</p> <p>§ 8 Abs. 2: „Die Basisqualifizierung berücksichtigt mindestens folgende Inhalte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder und Umgang mit Personen in der jeweiligen Zielgruppe sowie Basiswissen zum Gesetze zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008, 2. auf das Handlungsfeld abgestimmte wesentliche inhaltliche Grundsätze (beispielsweise der Haushaltsführung und Hauswirtschaft, der Betreuungsangebote), 3. angemessenes Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen, 4. Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs, 5. Grundkenntnisse der besonderen Anforderungen an die Kommunikation mit Personen in der jeweiligen Zielgruppe, 6. Selbstmanagement und Reflexionskompetenz, 7. Rahmenbedingungen, 8. Möglichkeiten der Konfliktlösung und 9. Grundkenntnisse über Angebote zur Unterstützung im Alltag. <p>Das Nähere zu den erforderlichen Qualifizierungsinhalten kann durch das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium in einem Rahmencurriculum geregelt werden.“</p> <p>§ 8 Abs. 3: „Die Basisqualifizierung muss durch eine Fachkraft vermittelt werden und mindestens 40 Unterrichtsstunden umfassen. Ihr muss eine Konzeption zugrunde liegen, die die Inhalte des Absatzes 2 abdeckt. Die Konzeption dieser Schulungen bedarf der Anerkennung durch die zuständige Behörde.“</p>
MAX. ANZAHL BETREUTER	2 od. WG	<p>§ 12 Nr. 1: „[...] das Angebot nicht mehr als zwei Nutzenden oder einer Wohngemeinschaft zur Verfügung stehen soll, zu denen ein besonderer persönlicher Bezug besteht [...]“</p> <p>„Einzelpersonen bestätigen gegenüber der Pflegekasse schriftlich, dass die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt werden. Zur Überprüfung ihrer Angaben erteilen sie gegenüber der Pflegekasse ihre Einwilligung zum Datenabgleich.“</p>

KATEGORIEN	NW	
	EP	§
VERWANDTSCHAFT	AB 3. GRAD	§ 12 Nr. 2: „[...] die Einzelperson mit der anspruchsberechtigten Person nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein [...]“
HÄUSLICHE GEMEINSCHAFT	NEIN	§ 12 Nr. 2: „[...] nicht mit ihr in einer häuslichen Gemeinschaft leben darf“
AUFWANDENTSCHÄDIGUNG/ VERGÜTUNG/ ENTGELTE	AUSLAGEN-ERSATZ	§ 12 Nr.3: „[...] keine regelhafte Vergütung oder ein Entgelt vorgesehen ist, sondern lediglich die Erstattung entstehender Aufwendungen und Auslagen.“
ANERKENNENDE STELLEN	PK	§ 19 Abs. 5: „Zuständig für die Anerkennung der Angebote von Einzelpersonen im Sinne des § 5 Nummer 5 ist die jeweilige Pflegekasse, bei der die Abrechnung erfolgt.“
ANTRAGSTELLUNG	ONLINE	§ 22 Abs. 1 + 2: „Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird für die Antrags- und Verwaltungsverfahren nach dieser Verordnung ein elektronisches Datenverarbeitungssystem entwickeln.“ https://pfaduia.nrw.de/
KOSTEN	JA	Gebühren werden erhoben für... (a) Antrag auf Anerkennung der Basisqualifikation (b) Antrag auf Anerkennung der Koordinierungsstelle (Bearbeitung des Erstantrags und Überprüfung der Dokumentation) (c) Bearbeitung der Anerkennungsanträge (Erstantrag und Änderungsantrag) (d) Antrag auf Ruhen/Widerruf der Anerkennung (e) Antrag auf Wiederaufnahme nach Wegfall des Hinderungsgrunds (f) Überprüfung der jährlichen Erklärungen (g) Überprüfung der Qualitätsanforderungen → Kosten sind generell vom Einzelfall abhängig
ABRECHNUNG MIT...	-	
SONSTIGES	-	

Tabelle 21: Anerkennungsvoraussetzungen für Einzelkräfte in Nordrhein-Westfalen

KATEGORIEN	NW	
	EK	§
QUALIFIZIERUNG	FACHKRAFT (i.S.v. § 6)	§ 10 Abs. 1 Nr. 1: „Einzelkräfte im Sinne von § 5 Nummer 3 haben 1. selbst über eine Qualifikation als Fachkraft im Sinne dieser Verordnung zu verfügen“
	ZIELGRUPPENGERECHTE QUALIFIZIERUNG (§ 87b ³⁹ SGB XI)	§ 10 Abs. 1 Nr. 2: „[...] sofern sie keine Fachkraft sind, eine zielgruppengerechte Qualifizierung, gemäß der Richtlinien, die auf der Grundlage des § 87b des Elften Buches Sozialgesetzbuch beschlossen wurden [...]“
	VERGLEICHBARE QUALIFIZIERUNG (§ 87b SGB XI)	§ 10 Abs. 1 Nr. 2: „[...] oder eine vergleichbare Qualifikation nachzuweisen, die mindestens dem Inhalt und Umfang einer Qualifizierung, gemäß der

³⁹ <http://www.paritaet-alsopfleg.de/index.php/downloadsnew/pflegerische-versorgung/fachinformationen-pflege-oeffentlich/7324-2014-12-01-betreuungs-kraefter187b-entwurf/file> ; <http://www.paritaet-alsopfleg.de/index.php/pflegerische-versorgung/pflege-allgemein/3860-psg-i-entwurf-zur-anpassung-der-betreuungskraefte-richtlinien-nach-87b-abs-3-sgb-xi>

KATEGORIEN	NW	
	EK	§
		Richtlinien, die auf der Grundlage des nach § 87b des Elften Buches Sozialgesetzbuch beschlossen wurden, entspricht. Die Vergleichbarkeit ist durch die zuständige Behörde anzuerkennen.“
BEGLEITUNG/KOOPERATION	SELBSTSTÄNDIG → FACHLICHE BEGL.	<p>§ 10 Abs. 2: „Einzelkräfte im Sinne von § 5 Nummer 3, die ihre Leistungen im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit erbringen und die nicht die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 erfüllen [= Fachkraft], müssen eine fachliche Begleitung im Sinne dieser Verordnung durch entsprechende vertraglich abgesicherte Kooperationen sicherstellen.“</p> <p>§ 10 Abs. 3: „Einzelkräfte im Sinne von § 5 Nummer 3, die in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis mit einer Person nach § 2 Nummer 1 oder Nummer 2 stehen, benötigen bei der Ausübung der von ihnen erbrachten Leistungen die Begleitung durch eine anerkannte Koordinierungsstelle im Sinne des § 11“</p>
	BESCHÄFTIGUNG → KS BEGL.	
ANERKENNENDE STELLEN	LANDKREISE + KREISFREIE STÄDTE	<p>§ 19 Abs. 1: „Zuständige Behörden für Angelegenheiten nach Teil 2 dieser Verordnung sind ab dem 1. Januar 2017 die Kreise und kreisfreien Städte“</p>
ANTRAGSTELLUNG	ONLINE	<p>§ 22 Abs. 1 + 2: „Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird für die Antrags- und Verwaltungsverfahren nach dieser Verordnung ein elektronisches Datenverarbeitungssystem entwickeln.“ → https://pfaduia.nrw.de/</p>
KOSTEN	JA	<p>Gebühren werden erhoben für...</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Antrag auf Anerkennung der Basisqualifikation (b) Antrag auf Anerkennung der Koordinierungsstelle (Bearbeitung des Erstantrags und Überprüfung der Dokumentation) (c) Bearbeitung der Anerkennungsanträge (Erstantrag und Änderungsantrag) (d) Antrag auf Ruhen/Widerruf der Anerkennung (e) Antrag auf Wiederaufnahme nach Wegfall des Hinderungsgrunds (f) Überprüfung der jährlichen Erklärungen (g) Überprüfung der Qualitätsanforderungen <p>→ Kosten sind generell vom Einzelfall abhängig</p>
ABRECHNUNG MIT...	-	
SONSTIGES	-	

Hamburg

Ähnlich wie in Nordrhein-Westfalen wird innerhalb der hamburgischen Landesverordnung zwischen nicht-gewerblicher „Einzelfallbetreuung durch Ehrenamtliche (Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer) [...]“ (NBH; § 2 Abs. 1 Nr. 7) und der gewerblichen „Haushaltshilfe durch Personen, die zur Erbringung von Betreuungs- und Hauswirtschaftsleistungen von der bzw. dem Leistungsberechtigten oder ihren bzw. seinen Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Personen beschäftigt werden.“ (HH-Hilfe; § 2 Abs. 1 Nr. 8) unterschieden. Entsprechend werden die Anerkennungs voraussetzung für Nachbarschaftshelferinnen und -helfer und Haushaltshilfen in den folgenden zwei Tabellen

dargestellt. Zuständig für die Anerkennung der Nachbarschaftshelferinnen und -helfer und der Haushaltshilfen ist die Servicestelle Nachbarschaftshilfe.⁴⁰ Zur Anerkennungsvoraussetzung zählt ebenfalls die Registrierung bei der Servicestelle Nachbarschaftshilfe.⁴¹ Ein Unterschied der Anerkennungsvoraussetzungen wird im Rahmen der Qualifikationsanforderungen deutlich. Haushaltshilfen müssen einen kostenpflichtigen Grundkurs im Umfang von 19 Unterrichtsstunden absolvieren. Die Kosten werden entweder von der/dem Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer/Leistungsanbieterin und Leistungsanbieter oder der/dem Arbeitgeberin und Arbeitgeber/pflegebedürftigen Person bzw. angehörigen Person übernommen. Möglich ist auch eine gemeinsame Kostenübernahme. Im Gegensatz zu dieser Qualifikationsanforderung bedürfen die ehrenamtlichen Nachbarschaftshelferinnen und -helfer keiner Schulung bzw. diese ist optional. Aus Gründen der Niedrigschwelligkeit wurde hier von einem Schulungszwang abgesehen. Besteht von Seiten der Nachbarschaftshelferin/des Nachbarschaftshelfers Interesse an einer Schulung, kann diese aber kostenfrei absolviert werden.

Tabelle 22: Anerkennungsvoraussetzungen für Nachbarschaftshelfer in Hamburg

KATEGORIEN	HH	
	NBH	§
MAX. ANZAHL BETREUTER	2	§ 5 Abs. 6 Nr. 4: „[...] es werden nicht mehr als zwei Leistungsberechtigte betreut [...]“
VERWANDTSCHAFT	AB 3. GRAD	§ 5 Abs. 6 Nr. 1: „[...] die Nachbarschaftshelferin bzw. der Nachbarschaftshelfer ist mit der oder dem Leistungsberechtigten oder ihren bzw. seinen pflegenden Angehörigen nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert [...]“
HÄUSLICHE GEMEINSCHAFT	NICHT GEREGLT	–
AUFWANDENTSCHÄDIGUNG/ VERGÜTUNG/ ENTGELTE	JA (MAX. 5€/Stunde, 2400€/KJ)	§ 5 Abs. 6 Nr. 3: „ [...] die Aufwandsentschädigung überschreitet nicht 5 Euro je Stunde [...]“ § 5 Abs. 6 Nr. 3: „[...] es werden insgesamt nicht mehr als 2.400 Euro je Kalenderjahr an Aufwandsentschädigungen durch die Nachbarschaftshelferin bzw. den Nachbarschaftshelfer entgegen genommen.“ Ergänzung aus Telefoninterview: → Betrag (5€/Stunde) richtet sich nach den Aufwandsentschädigungen anderer Ehrenamtlicher. (1) Ehrenamt und monetäre Ansätze schwierig, aber auch nicht gänzlich „auszuschalten“. (2) Keine Besserstellung der ehrenamtlichen NBH im Vergleich zu den Ehrenamtlichen, die in den Helferkreisen oder Betreuungsgruppen engagiert sind. (3) Es soll kein Parallelmarkt geschaffen werden. Ansonsten müsste auch Mindestlohn gezahlt werden.
REGISTRIERUNG	SERVICESTELLE NACHBAR- SCHAFTSHILFE	§ 2 Abs. 1 Nr. 7 u. § 5 Abs. 6 Nr. 2: „[...] die Nachbarschaftshelferin bzw. der Nachbarschaftshelfer ist zusammen mit der oder dem Leistungsberechtigten bei der gemäß § 9 geförderten Servicestelle Nachbarschaftshilfe registriert [...]“

⁴⁰ Die Anerkennung von Nachbarschaftshelfern kann ebenfalls durch die Pflegekassen vorgenommen werden.

⁴¹ Weitere Informationen zur Servicestelle Nachbarschaftshilfe sind im Kapitel Anbieter zu finden.

KATEGORIEN	HH	
	NBH	§
ANERKENNENDE STELLEN	SERVICESTELLE NACHBARSCHAFTSHILFE bzw. PFLEGEKASSEN	<p>§ 3 Abs. 1: „[...] Angebote gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 7 gelten als anerkannt, sofern die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 6 vorliegen.“</p> <p>§ 14 Abs. 3: „Bis die Servicestelle Nachbarschaftshilfe nach § 9 ihre Arbeit aufnimmt, können die Feststellungen nach § 5 Absätze 6 [...] im Einzelfall durch die Pflegekasse der bzw. des Leistungsberechtigten erfolgen.“</p>
ANTRAGSTELLUNG	SERVICESTELLE NACHBARSCHAFTSHILFE bzw. PFLEGEKASSEN	<p>Ergänzung aus Telefoninterview: → die Vorsprache in der Servicestelle Nachbarschaftshilfe wird formal als Antrag gewertet und mit Registrierung erfolgt die Anerkennung (entspricht rechtlich einer „Antragsfiktion“)</p> <p>§ 14 Abs. 3: „Bis die Servicestelle Nachbarschaftshilfe nach § 9 ihre Arbeit aufnimmt, können die Feststellungen nach § 5 Absätze 6 [...] im Einzelfall durch die Pflegekasse der bzw. des Leistungsberechtigten erfolgen.“</p>
ABRECHNUNG MIT...	LEISTUNGSBERECHTIGTEN	<p>Ergänzung aus Telefoninterview: → Erfolgt über die Pflegekassen der Leistungsberechtigten. Pflegebedürftiger tritt in Vorkasse und erhält den Entlastungsbetrag von der PK.</p>
SONSTIGES	<p>→ SCHULUNG OPTIONAL</p> <p>→ ERFAHRUNGS-AUSTAUSCH STATT FORTBILDUNG</p>	<p>Ergänzung aus Telefoninterview: → Man sieht von einer Schulung von NBH ab, als Abweichung von den Empfehlungen des GKV-SV, da man davon ausgeht, dass der NBH und der Pflegebedürftige bereits in einem Bekanntschaftsverhältnis zueinanderstehen und daher bereits aufeinander abgestimmt und einander „vertraut“ sind. Um die Hürde zur Anerkennung gering zu halten, wurde sich gegen einen Schulungszwang bei NBH ausgesprochen. Eine Schulung (NICHT „Grundkurs der HH-Hilfen“) kann auf Wunsch des NBH jedoch optional erfolgen. → NBH müssen keine Fortbildung machen, aber es ist mit der Einrichtung der „Servicestelle NBH“ vorgesehen, einen Erfahrungsaustausch anzubieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 5)</p>

Tabelle 23: Anerkennungsvoraussetzungen für Haushaltshilfen in Hamburg

KATEGORIEN	HH	
	HH-Hilfen	§
QUALIFIZIERUNG	FACHKRAFT	§ 5 Abs. 7 Nr. 3: „[...] handelt es sich bei der oder dem Beschäftigten um eine Fachkraft, ist keine Schulung notwendig [...]“
	GRUNDKURS	§ 5 Abs. 7 Nr. 3: „[...] die Schulung der Haushaltshilfen umfasst einen Grundkurs im Umfang von 19 Unterrichtsstunden; darin ist ein Erste-Hilfe-Kurs im Umfang von neun Stunden enthalten [...]“
VERWANDTSCHAFT	AB 3. GRAD	§ 5 Abs. 7 Nr. 2: „[...] die oder der Beschäftigte ist mit der oder dem Leistungsberechtigten nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert [...]“
HÄUSLICHE GEMEINSCHAFT	NICHT GEREGELT	–
REGISTRIERUNG	SERVICESTELLE NACHBARSCHAFTSHILFE	§ 5 Abs. 7 Nr. 4: „[...] die Haushaltshilfe ist bei der gemäß § 9 geförderten Servicestelle Nachbarschaftshilfe registriert.“

ANERKENNENDE STELLEN	SERVICESTELLE NACHBAR- SCHAFTSHILFE bzw. PFLEGEKASSEN	<p>§ 3 Abs. 1: „Angebote gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8 gelten als anerkannt, sofern die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 7 vorliegen.“</p> <p>§ 14 Abs. 3: „Bis die Servicestelle Nachbarschaftshilfe nach § 9 ihre Arbeit aufnimmt, können die Feststellungen nach § 5 Absätze [...] 7 im Einzelfall durch die Pflegekasse der bzw. des Leistungsberechtigten erfolgen.“</p>
ANTRAGSTELLUNG	SERVICESTELLE NACHBAR- SCHAFTSHILFE bzw. PFLEGEKASSEN	<p>Ergänzung aus Telefoninterview: → die Vorsprache in der Servicestelle Nachbarschaftshilfe wird formal als Antrag gewertet und mit Registrierung erfolgt die Anerkennung (entspricht rechtlich dann eher einer „Antragsfiktion“)</p> <p>§ 14 Abs. 3: „Bis die Servicestelle Nachbarschaftshilfe nach § 9 ihre Arbeit aufnimmt, können die Feststellungen nach § 5 Absätze [...] 7 im Einzelfall durch die Pflegekasse der bzw. des Leistungsberechtigten erfolgen.“</p>
KOSTEN	JA	<p>Ergänzung aus Telefoninterview: → „Grundkurs“ für HH-Hilfen ist kostenpflichtig (Kosten trägt entweder Arbeitnehmer/Leistungsanbieter oder Arbeitgeber/Pflegebedürftiger oder es gibt eine gesonderte Regelung)</p>
ABRECHNUNG MIT...	LEISTUNGSBE- RECHTIGTEN	
SONSTIGES	SVR- BESTIMMUNGEN	<p>§ 5 Abs. 7 Nr. 1: „[...] die Beschäftigung entspricht den gesetzlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen; unterhalb der Obergrenze für geringfügige Beschäftigungen ist die oder der Beschäftigte vom Arbeitgeber bei der Minijob-Zentrale anzumelden [...]“</p>

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wird ebenfalls zwischen nicht-gewerblichen Nachbarschaftshilfen und gewerblich tätigen Einzelkräften unterschieden. In der Landesverordnung gibt es auch hier verschiedene Qualifikationsanforderungen, je nachdem ob es sich um Nachbarschaftshilfen oder um Hilfen gewerblicher Einzelkräfte handelt. In Schleswig-Holstein müssen Nachbarschaftshelferinnen und -helfer eine Schulung im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden bis spätestens 6 Monate nach Aufnahme des Entlastungs- bzw. Betreuungsangebots abgeschlossen haben. Bei Unterstützungsangeboten, die befristet und nur vorübergehend erbracht werden, besteht keine Schulungspflicht. Einzelkräfte, die gewerblich tätig sind, müssen mindestens eine Schulung im Umfang von 120 Unterrichtsstunden vorweisen. Begleitet werden sie von Servicestellen zur Qualitätssicherung.

Tabelle 24: Anerkennungs Voraussetzungen für Nachbarschaftshilfen in Schleswig-Holstein

KATEGORIEN	SH	
	NBH	§
VOLLJÄHRIGKEIT DER EP	JA	<p>§ 5 Abs. 2 Nr. 1: „[...] die Erbringung der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe durch volljährige Einzelpersonen [...]“</p> <p>Ergänzung aus Telefoninterview: → Voraussetzung wurde sehr eng mit den PK verhandelt. Wichtiges Anliegen der PK, Minderjährige „nicht vertraglich zu belasten“.</p>

KATEGORIEN	SH	
	NBH	§
MAX. ANZAHL BETREUTER	3/KM	<p>§ 5 Abs. 2 Nr. 6: „[...] eine Betreuung von maximal drei pflegebedürftigen Personen je Kalendermonat durch die ehrenamtliche Nachbarschaftshelferin oder den Nachbarschaftshelfer“ Ergänzung aus Telefoninterview: → Zur Unterscheidung von ehrenamtlichen NBH zu Einzelkräften wurde mit der PK die Anzahl gedeckelt. Hiermit soll die Ungewerblichkeit der NBH gewahrt bleiben. Man kann zwar mehr als 3 Nachbarn haben, aber mit jeder weiteren Betreuung wird eine Gewinnorientierung deutlicher.</p>
BETREUENDE PERSON = PFLEGEPERSON (§ 19 SGB XI)	NEIN	<p>§ 5 Abs. 2 Nr. 4: „[...] keine Tätigkeit der ehrenamtlichen Nachbarschaftshelferin oder des Nachbarschaftshelfers als Pflegeperson im Sinne des § 19 SGB XI bei der zu betreuenden bzw. zu entlastenden Person [...]“</p>
VERWANDTSCHAFT	AB 3. GRAD	<p>§ 5 Abs. 2 Nr. 3: „[...] der Ausschluss einer Verwandtschaft oder Schwägerschaft der ehrenamtlichen Nachbarschaftshelferin oder des Nachbarschaftshelfers mit der zu betreuenden oder zu entlastenden Person bis zum zweiten Grad [...]“</p>
HÄUSLICHE GEMEINSCHAFT	NEIN	<p>§ 5 Abs. 2 Nr. 2: „[...] keine bestehende häusliche Gemeinschaft der ehrenamtlichen Nachbarschaftshelferin oder des Nachbarschaftshelfers mit der zu betreuenden oder zu entlastenden Person. Hiervon ausgenommen sind häusliche Gemeinschaften, die auf Projekten wie „Wohnen für Hilfe“ basieren [...]“</p>
ANGEMESSENER UMKREIS	JA	<p>§ 5 Abs. 2 Nr. 7: „[...] die Angebote der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe liegen innerhalb eines angemessenen Umkreises um den Wohnort des Pflegebedürftigen [...]“ Ergänzung aus Telefoninterview: → Definitorische Ungenauigkeit ist beabsichtigt. Diese ist den Unterschieden zwischen den teilweise ländlichen „mensenleeren“ Regionen (z. B. Nordfriesland) und den dichteren Ballungsräumen in SH geschuldet. Während in ländlichen Regionen auf Grund der Weitläufigkeit ein Umkreis von fast 50 km noch als Nachbarschaft gewertet werden kann, ist in Städten ein angemessener Umkreis durch „Fußläufigkeit“ charakterisiert.</p>
VERSICHERUNGSSCHUTZ	JA	<p>§ 5 Abs. 2 Nr. 9: „[...] ein angemessener Versicherungsschutz für Schäden, die die leistungserbringenden Personen im Rahmen ihrer Betreuungs- bzw. Entlastungstätigkeiten verursachen oder erleiden [...]“</p>
QUALIFIZIERUNG	FACHKRAFT	<p>§ 5 Abs. 2 Nr. 5: „[...] abgeschlossene berufliche Qualifikation entsprechend § 3 Absatz 4 [Fachkraft]“</p>
	SCHULUNG	<p>§ 5 Abs. 2 Nr. 5: „[...] ist der Besuch einer Schulung mit insgesamt mindestens 20 Stunden zu je 45 Minuten entsprechend der Maßgaben des § 3 Absatz 5, oder einer vergleichbaren Qualifizierung nachzuweisen. Die Schulung muss spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Betreuungs- oder Entlastungstätigkeit abgeschlossen werden.“ Ergänzung aus Telefoninterview: → Es besteht für nicht auf Dauer ausgelegte, befristete, vorübergehende Unterstützungsleistungen keine Notwendigkeit zur Qualifikation und somit auch in den ersten 3 Monaten keine Notwendigkeit zur Schulung. Erst wenn die Unterstützung auf Dauer ausgelegt ist, muss innerhalb von 6 Monaten ein Nachweis erbracht werden.</p>
FORTBILDUNG	JA	<p>§ 5 Abs. 2 Nr. 5: „Der Besuch einer Fortbildung von acht Stunden zu je 45 Minuten ist im Abstand von drei Jahren nachzuweisen.“</p>

KATEGORIEN	SH	
	NBH	§
		<p>§ 16 Abs. 4: „Durch den Nachweis einer Fortbildung von mindestens acht Stunden verlängert sich die Anerkennung um weitere drei Jahre; wird der Nachweis nicht erbracht, erlischt die Anerkennung.“</p>
AUFWANDENTSCHÄDIGUNG/ VERGÜTUNG/ ENTGELTE	<p>JA (MAX. 5€ bis 8€/Stunde)</p>	<p>§ 5 Abs. 2 Nr. 8: „[...] für erbrachte Leistungen darf nur eine Aufwandsentschädigung verlangt werden [...]“</p> <p>Ergänzung aus Telefoninterview: → Ist eine „Gradwanderung“. Ehrenamt heißt grundsätzlich nur die Übernahme von Aufwendungen, welche mit der Leistungserbringung verbunden sind. Zusammen mit den PK wurde ein Betrag zwischen 5€ und 8€ exklusive An-, Reisekosten und Fahrtzeit (pro Betreuungs- oder Entlastungsstunde) als legitim vereinbart. Die Festlegung stellte sich als schwierig heraus, weil einerseits nicht der Eindruck erweckt werden sollte, dass hiermit ein Niedriglohnbereich befördert wird, andererseits aber auch der Schwierigkeit einer Rekrutierung von Ehrenamtlichen im Pflegebereich/Betreuungsbereich Rechnung getragen werden sollte. → Ist eine Übergangsregelung, welche mit weiteren Referaten, Wohlfahrtsverbänden, anderen betroffenen Verbänden noch nachbearbeitet werden soll.</p>
ANERKENNENDE STELLEN	PK	<p>§ 16 Abs. 4: „Die Anerkennung der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 erfolgt durch die zuständige Pflegekasse des Pflegebedürftigen.“</p>
ANTRAGSTELLUNG	PK DES NBH	<p>Ergänzung aus Telefoninterview: → Leistungserbringer stellt einen Antrag bei seiner Pflegekasse</p>
ABRECHNUNG MIT...	LEISTUNGSBE- RECHTIGTEN (ggf. auch direkt mit PK)	<p>Ergänzung aus Telefoninterview: → In der Regel rechnet der NBH direkt mit der PK ab, nach Unterzeichnung einer Abtretung durch den Leistungsberechtigten.</p>

Tabelle 25: Anerkennungsvoraussetzungen für Einzelkräfte in Schleswig-Holstein

KATEGORIEN	SH	
	EK	§
KONZEPTERSTELLUNG	JA	<p>§ 8: „Voraussetzung für die Anerkennung von Einzelkräften, die ihre Leistungen im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit oder eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses im häuslichen Bereich des Pflegebedürftigen nach § 2 Absatz 4 Nummer 5 anbieten, ist die Vorlage eines Konzepts oder einer Leistungsbeschreibung mit Angaben über [...]“</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zielgruppe und die Zielperson, 2. die Art und den Umfang der Angebote zur Unterstützung im Alltag, 3. den Wohnort der leistungserbringenden Person, 4. die zielgruppen- und tätigkeitsspezifische Qualifikation der leistungserbringenden Person; hierzu ist, sofern die Person nicht über eine abgeschlossene Qualifikation nach § 3 Absatz 4 verfügt, eine Qualifikation mit insgesamt mindestens 120 Stunden zu je 45 Minuten entsprechend den Maßgaben des § 3 Absatz 5 zu erbringen, darüber hinaus sind mindestens acht Stunden zu je 45 Minuten jährlicher Fortbildung nachzuweisen, 6. das zahlenmäßige Betreuungsverhältnis bei Gruppenangeboten; bei Gruppenbetreuungen ist der Nachweis über angemessene

KATEGORIEN	SH	
	EK	§
		Räumlichkeiten (Größe, Anzahl, sanitäre Anlagen) erforderlich, 7. die Vorlage eines behördlichen Führungszeugnisses.
BEGLEITUNG/KOOPERATION	JA	§ 8 Abs. 3: „Einzelkräfte nach § 2 Absatz 4 Nummer 5, die nicht über eine Qualifikation nach § 3 Absatz 4 [Fachkraft] verfügen, benötigen bei der Ausübung der von ihnen erbrachten Leistungen die Unterstützung einer anerkannten Servicestelle nach § 9 oder einer anderen Fachkraft nach § 3 Absatz 4.“
ANERKENNENDE STELLEN	LAsD	§ 16 Abs. 1: „Zuständig für die Anerkennung nach den § 2 Absatz 4 Nummer 1, 3, 4, 5 und § 9 ist das Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein.“
ANTRAGSTELLUNG	LAsD	-
KOSTEN	JA	Ergänzung aus Telefoninterview: → Es fallen Kosten für die Schulung an.
ABRECHNUNG MIT...	LEISTUNGSBE- RECHTIGTEN (ggf. auch direkt mit PK)	-
SONSTIGES	MiLoG	§ 8 Abs. 2: „Die Regelungen nach dem MiLoG [Mindestlohngesetz] müssen beachtet werden.“

Abschließend lässt sich festhalten, dass in Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Schleswig-Holstein unterschiedliche Typen von Einzelpersonen Unterstützungs- bzw. Entlastungsangebote erbringen. Zum einen lassen sich die Nachbarschaftshelferinnen und -helfer bzw. qualifizierten bürgerschaftlich engagierten Einzelpersonen ausmachen, zum anderen die deutlich umfangreicher qualifizierten Einzelkräfte. Bei der Ausgestaltung der Anerkennungsvoraussetzungen von bürgerschaftlich engagierten Personen im Rahmen der Landesverordnung ist festzustellen, dass eine gewisse Niedrigschwelligkeit bezüglich Qualifikation und Kosten die Hürde für interessierte und engagierte Menschen relativ niedrig gestalten soll.

Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen und Sachsen

Das Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen und Sachsen unterscheiden in den zugrundeliegenden Landesverordnungen nicht zwischen einzelnen Typen von Einzelpersonen.

Im Saarland müssen Personen, die als Einzelperson anerkannt werden wollen, eine Fachkraft sein. Mit dieser Qualifikation können sie ohne Anleitung und Begleitung tätig sein. In Rheinland-Pfalz müssen anerkannte Einzelpersonen eine Schulung von mindestens 160 Unterrichtseinheiten gemäß § 53c SGB XI abschließen. Rheinland-Pfalz und das Saarland stellen somit hohe Qualifikationsanforderungen an Einzelpersonen, die möglicherweise einer Niedrigschwelligkeit widersprechen können.

Im Vergleich dazu fallen die Anerkennungsvoraussetzungen von Nachbarschaftshelferinnen und -helfern in Sachsen eher gering aus. Ein nachträglich geführtes Telefoninterview ergab, dass sie lediglich einen Kurs der Pflegekassen in einem Umfang von viermal 90 Minuten absolvieren müssen. „Leistungen niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote können im Wege der Einzelbetreuung durch Nachbarschaftshelfer erbracht werden. Nachbarschaftshelfer betreuen und entlasten einzelne Pflegebedürftige oder einzelne Personen mit einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung, die zuhause leben.“ (§ 7 Abs. 1). Hessen hingegen gibt nur vor, dass die Einzelperson qualifiziert sein muss und ein unmittelbares Beschäftigungsverhältnis zur leistungsempfangenden Person bestehen muss. Die Art der Qualifizierung wird nicht näher erläutert: „für Angebote nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch [können] auch qualifizierte Einzelpersonen, die ihre Leistung im Rahmen eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses bei der leistungsempfangenden Person im häuslichen Bereich anbieten [Anbieter*in sein]“ (§ 4 Abs. 2 Nr. 4).

Tabelle 26: Anerkennungsvoraussetzungen für Einzelpersonen im Saarland

KATEGORIEN	SL	
	EP	§
KONZEPTERSTELLUNG	JA	
VERTRETUNG	JA	Die Einzelperson muss außerdem eine Vertretung für die Kundinnen und Kunden im Krankheits- oder Urlaubsfall in geeigneter Weise sicherstellen sowie einen ausreichenden Versicherungsschutz für Schäden, die bei der Leistungserbringung verursacht werden, nachweisen. (§ 2 Abs. 2)
VERSICHERUNGSSCHUTZ	JA	Die Einzelperson muss außerdem eine Vertretung für die Kundinnen und Kunden im Krankheits- oder Urlaubsfall in geeigneter Weise sicherstellen sowie einen ausreichenden Versicherungsschutz für Schäden, die bei der Leistungserbringung verursacht werden, nachweisen. (§ 2 Abs. 2)
QUALIFIZIERUNG	FACHKRAFT ODER EX. PFLEGEHELFER	Die Einzelperson muss eine für die Erbringung der angebotenen Leistungen erforderliche Qualifikation, das heißt entweder einen Berufsabschluss gemäß § 4 Absatz 2 für anleitende Fachkräfte oder einen Berufsabschluss als examinierte/r Pflegehelfer/in, nachweisen. (§ 2 Abs. 2)
FORTBILDUNG	JA	Die Schulung und regelmäßige Fortbildung sowie die kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der Helfenden hat durch eine Fachkraft zu erfolgen. Als Fachkraft kommen insbesondere die nachfolgend genannten Berufsgruppen in Betracht: Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, Altenpfleger/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Fachkräfte für die gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege, Hauswirtschaftler/innen und Staatlich geprüfte/r Assistent/in für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Haushaltsführung und ambulante Betreuung bei Entlastungsangeboten mit hauswirtschaftlichem Inhalt. (§ 4 Abs. 2)
BEGLEITUNG/KOOPERATION	JA	Die Schulung und regelmäßige Fortbildung sowie die kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der Helfenden hat durch eine Fachkraft zu erfolgen. Als Fachkraft kommen insbesondere die nachfolgend genannten Berufsgruppen in Betracht:

KATEGORIEN	SL	
	EP	§
		Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, Altenpfleger/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Fachkräfte für die gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege, Hauswirtschafter/innen und Staatlich geprüfte/r Assistent/in für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Haushaltsführung und ambulante Betreuung bei Entlastungsangeboten mit hauswirtschaftlichem Inhalt. (§ 4 Abs. 2)
ANERKENNENDE STELLEN	LANDKREISE * REGIONALVERBAND	Für die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die Förderung von Initiativen des Ehrenamts im Sinne des § 45c des Elften Buches Sozialgesetzbuch und die Förderung der Selbsthilfe im Sinne des § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung sind die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken zuständig. (§ 1 Abs. 1)
ANTRAGSTELLUNG	LANDKREISE * REGIONALVERBAND	Telefoninterview: „Interessenten für eine Anerkennung (Privatpersonen oder Unternehmen) melden sich telefonisch beim Regionalverband Saarbrücken und werden beraten. Allen wird ein persönliches Gespräch angeboten. Dieses Angebot wird in den meisten Fällen auch wahrgenommen. Den Interessenten wird darüber hinaus ein Antragsformular zugesandt, das auf der letzten Seite eine „Checkliste“ der einzureichenden Unterlagen enthält. Sobald ein Antrag vorliegt, wird von hier das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen geprüft. Liegen diese vor, werden gemäß § 1 der Landesverordnung die Landesverbände der Pflegekassen sowie der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. um Herstellung des Einvernehmens gebeten. Nach entsprechender Rückmeldung derer ergeht ein positiver oder negativer Bescheid, den die Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. zur Kenntnis als Durchschrift erhalten.“
KOSTEN	NEIN (GGF. SCHULUNG)	Telefoninterview: „Eine Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag ist nicht gebührenpflichtig. Kosten für die Durchführung der Schulung sind von den Stellen zu tragen, die eine Anerkennung wünschen.“
ABRECHNUNG MIT...	LEISTUNGSBERECHTIGTEN (ggf. auch direkt mit PK)	Telefoninterview: „Die anerkannte Einzelperson stellt den Leistungsberechtigten ihre Leistung in Rechnung. Ob zuvor eine Abtretung an die Pflegekassen erfolgte, kann von hier nicht beantwortet werden.“

Tabelle 27: Anerkennungsvoraussetzungen für Einzelpersonen in Rheinland-Pfalz

KATEGORIEN	RP	
	EP	§
KONZEPTERSTELLUNG	JA	<p>§ 8 Abs. 1 Nr. 1: „Die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch setzt voraus, dass [...] der zuständigen Behörde ein schriftliches Konzept zur Qualitätssicherung vorgelegt wird [...]“</p> <p>§ 9 Abs. 1: „Das Konzept zur Qualitätssicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten: 1. Namen und Kontaktdaten der Anbieter,</p>

KATEGORIEN	RP	
	EP	§
		2. Zielgruppe des Angebots zur Unterstützung im Alltag, 3. Beschreibung der angebotenen Leistung, 4. regionale Verfügbarkeit, 5. Höhe der von den pflegebedürftigen Menschen zu tragenden Kosten, 6. bei Gruppenangeboten zur Unterstützung im Alltag das Verhältnis der Zahl der eingesetzten bürgerschaftlich engagierten und entgeltlich beschäftigten Kräfte zur Zahl der pflegebedürftigen Menschen, 7. zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Qualifizierung und regelmäßige Fortbildung der Fachkräfte und der übrigen leistungserbringenden Personen sowie fachliche Begleitung, 8. bestehende Kooperationen, 9. Abwesenheits- und Krankheitsvertretungsregelungen und 10. Regelungen zum Beschwerdemanagement und zu Kriseninterventionsmöglichkeiten.“ Ergänzung aus Telefoninterview: → Kein Musterkonzept verfügbar.
VERWANDTSCHAFT	AB 3. GRAD	§ 8 Abs. 2: „Einzelpersonen dürfen mit den pflegebedürftigen Menschen weder bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein [...]“
HÄUSLICHE GEMEINSCHAFT	NEIN	§ 8 Abs. 2: „Einzelpersonen dürfen mit den pflegebedürftigen Menschen weder [...], noch mit ihnen in einer häuslichen Gemeinschaft leben.“
VERTRETUNG	JA	§ 9 Abs. 1 Nr. 9: „Das Konzept zur Qualitätssicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten: [...] Abwesenheits- und Krankheitsvertretungsregelungen [...]“
VERSICHERUNGSSCHUTZ	JA	§ 8 Abs. 1 Nr. 6: „[...] ein ausreichender Versicherungsschutz für bürgerschaftlich Engagierte besteht [...]“
QUALIFIZIERUNG	FACHKRAFT	§ 8 Abs. 1 Nr. 3: „[...] die zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Qualifizierung [...]“ § 6 Abs. 1: „Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen und über das in der Basisqualifizierung nach § 10 Abs. 2 vermittelte Wissen verfügen“ § 10 Abs. 2: „Die Basisqualifizierung nach Absatz 1 Satz 1 muss durch Fachkräfte im Sinne des § 6 erbracht werden und insbesondere die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln: 1. Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder und Umgang mit pflegebedürftigen Menschen der jeweiligen Zielgruppe, 2. angemessenes Grund- und Notfallwissen im Umgang mit pflegebedürftigen Menschen, 3. Wahrnehmung des sozialen Umfelds und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs, 4. Grundkenntnisse der besonderen Anforderungen an die Kommunikation, 5. Selbstmanagement und Reflexionskompetenz, 6. Zusammenarbeit zwischen Hauptamtlichen, bürgerschaftlich Engagierten und Pflegepersonen, 7. Methoden und Möglichkeiten der Betreuung, Beschäftigung, Unterstützung und Begleitung von pflegebedürftigen Menschen, 8. Möglichkeiten der Konfliktlösung und 9. zusätzliche hauswirtschaftliche Kenntnisse, soweit dies für das jeweilige Angebot erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann das Nähere zu den Inhalten der Qualifizierung festlegen.“

KATEGORIEN	RP	
	EP	§
	QUALIFIZIERUNG gem. § 53c SGB XI	<p>§ 10 Abs. 3: „Einzelpersonen, die nicht bereits Fachkräfte im Sinne von § 6 sind, haben eine mindestens 160 Unterrichtsstunden umfassende Qualifizierung auf der Grundlage der Richtlinie nach § 53c SGB XI vorzuweisen.“</p> <p>Ergänzung aus Telefoninterview: → Der Qualifikationsumfang ergibt sich aus den Anforderungen, die generell in den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes beschrieben werden</p>
FORTBILDUNG	JA	<p>§ 8 Abs. 1 Nr. 3: „[...] regelmäßige Fortbildung der Fachkräfte sowie die fachliche Anleitung, Begleitung, Unterstützung und Fortbildung der leistungserbringenden Personen, die nicht selbst Fachkräfte im Sinne des § 6 sind [...]“</p> <p>Ergänzung aus Telefoninterview: → keine Vorgaben → muss im Konzept beschrieben werden</p>
BEGLEITUNG/KOOPERATION	JA	<p>§ 8 Abs. 1 Nr. 3: „[...] fachliche Begleitung, Unterstützung [...] der leistungserbringenden Personen, die nicht selbst Fachkräfte im Sinne des § 6 sind [...]“</p>
AUFWANDENTSCHÄDIGUNG/ VERGÜTUNG/ ENTGELTE	ENTGELT	<p>§ 8 Abs. 1 Nr. 4: „Entgelte, soweit diese erhoben werden, angemessen sind [...]“</p> <p>Ergänzung aus Telefoninterview: → hauswirtschaftliche Tätigkeiten = bis 21,73€ → Betreuung = bis 26,98€</p>
ANERKENNENDE STELLEN	ADD	<p>Ergänzung aus Telefoninterview: → Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD)</p>
ANTRAGSTELLUNG	SCHRIFTLICH (/PERSPEKTIVISCH AUCH ELEKTRO- NISCH)	<p>§ 11 Abs. 1: „Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich oder in elektronischer Form bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des örtlich zuständigen Landkreises oder der örtlich zuständigen kreisfreien Stadt im Rahmen der regionalen Pflegestrukturplanung beizufügen.“</p> <p>Ergänzung aus Telefoninterview: → aktuell besteht nur die Möglichkeit der schriftlichen Bewerbung → elektronische Bewerbungen sollen etabliert werden</p>
KOSTEN	NEIN	<p>Ergänzung aus Telefoninterview: → Nein.</p>
ABRECHNUNG MIT...	LEISTUNGSBE- RECHTIGTEN (ggf. auch direkt mit PK)	<p>Ergänzung aus Telefoninterview: → die Abrechnung erfolgt über die Leistungsberechtigten, welche ihre Kosten dann bei der PK in Rechnung stellen → eine Abtretung findet sich eher bei Pflegediensten (unverbindliche Aussage)</p>
SONSTIGES	(1) Regelmäßigkeit, (2) Führungszeugnis, (3) Tätigkeitsbericht	<p>(1) § 8 Abs. 1 Nr. 2: „[...] das Angebot zur Unterstützung im Alltag regelmäßig und verlässlich zur Verfügung steht und auf Dauer angelegt ist [...]“</p> <p>(2) § 8 Abs. 1 Nr. 7: „[...] die Fachkräfte und die übrigen leistungserbringenden Personen persönlich geeignet sind, was durch die Vorlage eines höchstens drei Monate alten Führungszeugnisses nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) oder im Fall der Betreuung von Minderjährigen eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG nachzuweisen ist; die Vorlage erfolgt bei Einzelpersonen im Sinne von § 1 Abs. 3 direkt gegenüber der zuständigen Behörde; von der persönlichen Eignung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die in § 9 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe vom 22.</p>

KATEGORIEN	RP	
	EP	§
		<p>März 2013 (GVBl. S. 43, BS 217-1-1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen [...]"</p> <p>(3) § 8 Abs. 1 Nr. 8 – 9: „[...] der zuständigen Behörde jährlich bis zum 30. April ein Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Kalenderjahr vorgelegt wird und 9. die nach § 7 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Angaben zur Übermittlung an die Pflegekassen bereitgestellt werden.“</p>

Tabelle 28: Anerkennungsvoraussetzungen für Einzelpersonen in Hessen

KATEGORIEN	HE	
	EP	§
KONZEPTERSTELLUNG	JA	<p>§ 1 Abs. 1 Nr. 10 Ein Angebot zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a Abs. 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch kann nur anerkannt werden, wenn ein Konzept nach § 6 vorgelegt wird.</p> <p>§ 6 Das Konzept muss die Angaben nach § 45a Abs. 2 Satz 2 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und darüber hinaus folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Gruppenangeboten das vorgesehene Verhältnis von leistungserbringenden und pflegebedürftigen Personen, 2. Bei Anbieterinnen und Anbietern nach § 4 Nr. 1 bis 3 Regelungen zum Beschwerdemanagement und zu Kriseninterventionsmöglichkeiten.
VERWANDTSCHAFT	AB 3. GRAD	<p>§ 4 Abs. 3 Qualifiziert ehrenamtlich Tätige nach Abs. 1 Nr. 2 und Einzelpersonen nach Abs. 1 Nr. 4 dürfen mit der oder dem Pflegebedürftigen [...] bis zum zweiten Grad [nicht] verwandt oder verschwägert sein [...]. Die Regelung des § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes [...] gilt entsprechend.</p>
HÄUSLICHE GEMEINSCHAFT	NEIN	<p>§ 4 Abs. 3 Qualifiziert ehrenamtlich Tätige nach Abs. 1 Nr. 2 und Einzelpersonen nach Abs. 1 Nr. 4 dürfen [nicht] mit der oder dem Pflegebedürftigen [...] in häuslicher Gemeinschaft leben [...].</p>
VERTRETUNG	JA	<p>§ 1 Abs. 1 Nr. 9 [...] eine Vertretungsregelung für den Fall der Abwesenheit der leistungserbringenden Personen, insbesondere wegen Urlaub oder Krankheit, besteht [...].</p>
VERSICHERUNGSSCHUTZ	JA	<p>§ 1 Abs. 1 Nr. 13 [...] ein ausreichender Versicherungsschutz für Schäden, die durch die ausgeübte Tätigkeit verursacht werden können, besteht [...].</p>
QUALIFIZIERUNG	FACHKRAFT	<p>§ 5</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Leistungen im Rahmen eines Angebots zur Unterstützung im Alltag können durch Fachkräfte nach Abs. 2 und Personen mit einer Basisqualifikation, die mindestens den Anforderungen nach Abs. 3 entspricht, erbracht werden (leistungserbringende Person). Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass die leistungserbringenden Personen auch zielgruppen- und angebotsspezifische Anforderungen erfüllen können. Bei Anbietern nach § 4 Nr. 3 muss mindestens eine leistungserbringende Person Fachkraft sein, soweit die verantwortliche Leitung keine Fachkraft ist. (2) Fachkräfte sind insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. Altenpflegerinnen und Altenpfleger,

KATEGORIEN	HE	
	EP	§
		<ol style="list-style-type: none"> 2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger 3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger 4. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger 5. Erzieherinnen und Erzieher 6. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter 7. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen 8. Gerontologinnen und Gerontologen 9. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen 10. [...] Familienpflegerinnen und Familienpfleger, Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter
	Basisqualifikation	<p>§ 5 Abs. 3 Die Basisqualifikation muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. so konzipiert sein, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten nach Maßgabe der Anlage vermittelt, 2. mindestens 40 Unterrichtsstunden umfassen, wovon höchstens zehn Stunden innerhalb von sechs Monaten nach dem erstmaligen Einsatz absolviert sein können, und 3. durch Fachkräfte nach Abs. 2 erfolgen. <p>Eine Qualifikation</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Altenpflegehelfer oder Altenpflegehelferin, 2. als Krankenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin 3. nach Richtlinien nach § 53c des Elften Buches Sozialgesetzbuch <p>gilt als Basisqualifikation nach Satz 1.</p>
FORTBILDUNG	JA	<p>§ 7 Abs. 1 Leistungserbringende Personen müssen an Schulungen und Fortbildungen, die auf das jeweilige Angebot und die jeweilige Zielgruppe ausgerichtet sind, im Umfang von mindestens acht Unterrichtsstunden jährlich teilnehmen.</p>
AUFWANDENTSCHÄDIGUNG/ VERGÜTUNG/ ENTGELTE	ENTGELT	<p>§ 1 Abs. 1 Nr. 12 [...] wenn [...] Entgelte, soweit diese erhoben werden, unterhalb der nach § 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Vergütungssätze liegen</p>
ANERKENNENDE STELLEN	Magistrat oder Kreisausschuss	<p>§ 9 Abs. 2 Der Antrag kann nur bei einer zuständigen Stelle nach § 11 gestellt werden. Die Anerkennung kann befristet und mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>§ 11 Abs. 1 Zuständige Behörde für die Anerkennung von Angeboten ist in den kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landeskreisen der Kreisausschuss.</p>
ANTRAGSTELLUNG	SCHRIFTLICH ODER ELEKTRONISCH	<p>§ 9 Abs. 1 Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Mit dem Antrag sind Unterlagen und Erklärungen zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 1 vorzulegen [...].</p>
SONSTIGES	(1) Regelmäßigkeit, verlässlich, auf Dauer, (2) Abrechnung von Betreuungsstunden zu je 60 Minuten, (3) Kosten- und Leistungsübersicht,	<p>(1) § 1 Abs. 1 Nr. 5 [...] es auf Dauer angelegt ist und regelmäßig und verlässlich zur Verfügung steht</p> <p>(2) § 1 Abs. 1 Nr. 16 [...] sichergestellt ist, dass die Abrechnung der erbrachten Leistungen in Form von Betreuungs- oder Entlastungsstunden von je 60 Minuten erfolgt.</p> <p>(3) § 8</p>

KATEGORIEN	HE	
	EP	§
	(4) Tätigkeitsbericht	<p>Für jedes Angebot muss die Anbieterin oder der Anbieter eine Leistungs- und Kostenübersicht erstellen, die folgende Angaben zu enthalten hat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namen und Kontaktdaten der Anbieterin oder des Anbieters, 2. Zielgruppe, Häufigkeit und zeitlicher Umfang des Leistungsangebots, 3. Inhalt des Leistungsangebots, 4. Preis der einzelnen Leistungen unter Angabe etwaiger Fahrtkosten, 5. bei Gruppenangeboten Angaben zum Ort der Leistungserbringung und zum vorgesehenen Verhältnis von leistungserbringenden Personen zu leistungsempfangenden Personen, 6. Vertretungsregelungen für den Fall der Abwesenheit. <p>Die Leistungs- und Kostenübersicht ist der leistungsempfangenden Person vor Vertragsschluss auszuhändigen.</p> <p>(4) § 12 Abs. 2</p> <p>Der zuständigen Behörde ist jeweils bis zum 30. April ein Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen, der Angaben zu den wesentlichen Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 beinhaltet, insbesondere eine Übersicht über die eingesetzten leistungserbringenden Personen, die durchgeführten Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen und die Zahl der leistungsempfangenden Personen.</p>

Tabelle 29: Anerkennungsvoraussetzungen für Nachbarschaftshelfer in Sachsen

KATEGORIEN	SN	
	NBH	§
VOLLJÄHRIGKEIT DER EP	JA	§ 7 Abs. 2: „Nachbarschaftshelfer können nur volljährige natürliche Personen sein [...]“
MAX. ANZAHL BETREUTER	NICHT BEGRENZT	Ergänzung aus Telefoninterview: → Vor der Betreuungsangebotverordnung (vom 16. Dez. 2015) war die maximale Anzahl Betreuer auf 2 Personen begrenzt.
MAX. ZEITAUFWAND	MAX. 40 Stunden/KM (FK >40 Stunden/KM)	§ 7 Abs. 2 Nr. 5: „[...] maximal 40 Stunden pro Kalendermonat betreuen und entlasten [...]“ § 7 Abs. 3: „Ist eine Fachkraft im Sinne der Anlage 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 5. September 2014 (SächsGVBl. S. 504), in der jeweils geltenden Fassung, als Nachbarschaftshelfer tätig, kann sie abweichend von Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und Absatz 2 Satz 3 mehr als 40 Stunden pro Kalendermonat betreuen [...]. Für Pflegehilfskräfte, die über einen, nach Landesrecht anerkannten Berufsabschluss verfügen, gilt Satz 1 entsprechend.“
BETREUENDE PERSON = PFLEGEPERSON (§ 19 SGB11)	NEIN	§ 7 Abs. 2 Nr. 2: „[...] nicht als Pflegeperson im Sinne des § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bei der zu betreuenden Person tätig sind [...]“
VERWANDTSCHAFT	AB 3. GRAD	§ 7 Abs. 2 Nr. 3: „[...] nicht mit der zu betreuenden Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind [...]“
HÄUSLICHE GEMEINSCHAFT	NEIN	§ 7 Abs. 2 Nr. 1: „[...] nicht in häuslicher Gemeinschaft mit der zu betreuenden Person leben [...]“

KATEGORIEN	SN	
	NBH	§
VERSICHERUNGSSCHUTZ	JA	<p>§ 7 Abs. 2 Nr. 6: „[...] sich angemessen gegen Schäden versichert haben, die sie anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können [...]“</p> <p>Ergänzung aus Telefoninterview: → die Koordinierungsstelle bleibt neutral und gibt keine Rechtsberatung, daher ist der Versicherungsschutz (Personen-, Sach-, Vermögensschäden) von jeder Einzelperson individuell abzuklären</p>
QUALIFIZIERUNG	ERFAHRUNGEN ODER KENNTNISSE	<p>§ 7 Abs. 2: „Ein niedrigschwelliges Betreuungs-, Entlastungs- oder kombiniertes Betreuungs- und Entlastungsangebot im Sinne des Absatz 1 gilt als anerkannt, wenn ein Nachbarschaftshelfer [...] über Erfahrungen oder Kenntnisse in der Versorgung von Pflegebedürftigen und Personen mit einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung verfügt und diese seiner Pflegekasse nachweist, beispielsweise durch entsprechende berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit.“</p>
	PK- ANERKANNTER -KURS	<p>§ 7 Abs. 2: „Ein niedrigschwelliges Betreuungs-, Entlastungs- oder kombiniertes Betreuungs- und Entlastungsangebot im Sinne des Absatz 1 gilt als anerkannt, wenn ein Nachbarschaftshelfer einen von den Pflegekassen für die Nachbarschaftshilfe anerkannten Kurs absolviert hat [...]“</p> <p>Ergänzung aus Telefoninterview: → Der Kurs hat einen Umfang von 4 x 90 Minuten. Nach gesonderter Vereinbarung zwischen Pflegekurs-Anbieter und Pflegeversicherung (geringer Umfang soll sicherstellen, dass NBH nicht durch einen großen Schulungsumfang „abgeschreckt“ werden). Die Kosten werden durch die Pflegeversicherung getragen.</p>
FORTBILDUNG	JA	<p>§ 7 Abs. 2 Nr. 4: „[...] ihr Wissen und ihre Kenntnisse regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, durch Teilnahme an einem anerkannten Kurs oder im Rahmen einer von den Pflegekassen anerkannten Tätigkeit aktualisieren und den Pflegekassen unaufgefordert nachweisen; der Kurs hat für das jeweilige Angebot die Inhalte des § 5 Absatz 1 Nummer 5 zu beinhalten [...]“</p>
AUFWANDENTSCHÄDIGUNG/ VERGÜTUNG/ ENTGELTE	JA (MAX. 10€/Stunde; FK >10€/Stunde)	<p>§ 7 Abs. 2: „Betreuungs-, Entlastungs- und kombinierte Betreuungs- und Entlastungsangebote, bei denen die Aufwandsentschädigung mehr als 10 Euro pro Stunde beträgt, gelten nicht als anerkannt.“</p> <p>§ 7 Abs. 3: „Ist eine Fachkraft im Sinne der Anlage 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 5. September 2014 (SächsGVBl. S. 504), in der jeweils geltenden Fassung, als Nachbarschaftshelfer tätig, kann sie abweichend von Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und Absatz 2 Satz 3 [eine] höhere Aufwandsentschädigungen vereinbaren. Für Pflegehilfskräfte, die über einen, nach Landesrecht anerkannten Berufsabschluss verfügen, gilt Satz 1 entsprechend.“</p>
REGISTRIERUNG	PFLEGE- DATENBANK (fakultativ)	<p>§ 7 Abs. 5: „Die Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. fördern eine geeignete digitale Plattform, auf der sich Nachbarschaftshelfer registrieren lassen können.“</p> <p>Ergänzung aus Telefoninterview: → Pflegekassen sind für die quartalsweise Aktualisierung der NBH-Angebote zuständig (NBH müssen zuvor der Datenerfassung zugestimmt haben, vgl. Sonstiges)</p>
ANERKENNENDE STELLEN	PK DES NBH	<p>Ergänzung aus Telefoninterview: (1) NBH = jeweilige Pflegekasse des NBH</p>

KATEGORIEN	SN	
	NBH	§
		<p>→ so soll der Anerkennungsaufwand für den NBH im Falle mehrerer Betreuungsverhältnisse geringgehalten werden, als wenn die Anerkennung immer bei der jeweiligen PK der Leistungsberechtigten Person erfolgen würde</p> <p>(2) Gewerbliche Anbieter (§ 4 Abs. 1): „Mit Ausnahme von Absatz 2 entscheidet der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) auf Antrag nach Maßgabe der §§ 3, 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 über die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote.“</p>
ANTRAGSTELLUNG	PK DES NBH	<p>Ergänzung aus Telefoninterview: → NBH stellt den Antrag bei seiner Pflegekasse, welche auch die Anerkennung übernimmt.</p>
KOSTEN	NEIN	<p>Ergänzung aus Telefoninterview: → Es entstehen keine Kosten auf Grund des bürokratischen Aufwands.</p>
ABRECHNUNG MIT...	LEISTUNGSBERECHTIGTEN	<p>Ergänzung aus Telefoninterview: → Die Abrechnung des NBH erfolgt direkt mit dem Leistungsberechtigten. Dieser kann sich den Betrag von seiner Pflegekasse zurückerstatten lassen. Eine direkte Abrechnung ist in besonderen Fällen und unter gesonderter Prüfung durch die PK möglich, wenn dementiell erkrankte Personen betreut werden und/oder die Angehörigen durch bestimmte Gründe (u. a. Zeitengpässe) die Abrechnung nicht übernehmen können. Der monatliche Betrag von 125€ verfällt zudem nicht direkt, sondern kumuliert sich bis zum 30.06 des Folgejahres.</p>
SONSTIGES	VERGLEICHSLISTE	<p>§ 4 Abs. 3: „Der Kommunale Sozialverband Sachsen stellt die Daten, mit deren Veröffentlichung sich der Anbieter der von ihm anerkannten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote nach § 5 Absatz 1 Nummer 8 und nach § 6 Absatz 1 Nummer 5 einverstanden erklärt hat, den Landesverbänden der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. nach einem von den Landesverbänden der Pflegekassen im Freistaat Sachsen vorzugebenden Muster in digitaler Form zur Verfügung. Die Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. erstellen anhand der ihnen vom Kommunalen Sozialverband Sachsen übermittelten und den von ihnen selbst nach § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 4 Satz 1 erhobenen Daten regionale Vergleichslisten nach § 7 Absatz 3 Satz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Sie fassen die regionalen Vergleichslisten in einer einheitlichen Vergleichsliste zusammen und stellen diese dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz für die Datenbank „PflegeNetz Sachsen“ in geeigneter digitaler Form zur Verfügung. Die Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. bestimmen eine Pflegekasse, die sie mit der Erstellung der einheitlichen Vergleichsliste, deren Übersendung und regelmäßigen, mindestens vierteljährlich durchzuführenden Aktualisierung der Daten beauftragen.“</p> <p>§ 7 Abs. 4: Die Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. nehmen die von ihren Mitgliedern als anerkannt angesehenen Nachbarschaftshelfer mit Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, fakultativ auch Adresse ihrer Homepage, ihrem aktuellen Angebot, dessen Inhalt und der Höhe des Entgeltes in die nach § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 zu erstellende regionale Vergleichsliste auf, sofern eine Einverständniserklärung vorliegt. Unabhängig von der Übermitt-</p>



KATEGORIEN	SN	
	NBH	§
		lung der einheitlichen Vergleichsliste nach § 4 Absatz 3 Satz 3 teilen sie dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz vierteljährlich die Zahl der als anerkannt angesehenen Nachbarschaftshelfer mit. Die Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. beauftragen eine Pflegekasse mit der vierteljährlichen Übermittlung der Zahl der als anerkannt angesehenen Nachbarschaftshelfer an das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

5.2 Anbieter mit Versorgungsvertrag

Generell können alle ambulanten Pflegedienste – wie jeder andere Träger – einen Antrag auf Anerkennung ihrer Angebote stellen, sofern sie die Anerkennungsvoraussetzungen des regulären Anerkennungsverfahrens erfüllen und dies im Rahmen der Landesverordnung nicht explizit ausgeschlossen wird. Etwa ein Drittel der Länder trifft daher in den Landesverordnungen keine gesonderten Regelungen zur Anerkennung von ambulanten Pflegediensten. Die verbleibenden zehn Bundesländer, die Regelungen in Bezug auf ambulante Pflegedienste treffen, unterscheiden sich dahingehend, ob diese

1. bestätigen, dass für Angebote von ambulanten Pflegediensten dieselben Anerkennungsvoraussetzungen gelten, bzw. bestätigen, dass diese als Anbieter grundsätzlich anerkennungsfähig sind (NW, HE und SL),
2. die Anerkennungsvoraussetzungen für ambulante Pflegedienste von denen anderer Anbieter abweichen (BY, BE, HH) bzw. ambulante Pflegedienste als Anbieter bestimmter Angebote ausgeschlossen sind (BW, HB),
3. Angebote von ambulanten Pflegediensten ohne Anerkennungsverfahren als anerkannt gelten (MV, TH (auf Antrag aber ohne Prüfung, vgl. Tabelle 30)).

Die Tabelle 30 stellt dar, ob und welche Regelungen in Bezug auf ambulante Pflegedienste getroffen werden. Grundsätzlich sind in allen Ländern Pflegedienste antragsberechtigt. Insbesondere in NW, Hessen und im Saarland wird dieser implizite Grundsatz explizit in den Verordnungen aufgeführt. In den Verordnungen in BB, NI, RP, SN, ST, SH finden sich keine Regelungen mit spezifischem Bezug zu ambulanten Pflegediensten.

Tabelle 30: Regelungen mit Bezug zu ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen mit Versorgungsvertrag

Land	Werden Regelungen getroffen, die sich auf ambulante Pflegedienste beziehen?	Welche Regelung wird getroffen?
BW	Ja	Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen mit beschäftigtem Personal, soweit keine Leistungen auf der Grundlage des Rahmenvertrages nach §75 Absatz 1 SGB XI für ambulante Pflege angeboten oder erbracht werden (§6 Abs. 2)
BY	Ja	Qualitätsgesicherte Tagesbetreuungen in Privathaushalten trägerseitig mindestens ein weiteres niedrigschwelliges Betreuungsangebot vorhalten; dies gilt nicht für Angebote von zugelassenen Pflegediensten. (§82 Abs.2 Nr. 2 Buchst. e) Alltags- und Pflegebegleiter trägerseitig mindestens ein weiteres niedrigschwelliges Betreuungsangebot vorhalten; dies gilt nicht für Angebote von zugelassenen Pflegediensten. (§82 Abs.2 Nr. 3)

Land	Werden Regelungen getroffen, die sich auf ambulante Pflegedienste beziehen?	Welche Regelung wird getroffen?
BE	Ja	Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine juristische Person sein, die ihren Sitz, eine Filiale oder einen Landesverband im Geltungsbereich dieser Verordnung hat. Angebote nach § 2 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 1 sollen von nichtgewerblichen juristischen Personen als Anbieter erbracht werden. Angebote nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 können auch von gewerblichen juristischen Personen als Anbieter erbracht werden. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für ambulante Pflegedienste. (§3 Abs. 2) Ambulante Pflegedienste benötigen zur Erbringung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag dann eine Anerkennung, wenn sie Leistungen nach § 45a Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erbringen. (§3 Abs. 4 letzter Satz)
BB	Nein	K. A.
HB	Ja	Angebote nach dieser Verordnung können erbracht werden von ambulanten Pflegediensten, die nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind, wenn es sich um Angebote nach § 45a Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch handelt, die durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer durchgeführt werden, [...] §3 Abs. 2 Nr. 1)
HH	Ja	Angebote ambulanter Pflegedienste, die nach § 72 SGB XI zugelassen sind, sind nur anerken- nungsfähig, wenn sie von Ehrenamtlichen durchgeführt werden. (§2 Abs. 2)
HE	Ja	Angebote ambulanter Pflegedienste, die nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zuge- lassen sind, können Anbieterinnen und Anbieter sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 1). Im Anerkennungsver- fahren nach § 9 gilt Satz 2 nicht für Nachweise, die von ambulanten Pflegediensten bereits zum Abschluss eines Versorgungsvertrages nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch den Landesverbänden der Pflegekassen in Hessen vorgelegt wurden (§ 9 Abs. 1 Satz 4).
MV	Ja	Niedrigschwellige Betreuungsangebote im Sinne von § 1 Absatz 2 sowie niedrigschwellige Entlastungsangebote im Sinne von § 1a Absatz 2 durch zugelassene Pflegedienste nach § 72 Elftes Buch Sozialgesetzbuch gelten als anerkannt. (§ 2 Abs. 4)
NI	Nein	K. A.
NW	Ja	Angebote nach dieser Verordnung können erbracht werden von: 1. nach § 72 des Elften Bu- ches Sozialgesetzbuch zugelassenen Pflegeeinrichtungen (§5 Nr. 1)
RP	Nein	K. A.
SL	Ja	Zugelassene Pflegedienste im Sinne der §§ 71 und 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch be- nötigen als Anbieter eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag eine Anerkennung gemäß § 1 (§2 Abs. 3)
SN	Nein	K. A.
ST	Nein	K. A.
SH	Nein	K. A.
TH	Ja	(4) Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, die zugelassene ambulante Pfl- gedienste im Sinne der §§ 71 und 72 SGB XI zusätzlich zu den körperbezogenen Pflegemaß- nahmen erbringen, werden auf Antrag ohne Prüfung der Voraussetzungen nach den §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 bis 9 als Angebot zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag nach § 45a SGB XI anerkannt. Die in § 3 Abs. 5 festgelegte Begrenzung der Vergütung gilt auch für diese An- gebote. (§2 Abs. 4)

In *Berlin* wird im Rahmen der Verordnung ausdrücklich angegeben, dass ambulante Pflegedienste zur Erbringung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag dann eine Anerkennung benötigen, wenn sie Leistungen nach § 45a Absatz 4 SGB XI erbringen (also im Rahmen des Umwandlungsanspruchs). Ferner wird in der Verordnung bestimmt, dass die Vorgabe, dass Angebote im Sinne dieser Verordnung im Grundsatz von nichtgewerblichen juristischen Personen als Anbietern erbracht werden sollen und lediglich Angebote nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 (d. h. haushaltsnahe Dienstleistungen mit konkretem Bezug zum Pflegealltag) auch von gewerblichen juristischen Personen als Anbietern erbracht werden können, für ambulante Pflegedienste nicht gilt.

In *Bayern* regelt die Verordnung in Bezug auf ambulante Pflegedienste, dass diese für die Anerkennung von Angeboten der Kategorien „Qualitätsgesicherte Tagesbetreuungen in Privathaushalten“ sowie „Alltags- und Pflegebegleiter“ nicht die zusätzlich geforderten Anerkennungsvoraussetzungen nachweisen müssen.

In *Baden-Württemberg* trifft die Regelung, dass anerkannte Serviceleistungen für haushaltsnahe Dienstleistungen von beschäftigtem Personal als leistungserbringende Personen durchgeführt werden können, nicht auf ambulante Pflegedienste zu.

Weitere spezifische Regelungen werden in *Bremen* aufgestellt: Ambulante Pflegedienste, die nach § 72 SGB XI zugelassen sind, können gemäß der Ordnungsregelung nur als Anbieter von Angeboten nach § 45a Absatz 1 Nummern 1 und 2 SGB XI, das heißt

- Betreuungsangeboten für Pflegebedürftige in Gruppen sowie Betreuungsangeboten im häuslichen Bereich und
- Angeboten, die die Pflegenden bei der Bewältigung des Pflegealltags mit dem Pflegebedürftigen entlasten,

anerkannt werden, sofern die Leistungen durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer erbracht werden. Ferner sind ambulante Pflegedienste als Anbieter von anerkannten „Angeboten für Pflegebedürftige, die bei der Haushaltsführung oder sonstigen Alltagsbewältigung unterstützen“, ausgeschlossen.

Ebenso bestimmt auch *Hamburg* in seiner Landesverordnung, dass Angebote ambulanter Pflegedienste, die nach § 72 SGB XI zugelassen sind, nur anererkennungsfähig sind, wenn sie von Ehrenamtlichen durchgeführt werden.

Im Sinne der *mecklenburg-vorpommerschen* Landesverordnung gelten niedrigschwellige Betreuungs- bzw. Entlastungsangebote als anerkannt, ohne dass bestimmte Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt werden müssen. Ähnlich verhält es sich in *Thüringen*: Laut Landesverordnung werden AzUiA, die von ambulanten Pflegediensten erbracht werden, auf Antrag ohne Prüfung anerkannt. Die von Anbietern

mit Versorgungsvertrag geleisteten Angebote durchlaufen keinen Prüfprozess und werden unverzüglich anerkannt.

Nordrhein-Westfalen bestimmt in seiner Landesverordnung im Hinblick auf mögliche Anbieterinnen und Anbieter allgemein, dass die Angebote nach dieser Verordnung unter anderem erbracht werden können von:

1. nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Pflegeeinrichtungen,
2. sonstigen Anbieterinnen und Anbietern ohne Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mit sozialversicherungspflichtigen oder mindestens zwei geringfügig beschäftigten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern,
3. ...,
4. juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke [...], die ehrenamtlich tätige Personen (§ 3 Nummern 26 und 26a Einkommenssteuergesetz [...]) einsetzen, oder
5. ...“.

Ebenso wird in der *saarländischen* Verordnung folgende allgemeine Regelung zu ambulanten Pflegediensten getroffen:

„Zugelassene Pflegedienste im Sinne der §§ 71 und 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch benötigen als Anbieter eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag eine Anerkennung gemäß § 1“ (§ 2 Abs. 3).

5.3 Juristische Personen

Ein Augenmerk dieser Folgestudie liegt auf einer vergleichenden Betrachtung von Regelungen zu Anbietern in Bezug auf Vorgaben zu juristischen Personen. In der Vorgängeruntersuchung ist bereits festgestellt worden, dass explizite Voraussetzungen zu Anbietern in den Verordnungen formuliert werden bspw.:

- Es werden keine Angebote von Einzelpersonen anerkannt
- Anbieter dürfen nicht gewerblich sein und müssen ehrenamtlich engagierte Personen einsetzen.

Allerdings hatte die Vorgängeruntersuchung ebenfalls gezeigt, dass trotz eindeutiger Regelungen im Bundes- wie Landesrecht in der Praxis die Anbieter und Angebotsvielfalt deutlich größer war als sich vom reinen Gesetzesstand her hätte vermuten lassen. Diese Situation war aber bislang kaum bekannt gewesen, was vorrangig an einer fehlenden Transparenz der Angebote wie der Anbieter gelegen haben mag. Die bisher dargestellte vergleichende Analyse der Rechtsverordnungen zeigt bereits, dass viele Verordnungen dahingehend spezifiziert worden sind (insbesondere in NW). Dies betrifft vor allem die Regelungen zur Anerkennung von Einzelpersonen (vgl. Kapitel 5.1.).

Vorgaben zur natürlichen oder juristischen Person sind ein Ansatz, um das Anbieterfeld anhand von Vorgaben zu steuern. Können bspw. nur juristische Personen anerkannt werden, sind einzelne Varianten von Einzelpersonen – nämlich natürliche Personen – von einer Anerkennung ausgeschlossen. Die reine Vorgabe einer juristischen Person ist umgekehrt aber kein hinreichendes Kriterium, um alle Einzelpersonen von einer Anerkennung auszuschließen, da es diverse Körperschaften gibt, zu deren rechtskräftiger Gründung eine einzelne Person vollkommen ausreichend ist, bspw. eine UG.

Die Tabelle 31 stellt nach Analyse der Rechtsverordnungen dar, in welchen Ländern in den Rechtsverordnungen Regelungen in Bezug auf juristische Personen aufgeführt werden. Dies ist in fünf (BE, HB, HH, HE und NW) der 16 Bundesländer der Fall. Die Regelungszusammenhänge in Bezug auf juristische Personen sind hierbei teilweise unterschiedlich.

Tabelle 31: Regelungen mit Bezug auf juristische Personen

Land	Werden Regelungen getroffen, die sich auf juristische Personen beziehen?	Welche Regelung wird getroffen?
BW	Nein	-
BY	Nein	-

Land	Werden Regelungen getroffen, die sich auf juristische Personen beziehen?	Welche Regelung wird getroffen?
BE	Ja	Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine juristische Person sein, die ihren Sitz, eine Filiale oder einen Landesverband im Geltungsbereich dieser Verordnung hat. Angebote nach § 2 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 1 sollen von nichtgewerblichen juristischen Personen als Anbieter erbracht werden. Angebote nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 können auch von gewerblichen juristischen Personen als Anbieter erbracht werden. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für ambulante Pflegedienste. (§3 Abs. 2)
BB	Nein	-
HB	Ja	„Angebote nach dieser Verordnung können erbracht werden von: <ul style="list-style-type: none"> • nichtgewerblichen juristischen Personen, beispielsweise freien Trägern, Einrichtungen und Organisationen, die ehrenamtliche Helferinnen und Helfer einsetzen, • von gewerblichen juristischen Personen für Angebote nach § 45a Absatz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.“
HH	Ja	„Vereine, Körperschaften oder sonstige juristische Personen, die die Angebote machen (Anbieterinnen bzw. Anbieter), haben ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und arbeiten im Geltungsbereich und nach Maßgabe dieser Verordnung.“
HE	Ja	Anbieterinnen und Anbieter können nichtgewerblich tätige juristische Personen sein. Insbesondere freie Träger, Einrichtungen und Organisationen, die qualifiziert ehrenamtlich Tätige als leistungserbringende Personen einsetzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2).
MV	Nein	-
NI	Nein	-
NW	Ja	„Angebote nach dieser Verordnung können erbracht werden von ... 4. juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke“ „Antragsberechtigt sind juristische sowie natürliche Personen nach Maßgabe des Landesförderplans nach § 19 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen.“
RP	Nein	-
SL	Nein	-
SN	Nein	-
ST	Nein	-
SH	Nein	-
TH	Nein	-

Die Unterschiede in den Regelungen, die in Bezug auf juristische Personen getroffen werden, beziehen sich vorrangig auf den Grad und die Ausgestaltung ebendieses Bezugs. Hierbei lassen sich zwei Fälle unterscheiden:

1. es werden juristische Personen in den Verordnungen erwähnt, um weitere Anerkennungsvoraussetzungen zu nennen, die auf juristische Personen referenzieren. Dies schließt wiederum eine Anerkennung von natürlichen Personen nicht grundsätzlich aus oder diese werden explizit als weitere Anbieter neben juristischen Personen mit aufgeführt (HH, HE, NW);
2. es werden juristische Personen in den Verordnungen aufgeführt und zwischen verschiedenen Formen juristischer Personen (z. B. mit gewerblichen oder mit nicht-gewerblich tätigen Leistungserbringenden) werden weitere Anerkennungsregelungen differenziert. Hierbei ist eine Anerkennung von anderen Anbieterformen darüber hinaus explizit ausgeschlossen (BE, HB).

5.4 Fazit

Die Anerkennungsmöglichkeiten für verschiedene Anbietertypen haben sich im Vergleich zur Vorgängerstudie erheblich ausgeweitet. Regelungen, die zuvor bereits in der praktischen Umsetzung existierten (Anerkennung von Einzelpersonen, gewerbliche Anbieter), sind nun auch in den Verordnungstexten erfasst. Insbesondere in den Bereichen der Anbieter, die mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten arbeiten, und der Anerkennung von Einzelpersonen sind die Anerkennungsmöglichkeiten vielfältiger geworden – wenngleich länderabhängig in unterschiedlichem Umfang. Analog zu den Angebotstypen kann diese Öffnung des Feldes zu einem Ausbau der Angebotsstruktur führen und neue Potentiale erschließen. Ausschlaggebend sind dafür allerdings nicht allein die Anerkennungsmöglichkeiten von Anbieter- und Angebotstypen, sondern vielmehr auch die durchaus vielfältigen Anerkennungskriterien, die an Fachkräfte, deren Qualifikation und Aufgaben sowie an die leistungserbringenden Personen gerichtet werden. Entsprechen sich die Anerkennungskriterien der unterschiedlichen Anerkennungsdimensionen nicht oder nur unzureichend, wird voraussichtlich nicht die geplante Entwicklung stattfinden – z. B. im Bereich der hauswirtschaftlichen Hilfen. Die Öffnung und Ausweitung der Anerkennungskriterien für verschiedenen Anbietertypen, das von den meisten Bundesländern konstruktiv aufgegriffen und umgesetzt wurde, ist somit ein notwendiges aber nicht in jedem Fall ein hinreichendes Kriterium.

6 Qualitätssicherung

Auch im Kontext von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI sind Maßnahmen zur Qualitätssicherung erforderlich. Dies gilt für alle Angebote zur Unterstützung im Alltag unabhängig von der Motivation zur Leistungserbringung auf der Basis eines freiwillig-ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichen oder auch gewerblichen Engagements. Darüber hinaus sind Motivationen von Bedeutung,

die sich an der Grenze zwischen einem altruistischen und einem an der Einkommenserzielung orientierten Engagement bewegen. Angesichts der Vielfältigkeit der Motivationslagen im Bereich der Angebote zur Unterstützung im Alltag können die im professionell-gewerblichen Bereich gängigen Instrumente der Qualitätssicherung nicht ohne weiteres auf Angebote zur Unterstützung im Alltag übertragen werden. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass zu hohe Anforderungen der Qualitätssicherung zum einen die Engagementbereitschaft nicht nur der leistungserbringenden Personen, sondern auch gemeinnütziger Anbieter und Träger negativ beeinflussen können und zum anderen insbesondere bei gewerblichen Anbietern schnell dazu führen können, dass ein Engagement in diesem Bereich aus Kostengründen als nicht mehr rentabel eingestuft wird. Hohe Anforderungen an die Qualitätssicherung schlagen sich zudem immer auch im Preis entsprechender Angebote nieder, was zu Akzeptanzproblemen auf Seiten der Nutzerinnen und Nutzer der Angebote führen kann. Akzeptanzprobleme sind aber auch dann zu erwarten, wenn zu niedrige Qualitätsanforderungen negativ auf die Bedarfsgerechtigkeit der Angebote durchschlagen.

Es gilt somit, eine Balance zwischen notwendigen qualitätssichernden Basisanforderungen auf der einen Seite und dem mit ihrer Umsetzung verbundenen Aufwand im weitesten Sinne auf der anderen Seite zu finden. Die Herausforderung besteht also darin, eine niedrighschwellige Inanspruchnahme der Angebote sowie eine niedrighschwellige Möglichkeit eines Angebotes zu eröffnen und dennoch wirksame Anforderungen an die Qualitätssicherung vorzugeben, die dem Anerkennungsverfahren zugrunde gelegt und im Rahmen einer regelmäßigen Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen überprüft werden können.

In der Vorläuferstudie wurde diese Problematik ausführlich erörtert, wobei auch vor dem Hintergrund der in den Expertenworkshops geführten Diskussionen für flexiblere und auf grundlegende Basisanforderungen sich beschränkende Regelungen und Vorgaben plädiert wurde. Dies wurde auch als sinnvoll erachtet, um nicht kreative und innovative Potenziale in der Gestaltung der Angebote von vornherein durch unangemessene Anforderungen an die Qualitätssicherung zu blockieren.

Entwicklungsperspektiven wurden insbesondere in den die Basisregelungen ergänzenden kleinräumigen Maßnahmen zu mehr Transparenz und Kooperation der Akteurinnen und Akteure in lokalen Netzwerken gesehen. Zu diesem Zweck sind kommunale Maßnahmen zu mehr Kooperation und entsprechende flankierende Angebote der Länder wünschenswert.

Im Folgenden werden deshalb zunächst die in den aktuellen Verordnungen (Stand Anfang 2018) zugrunde gelegten Anforderungen an die Qualitätssicherung im Anerkennungsverfahren unter Berücksichtigung der bundesgesetzgeberischen Neuregelungen im Rahmen der Pflegestärkungsgesetze untersucht. Diese Untersuchung basiert auf den Analysen der aktuellen Verordnungen auf der Basis eines

in der Vorläuferstudie entwickelten und für die vorliegende Untersuchung aktualisierten Analyserasters⁴², den Ergebnissen der Online-Befragung der zuständigen Ländervertreterinnen und -vertreter, dem Expertenworkshop sowie begleitenden telefonischen Fachgesprächen mit den Verordnungsgebern der Länder.

Einbezogen werden folgende Regelungsbereiche, die im Rahmen der Qualitätssicherung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag von Bedeutung sind:

- Ergebnisse zur Gestaltung der länderspezifischen Anforderungen an den Fachkräfteeinsatz, hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen, der zeitlichen Intensität des Einsatzes und der zugeschriebenen Aufgabenbereiche,
- Schulungsanforderungen für die leistungserbringenden Personen hinsichtlich der Kriterien
 - Schulungsinhalte,
 - zeitlicher Umfang und
 - Differenzierungen der Anforderungen bei sozialversicherungspflichtig beschäftigten leistungserbringenden Personen,
- Anforderungen der Anerkennungsverfahren an die Konzeptgestaltung,
- Berichte und Berichtspflichten.

In Kapitel 9 werden ferner der Stand der Bemühungen der Länder um mehr Transparenz im Bereich der anerkannten Angebote sowie eine Unterstützung der kleinräumigen Vernetzung untersucht.

6.1 Anforderungen an den Fachkräfteeinsatz

6.1.1 Qualifikationsanforderungen für Fachkräfte

Bis auf eine Ausnahme bestehen inzwischen in allen Bundesländern Vorgaben zum Fachkräfteeinsatz (siehe Tabelle 32). Die Ausnahme ist der Freistaat Bayern. Die Bundesländer Hamburg, Hessen, Saarland und Sachsen, in denen noch 2014 eine Anerkennung niedrigschwelliger Angebote ohne Einbeziehung von Fachkräften aus bestimmten Berufsgruppen möglich war, arbeiten inzwischen ebenfalls mit Vorgaben zum Fachkräfteeinsatz.

In den 15 Verordnungen, in denen Vorgaben zur Qualifikation der Fachkräfte gemacht werden, werden Berufsgruppen aus folgenden Arbeitsfeldern berücksichtigt:

- Pflege,
- (Geronto-)Psychiatrie,

⁴² Siehe „Bestandsaufnahme und Entwicklungsmöglichkeiten niedrigschwelliger Betreuungsangebote im Rahmen der Pflegeversicherung“ im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit, BMG, Kapitel 2, Download: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/Abschlussbericht_NBA.pdf

- Psychologie, Therapie⁴³,
- (Heil-)Pädagogik,
- Sozialarbeit und -pädagogik,
- Hauswirtschaft.

Im Einzelnen werden die folgenden Berufsgruppen benannt:

Bereich Pflege:

- Gesundheits- und Krankenpfleger/innen
- Kinderkrankenpfleger/innen
- Altenpfleger/innen

Bereich (Geronto-)Psychiatrie und Psychologie:

- Fachkräfte für die gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege
- Psychologinnen und Psychologen

Bereich Therapie:

- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
- Ärztinnen und Ärzte

Bereich (Heil-)Pädagogik:

- (Heil-)Pädagog/innen
- Diplompädagog/innen
- Heilerziehungspfleger/innen
- Erzieher/innen

Bereich Sozialarbeit und -pädagogik:

- Sozialpädagog/innen
- Sozialarbeiter/innen
- Sozialassistenten

Bereich Hauswirtschaft:

- Hauswirtschafter/innen
- Hauswirtschafter/innen sowie Fachkräfte mit vergleichbaren Abschlüssen
- Familienpfleger/innen sowie Dorfhelfer/innen

⁴³ Beispiele sind die Ergotherapie und die Psychotherapie.

Tabelle 32: Länderspezifische Vorgaben zum Fachkräfteeinsatz

Land	Geeignete Berufsgruppen in Verordnungen (Stand 2014)	Geeignete Berufsgruppen in Verordnungen (Stand 01.10.2017)
BW	Heilpädagoginnen/-pädagogen, Sozialpädagoginnen/-pädagogen	Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, Altenpflegerinnen und -pfleger Heilpädagoginnen und -pädagogen Sozialpädagoginnen und -pädagogen Familienpflegerinnen und -pfleger sowie Dorfhelferinnen und -helfer Hauswirtschafterinnen und -wirtschafter bei gezielten Entlastungsangeboten in Bezug auf haushaltsnahe Dienstleistungen Die Eignung anderer Berufsgruppen ist im Einzelfall zu prüfen (§ 10 Abs.3)
BY	K. A.	K. A.
BE	Sonstige Fachkräfte, die aufgrund eines gleichwertigen Abschlusses und ihrer Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	geeignete Fachkräfte mit einer mindestens dreijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung in der Kranken-, Alten-, Heilerziehungspflege, Sozialpädagogik oder -arbeit oder sonstige Fachkräfte, die aufgrund eines gleichwertigen Abschlusses und ihrer Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Entlastungsangebot im Sinne von § 2 Absatz 4 Nummer 2: geeignete Fachkraft mit einer mindestens dreijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung in Hauswirtschaft einschließlich einer Schulung nach Nummer 6 (§ 3 Abs. 3 Nr. 5)
BB	Kinderkrankenpflegerinnen/-pfleger Ergotherapeutinnen/-therapeuten Heilpädagoginnen/-pädagogen Sozialarbeiterinnen/-arbeiter, Sozialpädagoginnen/-pädagogen Psychologinnen/Psychologen Fachärztinnen/-ärzte für Neurologie Fachärztinnen/-ärzte für Psychiatrie und Psychotherapie Fachkräfte für die gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege Fachkräfte mit vergleichbaren Abschlüssen	Entsprechend der Ausrichtung des Angebots kommen als Fachkräfte insbesondere Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Diplompädagoginnen und Diplompädagogen, Psychologinnen und Psychologen, Ärztinnen und Ärzte, Fachkräfte für die gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege, Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter sowie Fachkräfte mit vergleichbaren Abschlüssen in Betracht. (§ 6 Abs. 2)

Land	Geeignete Berufsgruppen in Verordnungen (Stand 2014)	Geeignete Berufsgruppen in Verordnungen (Stand 01.10.2017)
HB	Sozialarbeiterinnen/-arbeiter	Fachkräfte aus den Bereichen der Pflege, Ergotherapie, Heilerziehungspflege, Heilpädagogik, Sozialen Arbeit, Psychologie, Gerontopsychiatrie und vergleichbaren Fachgebieten in Betracht. Hauswirtschaftlerinnen und Hauswirtschaftler können bei niedrigschwelligen Entlastungsleistungen für den Bereich der Hauswirtschaft ebenfalls als Fachkraft anerkannt werden. (§ 4 Abs.1)
HH	K. A.	insbesondere kommen als Fachkraft die nachfolgend genannten Berufsgruppen in Betracht: Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)
HE	K. A.	Pflege Sozialarbeit und -pädagogik Gerontologie (Heil-) Pädagogik Hauswirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 10)
MV	Sozialpädagoginnen/-pädagogen Sozialarbeiterinnen/-arbeiter Psychologinnen/Psychologen Psychotherapeutinnen/-therapeuten	Fachkräfte für niedrigschwellige Betreuungsangebote: psychiatrische, gerontopsychiatrische oder heilpädagogische Erfahrungen, insbesondere: Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Krankenpfleger Altenpflegerinnen und Altenpfleger Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter Psychologinnen und Psychologen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) Fachkräfte für niedrigschwellige Entlastungsangebote: hauswirtschaftliche Kenntnisse sowie Wissen im Umgang mit pflege- und betreuungsbedingten Herausforderungen, insbesondere: Hauswirtschaftlerinnen und Hauswirtschaftler Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Krankenpfleger Altenpflegerinnen und Altenpfleger

Land	Geeignete Berufsgruppen in Verordnungen (Stand 2014)	Geeignete Berufsgruppen in Verordnungen (Stand 01.10.2017)
NI	<p>Ärztinnen/Ärzte Sozialpädagoginnen/-pädagogen Heilpädagoginnen/-pädagogen Psychologinnen/Psychologen mit psychiatrischer, gerontopsychiatrischer oder heilpädagogischer Erfahrung</p>	<p>Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger (§ 2 Abs. 3 Nr. 1)</p> <p>Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b sind Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Fachkräfte für die gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege, Gerontologinnen und Gerontologen, Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, Meisterinnen und Meister der Hauswirtschaft, andere Personen mit ähnlicher Qualifikation. (§ 2 Abs. 4)</p>
NW	<p>Kinderkrankenpflegerinnen/-pfleger Heilpädagoginnen/-pädagogen Sozialarbeiterinnen/-arbeiter Sozialpädagoginnen/-pädagogen</p> <p>Bei der Betreuung von Behinderten können auch Ergotherapeutinnen/-therapeuten Anleitungsfunktionen übernehmen.</p>	<p>Fachkraft in der Pflege und in der sozialen Betreuung: Altenpflegerin oder Altenpfleger, Gesundheits- oder Krankenpflegerin oder Gesundheits- oder Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger, in der Eingliederungshilfe auch Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger (§ 1 Abs. 1 WTG DVO)</p> <p>Fachkraft in der sozialen Betreuung: über ein staatlich anerkanntes, abgeschlossenes Studium in Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Erziehungswissenschaften, Psychologie oder Gesundheits-, Pflege- oder Sozialmanagement, über einen staatlich anerkannten Berufsabschluss als Erzieherin oder Erzieher, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge, Ergo-, Physio- oder Sprachtherapeutin oder -therapeut (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 WTG DVO)</p> <p>Fachkraft für hauswirtschaftliche Unterstützung im Sinne des § 4 Satz 2 Nummer 3 : Familienpflegerinnen und Familienpfleger Hauswirtschaftsfachkräfte Hauswirtschaftsfachkräfte sind Personen, die in einer erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung oder einem Studium die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, um die hauswirtschaftliche Versorgung (Ernährung, Verpflegung, Reinigung, Wäscheversorgung) der Nutzerinnen und Nutzer zu organisieren, zu planen, durchzuführen sowie dabei durch Einhaltung der Hygieneanforderungen einen ausreichenden Schutz vor Infektionen zu gewährleisten. (§ 6 Abs. 3)</p>

Land	Geeignete Berufsgruppen in Verordnungen (Stand 2014)	Geeignete Berufsgruppen in Verordnungen (Stand 01.10.2017)
RP	Eine Fachkraft mit psychiatrischer, gerontopsychiatrischer oder heilpädagogischer Erfahrung	Fachkraft im Sinne der Empfehlungen nach § 45c Abs. 7 Satz 1 SGB XI Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann eine verbindliche Liste der Berufsgruppen, die als Fachkräfte infrage kommen, erstellen. (§ 6 Abs. 2)
SL	K. A.	Gesundheits- und Krankenpfleger/innen Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen Altenpfleger/innen Heilerziehungspfleger/innen Sozialarbeiter/innen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen Fachkräfte für die gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege Hauswirtschaftler/innen, staatlich geprüfte/r Assistent/in für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Haushaltsführung und ambulante Betreuung bei Entlastungsangeboten mit hauswirtschaftlichem Inhalt. (§ 4 Abs. 2)
SN	K. A.	[...] Fachkräfte sollen über Erfahrungen und Wissen im Umgang mit den anvertrauten Menschen verfügen, insbesondere Gesundheits- und Krankenpfleger, Altenpfleger, Heilerziehungspfleger, Sozialarbeiter und Heilpädagogen, [...] (§ 5 Abs.1 Nr.4)
ST	Ärztinnen/Ärzte Psychologinnen/Psychologen mit psychiatrischer, gerontopsychiatrischer oder heilpädagogischer Erfahrung	Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die die Voraussetzungen des § 6 der Heimpersonalverordnung erfüllen. (§ 6 Abs.1); d. h: „Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung müssen eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt. Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer sowie vergleichbare Hilfskräfte sind keine Fachkräfte im Sinne der Verordnung.“ (§ 6 HeimPersV) Bei Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen im Sinne von § 3 Abs. 6 können auch Hauswirtschaftsfachkräfte oder Familienpflegerinnen und Familienpfleger als Fachkräfte die Anleitung und Begleitung übernehmen. Hauswirtschaftsfachkräfte sind Personen, die in einer erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung oder einem Studium die erforderlichen Fähigkeiten und Erkenntnisse erworben haben, um die hauswirtschaftliche Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer zu organisieren, zu planen, durchzuführen sowie dabei durch Einhaltung der Hygieneanforderungen einen ausreichenden Schutz vor Infektionen zu gewährleisten. (§ 6 Abs. 3)
SH	Sozialpädagoginnen/-pädagogen Psychologinnen/Psychologen oder Psychotherapeutinnen/-therapeuten	Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Psychologinnen und Psychologen oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Hauswirtschaftlerinnen und Hauswirtschaftler sowie Fachkräfte mit vergleichbaren Abschlüssen. (§ 3 Abs. 4)



Land	Geeignete Berufsgruppen in Verordnungen (Stand 2014)	Geeignete Berufsgruppen in Verordnungen (Stand 01.10.2017)
TH	Heilpädagoginnen/-pädagogen Sozialpädagoginnen/-pädagogen	Fachkraft im Sinne der Empfehlungen nach § 45c Abs. 7 Satz 1 SGB XI, somit insbesondere: Gesundheits- und Krankenpfleger/innen Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen Erzieher/innen Altenpfleger/innen Heilerziehungspfleger/innen Sozialarbeiter/innen Sozialpädagogen/-innen Heilpädagogen/innen Hauswirtschaftler/innen

Auffällig ist, dass auch Bundesländer, die in der Vergangenheit vornehmlich Fachkräfte aus den Bereichen der Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik und der Heilpädagogik sowie aus dem ärztlichen und therapeutischen Bereich vorsahen, nun zunehmend auch Personen aus pflegerischen Berufsgruppen als Fachkräfte in Unterstützungsangeboten anerkennen (siehe Tabelle 32). Darin dürften sich die Ausweitung der Zielgruppen (Menschen mit Pflegebedarf) und die Ausweitung der Einsatzbereiche auf den Bereich der Entlastung und Alltagsbegleitung durch die bundesgesetzgeberischen Neuregelungen widerspiegeln.

Neu sind zudem insbesondere Fachkräfte aus dem hauswirtschaftlichen Bereich, die in 13 Verordnungen explizit benannt werden (siehe Tabelle 33). Ihre Funktion als Fachkraft ist jedoch meist ausschließlich in „Entlastungsangeboten in Bezug auf haushaltsnahe Dienstleistungen“ (BW) vorgesehen. In BE findet sich folgende dezidierte Angabe dazu: „bei einem Entlastungsangebot im Sinne von § 2 Absatz 4 Nummer 2 (haushaltsnahe Dienstleistungen mit konkretem Bezug zum Pflegealltag) kann die kontinuierliche fachliche Anleitung, Begleitung und Unterstützung der Helferinnen und Helfer auch durch eine geeignete Fachkraft mit einer mindestens dreijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung in Hauswirtschaft einschließlich einer Schulung nach Nummer 6 erfolgen“ (§ 3 Abs. 3 Nr. 5). In NW finden sich ähnlich eindeutige Vorgaben: „Für hauswirtschaftliche Unterstützung im Sinne des § 4 Satz 2 Nummer 3 (Angebote zur Entlastung im Alltag) können auch Familienpflegerinnen und Familienpfleger oder Hauswirtschaftsfachkräfte als Fachkräfte die Anleitung und Begleitung übernehmen. [...]“ (§ 6 Abs. 3). In Hessen können „bei Angeboten zur Entlastung im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch auch Familienpflegerinnen und Familienpfleger, Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie Hauswirtschaftlerinnen und Hauswirtschaftler [Fachkräfte sein]“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 10).

Tabelle 33: Vorgaben zum Fachkräfteeinsatz in den Landesverordnungen – Nennung von Berufsgruppen mit hauswirtschaftlicher Qualifikation

Land	Nennung von Berufsgruppen für den hauswirtschaftlichen Bereich	...mit konkretem Bezug auf Entlastungsangebote bzw. haushaltsnahe Dienstleistungen	...mit allgemeinem Bezug auf die Ausrichtung des Angebotes
BW	Ja	Ja	
BY	K. A.	K. A.	K. A.
BE	Ja	Ja	
BB	Ja		Ja
HB	Ja	Ja	
HH	Nein		
HE	Ja	Ja	Ja
MV	Ja	Ja	
NI	Ja		Ja

Land	Nennung von Berufsgruppen für den hauswirtschaftlichen Bereich	...mit konkretem Bezug auf Entlastungsangebote bzw. haushaltsnahe Dienstleistungen	...mit allgemeinem Bezug auf die Ausrichtung des Angebotes
NW	Ja	Ja	
RP	Nein		
SL	Ja	Ja	
SN	Ja	Ja	
ST	Ja	Ja	
SH	Ja		Ja
TH	Ja		Ja

Teilweise, d. h. in vier Bundesländern (BB, NI, SH, TH), sind die diesbezüglichen Vorgaben auch weicher formuliert (z. B. in BB: „Entsprechend der Ausrichtung des Angebots ...“) (vgl. Tabelle 33Tabelle 33), wodurch bei entsprechender Begründung Ausnahmen von der Regel bei der Anerkennung von Angeboten grundsätzlich ermöglicht werden. Inwieweit allerdings der Fachkräfteeinsatz von hauswirtschaftlich qualifizierten Berufsgruppen auch außerhalb solitär angebotener haushaltsnaher Leistungen aus der Perspektive der Qualitätssicherung sinnvoll sein kann, kann beim aktuellen Informationsstand noch nicht beantwortet werden. Hier wären weitergehende empirisch basierte Untersuchungen erforderlich, die neben der Analyse einschlägiger hauswirtschaftlicher Ausbildungsgänge auch deren Wirksamkeit im häuslichen Praxiseinsatz in den Blick nehmen müssten.

Die meisten Aufführungen von anererkennungsfähigen Fachkraftqualifikationen sind nicht abschließend und beinhalten Öffnungsklauseln („insbesondere“, „sonstige“, „vergleichbar“, „je nach Zielgruppe“, „Personen mit anderen Qualifikationen“, „abhängig vom Inhalt des Angebotes“, „ist im Einzelfall zu prüfen“), die weitere, von den Aufzählungen abweichende Qualifikationen zulassen. Dies entspricht in weiten Teilen den Vorschlägen aus der Vorläuferstudie. Eine Öffnung des Fachkräfteeinsatzes ist auch darin erkennbar, dass die Zahl der benannten Berufsgruppen in vielen Verordnungen ausgeweitet wurde. Teilweise wird ergänzend z. B. auf § 6 Abs. 1 der Heimpersonalverordnung bzw. andere Landesgesetze (NW) verwiesen. Insgesamt ist damit erfreulicherweise in den aktuellen Landesverordnungen eine größere Ausdifferenzierung der als Fachkraft zugelassenen Berufsgruppen zu verzeichnen, was mehr Flexibilität und eine größere Bandbreite der anererkennungsfähigen Angebote ermöglicht.

In der Regel werden für alle Berufsgruppen eine staatliche Anerkennung und eine Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren gefordert. Die Ordnungsgeber legen damit einen etwas engeren Fachkraftbegriff zugrunde als beispielsweise die Bundesregierung. Sie versteht unter „einer Fachkraft (...) grundsätzlich sowohl Personen mit einer anerkannten akademischen als auch einer anerkannten an-

derweitigen mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung.“⁴⁴ Dies dürfte aber vor allem dem Umstand geschuldet sein, dass einerseits einschlägige staatlich anerkannte Ausbildungsgänge überwiegend eine dreijährige Ausbildungsdauer voraussetzen und auf der anderen Seite Ausbildungsgänge mit einer ein- oder zweijährigen Ausbildung wie Pflegeassistentinnen und -assistenten, Alten-, Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und -helfer oder auch Alltagsbegleiterinnen und -begleiter bzw. Betreuungsassistentinnen und -assistenten (nach § 53c SGB XI) von der Übernahme von Fachkraftfunktionen gezielt ausgeschlossen werden sollen.

Perspektivisch zu erproben wäre, ob angesichts des Fachkräftemangels gerade auch in den pflegerischen Berufen unter bestimmten Bedingungen eine Übernahme von Fachkraftaufgaben (zumindest teilweise) über Fachkräfte mit einer geringeren Ausbildungsdauer anerkannt werden könnten (z. B. durch Pflegeassistentinnen und -assistenten mit einer zweijährigen Ausbildung). Dafür günstige Bedingungen könnten dann gegeben sein, wenn über den Träger eine begleitende Praxisanleitung, Supervision und ein entsprechendes Fortbildungsprogramm gewährleistet werden.

6.1.2 Intensität des Fachkräfteeinsatzes

Wie in der Vergangenheit ist in allen aktuellen Verordnungen implizit die Zuständigkeit und personelle Zuordnung von mindestens einer Fachkraft pro Angebot geregelt. Darüberhinausgehende Regelungen, wie vormals in Niedersachsen (2 Fachkräfte pro niedrigschwelligem Angebot) finden sich nun nicht mehr. In NW besteht explizit die Möglichkeit, dass eine Fachkraft für mehrere Angebote insbesondere von anerkannten Einzelpersonen zuständig sein kann. Vorgaben zur zeitlichen Dimensionierung des Fachkräfteeinsatzes gibt es nicht. Diesbezüglich finden sich in fast allen Verordnungen Hinweise auf eine geforderte „kontinuierliche“ Zuständigkeit bzw. Verfügbarkeit. Diese Formulierung wird verwendet insbesondere in Zusammenhang mit der Beschreibung der geforderten Intensität des Fachkräfteeinsatzes im Bereich der Anleitung, fachlichen Begleitung und Unterstützung der leistungserbringenden Personen im Prozess. Im Zusammenhang mit den Verantwortlichkeiten bei Team- und Fallbesprechungen wird meist ein „regelmäßiger“ Einsatz der Fachkräfte gefordert. Ungeklärt bleibt in den Verordnungen durchgängig, was im jeweiligen Fall unter diesen Begrifflichkeiten zu verstehen ist. Dies kann – wie in den Fachgesprächen berichtet wurde – zu Unsicherheiten bei den Antragstellern wie den Anerkennungsstellen im Anerkennungsverfahren führen, je nachdem, ob beispielsweise das Erfordernis einer „kontinuierlichen“ Begleitung einer Betreuungsgruppe dahingehend ausgelegt wird, dass eine ständige („kontinuierliche“) Präsenz der Fachkraft, bspw. bei Gruppenangeboten, gefordert ist, oder ob es ausreichend ist, wenn diese laufend, auf Abruf (auch das wäre eine Form einer kontinuierlichen

⁴⁴ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Jutta Krellmann, Sevim Dagdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/4072 – 15.02.2011 Fakten und Position der Bundesregierung zum so genannten Fachkräftemangel

Begleitung) bereit stehen muss. Je nachdem, wie diese Frage entschieden wird, ergeben sich Auswirkungen auf die Kostenstruktur und insgesamt die Realisierbarkeit der Angebote.

Nach den Ergebnissen der Fachgespräche existieren nahezu durchgängig in allen Bundesländern interne bzw. informelle Regelungen dazu, wie die Begrifflichkeiten „kontinuierlich“ und „regelmäßig“ zu interpretieren sind. Diese werden gegenüber den Anerkennungsstellen in unterschiedlicher Weise kommuniziert. Informationsinstrumente sind beispielsweise Handbücher sowie Anerkennungsrichtlinien, Empfehlungen, Leitfäden, Rahmenvereinbarungen, aber auch (Rund-)Mails an die Anerkennungsstelle/n. Teilweise handelt es sich dabei um interne Dokumente, die nicht öffentlich zur Verfügung stehen.

Die Regelungen unterscheiden sich hinsichtlich ihres Konkretisierungsgrades erheblich. In den Fachgesprächen reichten die Angaben von ganz konkreten Vorgaben (bspw. kontinuierlich = 6 Stunden pro Woche) bis hin zu offenen Vorgaben („kontinuierlich“ = im Bedarfsfall telefonisch erreichbar bzw. als regelmäßige Austauschangebote für Leistungserbringer).

In der Regel dürfte u. E. ein erweiterter bzw. flexibler Interpretationsspielraum in der Umsetzung durchaus sinnvoll und gefordert sein, um der Vielfältigkeit der Angebote, der beteiligten Personen, der Herausforderungen, mit denen die Nutzerinnen und Nutzer konfrontiert sind, und natürlich den vielfältigen Beziehungskonstellationen gerecht werden zu können. Eine Gestaltungsmöglichkeit bestünde ggf. darin, über die Verordnung das jeweilige Ziel des Fachkräfteeinsatzes zu benennen und im Anerkennungsverfahren eine Erläuterung des Antragstellers dazu abzufragen, wie und durch welche organisatorischen Rahmenbedingungen die Zielerreichung gewährleistet werden soll. Eine Zielvorgabe könnte z. B. wie folgt formuliert werden: „Ziel des Fachkräfteeinsatzes ist es, dass über die Fachkraft den leistungserbringenden Personen sowie den Nutzerinnen und Nutzern bei Bedarf eine Qualifizierung sowie qualifizierte Information, Beratung, Anleitung, Begleitung und Unterstützung im Einsatz zur Verfügung steht. Darüber hinaus ist die Fachkraft für alle Beteiligten erster Ansprechpartner in Krisensituationen.“ Statt kontinuierlicher Präsenz würde dies eine geregelte Ansprechbarkeit erfordern. Um dies zu gewährleisten, müssen einige (Minimal-)Anforderungen erfüllt sein. Dies sind:

- Persönliche Benennung der zuständigen Fachkraft und Maßnahmen, die Nutzerinnen und Nutzer ebenso wie die leistungserbringenden Personen dazu anregen, die Leistungen in Anspruch zu nehmen (z. B. in einem ansprechend gestalteten Flyer mit Foto und weiteren Angaben zur Person),
- Regelungen zur Kontaktaufnahme und Erreichbarkeit (z. B. Sprechzeiten, persönlich und/oder telefonisch bzw. per E-Mail),
- Regelungen zur Kontaktaufnahme in Krisensituationen (ggf. auch außerhalb der Sprechzeiten).

6.1.3 Aufgabenbereiche der Fachkräfte

Der zwingend vorgegebene Einsatz von Fachkräften deckt nach den Vorgaben der Verordnungen mehrere Aufgabenbereiche ab. Dies sind vornehmlich Aufgaben (siehe Tabelle 34)

- in der Qualifizierung der leistungserbringenden Personen,
- in der Anleitung, Begleitung und Unterstützung der leistungserbringenden Personen im Einsatz,
- in der Beratung und Begleitung der Nutzerinnen und Nutzer,
- in Krisensituationen.

Aufgabenbereiche:

Qualifizierung der leistungserbringenden Personen

	Bundesländer
Schulung der leistungserbringenden Personen	HH, HE, MV, RP, SL, SN, SH, TH
Fortbildung der Helfenden	BB, HH, MV, RP, SL, SH, TH
Auswahl der Helfenden: ausführliches Gespräch und/oder Hospitation	HB
Vermittlung von Erfahrung und Wissen über die zu unterstützen den Menschen	BW

Anleitung, Begleitung und Unterstützung der leistungserbringenden Personen

Anleitung, Begleitung und Unterstützung der eingesetzten Personen	außer in HB überall explizit benannt
regelmäßiges Angebot von Team- und Fallbesprechungen für die Helfenden	BB, HH, HE NI, NW, RP, ST, TH

Beratung und Begleitung der Nutzerinnen und Nutzer

Erstkontakt und Erstberatung der Nutzerinnen und Nutzer	HH, TH
Beratung und Information der Nutzerinnen und Nutzer/der Anspruchsberechtigten Information	BB, NI, NW, RP, ST

Aufgaben in Krisensituationen

Intervention	NI
Beratung der Helfenden	BB, NI, TH

Die Übersicht in der Synopse und die nachfolgende tabellarische Übersicht (Tabelle 34) über die Regelungen in den Verordnungen machen deutlich, dass die Aufgaben der Fachkräfte sich in den meisten Bundesländern in erster Linie auf die leistungserbringenden Personen beziehen. Diesbezüglich übernehmen die Fachkräfte in erster Linie **Schulungs- und Fortbildungsaufgaben**, teilweise sind sie auch bei der Auswahl der Helferinnen und Helfer einbezogen, die zum Einsatz kommen. Dabei geht es nicht nur um die Vermittlung von Kenntnissen, sondern auch um praktische Erfahrungen im Einsatz.

Darüber hinaus übernehmen die Fachkräfte in allen Bundesländern die Aufgabe **der Anleitung, Begleitung und Unterstützung** der leistungserbringenden Personen im Einsatz. Neben der Schulung ist das ihre dominierende Aufgabe. In vielen Bundesländern sind die Fachkräfte intensiv in den laufenden Prozess der Leistungserbringung eingebunden, indem sie ihn durch regelmäßige Team- und Fallbesprechungen begleiten.

In einigen wenigen Bundesländern richten sich die Aufgaben der Fachkräfte nach den Vorgaben der Verordnungen auch an die Nutzerinnen und Nutzer, wobei damit sowohl die Menschen mit Pflegebedarf als auch die Angehörigen bzw. das sorgende Umfeld der Menschen gemeint sein dürften. Für diese Zielgruppen nehmen sie – wenn sie einbezogen sind – den **Erstkontakt bzw. die Erstberatung** wahr und beraten Interessenten bei der Festlegung der Form der Unterstützung. Darüber hinaus bieten sie auch im Prozess der Leistungserbringung ihre **Beratung** an und werden auf Anfrage der Betroffenen aktiv, beispielsweise dann, wenn sich die Lebens- oder Bedarfssituationen verändern.

Ein viertes Aufgabenfeld der Fachkräfte ist in einigen Bundesländern die Bewältigung und **Unterstützung im Falle von Krisensituationen**. Diese Aufgabe erfüllen sie sowohl für die Nutzerinnen und Nutzer und ihr sorgendes Umfeld als auch für die Leistungserbringenden, bzw. Helfenden, indem sie eine Unterstützung im Umgang mit den Belastungen, die in Krisensituationen entstehen können, anbieten.

Tabelle 34: *Fachkraftaufgaben, Regelungen in den Verordnungen der Länder*

Land	Aufgaben der Fachkräfte gemäß der Landesverordnungen (Stand 31.12.2018) Angaben zu Intensität und Turnus der Aufgaben sind jeweils fett hervorgehoben.
BW	Anleitung der eingesetzten Personen Erfahrung und Wissen über die zu unterstützenden Menschen Fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung (§ 10 Abs. 2)
BY	K. A.
BE	kontinuierliche fachliche Anleitung, Begleitung und Unterstützung der Helfenden (§ 3 Abs. 3 Nr. 5)
BB	Fachliche Anleitung: kontinuierliche Begleitung und Unterstützung der Helfenden durch, mindestens - eine aufsuchende Beratung bei der oder dem Anspruchsberechtigten zur Klärung der Leistungszusagen der Pflegekasse und der im Einzelfall geeigneten Form der Betreuung und Entlastung, - ein regelmäßiges Angebot von Team- und Fallbesprechungen für die Helfenden, - bedarfsgerechte Fortbildung der Helfenden sowie - Beratung bei Veränderung der Betreuungs- und Entlastungsbedarfe sowie bei Krisen . (§ 6 Abs. 1)
HB	- kontinuierliche Anleitung, Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte (§ 4 Abs.1) - ein ausführliches Gespräch oder eine Hospitation durch die Fachkraft zur Feststellung der persönlichen Qualifikation des Helfenden (§ 4 Abs. 2)

Land	Aufgaben der Fachkräfte gemäß der Landesverordnungen (Stand 31.12.2018) Angaben zu Intensität und Turnus der Aufgaben sind jeweils fett hervorgehoben.
HH	- die Schulung und Fortbildung sowie die kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der Helfenden (§ 4 Abs. 1 Nr. 7), insbesondere - fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung, - fall- und regelmäßige Teambesprechungen und - Erstgespräche mit den künftigen Nutzerinnen und Nutzern des Angebots vor der regelmäßigen Erbringung (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)
HE	- Fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung - Durchführung von regelmäßigen Team- und Fallbesprechungen mindestens alle sechs Wochen - Basiswissen für Basisqualifikationen nach § 5 Abs. 3 vermitteln.
MV	kontinuierliche fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung, Unterstützung, Schulung und Fortbildung der Helferinnen und Helfer (§ 2 Nr. 2 Buchstabe d)
NI	Anleiten und Unterstützen der Helfenden, dies beinhaltet insbesondere 1. die Pflegebedürftigen und deren Angehörige und Pflege- und Betreuungspersonen bei Bedarf gemeinsam aufzusuchen und die geeignete Form der Unterstützung im Alltag im Einzelfall abzustimmen, 2. regelmäßige Team- und Fallbesprechungen anzubieten, 3. für den Fall einer Veränderung der Betreuungssituation und bei einer notwendigen Intervention in Krisenfällen ergänzende Beratung anzubieten sowie 4. die angeleiteten und unterstützten Helferinnen und Helfer fortzubilden. (§ 2 Abs.5)
NW	- die fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung der Helfenden - die Durchführung von regelmäßigen Team- und Fallbesprechungen - die Beratung, auch in Form der aufsuchenden Beratung, der Nutzenden zu Bedarfen und geeigneten Formen der Betreuung und Entlastung (§ 6 Abs.2)
RP	- fachliche Anleitung, Begleitung, Unterstützung, Schulung und Fortbildung der Helfenden - Durchführung von regelmäßigen Fall- und Teambesprechungen - Informieren der pflegebedürftigen Personen und Pflegenden über im Einzelfall geeignete Unterstützungsleistungen (§ 6 Abs. 3)
SL	- die Schulung und regelmäßige Fortbildung - kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der Helfenden (§ 4 Abs. 2 erster Satz)
SN	- kontinuierliche Schulung und Unterstützung der Helfenden (§ 5 Abs.1 Nr.1c)
ST	- kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der Helfenden (§ 5 Abs. 3 Nr. 6), insbesondere: - die fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung der leistungserbringenden Personen, - die Durchführung von regelmäßigen Team- und Fallbesprechungen für die leistungserbringenden Personen sowie - die Beratung der Anspruchsberechtigten zu den Bedarfen und der geeigneten Form der Betreuung und Entlastung. (§ 6 Abs. 2)
SH	- kontinuierliche , fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung, Unterstützung, Schulung und Fortbildung der Helfenden (§ 3 Abs. 4)
TH	Die fachliche Anleitung: - kontinuierliche Begleitung und Unterstützung der Helfer, mindestens - einen persönlichen Erstkontakt mit dem Anspruchsberechtigten zur Klärung der im Einzelfall geeigneten Form des Angebots zur Unterstützung im Alltag, - ein regelmäßiges Angebot von Team- und Fallbesprechungen für die Helfer, - bedarfsgerechte Fortbildung der Helfer und - Beratung bei Veränderung der Unterstützungsbedarfe sowie bei Krisen.

Die relativ seltene Zuschreibung von Fachkraftaufgaben in der Kommunikation mit den Nutzerinnen und Nutzern der Angebote wird unseres Erachtens dem herausragenden qualitätssichernden Potenzial durch den Fachkräfteeinsatz nicht gerecht. Eine hohe Qualität der Leistungserbringung im Sinne der Bedarfsgerechtigkeit hängt insbesondere dann, wenn formale Qualitätsanforderungen aufgrund des Erfordernisses der Niedrigschwelligkeit nur eingeschränkt anwendbar sind, unmittelbar davon ab, dass eine hohe Passgenauigkeit der zwischen den individuellen Belangen der Nutzerinnen und Nutzer und den ebenfalls sehr individuell geprägten Merkmalen der leistungserbringenden Personen erreicht wird. Diese Passung herzustellen ist in wesentlichen Teilen eine kommunikative Aufgabe, die neben

einer hohen individuellen Engagementbereitschaft eine große fachliche, aber auch zwischenmenschlich-empathische Qualität erfordert. Gelingt diese, kann sie einen großen Teil der formalen Qualitätsanforderungen ergänzen, teilweise möglicherweise sogar ersetzen. In Zusammenhang mit der Erörterung der geforderten zeitlichen Intensität des Fachkräfteeinsatzes wurden oben (siehe Kapitel 6.2.3) bereits einige Minimalanforderungen und Voraussetzungen beschrieben, die zur nachhaltigen und „kontinuierlichen“ Wahrnehmung dieser kommunikativen Funktionen erforderlich sein dürften.

Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, dass die Aufwertung der Fachkraftaufgaben in der direkten Kommunikation mit den Nutzerinnen und Nutzern bzw. pflegenden Angehörigen oder auch anderen nahestehenden Personen dann problematisch sein kann, wenn sie auch für Einzelhelferinnen und -helfer Anwendung findet, die über keine Fachkraftqualifikation verfügen. Auch die Regelung, wonach sich in solchen Fällen mehrere Anbieter (meistens, aber nicht immer, handelt es sich um Einzelhelferinnen und -helfer) zusammenschließen können, um gemeinsam eine Fachkraft zu beauftragen (wie z. B. in NW), ist nur schwer zu realisieren, wenn von der Fachkraft verantwortlich Aufgaben wahrzunehmen sind (wie z. B. die formale Qualitätssicherung, Kundenkontakt), die üblicherweise in der zentralen Verantwortung von Führungskräften bzw. dem Antragsteller (als Freiberuflerin/Freiberufler oder Unternehmerin/Unternehmer) verortet sind. Hier sind Konflikte vorprogrammiert, zumindest dann, wenn die Einbeziehung einer gemeinsamen Fachkraft nicht allein formal zur Erfüllung der Vorgaben des Ordnungsgebers erfolgt, sondern sie ihre kommunikativen, beratenden, steuernden und vermittelnden Funktionen in der Praxis verantwortlich umsetzt. Mit Blick auf anerkannte Einzelpersonen dürften perspektivisch andere Instrumente besser greifen, die – wie in der Vorläuferstudie beschrieben – auf eine netzwerkorientierte, partizipative Qualitätssicherung gerichtet sind. Diese wird auch für Einzelhelferinnen und -helfer umso attraktiver, je überzeugender über lokale kleinräumige Netze Supportmöglichkeiten entwickelt werden, die auch von den Einzelpersonen als hilfreich wahrgenommen werden.

Abschließend sei hier darauf hingewiesen, dass die Verordnungen jedoch natürlich immer nur Minimalanforderungen definieren können und sollten, die verpflichtend von den Fachkräften umgesetzt werden müssen. Wenn bestimmte Anforderungen (wie beispielsweise die zuvor beschriebenen Funktionen in der Kommunikation mit den Nutzerinnen und Nutzern) in den einzelnen Landesverordnungen nicht benannt und auch in den untergesetzlichen Regelungen nicht behandelt werden, so bedeutet dies nicht, dass sie in der Praxis nicht zumindest partiell von den Fachkräften umgesetzt werden. Vielmehr dürften die Tätigkeitsbereiche der Fachkräfte im Falle einer Praxisanalyse wesentlich differenzierter zu beschreiben sein. Eine derartige Analyse steht zurzeit noch aus, könnte aber wesentlich dazu beitragen, auch im Sinne einer weiterentwickelten Qualitätssicherung, Anforderungs- und Tätigkeitsprofile der Fachkräfte unter Berücksichtigung unterschiedlicher Bedarfslagen der Nutzerinnen und Nutzer zu beschreiben.

6.2 Schulungsinhalte für die leistungserbringenden Personen

Neben dem Fachkräfteeinsatz bilden die Schulung und geeignete Schulungsinhalte einen wesentlichen Bestandteil der Qualitätssicherung. Die Schulungsinhalte wurden zunächst entsprechend dem von uns entwickelten Analyseraster zugeordnet, welches auf den Empfehlungen des GKV-SV (Stand 2016) beruht (siehe Tabelle 35). In einem zweiten Schritt wurden weitergehende Angaben zu den Schulungsinhalten analysiert und die Angaben zu dem vorgegebenen zeitlichen Umfang der Schulungen ausgewertet.

In zwei Bundesländern (BY, HB) finden sich in den Verordnungen keine Vorgaben zu den Schulungsinhalten für die leistungserbringenden Personen – anderweitige oder untergesetzliche Regelungen liegen zum Untersuchungszeitpunkt nicht vor. Das Land Thüringen verweist in der Verordnung pauschal auf die Empfehlungen der GKV-SV nach § 45c Abs. 7 Satz 1 SGB XI. Diese Länder bleiben deshalb bei den folgenden differenzierenden Analysen unberücksichtigt.

6.2.1 Schulungsinhalte entsprechend den Empfehlungen des GKV-SV

Wie bereits in Kapitel 6.1.3 ausgeführt, werden die in Tabelle 34 aufgeführten Schulungsinhalte in den Empfehlungen des GKV-SV (Stand 2016) benannt. Folgende Schulungsinhalte stellen im Vergleich zu den seit der Vorgängerstudie angepassten Empfehlungen des GKV-SV Ergänzungen dar:

- angemessene Grundkenntnisse, um jederzeit auf einen – auch krankheitsspezifisch auftretenden – Notfall reagieren oder mit einer akut auftretenden Krisensituation umgehen zu können,
- Umgang mit pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen einschließlich Kenntnissen über typische Belastungssituationen und mögliche Anlaufstellen, die hierfür Hilfe zur Verfügung stellen.

Generelle Schulungsinhalte bezüglich der Situation der pflegenden Person und Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung fallen nun unter den Schulungsbaustein Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs. Stattdessen werden die Anerkennungsvoraussetzungen um Schulungsinhalte zu bestimmten Angebotstypen erweitert:

- Bei Betreuungsangeboten sind zudem Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung zu vermitteln.
- Bei Angeboten zur Entlastung sind zudem ggf. hauswirtschaftliche Inhalte und/oder Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von pflegebedürftigen Menschen und/oder Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung von Pflegepersonen zu vermitteln.

Tabelle 35: In den Verordnungen benannte Schulungsinhalte in der Differenzierung der Empfehlungen des GKV-SV

Schulungsinhalt	Länder	
	Name	N
(1) Basiswissen (Krankheits-/Behinderungsbild(er), Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Menschen)	BW, BE, BB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH	13
(2) angemessene Grundkenntnisse in Bezug auf krankheitsspezifische Notfälle und akut auftretende Krisensituation	BE, BB, HE, NI, NW, RP, SL, SH	8
(3) Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs	BW, BE, BB, HH, HE, MV, NW, RP, SL, SN, ST, SH	12
(4) Umgang mit den pflegebedürftigen Menschen, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten wie Aggressionen und Widerstände	BW, BE, BB, HH, HE, MV, NI, SL, SN, ST, SH	12
(5) Kommunikation und Gesprächsführung	BW, BE, BB, HH, HE, MV, NI; NW, RP, SL, SN, ST, SH	13
(6) Umgang mit pflegenden Angehörigen/vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen einschließl. Kenntnisse über typische Belastungssituationen und Anlaufstellen, die hierfür Hilfe zur Verfügung stellen	BE, NI	2
(7) Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements, u. a. Reflexion und Austausch zur eigenen Rolle und zu den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements	BW, BE, HH, HE, MV, NW, RP, SL, SN, ST, SH	11
(8) Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen	BE, HH, HE, MV, RP, SL, SN, ST, SH	9
(9) Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung (bei Betreuungsangeboten)	BW, BE, BB, HH, HE, MV, NI, RP, SL, SN, ST, SH	12
(10) hauswirtschaftliche Inhalte und/ oder Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von pflegebedürftigen Menschen und/ oder Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung von Pflegepersonen (bei Angeboten zur Entlastung)	BW, BE, HH, HE, MV, NW, RP, SL, SN, SH	10

* Ohne BY, HB, TH für die keine (bzw. pauschal alle Schulungsinhalte) benannt wurden.

Werden Schulungsinhalte in den Verordnungen explizit benannt (wie in 13 von 16 BL), so beziehen sie in allen Bundesländern (13 BL) Basiswissen über Krankheits-/Behinderungsbild(er), Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Menschen (Kategorie 1) ein. In diesen 13 Bundesländern bilden zudem die Kommunikation und die Gesprächsführung (Kat. 5) einen weiteren vorgegebenen Schulungsgegenstand. Fast ebenso häufig (12 BL) bilden die Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs (Kat. 3), der Umgang mit den pflegebedürftigen Menschen und der Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten wie Aggressionen und Widerständen (Kat. 4) sowie Methoden und Möglichkeiten der Betreuung (Kat. 9) einen Schulungsgegenstand. Auch Selbstmanagement und die Fähigkeiten zur Selbstreflexion (Kat. 7) werden in vielen Ländern (11 BL) unterrichtet. Erstaunlich selten, d. h. in zwei Bundesländern werden Schulungsinhalte vorgegeben, die sich auf einen angemessenen Umgang mit Angehörigen und anderen Pflegepersonen (Kat. 6) beziehen. Hauswirtschaftli-

che Inhalte und/oder Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von pflegebedürftigen Menschen und/oder Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung von Pflegepersonen (bei Angeboten zur Entlastung) werden von 10 Bundesländern explizit als Schulungsgegenstand benannt. Hinweise darauf, inwieweit Schulungsinhalte in Anpassung an das spätere überwiegende Einsatzgebiet flexibel gestaltet werden können, finden sich in den folgenden beiden Abschnitten zu den weiteren Schulungsinhalten und der zeitlichen Dimensionierung der Schulungen.

6.2.2 Weitere Schulungsinhalte

Die weiteren in den Verordnungen benannten Schulungsinhalte beziehen sich in erster Linie auf Schulungsinhalte, die in den Handlungsfeldern haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Angebote zur Entlastung von pflegenden Angehörigen von Bedeutung sind.

Die weiteren Schulungsinhalte (vgl. Tabelle 36), die sich auf den hauswirtschaftlichen Bereich beziehen, bleiben allerdings inhaltlich ähnlich unspezifisch wie die Empfehlungen des GKV-SV (siehe Kategorie 10 in Tabelle 35). Allein der Hinweis in Niedersachsen, der inhaltlich zumindest auf die „Grundlagen der Hygiene sowie des Infektions- und Gesundheitsschutzes“ verweist, wird diesbezüglich etwas konkreter. In Sachsen wird in Zusammenhang mit hauswirtschaftlichen Schulungsinhalten auf weitergehende Schulungsinhalte hingewiesen, die „Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von hilfebedürftigen Menschen und deren Pflegepersonen“ betreffen, die „insbesondere durch Hauswirtschaftler, Familienpfleger oder anerkannte Dorfhelfer“ vermittelt werden.

Ein Teil der Verordnungen ist weniger darauf gerichtet, hauswirtschaftliche Schulungsinhalte zu konkretisieren, sondern darauf, die Bedeutung hauswirtschaftlicher Schulungsinhalte auf die Angebote zu beschränken, deren Angebotspalette auch tatsächlich haushaltsnahe Hilfen umfasst. Konkret finden sich beispielsweise folgende Formulierungen:

- „zusätzliche hauswirtschaftliche Inhalte, wenn hauswirtschaftliche Hilfen geleistet werden“
- „zusätzlich hauswirtschaftliche Inhalte und Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von Pflegebedürftigen“
- „zusätzliche hauswirtschaftliche Kenntnisse, soweit dies für das jeweilige Angebot erforderlich ist“
- „Inhalte und Grenzen der Begleitung und Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung von Pflegebedürftigen“
- „auf das Handlungsfeld abgestimmte wesentliche inhaltliche Grundsätze (beispielsweise der Haushaltsführung und Hauswirtschaft)“

In den wenig spezifischen Formulierungen kommt möglicherweise auch eine gewisse Unsicherheit bzw. Unentschiedenheit darüber zum Ausdruck, was geeignete Schulungsinhalte für Leistungserbringende im Bereich haushaltsnaher Dienstleistungen sein könnten.

Um hier zu einer Konkretisierung zu kommen, sollten perspektivisch Schulungscurricula, die im Zuge des Anerkennungsverfahrens eingebracht werden, daraufhin analysiert werden, wie die allgemeinen Vorgaben der Verordnungen zu hauswirtschaftlichen Schulungsinhalten inhaltlich, aber auch pädagogisch und didaktisch umgesetzt werden. In eine derartige Analyse sollte auch die Vermittlung von Inhalten einbezogen werden, die mit Blick auf Entlastungsangebote für pflegende Angehörige und nahestehende Pflegepersonen formuliert wurden.

Erste Hinweise geben dazu möglicherweise weitere in den Verordnungen benannte Schulungsinhalte (vgl. Tabelle 36). Sie sind meist gleichermaßen bezogen sowohl auf Angebote zur Entlastung von Pflegenden als auch zur Entlastung von Pflegebedürftigen im Alltag.

- Kenntnis von Beratungsangeboten
- rechtliche Rahmenbedingungen, Leistungen der Kranken- und der Pflegeversicherung, Vorsorgevollmacht und die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung, Grundkenntnisse über Angebote zur Unterstützung im Alltag
- Möglichkeiten der Konfliktlösung
- Methoden und Möglichkeiten der Aktivierung, Betreuung und Beschäftigung, Förderung der Selbständigkeit und tagesstrukturierende Maßnahmen
- Rolle und Aufgabenprofil der Helferinnen und Helfer, Inhalte und Grenzen der Begleitung und Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung von Pflegebedürftigen, Inhalte und Möglichkeiten der zweckmäßigen Haushaltsführung.

Tabelle 36: Weitere Vorgaben zur Schulung von professionellen und nicht-professionellen Personen (Bereiche Hauswirtschaft und Entlastung von Pflegepersonen)

Land	Weitere Schulungsinhalte
BW	bei Angeboten, die gezielt der Entlastung im Haushalt dienen, zusätzlich hauswirtschaftliche Inhalte und Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in d. Versorgung von Pflegebedürftigen (§ 10 Abs.6 Nr.7)
BY	K. A.
BE	<i>Hinweis:</i> Mustercurriculum wird vom überregionalen Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung entwickelt. [Download]
BB	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis von Beratungsangeboten, (§ 5 Abs. 3 Nr.6) • Wahrnehmung der Grenzen der eigenen Rolle als nicht professionelle Unterstützung, (§ 5 Abs. 3 Nr.7) • rechtliche Rahmenbedingungen, (§ 5 Abs. 3 Nr.8) • Methoden der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von hilfebedürftigen Menschen. (§ 5 Abs. 3 Nr.9)
HB	<i>HINWEIS:</i> Der Schulungslehrplan, der sich an den Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten orientiert, wird von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport festgelegt. (§ 4 Abs. 4) [Download]
HH	zusätzliche hauswirtschaftliche Inhalte, wenn hauswirtschaftliche Hilfen geleistet werden sollen (§ 4 Abs. 1 Nr.6h)
HE	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über die Rechte von Menschen mit Behinderungen • Möglichkeiten der Konfliktlösung • Auf das Handlungsfeld abgestimmte wesentliche inhaltliche Grundsätze
MV	<ul style="list-style-type: none"> • Besonderheit Entlastungsangebote: (genannter Inhalt + hauswirtschaftliche Inhalte + Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von hilfebedürftigen Menschen oder deren Pflegepersonen) (§ 2 Abs. 3 Nr.2) • Für die Anerkennung als Fahrdienst wird zusätzlich die Vorlage einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung gemäß der Fahrerlaubnis-Verordnung gefordert (§ 2 Abs. 3 Nr. 3)

Land	Weitere Schulungsinhalte
NI	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Hygiene sowie des Infektions- und Gesundheitsschutzes (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) • Beratungsangebote insbesondere der Pflegekassen, der Pflegestützpunkte und der Selbsthilfekontaktstellen für Pflegebedürftige sowie pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Personen (§ 2 Abs. 3 Nr. 8) • Rolle und Aufgabenprofil der Helferinnen und Helfer (§ 2 Abs. 3 Nr. 9) • Leistungen der Kranken- und der Pflegeversicherung, die Erteilung einer Vorsorgevollmacht und die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung (§ 2 Abs. 3 Nr. 10) • Inhalte und Grenzen der Begleitung und Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung von Pflegebedürftigen (§ 2 Abs. 3 Nr. 11)
NW	<ul style="list-style-type: none"> • gemeinsame sprachliche Ebene zur Kommunikation (§ 8 Abs. 1) • auf das Handlungsfeld abgestimmte wesentliche inhaltliche Grundsätze (beispielsweise der Haushaltsführung und Hauswirtschaft, der Betreuungsangebote) (§ 8 Abs. 2 Nr. 2) • Rahmenbedingungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 7) • Möglichkeiten der Konfliktlösung (§ 8 Abs. 2 Nr. 8) • Grundkenntnisse über Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 8 Abs. 2 Nr. 9) • [Das Nähere zu den erforderlichen Qualifizierungsinhalten kann durch das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium in einem Rahmencurriculum geregelt werden. (§ 8 letzter Satz)]
RP	Möglichkeiten der Konfliktlösung (§ 10 Abs. 2 Nr.8)
SL	<ul style="list-style-type: none"> • Psychosoziale Situation von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) • bei Entlastungsleistungen gegebenenfalls zusätzliche hauswirtschaftliche Inhalte und Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von hilfebedürftigen Menschen; (§ 4 Abs. 1 Nr. 10) • gegebenenfalls zielgruppenspezifische (zum Beispiel Personen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, Menschen mit geistiger Behinderung, Menschen mit psychischer Erkrankung, pflegebedürftige Kinder und Jugendliche) zusätzliche Schulung (§ 4 Abs. 1 Nr. 11) • gemeinsame sprachliche Ebene (§ 4 Abs. 1 letzter Satz)
SN	Bei niedrigschwiligen Entlastungsleistungen zusätzliche hauswirtschaftliche Inhalte und Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von hilfebedürftigen Menschen und deren Pflegepersonen, vermittelt insbesondere durch Hauswirtschaftler, Familienpfleger oder anerkannte Dorfhelfer (§ 5 Abs. 1 Nr. 5h)
ST	Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2)
SH	<ul style="list-style-type: none"> • Situation der pflegenden Personen (§ 3 Abs. 5 Nr.2) • Methoden und Möglichkeiten der Aktivierung, Betreuung und Beschäftigung, Förderung der Selbständigkeit und tagesstrukturierende Maßnahmen (§ 3 Abs. 5 Nr.4) • bei Leistungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 entsprechende Inhalte und Möglichkeiten der Begleitung, Unterstützung und der zweckmäßigen Haushaltsführung nach Bedarf. (§ 3 Abs. 5 Nr.10)
TH	Nein (innerhalb der Landesverordnung wird auf die Schulungsinhalte laut Empfehlungen des GKV-SV verwiesen)

6.2.3 Zeitlicher Umfang der Schulungen für ehrenamtlich Mitarbeitende

Bis auf Sachsen finden sich in allen Landesverordnungen bzw. in entsprechenden Regelungen zur Umsetzung⁴⁵ Vorgaben zum zeitlichen Umfang der Schulungen für die leistungserbringenden Personen als Voraussetzung für eine Anerkennung und die Möglichkeit der Kostenerstattung nach §§ 45a, 45b SGB XI. Teilweise wird unterschieden, ob es sich bei den Leistungserbringenden⁴⁶ um

- ehrenamtlich engagierte Personen bzw. Helferinnen und Helfer
- sozialversicherungspflichtig (bzw. geringfügig) Beschäftigte bzw. „Mitarbeitende, „Beschäftigte“ oder
- anerkannte Einzelpersonen

handelt.

In der Regel werden Vorgaben gemacht, die sich auf Unterrichtsstunden (á 45 Minuten) beziehen. Ausschließlich in NI beziehen sich die zeitlichen Vorgaben explizit auf Zeitstunden (á 60 Minuten). In der Übersichtstabelle (Tabelle 37) wurde deshalb der Zeitstundenwert in Spalte 3 berechnet, soweit die zur Berechnung notwendigen Angaben vorlagen, bzw. in der Verordnung explizit benannt wurden. In den Verordnungen in BY, BE, BB, HB, SL, SN, ST ist dies nicht der Fall. Nach den Ergebnissen der Vorläuferstudie und anderen Angaben in den Verordnungen (beispielsweise in Zusammenhang mit Schulungsanforderungen für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte), die sich auf Qualifizierungen zusätzlicher Betreuungskräften nach § 53c SGB XI á 160 Unterrichtsstunden beziehen, ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Vorgaben der Verordnungen auch für ehrenamtlich Engagierte auch in diesen Ländern auf Schulungen im Umfang von Unterrichtsstunden á 45 Minuten beziehen.

Zeitlicher Umfang der Schulungen und Fortbildungen für ehrenamtlich engagierte Personen

Nach den Ergebnissen der Übersichtstabelle (Tabelle 37) bestehen die niedrigsten Schulungsvorgaben in HB, MV und ST (für die Basisqualifizierung) mit 20 Stunden, wobei in HB diese Anforderung auch einen Erste-Hilfe-Kurs von 9 Stunden miteinbezieht. Die höchsten Anforderungen bestehen in BY, BE, HH, NW, NI, wo 30 Zeitstunden bzw. 40 Unterrichtsstunden (die ebenfalls 30 Zeitstunden entsprechen) gefordert sind. Die anderen Bundesländer legen Schulungen von 30 Unterrichtsstunden (bzw. 22,5 Zeitstunden) für ehrenamtlich engagierte Helferinnen und Helfer⁴⁷ zugrunde. Vereinzelt werden davon abweichende Voraussetzungen für Nachbarschaftshelferinnen und -helfer formuliert,

⁴⁵ In Bayern beispielsweise finden sich entsprechende Hinweise in dem Dokument „Hinweise zum Vollzug von Teil 8 Abschnitt 5 bis 8 AVSG“

⁴⁶ Gemeint sind durchgängig Leistungserbringende, die keine Fachkraft sind.

⁴⁷ Die nicht über eine einschlägige abgeschlossene anderweitige berufliche Qualifikation verfügen.

wie in SN und NW (gefordert ist ein Pflegekurs für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen nach § 45 SGB XI) oder SH mit 20 Stunden.

Zeitliche Anforderungen an Fortbildungen werden nur in wenigen Bundesländern in den Verordnungen formuliert, so in NW und TH mit einem Schultag pro Jahr sowie in HE, SH und ST mit 8 Unterrichtsstunden jährlich. Dieses Ergebnis beschreibt jedoch nur die Verordnungslage und die dort konkretisierten Vorgaben. Betrachtet man allgemein die Angaben zu den Aufgaben der Fachkräfte, so wird dort in deutlich mehr Bundesländern auf Fortbildungsaufgaben von Fachkräften hingewiesen (vgl. Tabelle 34). Auch in den Bundesländern, in denen die Anforderungen an Fortbildungen zeitlich nicht dimensioniert wurden, werden also Fortbildungen angeboten und umgesetzt. Sie bilden jedoch keine Anerkennungsvoraussetzung und werden vermutlich auch nicht dezidiert im Rahmen der Berichtspflichten geprüft.

In Zusammenhang mit den gesetzlichen Neuregelungen und der Ausweitung der Zielgruppen und des Gegenstandes von Angeboten zur Unterstützung im Alltag hätte eine Ausweitung des zeitlichen Umfangs der Schulungen erwartet werden können. Überraschenderweise ist dies nur in NW mit einer Erhöhung der Schulungsanforderungen von 30 auf 40 Unterrichts- bzw. auf 30 Zeitstunden der Fall. In den übrigen Bundesländern mit einer entsprechend hohen zeitlichen Schulungsanforderung (BY, BE, HH, NI) bestand diese bereits vor der Novellierung.

Offensichtlich werden die bislang zugrunde gelegten zeitlichen Schulungsanforderungen für ehrenamtlich engagierte Personen in den meisten Bundesländern von 30 bzw. 40 Schulungsstunden als Maximalwert betrachtet. Es wird also vermutet, dass höhere zeitliche Vorgaben für die Schulungen dem Erfordernis der Niedrigschwelligkeit widersprechen würden. Befürchtet wird, sie könnten sich nachteilig auf die Engagementbereitschaft insbesondere von ehrenamtlich engagierten Personen auswirken, darüber hinaus könnten auch Kostenstrukturen negativ beeinflusst werden. Diese Einschätzung ist durchaus nachvollziehbar, bedeutet aber im Umkehrschluss – ohne dies hier bewerten zu können –, dass bei einer zeitlichen Deckelung des zeitlichen Schulungsumfangs zusätzliche Schulungsinhalte zwangsläufig mit einer weniger intensiven Vermittlung der „traditionellen“ Schulungsinhalte einhergehen müssen.

Zeitlicher Umfang der Schulungen für leistungserbringende sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig beschäftigte Personen, die keine Fachkraft sind sowie für anerkannte Einzelpersonen

Mehrere Bundesländer definieren den Schulungsbedarf von sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig Beschäftigten sowie von Einzelpersonen, die keine Fachkräfte sind.

Die dezidierteste Regelung dazu findet sich im SL: „Bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag erwerbsmäßig tätiger Dienstleistungsunternehmen mit sozialversicherungspflichtig oder geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die über keinen Berufsabschluss gemäß Absatz 2 verfügen oder keine examinierten Pflegehelfer/innen sind, beträgt die Mindeststundenzahl für Schulungen abweichend von Absatz 1 insgesamt 160 Stunden“. In allen anderen Bundesländern mit entsprechenden Vorgaben wird ebenfalls eine Schulung von 160 Unterrichtsstunden (bzw. 120 Zeitstunden) vorgegeben. Dies ist in insgesamt 6 Bundesländern (BW, NW, RP, SL, ST, TH) entsprechend geregelt.

Zeitliche Vorgaben für anerkannte Einzelpersonen gibt es in NW und RP. In beiden Bundesländern sind auch hier 160 Unterrichtsstunden vorgegeben, wobei NRW ergänzend auf die Notwendigkeit eines 2-wöchigen Praktikums verweist.

Die Schulungsvorgaben orientieren sich damit – teilweise wird dies explizit benannt – an den Richtlinien nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen des GKV-SV vom 23. November 2016. Ein Nachweis dieser Qualifikationsvorgaben kann über ein entsprechendes Zertifikat formal nachgewiesen werden. Die Frage, ob diese Qualifizierungsmaßnahme die auf den Einsatz in stationären Pflegeeinrichtungen ausgerichtet ist, vollumfänglich auch für den Einsatz in der Häuslichkeit bzw. in Betreuungsgruppen außerhalb stationärer Einrichtungen qualifiziert, wurde bislang noch nicht abschließend analysiert und beantwortet.

Tabelle 37: *Schulungsdauer der unterschiedlichen Helfer-Typen in den Ländern*

Land	Leistungserbringende Person - Typ	Anzahl Std. laut VO	„Minuten pro Std.“ gemäß VO	Schulungsanforderung in Zeitstunden
BW	ehrenamtlich Engagierte und aus der Bürgerschaft Tätige	30 Unterrichtsstunden	45	22,5
	Mitarbeitende	160 Unterrichtsstunden	45	120
BY ⁴⁸	Fachkräfte zur Leitung von Angeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen	40 Std.	K. A.	-
	Schulung und Fortbildung ehrenamtlich Tätiger	40 Schulungseinheiten	K. A.	-
BE	Helferinnen und Helfer	30 Std.	60 ⁴⁹	30
BB	Helfende	30 Std.	K. A.	-
HB	leistungserbringende Personen ⁵⁰	20 Std.	K. A.	-
HH	Ehrenamtliche und Beschäftigte ⁵¹	40 Unterrichtsstunden ⁵²	45	30

⁴⁸ Die entsprechenden Informationen sind im Dokument „Hinweise zum Vollzug von Teil 8 Abschnitt 5 bis 8 AVSG – Anerkennung und Förderung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten; Förderung von Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben nach den §§ 45c, 45d SGB XI“ nachzulesen.

⁴⁹ Angabe laut Vorläuferstudie.

⁵⁰ Bei entsprechender beruflicher Qualifikation (z. B. Fachkräfte) ist eine Abweichung möglich.

⁵¹ Fachkräfte stellen eine Ausnahme dar, keine Schulung notwendig.

⁵² Darin enthalten ist ein Erste-Hilfe-Kurs im Umfang von neun Unterrichtsstunden.

Land	Leistungserbringende Person - Typ	Anzahl Std. laut VO	„Minuten pro Std.“ gemäß VO	Schulungsanforderung in Zeitstunden
	Haushaltshilfen ⁵³	19 Unterrichtsstunden ⁵⁴	45	-
	NachbarschaftshelferInnen	K. A.	-	-
HE	leistungserbringende Personen	40 Unterrichtsstunden	45	30
	Fortbildung (jährlich) für leistungserbringende Personen	8 Unterrichtsstunden (jährlich)	45	6
MV	Helferinnen und Helfer	20 Unterrichtsstunden	45	15
NI	Helferinnen und Helfer ⁵⁵	30 Zeitstunden	60	30
NW	Leistungserbringende Personen ⁵⁶	40 Unterrichtsstunden	45	30
	Leistungserbringende Personen: Schulung + Fortbildung ⁵⁷	1 Schultag	K. A.	-
	Einzelpersonen im Sinne von § 5 Nummer 3	K. A. in VO, Verweis auf RiLi: 160 Unterrichtsstunden und 2-wöchiges Praktikum ⁵⁸	45	120
	Qualifizierte bürgerschaftlich engagierte Einzelpersonen im Sinne von § 5 Nummer 5 ⁵⁹	K. A., Pflegekurs ⁶⁰	-	-
RP	Leistungserbringende Personen (die keine Einzelperson und keine Fachkraft sind)	30 Unterrichtsstunden	45	22,5
	Einzelpersonen (die keine Fachkräfte sind)	160 Unterrichtsstunden	45	120
SL	ehrenamtliche Helferinnen und Helfer und sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ⁶¹	30 Std. (20 Std. Basisschulung und 10 Std. zielgruppenspezifische Schulung)	K. A.	-
	sozialversicherungspflichtig oder geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei erwerbsmäßig tätigen Dienstleistungsunternehmen ⁶²	160 Std.	K. A.	-
	Helfende bei Angeboten mit hauswirtschaftlichem Schwerpunkt	30 Std.	K. A.	-
SN	ehrenamtliche Helferinnen und Helfer	nur Inhalte kein Umfang vorgegeben ⁶³	-	-

⁵³ Fachkräfte stellen eine Ausnahme dar; keine Schulung notwendig.

⁵⁴ Wie vor.

⁵⁵ Helferinnen und Helfer sind fachlich geeignet, wenn sie eine einschlägige berufliche Qualifikation besitzen oder an einer auf das Angebot abgestimmten Schulung durch Fachkräfte teilgenommen haben.

⁵⁶ Sofern die Person nicht Fachkraft im Sinne des § 6 Absatz 1 ist oder über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Pflege verfügt.

⁵⁷ Die leistungserbringenden Personen müssen regelmäßig an Schulungen beziehungsweise Fortbildungen teilnehmen, die den Umfang eines Schultages pro Jahr aufweisen. Art und Umfang der Schulungen beziehungsweise Fortbildungen sind auf das jeweilige Angebot und die Zielgruppe auszurichten. (§ 8 Abs. 6)

⁵⁸ Sofern sie keine Fachkraft sind, haben sie eine zielgruppengerechte Qualifizierung gemäß der Richtlinien, die auf der Grundlage des § 87b des Elften Buches Sozialgesetzbuch beschlossen wurden oder eine vergleichbare Qualifikation nachzuweisen, die mindestens dem Inhalt und Umfang einer Qualifizierung gemäß der Richtlinien, die auf der Grundlage des nach § 87b des Elften Buches Sozialgesetzbuch beschlossen wurden, entspricht. (§ 10 Abs. 1 Nr. 2)

⁵⁹ Qualifizierte Einzelpersonen, die auf der Basis eines freiwilligen, bürgerschaftlichen Engagements mit besonderem persönlichem Bezug ehrenamtlich tätig werden. (§ 5 Nummer 5 AnFöVO)

⁶⁰ Es ist eine Basisqualifizierung durch einen Pflegekurs entsprechend § 45 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mit dem inhaltlichen Schwerpunkt der Begleitung und Betreuung von Pflegebedürftigen und Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz nachzuweisen, soweit es sich bei der bürgerschaftlich engagierten Einzelperson nicht um eine Fachkraft im Sinne dieser Verordnung handelt oder sie nicht über eine andere nach dieser Verordnung anerkannte Qualifizierung verfügt. (§ 12 Nr. 4)

⁶¹ Sofern die Person nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich der Pflege verfügt.

⁶² Es sind Personen gemeint, die über keinen Berufsabschluss gemäß Absatz 2 verfügen oder keine examinierten Pflegehelfer/innen sind.

⁶³ Schulungsinhalte werden in § 5 Abs. 1 Nr. 5 geregelt. Ein genauer Mindestumfang der Schulungen wird nicht genannt.

Land	Leistungserbringende Person - Typ	Anzahl Std. laut VO	„Minuten pro Std.“ gemäß VO	Schulungsanforderung in Zeitstunden
	NachbarschaftshelferInnen	Pflegekurs ⁶⁴	K. A.	-
ST	ausschließlich ehrenamtlich tätige Person ⁶⁵	20 Std. Basisqualifikation (+ ggf. 10 Std. Schwerpunktschulung) ⁶⁶	K. A.	-
	Leistungserbringende Personen, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind ⁶⁷	160 Std. ⁶⁸	K. A.	-
	Leistungserbringende Personen, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind bei Angeboten zur Entlastung im Alltag mit hauswirtschaftlichem Schwerpunkt ⁶⁹	30 Std.	K. A.	-
	Fortbildung Alle leistungserbringenden Personen	8 Std. pro Jahr	K. A.	-
SH	ehrenamtliche Helferinnen und Helfer ⁷⁰	30 Std. (20 Std. Basisschulung und 10 Std. zielgruppenspezifische Schulung).	45	22,5
	Fortbildung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer	8 Std. jährlich	45	6
	ehrenamtliche Nachbarschaftshelferinnen und -helfer ⁷¹	20 Std.	45	15
	Fortbildung von ehrenamtlichen Nachbarschaftshelferinnen und -helfern ⁷²	8 Std. ⁷³	45	6
	leistungserbringende Personen in Agenturen ⁷⁴	120 Std.	45	90
	Fortbildung von leistungserbringenden Personen in Agenturen ⁷⁵	8 Std. jährlich	45	6
	leistungserbringende Personen in Dienstleistungsunternehmen ⁷⁶	120 Std.	45	90
	Fortbildung von leistungserbringenden Personen in Dienstleistungsunternehmen ⁷⁷	8 Std. jährlich	45	6
	Einzelkräfte, die ihre Leistungen im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit oder eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses im häuslichen Bereich des Pflegebedürftigen nach § 2 Absatz 4 Nummer 5 anbieten ⁷⁸	120 Std.	45	90
	Fortbildung von Einzelkräften, die ihre Leistungen im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit oder eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses im häuslichen Bereich des Pflegebedürftigen nach § 2 Absatz 4 Nummer 5 anbieten ⁷⁹	8 Std. jährlich	45	6
TH	Ehrenamtliche Helfer ⁸⁰	30 Std.	K. A.	-

⁶⁴ Ein niedrigschwelliges Betreuungs-, Entlastungs- oder kombiniertes Betreuungs- und Entlastungsangebot im Sinne des Absatz 1 gilt als anerkannt, wenn ein Nachbarschaftshelfer einen von den Pflegekassen für die Nachbarschaftshilfe anerkannten Kurs absolviert hat oder über gleichwertige Erfahrungen oder Kenntnisse in der Versorgung von Pflegebedürftigen und Personen mit einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung verfügt und diese seiner Pflegekasse nachweist, beispielsweise durch entsprechende berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit. [...] (§ 7 Abs. 2)

⁶⁵ Sofern die Person nicht über eine Qualifikation gemäß § 6 der Heimpersonalverordnung oder eine Qualifikation als Fachkraft im Sinne des § 6 Abs. 3 verfügt.

⁶⁶ Soweit eine bestimmte Zielgruppe im Mittelpunkt steht, wird ebenfalls eine zusätzliche Schwerpunktschulung von 10 Stunden benötigt.

⁶⁷ Sofern die Person nicht über eine Qualifikation gemäß § 6 der Heimpersonalverordnung oder als Fachkraft im Sinne des § 6 Abs. 3 verfügt.

⁶⁸ In Anlehnung an die Betreuungskräfte-Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes zu § 43b des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

⁶⁹ Sofern die Person nicht über eine Qualifikation gemäß § 6 der Heimpersonalverordnung oder als Fachkraft im Sinne des § 6 Abs. 3 verfügt.

⁷⁰ Sofern die Person nicht über eine abgeschlossene Qualifikation nach § 3 Absatz 4 verfügt.

⁷¹ Sofern die Person nicht über eine abgeschlossene berufliche Qualifikation entsprechend § 3 Absatz 4 verfügt und die Unterstützung nicht auf Dauer (nicht länger als 3 Monate) angelegt ist. Die Schulung muss spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Betreuungs- oder Entlastungstätigkeit abgeschlossen werden.

⁷² Wie vor.

⁷³ Im Abstand von 3 Jahren nachzuweisen.

⁷⁴ Sofern die Person nicht über eine abgeschlossene Qualifikation nach § 3 Absatz 4 verfügt.

⁷⁵ Wie vor.

⁷⁶ Wie vor.

⁷⁷ Wie vor.

⁷⁸ Wie vor.

⁷⁹ Wie vor.

⁸⁰ Ausnahmen sind möglich, wenn der betroffene Helfer über eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung verfügt.

Land	Leistungserbringende Person - Typ	Anzahl Std. laut VO	„Minuten pro Std.“ gemäß VO	Schulungsanforderung in Zeitstunden
	Sozialversicherungspflichtig angestellte Mitarbeiter oder geringfügig Beschäftigte als Helfer, die Leistungen im Haushalt erbringen ⁸¹	30 Std.	K. A.	-
	Sozialversicherungspflichtig angestellte Mitarbeiter oder geringfügig Beschäftigte als Helfer ⁸²	160 Std. und 2-wöchiges Praktikum	K. A.	-
	Fortbildung von ehrenamtlichen Helfern, sozialversicherungspflichtig angestellten Mitarbeitern und geringfügig Beschäftigten als Helfer	Eintägige Fortbildung (einmal jährlich)	K. A.	-

Betrachtet man die in den Richtlinien des GKV-SV für Qualifizierungsmaßnahmen nach § 53c SGB XI benannten grundlegenden Anforderungen an die persönliche Eignung, die über die Qualifizierungsmaßnahme vermittelt werden sollen, wie

- eine positive Haltung gegenüber kranken, behinderten und alten Menschen,
- soziale Kompetenz und kommunikative Fähigkeiten,
- Beobachtungsgabe und Wahrnehmungsfähigkeit,
- Empathiefähigkeit und Beziehungsfähigkeit,
- die Bereitschaft und Fähigkeit zu nonverbaler Kommunikation,
- Phantasie, Kreativität und Flexibilität,
- Gelassenheit im Umgang mit verhaltensbedingten Besonderheiten infolge von körperlichen, demenziellen und psychischen Krankheiten oder geistigen Behinderungen,
- psychische Stabilität, Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Handelns, Fähigkeit sich abzugrenzen,
- Fähigkeit zur würdevollen Begleitung und Anleitung von einzelnen oder mehreren Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, Demenz, psychischen Erkrankungen oder geistigen Behinderungen
- Teamfähigkeit,
- Zuverlässigkeit⁸³,

so sind dies wesentliche Qualifikationen, die auch im häuslichen Betreuungs- bzw. Arbeitskontext bzw. in Betreuungsgruppen von großer Bedeutung sind. Allerdings arbeiten Betreuungskräfte nach § 53c SGB XI in stationären Teams, wobei „die Tätigkeit der zusätzlichen Betreuungskräfte eng mit der Arbeit der Pflegekräfte und des sonstigen Personals in den stationären Pflegeeinrichtungen zu koordinieren (ist), damit keine Versorgungsbrüche entstehen.“ (§ 2 Absatz 4 der GKV-SV-Richtlinien nach § 53c SGB XI). In der Häuslichkeit der Pflegebedürftigen und der pflegenden Angehörigen, aber auch in Betreuungsgruppen ist dieser enge Kontakt in der Regel nicht in der Unmittelbarkeit, wie im stationären

⁸¹ Wie vor.

⁸² Wie vor.

⁸³ GKV-SV, Richtlinien nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte-RL) vom 19. August 2008 in der Fassung vom 23. November 2016, § 3.

Kontext gegeben. Auch ist es fraglich, ob die kommunikativen und sonstigen Anforderungen, die insbesondere im Kontakt mit dem pflegenden Umfeld zum Tragen kommen, ohne entsprechende weitergehende Schulungsinhalte vorausgesetzt werden können. Vergleichbare Fragen ergeben sich in Bezug auf weitere Schulungsinhalte, die für ehrenamtlich engagierte Personen als grundlegend erachtet werden, wie die „Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs“ oder auch Qualifizierungsinhalte, die zur Reflexion und zum Austausch zur eigenen Rolle bei einer Tätigkeit in einem privaten (nicht-institutionell geprägten) Umfeld befähigen. Begleitende Fortbildungsangebote für diese Personengruppe wären insofern eine sicherlich sinnvolle Ergänzung der über die Qualifizierungsmaßnahme nach § 53c SGB XI erworbenen Qualifizierungsinhalte. Perspektivisch wäre eine Etablierung eines speziell auf den häuslichen Einsatzbereich zugeschnittenen Qualifizierungsformats in inhaltlicher und zeitlicher Analogie zu den bestehenden Angeboten nach § 53c SGB XI eine sicherlich sinnvolle Maßnahme.

In Ergänzung zu den bisherigen Ausführungen in Bezug auf sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig beschäftigte Personen sind folgende Besonderheiten bzw. Ausnahmen erwähnenswert:

So findet sich in Thüringen und Sachsen-Anhalt die Regelung, dass sozialversicherungspflichtig angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder geringfügig Beschäftigte als Helfende dann nur eine 30-stündige Qualifizierung nachweisen müssen, wenn sie haushaltsnahe Leistungen erbringen. Eine ähnliche Regelung gibt es in Bayern, wo sogar „Fachkräfte zur Leitung von Angeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen“ nur eine 40-stündige Qualifizierungsmaßnahme nachweisen müssen. In allen anderen Bundesländern sind Schulungsanforderungen im Umfang von 160 Unterrichtsstunden zu absolvieren. Es fällt auf, dass im Bereich der im Gebiet haushaltsnaher Dienstleistungen tätig werdenden Angebote, nach denen eine hohe Nachfrage besteht, somit unterschiedliche und zum Teil differenzierte Regelungen vorgesehen werden. Ohne diese Regelungen aus der Perspektive der Qualitätssicherung fachlich-inhaltlich bewerten zu wollen und zu können, können diese Ausnahmen hier als Beispiele dafür angesehen werden, wie die Bundesländer über die Ausgestaltung der qualitätsbezogenen Regelungen der Verordnung an dieser Stelle auch eine Steuerung für die Entwicklung von Angeboten wahrnehmen.

6.3 Konzepte und Konzeptanforderungen

Die Anforderungen an die Konzeptgestaltung wurden im Rahmen der Analysen entsprechend des Analyserasters in einer umfassenden tabellarischen Übersicht zusammengestellt. Siehe dazu Tabelle 61: Anforderung an die Konzeptgestaltung bei der Anerkennung bzw. Förderung von AzUiA in den Landesverordnungen im Anhang dieses Berichtes.

Eine Auswertung dieser Übersicht zeigt, dass die Anforderungen an die Konzeptgestaltung im Ländervergleich nach wie vor recht unterschiedlich sind, wobei bei den Verordnungen der letzten ca. 12 Monate doch einige Tendenzen zu einer stärkeren Vereinheitlichung zu erkennen sind.

Grundsätzlich kann aber nach wie vor unterschieden werden zwischen:

- sehr offen gestalteten Anforderungen an ein Konzept,
- Vorgaben mit Basisanforderungen an ein Konzept,
- Vorgaben mit sehr dezidierten Anforderungen an das Konzept.

Vergleichsweise unspezifisch sind Verordnungen, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens lediglich Angaben zu Inhalt, Umfang und Methode der Unterstützung im Alltag, zur Zielgruppe sowie zur Qualitätssicherung voraussetzen, ohne die geforderten Angaben weiter zu spezifizieren.

Darüber hinaus finden sich in den Verordnungen in der Formulierung und im Konkretisierungsgrad sehr unterschiedliche Anforderungen. Zur Anschauung werden im Folgenden einige thematisch gruppierte Beispiele zu den verwendeten Begrifflichkeiten und Formulierungen dargestellt:

Angaben zum Arbeitskonzept, z. B.:

- Zielgruppe
- Übereinstimmung zwischen Ziel und Konzept
- Betreuungsmethode
- Inhaltliche Beschreibung des Angebotes (Art, Angebotsumfang)
- Umfang und Methode der angebotenen Leistung

Exemplarisch für eine sehr differenziert ausformulierte Anforderung (NW):

Die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Angebotes nach dieser Verordnung sind, dass dem Angebot ein Konzept mit einer Leistungsbeschreibung, einer Kostenübersicht sowie Angaben zur Qualitätssicherung schriftlich zugrunde liegt und [...] (7 Abs. 1 Nr. 4)

Das Konzept hat mindestens folgende Angaben zu beinhalten:

- 1. Name und Kontaktdaten der Anbieterin oder des Anbieters,*
- 2. Zielgruppen und Regelmäßigkeit,*
- 3. Qualitätssicherung des Angebots,*
- 4. Inhalt der Leistungsangebote,*
- 5. bei Gruppenangeboten das vorgesehene Verhältnis von betreuenden Personen zu betreuten Personen,*
- 6. zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Qualifikation der leistungserbringenden Personen und Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen,*
- 7. angemessene Schulung und Fortbildung der leistungserbringenden Personen sowie eine Sicherstellung einer fachlichen Anleitung und kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung in ihrer Arbeit,*
- 8. bestehende Kooperationen,*
- 9. Abwesenheits- und Krankheitsvertretungsregelungen und*
- 10. Regelungen zum Beschwerdemanagement und zu vorgesehenen Kriseninterventionsmöglichkeiten (zum Beispiel durch Kooperation mit Pflegeberatung, kommunalen Beratungsstellen, Pflegestützpunkten, Demenzservicezentren).*

Bei wesentlichen Änderungen hinsichtlich der angebotenen Leistungen ist das Konzept entsprechend fortzuschreiben. Bei Änderungen der hierfür in Rechnung gestellten Kosten sind die entsprechenden Angaben zu aktualisieren. (§ 9 Abs. 1)

Prozessbezogene Angaben, z. B.:

- Anzahl der zu betreuenden Anspruchsberechtigten
- bestehende Kooperationen
- Abwesenheits- und Krankheitsvertretungsregelungen
- Regelungen zum Beschwerdemanagement
- Regelungen zum Krisenmanagement
- Angaben zur regionalen Verfügbarkeit
- Nachweis der regelmäßigen und verlässlichen Betreuung oder Entlastung durch Helfende

Höhe der geforderten Vergütung, gefordertes Entgelt, Aufwandsentschädigungen

- Höhe der von den pflegebedürftigen Menschen zu tragenden Kosten
- Höhe der geforderten Vergütung
- die Art und der Umfang der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer
- Preise der Leistungen und gegebenenfalls Fahrtkosten

Exemplarisch für eine sehr differenziert ausformulierte Anforderung (SN):

„e) die Höhe des geforderten Entgeltes für die erbrachte Betreuungsleistung; das Entgelt ist als ein Pauschalbetrag inklusive sämtlicher Nebenkosten getrennt je nach der Art der angebotenen Betreuung für das Angebot „Einzelbetreuung“ und das Angebot „Gruppenbetreuung“ jeweils pro Stunde und pro Person anzugeben, f) die Höhe des geforderten Entgeltes für die erbrachte Entlastungsleistung bei einem kombinierten Betreuungs- und Entlastungsangebot; das Entgelt ist als ein einheitlicher Pauschalbetrag inklusive sämtlicher Nebenkosten getrennt je nach Art der angebotenen Entlastung für das Angebot „haushaltsnahe Dienstleistung“ und das Angebot „Sonstiges“ jeweils pro Stunde und pro Person anzugeben, und g) die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Helfer; die Aufwandsentschädigung ist als ein Pauschalbetrag inklusive sämtlicher vom Antragsteller gewährten Entschädigungen getrennt je nach der von dem Helfer erbrachten Leistung für das Angebot „Einzelbetreuung“, für das Angebot „Gruppenbetreuung“ und für das Angebot von Entlastungsleistungen jeweils pro Stunde und pro Person anzugeben, [...]“

Ausführungen zum Verhältnis zwischen der Anzahl der Ehrenamtlichen oder Beschäftigten und der Anzahl der betreuten oder entlasteten Personen (insbesondere bei Gruppenangeboten)

- Anzahl der zu betreuenden Anspruchsberechtigten
- Anzahl der eingesetzten Helferinnen und Helfer und das jeweilige Betreuungsverhältnis
- bei Gruppenangeboten zur Unterstützung im Alltag das Verhältnis der Zahl der eingesetzten bürgerschaftlich engagierten und entgeltlich beschäftigten Kräfte zur Zahl der pflegebedürftigen Menschen

Exemplarisch für eine differenziert ausformulierte Anforderung (ST):

„Das Angebot sollte ein Verhältnis von 1:3 nicht unterschreiten und in der Regel insgesamt nicht mehr als zwölf zu betreuende Personen umfassen. Abweichungen sind im Konzept besonders darzulegen.“

Schulung, Fortbildung, Begleitung

- Schulung und Fortbildung
- kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung
- die Gewähr des Anbieters für eine kontinuierliche fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung, Unterstützung, Schulung und Fortbildung der Helferinnen und Helfer durch eine Fachkraft
- zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Qualifikation der leistungserbringenden Personen und Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen
- Angebot und Sicherstellung von regelmäßigen Praxistreffen, Teambesprechungen sowie Supervisionsmöglichkeiten
- fachliche Anleitung

In den zuletzt verabschiedeten Verordnungen (NW, RP, ST) scheint sich – wie oben angesprochen – eine stärkere Vereinheitlichung der Angaben abzuzeichnen. Hier finden sich des Öfteren Auflistungen der Anforderungen wie folgt, die dann teilweise weiter ergänzt oder spezifiziert werden:

1. Namen und Kontaktdaten der Anbieter
2. Zielgruppe des Angebots zur Unterstützung im Alltag
3. Beschreibung der angebotenen Leistung
4. regionale Verfügbarkeit
5. Höhe der von den pflegebedürftigen Menschen zu tragenden Kosten
6. bei Gruppenangeboten zur Unterstützung im Alltag das Verhältnis der Zahl der eingesetzten bürgerschaftlich engagierten und entgeltlich beschäftigten Kräfte zur Zahl der pflegebedürftigen Menschen
7. zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Qualifizierung und regelmäßige Fortbildung der Fachkräfte und der übrigen leistungserbringenden Personen sowie fachliche Begleitung
8. bestehende Kooperationen
9. Abwesenheits- und Krankheitsvertretungsregelungen und
10. Regelungen zum Beschwerdemanagement und zu Kriseninterventionsmöglichkeiten.

Von einigen Bundesländern wurden als Unterstützung der Antragsteller im Anerkennungsverfahren sogenannte Musterkonzepte erarbeitet.

In den Bundesländern, in denen eine Möglichkeit zur finanziellen Förderung von Angeboten besteht, wurden zum Teil über die Vorgaben an die Konzeptgestaltung zur Anerkennung hinaus weitere Kriterien benannt, die es bei einem Antrag auf Förderung zu berücksichtigen gilt. Dies ist (vgl. Tabelle 38) der Fall in den Bundesländern BW, BE, HH, MV, RP und SH.

Tabelle 38: Notwendigkeit der Konzeptvorlage bei Anerkennung bzw. Förderung von AzUiA

Notwendigkeit einer Konzeptvorlage bei Anerkennung bzw. Förderung von AzUiA		
Land	Konzept bei Anerkennung	Konzept bei Förderung
BW	Ja	Ja
BY	Ja	K. A.
BE	Ja	Ja
BB	Ja	K. A.
HB	Ja	K. A.
HH	Ja	Ja
HE	Ja	K. A.
MV	Ja	Ja
NI	Ja	K. A.
NW	Ja	K. A.
RP	Ja	Ja
SL	Ja	K. A.
SN	Ja	K. A.
ST	Ja	K. A.
SH	Ja	Ja
TH	Ja	K. A.

Die in der Regel zusätzlichen Anforderungen an die Konzeptgestaltung bei Förderanträgen sind durchgängig weniger spezifisch vorgegeben als im Anerkennungsverfahren. Gefordert sind in der Regel:

- ein Arbeitskonzept,
- Angaben zur Qualitätssicherung,
- Angaben zu Qualität und Umfang der Schulungen und teilweise der fachlichen Begleitung.

Dies ist dem Anliegen geschuldet, die Förderung auf innovative und beispielgebende Vorhaben zu konzentrieren. Nach den Vorgaben einiger Verordnungen muss die Innovationskraft im Förderantrag erläutert werden. Allzu enge Vorgaben würden kreativen Gestaltungsoptionen bei der Konzipierung der Projekte zu enge Grenzen setzen.

Ergänzt sind in einigen Verordnungen fördertechnische Rahmenbedingungen für Modellprojekte im Zuwendungsrecht, wonach eine Maßnahme nur förderfähig ist, wenn

- sie vor Projektbeginn beantragt wird (Vermeidung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns),
- eine Konzeption vorgelegt wird und
- eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung erfolgt.

6.4 Berichte und Berichtspflichten

Nach den Empfehlungen des GKV-SV⁸⁴ sollen bei der Antragstellung neben der Beschreibung der inhaltlichen Ausrichtung des Angebotes unter anderem folgende Punkte im Rahmen einer Konzeptbeschreibung von den Antragstellenden dargelegt werden:

- Ausführungen zum Verhältnis der Anzahl der Helferinnen und Helfer zur Anzahl Betreuer,
- Aussagen zur angemessenen Schulung und Fortbildung von Helferinnen und Helfern,
- Aussagen zur kontinuierlichen fachlichen Begleitung (etwa durch Supervision) und Unterstützung der Helferinnen und Helfer sowie
- Aussagen zu den Leistungen und den hierfür in Rechnung gestellten Kosten.

Auch zur Analyse der in den Rechtsverordnungen benannten Berichtspflichten wurde eine entsprechende Übersicht über alle Bundesländer entsprechend des Analyserasters vorgenommen. Sie befindet sich im Anhang als Tabelle 62: Inhaltliche Vorgaben in den Landesverordnungen bzgl. des Berichts der anerkannten bzw. geförderten Angebote.

Bis auf zwei Ausnahmen besteht danach in allen Bundesländern für anerkannte Angebote eine jährliche Berichtspflicht. Inzwischen gibt es nur noch in Mecklenburg-Vorpommern eine Berichtspflicht lediglich „auf Verlangen“. Die Ausnahmen betreffen das Land Brandenburg und das Saarland, wo auch nach den Ergebnissen der Online-Befragung keine Prüfung der jährlichen Berichte vorgesehen ist.

Die im Zuge der Nachweispflichten geforderten Daten betreffen in der Regel Angaben zu:

- Zahl der Nutzerinnen und Nutzer, Leistungsempfängerinnen und -empfänger
- Umfang der geleisteten Stunden in unterschiedlicher Differenzierung nach Art, Umfang und Zeitraum
- Kosten einer Betreuungs- und Entlastungsstunde (teilweise)
- Anzahl (und teilweise Art) der Helferinnen und Helfer
- Zahl und Art der Schulungen und Fortbildungen
- Nachweis, dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind

Im Zuge der Online-Befragung wurden die Länder gebeten, die im Rahmen der Nachweispflichten für die Prüfung der Berichte zuständigen Institutionen zu benennen. Die folgende tabellarische Übersicht zeigt die Ergebnisse. In der Regel sind danach die Anerkennungsstellen auch für die Prüfung der Berichte zuständig.

⁸⁴ Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 7 SGB XI i. V. m. § 45d SGB XI sowie zur Förderung regionaler Netzwerke nach § 45c Abs. 9 SGB XI vom 24.07.2002 in der Fassung vom 05.12.2016

Tabelle 39: Prüfung der Angaben im Rahmen der Berichtspflicht und Prüfstellen
(laut Online-Befragung der Länder)

Land	Prüfung der Angaben im Rahmen der Berichtspflicht (laut Online-Befragung der Länder)	
	Prüfung der Angaben	Prüfstelle
BW	Ja	Anerkennungsstellen
BY	Ja	Zentrum Bayern Familie und Soziales
BE	Ja	Das kpu-Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung prüft die strukturierten Sachberichte der anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag. SenGPG - Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung prüft die Berichte der geförderten Angebote.
BB	Ja	Anerkennungsbehörde (Landesamt für Soziales und Versorgung)
HB	Ja	Anerkennungsbehörde gegebenenfalls mit dem Arbeitskreis der Pflegekassen
HH	Ja	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg
HE	Ja	zuständige Behörde für die Anerkennung in den kreisfreien Städten ist der Magistrat, im Übrigen der Kreisausschuss (§ 1 AVPFIEG)
MV	Ja	Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS – Anerkennungsbehörde)
NI	Ja	K. A.
NW	Ja	Anerkennungsbehörden (Kreise und kreisfreie Städte)
RP	Ja	ADD Trier (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz)
SL	Nein	
SN	Ja	Anerkennungsbehörde - Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV)
ST	Ja	Durch die nachgeordnete Behörde, Sozialagentur Sachsen-Anhalt
SH	Nein	
TH	Ja	GFAW- Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen

Gefragt wurde in der Online-Befragung auch nach dem Umfang der Prüfungen und den Prüfmethode. Alle Bundesländer, die Angaben dazu machten, nehmen eine Prüfung der Angaben in den Berichten auf Vollständigkeit vor. Dabei werden – wie Tabelle 41 zeigt – bis auf eine Ausnahme (NI: hier erfolgt die Prüfung anhand von Stichproben) alle Berichte berücksichtigt. Ebenso wird in allen Bundesländern ein Abgleich mit den Anerkennungsvoraussetzungen durchgeführt.

Tabelle 40: Prüfmethode der Angaben im Rahmen der Berichtspflicht
(laut Online-Befragung der Länder)

Land	Prüfmethode			
	Prüfung auf Vollständigkeit	Plausibilitätsprüfung	Abgleich mit Anerkennungsvoraussetzungen	Vor-Ort-Besuche

BW	Nein	Nein	Ja	Ja
BY	Ja	Ja	Ja	Nein
BE	Ja	Ja	Ja	Nein
BB	Ja	Ja	Ja	Ja
HB	Ja	Ja	Ja	Ja
HH	Ja	Ja	Ja	Ja
HE	Ja	Ja	Ja	Nein
MV	Ja	Ja	Ja	Ja
NI	Ja	Ja	Ja	Ja
NW	Ja	Ja	Ja	Ja
RP	Ja	Ja	Ja	Nein
SL				
SN	Ja	Nein	Ja	Nein
ST	Ja	Ja	Ja	Nein
SH				
TH	Ja	Ja	Ja	Nein

Bis auf SN bilden ebenfalls Plausibilitätsprüfungen eine Form der Prüfung der Angaben. Nicht in allen Fällen lassen sich offene Fragen telefonisch oder per schriftliche Nachfrage bzw. nach Aktenlage klären. In diesen Fällen kann es sich als notwendig erweisen, eine Prüfung vor Ort vorzunehmen. Selbstverständlich ist dies ein meist zeitaufwendiges Prüfverfahren, insofern wundert es nicht, wenn einige Bundesländer zu Protokoll gaben, keine Vor-Ort-Besuche vorzunehmen. Dies ist in sieben Bundesländern der Fall. In ebenfalls sieben Bundesländern werden allerdings im Bedarfsfall auch Prüfungen im Rahmen von Vor-Ort-Besuchen vorgenommen, dies dürfte aber eher die Ausnahme als die Regel sein.

Tabelle 41: Umfang der Prüfung im Rahmen der Berichtspflicht
(laut Online-Befragung der Länder)

Land	Umfang der Prüfung	
	Prüfung anhand von Stichproben	Prüfung aller Berichte
BW	Nein	Ja
BY	Nein	Ja
BE	Nein	Ja
BB	Nein	Ja
HB	Nein	Ja
HH	Nein	Ja
HE	Nein	Nein
MV	Nein	Ja
NI	Ja	Nein
NW	Nein	Ja

RP	Nein	Ja
SL	Nein	Ja
SN	Nein	Ja
ST	Nein	Ja
SH	Nein	Ja
TH	Nein	Ja

Zusammenfassend kann damit mit Blick auf die Ergebnisse zu Umfang und Intensität der Prüfungen davon ausgegangen werden, dass eine intensive Prüfung der Anerkennungs Voraussetzungen in der Regel durch die Anerkennungsstellen durchgeführt wird und dadurch die Möglichkeiten eines Missbrauchs der Anerkennung weitgehend eingeschränkt sind. Eine Prüfung im Sinne eines weitergehenden qualitätssichernden Controllings aus der Perspektive der Bedarfsgerechtigkeit wäre jedoch eine Überforderung, die von den Anerkennungs- und Prüfstellen nicht gewährleistet werden kann.

Dazu sind – wie in der Vorläuferstudie dargelegt – kleinräumige Transparenzfördernde Maßnahmen eine wesentliche Voraussetzung. Dem aktuellen Stand in diesem Bereich widmet sich Kapitel 9.2 und 9.3.

6.5 Fazit

Qualitätssichernde Maßnahmen im Bereich der Angebote zur Unterstützung im Alltag stehen aufgrund der vielfältigen Motivationslage von Leistungserbringenden und Anbietern (bürgerschaftlich-ehrenamtlich, gewerblich, Misch- und Übergangsformen) vor der Herausforderung, eine Balance zwischen dem Erfordernis der Niedrigschwelligkeit und der Gewährleistung von Rahmenbedingungen für eine möglichst hohe Ergebnisqualität in der Praxis umzusetzen. In der Vorläuferstudie wurde diesbezüglich für eine Beschränkung auf grundlegende Basisanforderungen zur Qualitätssicherung plädiert, um angesichts der sehr individuell und vielfältig sich gestaltenden Bedarfe der Nutzerinnen und Nutzer auf der einen Seite und der ebenfalls sehr differenzierten Motivationslage der Leistungserbringenden Personen auf der anderen Seite eine kreative und flexible Angebotsgestaltung zu ermöglichen. In Ergänzung qualitätssichernder Basisanforderungen wurde auf die Bedeutung einer sozialraumintegrierten Vernetzung der Angebote hingewiesen, um Chancen einer sogenannten netzwerkorientierten partizipativen Qualitätssicherung zu eröffnen. Eine grundlegende Voraussetzung dafür ist neben entsprechend gestalteten Anforderungen an die Qualitätssicherung auch eine verbesserte kleinräumige Transparenz über bestehende Angebote, die neben dem Preis auch inhaltliche „Qualitäten“ der Angebote berücksichtigt.

Im Kapitel Qualitätssicherung wurden zunächst die aktuellen Regelungen zu den Basisanforderungen in der Qualitätssicherung dargestellt und unter anderem daraufhin untersucht, inwieweit Ergebnisse, Vorschläge und Hinweise aus der Vorläuferstudie berücksichtigt wurden. Einbezogen wurden:

- Anforderungen an den Fachkräfteeinsatz (anererkennungsfähige Qualifikationen, zeitliche Intensität und Aufgabenbereiche),
- Schulungsanforderungen für die leistungserbringenden Personen (Inhalte, Zeitintensität),
- Anforderungen an die Konzeptgestaltung der Angebote,
- Berichtspflichten und Prüfverfahren.

Anforderungen an den Fachkräfteeinsatz

Begrüßenswert ist, dass die Anforderungen an den Fachkräfteeinsatz entsprechend der Ergebnisse in allen Bundesländern deutlich flexibler gestaltet sind. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass die Zahl und die Bandbreite der anererkennungsfähigen Qualifikationen deutlich ausgeweitet wurden. Zudem enthalten inzwischen praktisch alle Verordnungen Öffnungsklauseln, die in begründeten Fällen entsprechend der Ausrichtung eines Angebotes auch nicht benannte Qualifikationen für den Einsatz als begleitende und unterstützende Fachkraft zulassen. Die neuen bundesgesetzlichen Regelungen wurden insofern umgesetzt, dass in den meisten Bundesländern auch hauswirtschaftlich qualifizierte Fachkräfte, zumindest in überwiegend oder ausschließlich auf haushaltsnahe Dienstleistungen spezialisierten Angeboten, Fachkraftfunktionen wahrnehmen können. Erfreulich ist ebenfalls, dass inzwischen in den meisten Bundesländern außergesetzliche Regelungen bestehen, die die geforderte Intensität des Fachkräfteeinsatzes regeln. Die Vorgaben reichen allerdings von sehr engen stundenmäßig definierten Vorgaben bis hin zu flexibleren Vorgaben, die sich am einzelfallbezogenen Bedarf orientieren.

Die von den Fachkräften wahrzunehmenden Aufgaben konzentrieren sich nach wie vor in erster Linie auf einen Support der leistungserbringenden Personen (Qualifizierung, Anleitung, Praxisbegleitung). In deutlich weniger Bundesländern werden den Fachkräften Aufgaben auch im Bereich der Beratung und Begleitung der Nutzerinnen und Nutzer, der pflegenden Angehörigen und anderen nahestehenden Personen zugeschrieben. Im Rahmen der Studie wird eine Prüfung vorgeschlagen, ob es sinnvoll ist, die Aufgaben der Fachkräfte in Zukunft stärker auch in diesem Bereich zu verorten und den Fachkräften entsprechende Beratungs- und bzw. oder Organisationsfunktionen zuzuschreiben. Dabei wäre ebenfalls eine Weiterentwicklung der Identifizierbarkeit und Erreichbarkeit der Fachkräfte für die Nutzerinnen und Nutzer in die Prüfung mit einzubeziehen (z. B. persönliche Benennung, geregelte Erreichbarkeit, Regelungen für Krisensituationen). Für anerkannte Einzelpersonen sollten kleinräumig in lokalen Netzwerken entsprechende Serviceangebote entwickelt werden, die möglichst so gestaltet sein

sollten, dass sie von den Einzelpersonen und (potenziellen) Nutzerinnen und Nutzern gleichermaßen als ein hilfreicher Support wahrgenommen werden.

Qualifizierungsanforderungen für leistungserbringende Personen

Die inhaltlichen Qualifizierungsanforderungen richten sich in den Bundesländern überwiegend aus an den erweiterten Empfehlungen des GKV-SV, die ergänzend nun unter anderem auch hauswirtschaftliche Inhalte und/oder Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung von pflegebedürftigen Personen sowie von Pflegepersonen einbeziehen. Allerdings fällt auch hier auf, dass Qualifizierungsinhalte, die auf einen angemessenen Umgang mit pflegenden Angehörigen und die Kenntnis von deren spezifischen Belastungssituationen eingehen, nur in sehr wenigen (d. h. in zwei) Bundesländern vermittelt wird. Hauswirtschaftliche Schulungsinhalte sind nur dann gefordert, wenn das Angebot eine entsprechende Leistungserbringung vorsieht. Welche hauswirtschaftlichen Schulungsinhalte für erforderlich erachtet werden, wird nur sehr sporadisch mit dem Hinweis auf Hygieneanforderungen berücksichtigt. Aufgrund der bestehenden Unsicherheit hinsichtlich der Ausgestaltung hauswirtschaftlicher Schulungsinhalte werden daher vertiefende Analysen der in der Praxis erarbeiteten Schulungscurricula vorgeschlagen.

Bis auf wenige Ausnahmen wurden in den Landesverordnungen die Anforderungen an den zeitlichen Umfang der Schulungen für ehrenamtlich engagierte Personen angesichts der Ausweitung der Zielgruppen (alle Pflegebedürftigen) und der Ausweitung des Angebotsspektrums (Entlastungsangebote) durch die neuen bundesgesetzlichen Regelungen nicht erhöht. Offensichtlich wird vermutet, dass höhere zeitliche Vorgaben für die Schulungen dem Erfordernis der Niedrigschwelligkeit der Angebote widersprechen. Dies ist nachvollziehbar, bedeutet aber, dass bei einer zeitlichen Deckelung des Schulungsumfangs im Bereich der Basisschulungen ggf. zusätzliche Schulungsinhalte partiell mit einer weniger intensiven Vermittlung anderer Schulungsinhalte einhergehen. Grundsätzlich besteht aber natürlich die Option, die Schulungsdauer über das Minimum hinaus auszuweiten oder diese Schulungsinhalte im Rahmen von prozessbegleitenden Fortbildungen nachzuholen.

Erfreulich ist, dass die zeitlichen Schulungsanforderungen für sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig beschäftigte Leistungserbringer sowie Leistungserbringer, die sich gewerblich als Einzelpersonen engagieren, in allen Verordnungen konkretisiert wurden. Nahezu durchgängig werden Schulungen von 160 Unterrichtsstunden vorgegeben, wobei explizit oder implizit eine Orientierung an den Regelungen des § 53c SGB XI gegeben ist. Inhaltlich decken diese Schulungen wesentliche Teile der Anforderungen auch im Bereich der Unterstützungsangebote im Alltag ab, wobei jedoch spezifische Anforderungen

bei einem Einsatz im häuslichen Bereich unberücksichtigt bleiben. Neben – möglicherweise verpflichtenden Fortbildungen – wird vorgeschlagen, in Anlehnung an die Schulungsinhalte für den Einsatz im stationären Bereich Richtlinien zur Qualifikation und zu den Aufgaben im Bereich der Angebote zur Unterstützung im Alltag zu entwickeln. Bemerkenswert ist, dass vereinzelt für den Einsatz sozialversicherungspflichtig beschäftigter Personen in Angeboten zur Unterstützung im Alltag, die ausschließlich im Bereich der Hauswirtschaft tätig werden, deutlich niedrigere Schulungsanforderungen (30- bzw. 40-stündige Schulungen) gestellt werden. Es ist zu vermuten, dass diese Vorgaben auch darin begründet sind, dass die Länder über diese Regelungen Steuerungsfunktionen wahrnehmen, um z. B. ein ausreichendes Angebot an haushaltsnahen Angeboten zur Entlastung zu erleichtern.

Anforderungen an die Konzeptgestaltung

Nach wie vor sind die Vorgaben zur Gestaltung der Konzepte im Anerkennungsverfahren, was den Anforderungskatalog betrifft, sehr unterschiedlich. Zum Teil finden sich sehr offen gestaltete Vorgaben oder Vorgaben, die sich auf lediglich einige Basisanforderungen beziehen, andere beschreiben sehr dezidiert, welche Voraussetzungen im Konzept erfüllt werden müssen. Damit werden die Möglichkeiten zur Gestaltung der Angebote ausgeweitet oder begrenzt und je nachdem werden möglicherweise kreative und innovative Potenziale gefördert oder eingeschränkt. Eine Aussage zur Bedarfsgerechtigkeit der Angebote oder eine Bewertung aus der Perspektive der Qualitätssicherung ist daraus aber nicht immer ableitbar. Grundsätzlich dürften dezidierte Vorgaben aber den Aufwand für die Anbieter deutlich erhöhen, im Anerkennungsprozess ebenso wie mit Blick auf die meist jährlichen Berichtspflichten im Falle einer Anerkennung. Diesbezüglich werden in nahezu allen Ländern alle anerkannten Angebote im Rahmen der Berichtspflichten auf Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben geprüft, wobei auch ein Abgleich mit den Anerkennungsvoraussetzungen vorgenommen wird. Ebenfalls werden die Angaben in manchen Bundesländern im Bedarfsfall auch im Rahmen von Vor-Ort Besuchen geprüft.

7 Sonderauswertung: Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen

Ein Schwerpunkt dieser Folgestudie liegt auf der Analyse bestehender Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Personen⁸⁵. Hierzu gehört die Erhebung des aktuellen Bestands (anerkannt,

⁸⁵ Im Folgenden „Vermittlungsagenturen“.

gefördert), Struktur und Leistungsumfang von Vermittlungsagenturen. Ziel ist die Erstellung eines Überblicks zu Umfang, Form und Inhalt anerkannter und ggf. geförderter Vermittlungsagenturen und eine Einordnung, in welcher Form Vermittlungsagenturen als strukturpolitisches Instrument in den Ländern genutzt werden. Vergleicht man den Typus der Vermittlungsagenturen mit den anderen Angebotsformen, die anerkannt werden können und ebenfalls im Bundesgesetz sowie den GKV-SV-Empfehlungen aufgeführt werden, fällt zunächst auf, dass Vermittlungsagenturen hier eine Sonderrolle einzunehmen scheinen. Das Angebot, das anerkannt und dementsprechend über den Entlastungsbetrag abgerechnet werden kann, entspricht auf den ersten Blick nicht der Logik von Angeboten mit einer Fachkraft und vorrangig ehrenamtlich Engagierten, die ihre Leistung direkt für eine Person und häufig in deren Haushalt erbringen. Die Vermittlungsagenturen nehmen eher eine übergeordnete, organisierend unterstützende Rolle ein, indem sie die Verbindung zwischen Angebot zur Unterstützung im Alltag und Pflegebedürftigem oder Angehörigem im Haushalt herstellen. Ein Ergebnis der Vorgängerstudie ist diesbezüglich gewesen, dass aufgrund fehlender Transparenz und Vernetzung von Angeboten diese häufig nicht bei Betroffenen bekannt sind und daher nicht in Anspruch genommen werden. Die Fragen, welche Rolle und Funktion Vermittlungsagenturen in der Versorgungsstruktur wahrnehmen, und die Frage, in welchem Umfang sie dies tun, sind daher naheliegend.

Vermittlungsagenturen: Stand gemäß der Rechtsverordnungen

Im Folgenden werden daher zunächst die Inhalte der Rechtsverordnungen vergleichend dargestellt. Anschließend wird der Ist-Bestand an Vermittlungsagenturen deskriptiv zusammengefasst. Abschließend werden verschiedene Typen und Konstrukte von Vermittlungsagenturen in den Ländern sowie einige Sonderformate beschrieben. Hierzu wurden zunächst die aktuellen Verordnungen mit den Verordnungen der Vorgängerstudie verglichen, um Veränderungen bzgl. der Möglichkeit der Anerkennung und Anerkennungsvoraussetzungen von Vermittlungsagenturen festzustellen. Demnach werden in Berlin und Hamburg Vermittlungsagenturen nicht mehr, wie in den Rechtsverordnungen, die in der Vorgängerstudie analysiert wurden, als Angebotskategorie aufgeführt. Im Gegensatz dazu führen Niedersachsen und Thüringen diese Angebotskategorie in der neuen Verordnung erstmalig auf. Insgesamt sind in sieben Bundesländern (BW, MV, NI, SN, ST, SH, TH) Vermittlungsagenturen als Angebotskategorie explizit genannt. Eine Übersicht über diese Veränderungen findet sich in Tabelle 3. Rheinland-Pfalz hingegen schließt Vermittlungsagenturen explizit von einer Anerkennung aus:

*„Anerkennungsfähige Angebote zur Unterstützung im Alltag sind die in § 45a Abs. 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Betreuungsangebote, Angebote zur Entlastung von Pflegenden und Angebote zur Entlastung im Alltag, **mit Ausnahme der Agenturen zur Vermittlung von Unterstützungsleistungen für pflegebedürftige Menschen und Pflegende**“ (§ 1 Absatz 1).*

In den Rechtsverordnungen der verbleibenden Länder sind Vermittlungsagenturen nicht ausdrücklich als Angebotskategorie genannt, was eine Anerkennung entsprechender Angebote aber nicht prinzipiell

ausschließt. Dieses Verfahren wurde in den telefonischen Fachgesprächen bestätigt. Demnach können auch in denjenigen Ländern, in denen Vermittlungsagenturen als eigenständige Kategorie nicht (mehr) aufgeführt werden, Vermittlungsagenturen anerkannt werden. Dass Vermittlungsagenturen nicht explizit als Kategorie genannt werden, ist nach Auskunft der meisten Befragten eher der neuen Strukturierung der Angebotskategorien (vgl. Kapitel 4 Tabelle 3) geschuldet. In Ländern, in denen die Kategorie der Vermittlungsagenturen neuerdings aufgeführt werden, handelt es sich dabei hingegen eher darum, dass die im Gesetzestext benannten Angebotskategorien (vgl. § 45a Abs. 1 Satz 3 SGB XI) vollständig aufgeführt werden. Eine Übersicht, ob Vermittlungsagenturen in der aktuellen sowie den angepassten Verordnungen genannt werden, sowie die Auskunft der Länder auf die Frage, ob es Vermittlungsagenturen im jeweiligen Land gibt, findet sich in Tabelle 42.

Tabelle 42: Vermittlungsagenturen in Verordnungen und gemäß Online-Befragung

Land	Nennung von Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen in den Landesverordnungen der Bundesländer		Ergebnisse der Online-Befragung: Antwort auf die Frage, ob es Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen gibt
	VO-Stand Vorgängerstudie	aktueller VO-Stand	
BW	Ja	Ja	Ja
BY	Nein	Nein	Ja
BE	Ja	Nein	Nein
BB	Nein	Nein	Nein
HB	Ja	K. A.	Nein
HH	Ja	Nein	Nein
HE	Nein	Nein	Nein
MV	Ja	Ja	Ja
NI	Nein	Ja	Nein
NW	Ja	K. A.	Ja
RP	Nein	Nein	Nein
SL	K. A.	K. A.	Nein
SN	Ja	Ja	Ja
ST	Ja	Ja	Nein
SH	Ja	Ja	Ja
TH	Ja	Ja	Nein

Vermittlungsagenturen: Ist-Bestand

Die folgenden Tabellen stellen einen Vergleich in Bezug auf den Bestand von anerkannten (Tabelle 43) und geförderten (Tabelle 44) Vermittlungsagenturen in den Ländern dar. Neben der Frage, wie Vermittlungsagenturen im Rahmen der Verordnungen berücksichtigt werden, ist die Anzahl anerkannter und/oder geförderter Agenturen wesentlich, um die Funktion und die Bedeutung dieses Angebotstyps

für dieses Leistungssegment in den jeweiligen Ländern sowie bundesweit einordnen zu können. Der Bestand anerkannter sowie geförderter Agenturen wurde zum einen anhand der Auswertung öffentlicher Datenbanken über AzUiA ermittelt. Darüber hinaus wurden die Fachreferate der Länder nach der jeweiligen Anzahl sowie der Funktion und Aufgabe der Vermittlungsagenturen befragt. Demzufolge gibt es derzeit anerkannte Vermittlungsagenturen in BY, BW, MV, NW, SN und SH.

Tabelle 43: Bestand der anerkannten Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen in den Bundesländern

Land	Bestand der anerkannten Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen in den Bundesländern		
	Stand Vorgängerstudie		aktueller Bestand
	Befragung auf Ebene der Bundesländer	Befragung auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte (Durchschnittswerte)	
BW	K. A.	2	K. A. (da Anerkennung durch Stadt- und Landkreise)
BY	K. A.		1
BE	K. A.		0
BB	K. A.	K. A.	0
HB	K. A.		0
HH	K. A.		0
HE	K. A.	K. A.	0
MV	K. A.	K. A.	1
NI	K. A.		0
NW	110		124
RP	K. A.	K. A.	
SL	K. A.	K. A.	0
SN	K. A.	K. A.	8
ST	K. A.		0
SH	K. A.	K. A.	4
TH	20		0

Tabelle 44: Bestand der geförderten Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen in den Bundesländern

Land	Bestand der geförderten Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen in den Bundesländern		
	Stand Vorgängerstudie		aktueller Bestand
	Befragung auf Ebene der Bundesländer	Befragung auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte (Durchschnittswerte)	
BW	12	5	11
BY	K. A.		1

Land	Bestand der geförderten Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen in den Bundesländer		
	Stand Vorgängerstudie		aktueller Bestand
	Befragung auf Ebene der Bundesländer	Befragung auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte (Durchschnittswerte)	
BE	1		0
BB	K. A.	K. A.	0
HB	K. A.		0
HH	K. A.		0
HE	K. A.	K. A.	0
MV	K. A.	K. A.	0
NI	K. A.		0
NW	K. A.		0
RP	K. A.	K. A.	
SL	K. A.	K. A.	0
SN	K. A.	K. A.	8
ST	K. A.		0
SH	K. A.	K. A.	0
TH	1		0

Dies verdeutlicht zum einen, dass die Frage, ob Agenturen im Verordnungstext benannt werden, nicht zielführend ist, um zu eruieren, ob es anerkannte Vermittlungsagenturen gibt (mit Ausnahme von RP, da Vermittlungsagenturen hier durch die Verordnung von einer Anerkennung ausgeschlossen werden). Gleiches gilt für die Einordnung der Bedeutung und genauen Funktion der Vermittlungsagenturen. In NW sind Vermittlungsagenturen nicht mehr als Angebotskategorie aufgeführt. Gleichwohl existiert dort der mit Abstand größte Bestand an anerkannten Vermittlungsagenturen (124; Stand 31.12.2016). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass diese Vermittlungsagenturen gemäß der inzwischen novellierten Rechtsverordnung als „Agentur zur **Beratung und Vermittlung** von Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige und der sie Pflegenden“ anerkannt wurden. Im Unterschied zu den in anderen Ländern anerkannten Angeboten handelt es sich auf den ersten Blick bei der Leistung, die anerkannt wurde, nicht nur um den Schwerpunkt der Vermittlung von Angeboten, sondern auch um Beratung. Die Inhalte und Leistungsangebote der verschiedenen Vermittlungsagenturen in den Ländern werden im weiteren Verlauf noch vergleichend beschrieben.

Die genaue Anzahl anerkannter Vermittlungsagenturen in BW ist noch nicht bekannt, da die Datenerfassung zurzeit noch durchgeführt wird. Insgesamt erhalten elf Agenturen eine Zuwendung als Vermittlungsagentur, was eine Anerkennung voraussetzt. Von diesen sind zehn Agenturen mit regionalem

Auftrag vor Ort tätig und eine agiert landesweit. Acht Vermittlungsagenturen sind in Sachsen anerkannt, vier in Schleswig-Holstein und jeweils eine in Bayern sowie in Mecklenburg-Vorpommern. Strukturell scheinen die Vermittlungsagenturen – mit Ausnahme Nordrhein-Westfalens – in Bezug auf den quantitativen Bestand im Vergleich zum Gesamtangebotsbestand anerkannter Angebote in den Ländern nicht besonders ausgeprägt zu sein. Wobei, wenn man von einer reinen und übergeordneten Vermittlungsfunktion der Agenturen ausgeht, kein äquivalentes Maß wie beispielsweise von Betreuungsgruppen oder Hauswirtschaftsdiensten notwendig zu sein scheint, da sie nur intermediär den Bedarf von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen bedienen. Im Vergleich zu dem Angebotsbestand, der 2015 in der Vorgängerstudie festgestellt wurde, zeigt sich, dass sich der Gesamtbestand von anerkannten Vermittlungsagenturen in NRW etwas erhöht hat. In Thüringen scheinen die ursprünglich anerkannten sowie die geförderte Vermittlungsagentur nicht mehr zu existieren. Für die anderen Länder lässt sich hierzu kein Vergleich ziehen, da im Rahmen der Vorgängerstudie keine Angaben gemacht wurden.

Vermittlungsagenturen: Aufbau, Form und Funktion

Betrachtet man die Regelungen in den Rechtsverordnungen zu Vermittlungsagenturen unter der Fragestellung, inwiefern Länder in Bezug auf Vermittlungsagenturen strukturpolitische Ziele verfolgen, ist festzustellen, dass dies gemäß der Verordnungstexte vorrangig in Schleswig-Holstein zutrifft. Die Rechtsverordnung Schleswig-Holsteins führt die Anerkennungsvoraussetzungen für Vermittlungsagenturen dezidiert und ausführlich in einem eigenen Paragraphen auf:

§ 6

Besondere Anerkennungsvoraussetzungen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag durch Agenturen

(1) Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 2 Absatz 4 Nummer 3 sind

1. die Vorlage eines Konzepts mit Angaben über
 - a) die Zielgruppe,
 - b) die Art und den Umfang der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach dieser Verordnung,
 - c) die Zahl und den Wohnort der leistungserbringenden Personen,
 - d) die zielgruppen- und tätigkeitsspezifische Qualifikation der leistungserbringenden Person; hierzu ist, sofern die Person nicht über eine abgeschlossene Qualifikation nach § 3 Absatz 4 verfügt, eine Qualifikation mit insgesamt mindestens 120 Stunden zu je 45 Minuten entsprechend den Maßgaben des § 3 Absatz 5 zu erbringen, darüber hinaus sind mindestens acht Stunden zu je 45 Minuten jährlicher Fortbildung nachzuweisen,
 - e) die fachliche und organisatorische Qualifikation der für die Vermittlung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der verantwortlichen Leitung einer Agentur insbesondere im kaufmännischen, betriebs- oder sozialwirtschaftlichen Bereichen,
 - f) das geplante Einsatzgebiet (Region),
2. eine angemessene und geeignete administrative Infrastruktur, insbesondere angemessene Räumlichkeiten und technische Ausstattung,
3. die Vorlage eines behördlichen Führungszeugnisses der verantwortlichen Leitung der Agentur,
4. der Nachweis einer Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft.

(2) Agenturen müssen die Regelungen nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl I S. 1348) geändert durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl I S. 203) beachten.

Hierbei werden vor allem tätigkeitsspezifische Voraussetzungen definiert. Dies betrifft sowohl das Konzept der Vermittlungsagentur als auch die Qualifikation der leistungserbringenden Person sowie des für die Vermittlung eingesetzten Personals und Referenzen auf weitere gesetzliche Grundlagen bspw. zum Mindestlohn. Vergleichbar detaillierte Angaben werden in keiner anderen Verordnung zu Vermittlungsagenturen gemacht, so dass sich aufgrund der Verordnungstexte keine Rückschlüsse auf strukturpolitische Maßnahmen seitens der Länder ziehen lassen.

Aufgrund der weitergehenden Recherchen, den Ergebnissen der Online-Befragung sowie Fachgesprächen mit anerkannten Vermittlungsagenturen sowie den Fachreferaten der Länder lassen sich Vermittlungsagenturen inhaltlich und konzeptionell zwei verschiedenen Kernfunktionen zuschreiben.

Vermittlungsagentur Typ 1 (nutzerbezogen)

Im Großteil der sechs Bundesländer, in denen es anerkannte Vermittlungsagenturen gibt, findet dort inhaltlich ebendiese Vermittlungsleistung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für die Nutzerinnen und Nutzer statt. Das Angebot umfasst häufig vor der Vermittlung eine Erstberatung (telefonisch, per E-Mail, seltener auch persönlich) über die verschiedenen zu vermittelnden Angebotsvarianten und die Bedarfe der anspruchsberechtigten Person und/oder deren Angehörigen, gefolgt von einem entsprechenden Angebot. Anschließend findet die eigentliche Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten statt. Hierbei entspricht die eigentliche Vermittlungsleistung dann den Aufgaben, die in anderen anerkannten Angeboten in der Regel die Fachkraft bzw. die koordinierende Person übernimmt (Erstgespräche, Assessment und Zuordnung der passenden leistungserbringenden Person etc.). Bei der eigentlichen Vermittlungstätigkeit ist vor allem festzustellen, dass nicht nur im Sinne des § 45a SGB XI anerkannte Angebote vermittelt werden, sondern je nach Organisations- und Trägertyp der Vermittlungsagentur ebenfalls weitere ergänzende Leistungen. Zahlreiche Träger von Vermittlungsagenturen haben selbst weitere anerkannte Angebote bspw. im Bereich der häuslichen Betreuung und der Hauswirtschaft im Portfolio. Ein Fragesegment in der Befragung der Vermittlungsagenturen war, inwieweit insbesondere in solchen Fällen anerkannte Angebote anderer Träger vermittelt werden. Die befragten Vermittlungsagenturen gaben hierzu an, dass sie sich für ihre Vermittlungsarbeit ein Netzwerk verschiedener anerkannter Angebote aufbauen, das zum Großteil aus Angeboten anderer Anbieter besteht, da ansonsten gar keine bedarfsgerechte Vermittlung stattfinden könne. Grund hierfür ist häufig, dass die Angebote, die Anbieter von Vermittlungsagenturen selbst unterhalten, nicht genug Kapazitäten vorhalten können, um auf Anfrage stets auch eine entsprechende Leistung anbieten zu können.

In einer anderen Variante dieses Settings haben bestehende Beratungseinrichtungen zusätzlich eine Anerkennung als Vermittlungsagentur und haben damit die Möglichkeit, eine an die Beratung angeschlossene Vermittlung von anerkannten Angeboten mit dem zur Verfügung stehenden Entlastungsbetrag abzurechnen⁸⁶. In beiden Settings sind die Anbieter von Vermittlungsagenturen oft mit weiteren Institutionen und Einrichtungen gut vernetzt. Hierzu gehören nicht nur Anbieter von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag, sondern vor allem auch kommunale Mitarbeitende in den entsprechenden Ämtern, Beratungsstellen und Pflegeberatern. Diese leiten Personen mit Unterstützungsbedarf dann an anerkannte Vermittlungsagenturen weiter.

Es liegen leider keine validen Erkenntnisse zu den Preisen der Vermittlungsagenturen vor, was sowohl an der zurzeit noch nicht immer vollständig vorliegenden Preisübersicht in den Ländern, aber auch an der Preisstruktur der Anbieter liegt. Diese haben je nach Art und Umfang der Vermittlung und ggf. einer Verrechnung⁸⁶ mit begleitenden weiterführenden Beratungsleistungen einzelfallbezogen sehr unterschiedliche Preise. Da die Preisgrundlage (Umfang der Vermittlung, Kombination aus Beratung und Vermittlung) somit unklar ist, sind Vergleiche nur sehr eingeschränkt möglich. Es wurden von den befragten Vermittlungsagenturen Kosten von bis zu 25 bis 40 Euro genannt – je nach Umfang der Vermittlungsleistung. Einige, insbesondere die geförderten Agenturen, bieten diese Leistungen kostenfrei an. In einigen Fällen wird die Vermittlungsleistung aber auch mit der späteren Inanspruchnahme von anerkannten Unterstützungsangeboten verrechnet.

Die Träger von Vermittlungsagenturen sind in den seltensten Fällen ausschließlich eine anerkannte Vermittlungsagentur. Betrachtet man die Träger, die Vermittlungsagenturen unterhalten, lässt sich feststellen, dass diese hinsichtlich der Organisationsgröße und der Angebotspalette stark variieren. Häufig handelt es sich in diesem Konzeptionsbereich um Organisationen, die im Kerngeschäft generell die Vermittlung verschiedener Leistungen anbieten und sich ergänzend hierzu als Vermittlungsagentur haben anerkennen lassen (vorrangig SH, zahlreich auch in NW). Darüber hinaus gibt es zahlreiche Organisationen, die entweder im Bereich der (Pflege)Beratung tätig (MV sowie NW) sind oder aber als Leistungsanbieter im Bereich Betreuung und Pflege fungieren (beides auch NW). Dies trifft insbesondere auf die Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zu. Beispielsweise sind von den vier anerkannten Vermittlungsagenturen in SH zwei gewerblich tätige Vermittlungsdienstleister⁸⁷, die in größerem Umfang Vermittlung diverser Unterstützungsleistungen anbieten – insbesondere in den Bereichen Betreuung und Hauswirtschaft. Eine Vermittlungsagentur in SH ist in Trägerschaft eines Vereins und bei dessen Beratungszentrum angesiedelt⁸⁸. Die vierte Vermittlungsagentur befindet sich

⁸⁶ Hierbei müssen nicht unbedingt zwei Leistungen „Vermittlung“ und „Beratung“ abgerechnet werden. Eine Abrechnung kann auch einfach als eine Kombination der Leistungen „Vermittlung und Beratung“ erfolgen.

⁸⁷ Daymaker sowie Zeitreicher GmbH

⁸⁸ Mein Pflegezentrum e.V.

ebenfalls in Trägerschaft eines Vereins⁸⁹, der vorrangig und seit vielen Jahren Gerät und Personal im Bereich Landwirtschaft an seine Mitglieder verleiht. In diesem Kontext findet auch eine Vermittlung von anerkannten Betreuungs- und Entlastungsangeboten statt. Hilfreich ist ausgehend von den Fachgesprächen, dass es sich hierbei um einen etablierten und traditionellen Anbieter im landwirtschaftlichen Bereich handelt, da dieser aufgrund seiner Position einen spezifischen und nicht-tabuisierten Zugang zu pflege- und unterstützungsbedürftigen Menschen in landwirtschaftlichen Settings und Strukturen hat. In Nordrhein-Westfalen ist die Gemengelage allein aufgrund der vergleichsweise großen Zahl anerkannter Vermittlungsagenturen noch einmal höher. Eine quantitative Auszählung der verschiedenen Trägertypen von Vermittlungsagenturen lässt sich insbesondere für NW aufgrund der Vielfalt nicht sinnhaft darstellen. Die Abbildung 2 verdeutlicht am Beispiel Nordrhein-Westfalens, dass Anbieter einer anerkannten Vermittlungsagentur in 80 Prozent der Fälle mindestens ein (23 Prozent) weiteres anerkanntes Unterstützungsangebot im Angebot haben.

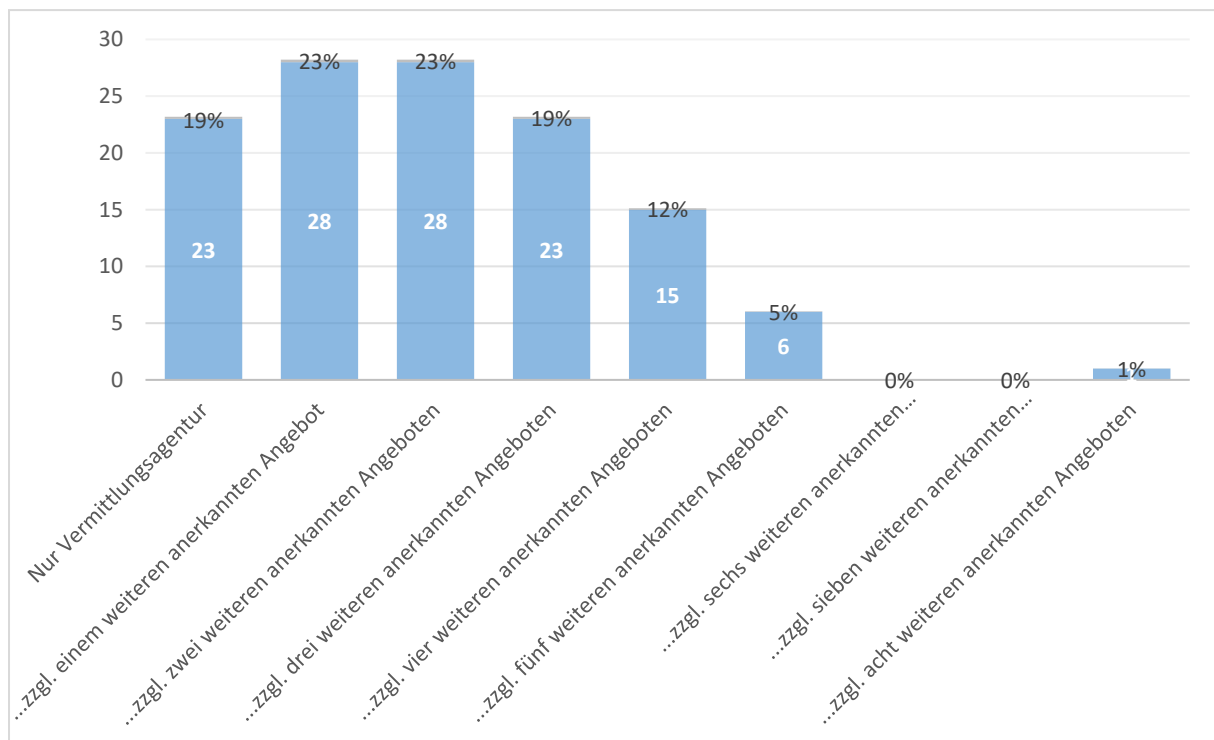


Abbildung 2: Anzahl anerkannter Unterstützungsangebote neben anerkannter Vermittlungsagentur in NRW

Vermittlungsagentur Typ 2 (angebotsbezogen)

Im Unterschied zum ersten Typ werden in diesem Fall Vermittlungsagenturen anerkannt, die primär das Ziel verfolgen, Unterstützung im strukturellen Auf- und Ausbau von Unterstützungsangeboten im

⁸⁹ Maschinenring Mittelholstein e.V.

Alltag zu leisten. Dies ist insbesondere in Bayern und Baden-Württemberg der Fall. Zielgruppe der anerkannten Vermittlungsagenturen sind hier vor allem potenzielle Anbieter von Unterstützungsangeboten und die breitere Öffentlichkeit. Es wird somit vielmehr die Mittlerzielgruppe angesprochen als die Letztzielgruppe, die die Angebote später in Anspruch nimmt. Ähnliche Organisationen werden in anderen Ländern eher als Fach- oder Koordinierungsstellen betrieben. Beispielsweise die „Fachstelle Altern und Pflege im Quartier (FAPIQ)“ (BB), die Servicestelle für Angebote zur Unterstützung im Alltag (RP) (vgl. Kapitel 9).⁹⁰ Diese Angebote als Fach- oder Koordinierungsstellen werden im Unterschied hierzu aber nicht als einzelnes Angebot (Vermittlungsagentur) anerkannt und gefördert, sondern als Modellprojekt gemäß § 45c SGB XI.

Weitere Sonderformen aus dem Bereich der Vermittlung

Neben den Vermittlungsagenturen, die gemäß Rechtsverordnungen anerkannt werden, gibt es in den Ländern einzelne modellhafte Formate, die ähnlich gelagerte Funktionen wie Vermittlungsagenturen wahrnehmen können. Beispielsweise die Servicestelle Nachbarschaftshilfe in Hamburg oder die Koordinierungsstellen in NRW. Insbesondere Schleswig-Holstein hat im Rahmen seiner Rechtsverordnung verschiedene Angebotsformate geschaffen, die in verschiedener Form eine koordinierende und steuernde Unterstützung sowohl für interessierte Anbieter – und hier vor allem Einzelpersonen – als auch Privathaushalte anbieten: Servicestellen für Qualitätssicherung und Dienstleistungsunternehmen. Diese Sonderformate werden in Kapitel 4.1.3 eingehend beschrieben.

Ein ähnlicher Ansatz findet sich in Nordrhein-Westfalen, wo Vermittlungsagenturen zwar nicht als Angebotskategorie explizit aufgeführt werden, in der Rechtsverordnung aber ein eigenständiger Abschnitt als „Förderziel“ in Bezug auf eine Förderung gemäß § 45c SGB XI ausformuliert wird.

§ 24 Förderziele

(1) Nach den §§ 45c und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch können unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für folgende Maßnahmen gewährt werden:

(...)

2. Aufbau und Sicherstellung von Agenturen (beispielsweise im Rahmen der Wohnberatung) mit dem Ziel der Gewährleistung einer umfassenden Netzwerk- und Informationsarbeit über die Hilfeangebote für Menschen der Zielgruppe sowie der Unterstützung bei der Auswahl und Vermittlung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und erforderlicher Hilfen zur Ermöglichung eines längstmöglichen Verbleibs in der eigenen Häuslichkeit und im Wohnumfeld,

⁹⁰ Da die Bezeichnungen manchmal nahe beieinanderliegen bspw. bei der „AUjA - Agentur zur Vermittlung und zum Aufbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag für Pflegebedürftige“ (ST), die ebenfalls das Wort Agentur im Namen trägt, liegen Verwechslungen ggf. nahe.

7.1 Fazit

In seiner Gesamtheit betrachtet, scheint sowohl die Anbieterlandschaft, das eigentliche Angebot sowie die Form des Angebots von anerkannten Vermittlungsagenturen sehr heterogen zu sein. Genauer betrachtet lassen sich zumindest die zwei hier dargestellten Typen unterscheiden. Noch genauer sind die in den jeweiligen Ländern anerkannten Vermittlungsagenturen nur sehr eingeschränkt miteinander vergleichbar, da diese in der Regel einem spezifischen Verständnis von dem, was bei der Vermittlung geleistet werden soll, zu folgen scheinen. Dies geht auch aus den Angaben der Länder zur Funktion der Vermittlungsagenturen aus der Online-Befragung hervor. In einzelnen Fällen findet diesbezüglich eine Steuerung oder zumindest eine Prägung eines strukturpolitischen Auftrages durch die Verordnungsgeber statt. In anderen Fällen (NW) hat sich das Angebotsfeld der Vermittlungsagenturen im Zeitverlauf vielleicht eher ungesteuert weiterentwickelt und hat sich dadurch von der ursprünglichen politischen Absicht, die möglicherweise mit einer Anerkennung verfolgt wurde, inzwischen in einigen Fällen etwas entfernt. Welche Bedeutung den Vermittlungsagenturen zukommt, lässt sich im Rahmen der durchgeführten Methoden nicht abschließend beurteilen, da bspw. Zahlen zur Inanspruchnahme und Umfang der Vermittlung von Angeboten etc. nicht systematisch erfasst werden konnten. Es liegen aufgrund der telefonischen Fachgespräche einzelne Selbsteinschätzungen der Agenturen vor, die aber nicht zwingend repräsentativ für das gesamte Feld sein müssen.

Eine Frage, die sich in Bezug auf die Vermittlungsagenturen generell stellt und mehrfach in den Fachgesprächen mit den Länderreferenten angesprochen wurde, ist, ob bei genug Angebotstransparenz und entsprechenden Strukturen der Beratung und Koordination (bspw. Pflegestützpunkte und ähnliche Strukturen) Vermittlungsagenturen als eigenständige Angebotskategorie weiterhin benötigt werden.

Wenn eine spezifische strukturpolitische Intention hinter den Vermittlungsagenturen steht, lässt sich dies, insbesondere auch im Sinne der Eindeutigkeit von Bezeichnung und Angebot, durch eine entsprechende Rechtsverordnung (die entweder ein bestimmtes Angebot, das gewünscht ist, eindeutig bezeichnet wie bspw. in HH oder BE, oder durch eine nicht abschließende Auflistung anererkennungsfähiger Angebote, die weitere Angebotsformate prinzipiell zulässt) regeln. In der Bundesgesetzgebung scheint die Aufführung der Vermittlungsagenturen, die wie einleitend beschrieben nur bedingt in die Logik der Auflistung von Angeboten in § 45a Abs. 1 Satz 3 SGB XI passen, nicht zwingend zu sein. Gleichwohl haben sich hier in der Praxis sinnvolle Anwendungen und Strukturen entwickelt. Sollte perspektivisch eine Anpassung des § 45a Abs. 1 Satz 3 SGB XI erfolgen und Vermittlungsagenturen nicht mehr explizit aufgeführt werden, käme es darauf an, mit den Verordnungsgebern und im Rahmen der Empfehlungen des GKV-SV transparent zu kommunizieren, aus welchen Gründen der entsprechende

Passus entfällt und über welche Öffnungsklauseln erfolgreich arbeitende Angebote weiterhin anerkannt werden können.

Insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass dieses Angebotsformat auch dahingehend eine Sonderrolle einnimmt, dass es „nur“ in fünf Bundesländern überhaupt anerkannte Angebote gibt, wobei die Möglichkeit in 15 Ländern technisch besteht, wirft die Frage eines generellen Bedarfs von Vermittlungsagenturen auf. Ländervertreter, die in ihrem Bundesland über keine anerkannten Vermittlungsagenturen verfügen, haben häufig betont, dass eine reine Vermittlungsdienstleistung anerkannter Angebote durch Dritte nicht notwendig sei, da Information, Weiterleitung, Beratung, etc. kostenfrei in anderen Strukturen stattfindet. Hierzu gehören z. B. lokale und regionale Informations- und Kontaktstellen, Beratungsangebote sowie mit anerkannten Angeboten assoziierte und vernetzte Strukturen wie Netzwerke, runde Tische, Quartiersprojekte, Stadteilkümmerner, Pflegelotsen und ähnliche Formate. Darüber hinaus wäre perspektivisch sicherlich ein Austausch darüber wesentlich, welche Funktionen den Ländern im Bereich der Vermittlung, der Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz etc. zur Intensivierung der Inanspruchnahme wichtig ist. Darauf aufbauend könnte ggf. darüber nachgedacht werden, ob diesbezüglich nicht möglicherweise ein ganz anderes Konstrukt, im Sinne des zuvor beschriebenen Typ 2 der „angebotsbezogenen Vermittlungsagenturen“ auch im Rahmen des § 45a oder § 45c SGB XI oder den Empfehlungen des GKV-SV zielführender wäre. Ein Ansatzpunkt wären beispielsweise Fach- und Koordinierungsstellen wie sie in Kapitel 9.2 beschrieben werden und obwohl als Vermittlungsagentur anerkannt in den zuvor beschriebenen Typ 2 Konstruktionen von Vermittlungsagenturen bereits umgesetzt werden.

Tabelle 45: Funktion der Vermittlungsagenturen nach Angaben der Länder

Land	Welche Aufgaben nehmen die Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen wahr?
BW	Insbesondere Unterstützung im strukturellen Auf- und Ausbau von Unterstützungsangeboten im Alltag im lokalen Kontext sowie auf regionaler Ebene in Landkreisen durch Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltung insbesondere mit Blick auf pflegebedürftige Menschen mit dementiellen Erkrankungen und deren pflegende An- und Zugehörige.
BY	Aufgabe der Agentur zum Auf- und Ausbau Angebote zur Unterstützung im Alltag: <ul style="list-style-type: none"> - Information der pflegenden Angehörigen (Information der Angehörigen zu Möglichkeiten der Inanspruchnahme von AzUiA und deren Voraussetzungen) und Ehrenamtliche rund um Entlastungs- und Engagementmöglichkeiten - Unterstützung der Träger (Beratung zum Projektaufbau, Anerkennung und Förderung, Gewinnung und Schulung von Ehrenamtlichen sowie zur Öffentlichkeitsarbeit) - Überblick über die bestehenden Angebote und Engagement und wirksame bayernweite Vernetzung und Außendarstellung - Unterstützung bei der Schaffung von AzUiA in Regionen, in denen es bisher keine oder nur wenige Angebote gibt - Organisation von Fachtagen, Austauschtreffen und Workshops für Träger von AzUiA
BE	
BB	
HB	

Land	Welche Aufgaben nehmen die Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen wahr?
HH	
HE	
MV	Die Agentur berät Pflegebedürftige und/oder pflegende Angehörige über örtliche Betreuungs- und Entlastungsangebote und vermittelt diese ebenfalls. Kostensatz: 40,00 €/h
NI	
NW	K. A.
RP	
SL	
SN	Ausgehend von einer Beratungsstelle ggf. auch "Kontaktstelle" oder "Anlaufstelle" für pflegende Angehörige, werden konkrete Hilfsangebote vermittelt, mit dem Ziel der passgenauen Versorgung des konkreten Betreuungs- und Entlastungsbedarfes.
ST	
SH	Nach unserer neuen Verordnung sind die vorhandenen Agenturen (§ 2 Absatz 4 Nummer 3 AföVO) eher als Dienstleistungsunternehmen (§ 2 Absatz 4 Nummer 4 AföVO) zu betrachten. Es ist angestrebt, die Anerkennung umzuwandeln zu Dienstleistungsunternehmen.
TH	

8 Übergangsregelungen, Begleitunterlagen zu den neuen Landesverordnungen und Ausblick auf weitere Rechtsetzungsvorhaben in den Ländern

8.1 Stand der Rechtsverordnungen vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Rechtsentwicklungen

Hinsichtlich der Angebote zur Unterstützung im Alltag gibt es vor dem Hintergrund der Rechtsentwicklungen der vergangenen Jahre aktuell verschiedene Überleitungs- und Übergangsregelungen.

Auf bundesgesetzlicher Ebene bestimmt § 144 Absatz 2 SGB XI:

„Am 31. Dezember 2016 nach Landesrecht anerkannte niedrigschwellige Betreuungsangebote und niedrigschwellige Entlastungsangebote im Sinne der §§ 45b und 45c in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung gelten auch ohne neues Anerkennungsverfahren als nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung hiervon abweichende Regelungen zu treffen.“

Die neue Bezeichnung der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote als Angebote zur Unterstützung im Alltag (einschließlich der Benennung der drei Angebotstypen Betreuungsangebote, Angebote zur Entlastung von Pflegenden und Angebote zur Entlastung im Alltag) und die Neufassung der §§ 45a ff. SGB XI durch das PSG II lösen auf bundesgesetzlicher Ebene bei bereits nach Landesrecht anerkannten Angeboten also keinen Zwang zur Durchführung eines neuen Anerkennungsverfahrens aus. Die Landesregierungen sind jedoch ermächtigt, hiervon Abweichendes zu regeln. Zugleich sehen

viele Landesverordnungen auch eigene Übergangsregelungen vor, die mit den jeweiligen Änderungen des Landesrechts zusammenhängen. Die Rechtsverordnungen wurden zunächst dahingehend überprüft, welchem Gesetzgebungsstand die jeweiligen Verordnungen entsprechen und welche Übergangsregelungen zur Überleitung des Angebotsbestands hier formuliert werden. Darüber hinaus wurden Vergleiche dazu durchgeführt, wie ggf. zwischenzeitlich anhand von Erlassen oder Fiktionen anerkannte Angebote in die neuen Anerkennungskriterien überführt werden. Die Ergebnisse hierzu basieren sowohl auf der Analyse der Rechtsverordnungen als auch der Online-Befragung sowie den telefonischen Fachgesprächen mit den Fachreferaten in den Ländern sowie ergänzenden Desktoprecherchen.

Tabelle 46: Verordnungsstand in Bezug auf die Bundesgesetzgebung (PSG I-III)

Land	Stand der Rechtsverordnungen in den Bundesländern (laut Online-Befragung der Länder)	
	in Kraft getreten	zugrundeliegender Rechtsstand (Pflegestärkungsgesetz I - III)
BW	02/2017	PSG III
BY	01/2016	PSG I
BE	01/2017	PSG III
BB	01/2016	PSG II
HB	01/2017	PSG II
HH	01/2017	PSG III
HE	03/2003 ⁹¹	vor PSG I ⁹²
MV	01/2011 ⁹³	PSG I
NI	09/2017	PSG III
NW	01/2017	PSG III
RP	01/2017	PSG III

⁹¹ Die Angabe zum Verordnungsstand aus der Online-Befragung stammt aus einem Zeitraum, in dem die aktuelle Verordnung noch nicht in Kraft getreten war.

⁹² Angabe in der Onlinebefragung „PSG I“.

⁹³ Angabe aus der Onlinebefragung. Geltend: Erste Landesverordnung zur Änderung der Betreuungsangebotelandesverordnung vom 17. Dezember 2015.

SL	01/2017	PSG III
SN	01/2016	PSG I
ST	02/2017	PSG III
SH	01/2017	PSG II
TH	12/2017 zum 01/2017	PSG III

Durch die Pflegestärkungsgesetze I bis III soll die Situation der Pflegebedürftigen, ihrer Angehörigen und der Pflegekräfte gestärkt und verbessert werden.

Erstes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften

Das überwiegend am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Erste Pflegestärkungsgesetz beinhaltet eine verbesserte und ausgeweitete Unterstützung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen insbesondere durch folgende Anpassungen:

- Anhebung der Leistungsbeträge der Pflegeversicherung und Flexibilisierung verschiedener Leistungsansprüche,
- Ausweitung des Anspruchs auf niedrigschwellige Betreuungsleistungen in der ambulanten Pflege (insbesondere Ausdehnung der Anspruchsberechtigten auch auf rein körperlich beeinträchtigte Pflegebedürftige und Ergänzung des Angebotsspektrums um Entlastungsangebote),
- verbesserte Leistungen für Menschen mit Demenz.

Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften

Das Zweite Pflegestärkungsgesetz trat zum Teil am 1. Januar 2016 und zum Teil am 1. Januar 2017 in Kraft und zielte im Kern auf eine neue Begrifflichkeit der Pflegebedürftigkeit sowie eine neue Beurteilungssystematik der Pflegebedürftigkeit ab. Neben körperlichen Einschränkungen werden hierbei nun auch seelische und geistige Beeinträchtigungen gleichermaßen berücksichtigt. Damit werden unter anderem die Beeinträchtigungen der großen Zahl an Demenz erkrankter Menschen bereits im Rahmen der Einstufung in einen der fünf neuen Pflegegrade berücksichtigt. Das überarbeitete Begutachtungsinstrument ermöglicht zudem eine verbesserte Erfassung der individuellen Pflege- und Lebenssituation, um somit die Selbstständigkeit im Alltag stärken zu können. Im Zusammenhang mit dem Bereich der Angebote zur Unterstützung im Alltag beinhaltet das PSG II insbesondere verschiedene Regelungen zur Verbesserung der Beratung (unter anderem mit Erhöhung der Transparenz im Bereich der AzUiA durch genauere Regelungen zu deren Aufnahme z. B. in die Leistungs- und Preisvergleichslisten) und eine grundlegende Neuregelung: Der Fünfte Abschnitt des Vierten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch (§§ 45a bis 45d SGB XI) wird neu gefasst. Durch die Einführung des neuen Pflegebedürft-

tigkeitsbegriffs, der sowohl körperliche als auch kognitive Beeinträchtigungen bereits bei der Einstufung in die neuen Pflegegrade gleichermaßen erfasst, entfällt die Notwendigkeit, das Vorliegen einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz im Sinne des § 45a SGB XI in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gesondert festzustellen. Die Vorschrift wird daher aufgehoben und die Vorschriften in dem Abschnitt werden neu gegliedert: § 45a SGB XI in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung beinhaltet nunmehr die Definition niedrigschwelliger Angebote und die konkretisierte Verordnungsermächtigung der Länder sowie in Absatz 4 den „Umwandlungsanspruch“ (Möglichkeit zur teilweisen Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrags, der vorrangig für Leistungen ambulanter Pflegedienste vorgesehen ist, in einen Anspruch auf Kostenerstattung für Leistungen von nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag). Die niedrigschwelligen Angebote werden als „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ bezeichnet (mit den drei Unterkategorien Betreuungsangebote, Angebote zur Entlastung von Pflegenden und Angebote zur Entlastung im Alltag). Damit wird einer Empfehlung aus der Vorgängerstudie gefolgt, die ergeben hatte, dass die Bezeichnung „niedrigschwellige Angebote“ für die Adressaten nicht ohne weiteres verständlich war und bereits als solches als Nutzungshindernis wahrgenommen werden konnte. Ebenfalls um eine bessere Verständlichkeit zu erreichen, wird der sich aus § 45b SGB XI ergebende Anspruch nunmehr als „Entlastungsbetrag“ bezeichnet. Er steht allen Pflegebedürftigen zur Verfügung, auch bereits Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1. Damit ist eine frühzeitige Nutzung insbesondere auch niedrigschwelliger Unterstützungsangebote im Alltag möglich. § 45c SGB XI beinhaltet die Regelungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, Initiativen des Ehrenamts und ehrenamtlicher Strukturen sowie von Modellvorhaben. Mit einem neuen Absatz 9 wird zudem ab dem 1. Januar 2017 die Förderung regionaler Netzwerke ermöglicht. § 45d SGB XI beinhaltet die Vorschriften zur Förderung der Selbsthilfe in der Pflege.

Drittes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften

Am 1. Dezember 2016 wurde das „Dritte Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Gesetze“ (PSG III – Bundestags-Drucksache 18/10510) vom Bundestag verabschiedet, das im Wesentlichen am 1. Januar 2017 in Kraft trat. Im Rahmen des Dritten Pflegestärkungsgesetzes werden unter anderem Empfehlungen der Bund-Länder-AG zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege umgesetzt. In Bezug auf die Angebote zur Unterstützung im Alltag enthält das PSG III vor allem folgende Regelungen:

- Ausdrückliche Normierung einer Begrenzung des Preises von Leistungen, für die der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI eingesetzt werden kann, und Ermächtigung der Landesregierungen zum Erlass entsprechender Preisobergrenzen im Bereich der AzUiA,

- Verbesserung der Fördermöglichkeiten im Bereich niedrigschwelliger Angebote (AzUiA) und regionaler Netzwerke gemäß § 45c SGB XI.

Ferner beinhaltet das PSG III wesentliche Änderungen im Recht der Hilfe zur Pflege (SGB XII):

- Nachvollziehen der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes auch in der Hilfe zur Pflege,
- Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade,
- Leistungen in den Pflegegraden,
- zusätzliche pflegerische Betreuungsleistungen in der Hilfe zur Pflege,
- Einführung eines „Entlastungsbetrages“ eigener Art, der ebenfalls bereits ab Pflegegrad 1 zur Verfügung steht.

Tabelle 46 beschreibt den aktuellen Verordnungsstand sowie den zugrundeliegenden Rechtsstand (PSG I – III). In vier Bundesländern bezieht sich die Landesverordnung auf den bereits relativ weit zurückliegenden Stand des Pflegestärkungsgesetzes I (BY, MV, SN). Inhaltlich bedeutet dies, dass die Ausdehnung des Kreises der Anspruchsberechtigten auch auf Pflegebedürftige mit rein körperlichen Einschränkungen und die erstmalige Einführung niedrigschwelliger Entlastungsangebote bereits berücksichtigt werden. Die Neuerungen durch PSG II und PSG III werden dagegen noch nicht in den entsprechenden Landesverordnungen berücksichtigt. In Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein bildet das PSG II die bundesgesetzliche Grundlage der Landesverordnungen. Der Großteil (9) der Bundesländer bezieht sich innerhalb ihrer Landesverordnungen auf den Rechtsstand des PSG III. Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich mehr als die Hälfte aller Bundesländer in ihren Landesverordnungen auf den aktuellen Stand der bundesgesetzlichen Regelungen bezieht (BW, BE, HH, HE, NI, NW, RP, SL, ST, TH).

8.2 Übergangsregelungen in den Landesverordnungen

Die in den Ländern in ihren Rechtsverordnungen formulierten Inhalte zu Übergangsregelungen zur jeweiligen Erfüllung der in den neuen Landesverordnungen genannten Anforderungen durch bereits anerkannte Angebote sind zur besseren Übersicht zusammengefasst worden. Die Ergebnisse sind in Tabelle 47 dargestellt.

Tabelle 47: Übergangsregelungen

Land	Werden in der geltenden Verordnung Übergangsregelungen genannt?	Was wird dort geregelt?	Welche Frist wird genannt?	Gibt es außerhalb der geltenden Verordnungen Übergangsregelungen bspw. in Form untergesetzlicher Regelungen?
BW	Ja	Befristung, Bestandsschutz, Anforderungen für bereits anerkannte Angebote	31. Dezember 2018	Nein
BY	Nein			Nein
BE	Nein			Nein
BB	Ja	Befristung des Bestandsschutzes für bereits anerkannte Angebote	31. Dezember 2020	Nein
HB	Ja	Befristung, Bestandsschutz, Anforderungen für bereits anerkannte Angebote	31. Dezember 2017 (Qualitätssicherungsmaßnahmen) 1. April 2018 (Tätigkeitsbericht)	Nein
HH	Ja	Befristung, Bestandsschutz, Anforderungen für bereits anerkannte Angebote Übergangsregelungen für Angebote, die auf noch zu implementierenden Strukturen basieren	31. Dezember 2017	Nein
HE	Ja	Bereits anerkannte Angebote gelten als anerkannt nach dieser VO	Anerkennungen vor dem 9. Mai 2018	Ja
MV	Nein			Nein
NI	Ja	Inhalt und Umfang des Bestandsschutzes für bereits anerkannte Angebote	unbefristet	Nein
NW	Ja	Befristung, Bestandsschutz, Anforderungen für bereits anerkannte Angebote	Unterschiedlich nach Angebots- und Anbieterformat (Einzelpersonen)	Ja
RP	Ja	Nachweis über Qualifikation und zu Maßnahmen der Qualitätssicherung	30. September 2017	Nein
SL	Ja	Befristung von Inhalt und Umfang des Bestandsschutzes für bereits anerkannte Angebote	28. Februar 2018	Ja
SN	Ja	Befristung bereits anerkannter Angebote	31. Dezember 2016	Nein
ST	Ja	Befristung des Bestandsschutzes für bereits anerkannte Angebote	31. Dezember 2018	Nein
SH	Ja	Inhalt und Umfang des Bestandsschutzes für bereits anerkannte Angebote	unbefristet	Nein
TH	Nein			Ja

Betrachtet man Tabelle 47 lässt sich zu den Übergangsregelungen festhalten, dass fast alle Länder weiterführende Übergangsregelungen formuliert haben.

Übergangsregelungen werden vor allem erlassen...

... zu einer Befristung des Bestandsschutzes für bereits anerkannte Angebote

„... ist die Anerkennung bis zum 31. Dezember 2018 befristet.“ (BW)

„... ist die Anerkennung bis zum 31. Dezember 2020 befristet.“ (BB)

„... gilt die Anerkennung bis zum 28. Februar 2018 fort.“ (SL)

„... gilt diese Anerkennung bis zum 31. Dezember 2018 befristet weiter.“ (ST)

... zu Inhalt und Umfang des Bestandsschutzes für bereits anerkannte Angebote

„Für am 31. Dezember 2016 ... anerkannte niedrigschwellige Betreuungsangebote ... gilt die Anerkennung bis zum 28. Februar 2018 fort. Innerhalb dieser Frist sind die Voraussetzungen nach dieser Verordnung gegenüber der zuständigen Behörde ... nachzuweisen.“ (SL)

„Bereits zuvor als niedrigschwelliges Betreuungsangebot anerkannte Angebote gelten im festgestellten Umfang fort.“ (SH)

„... gelten am 31. Dezember 2014 anerkannte Betreuungsangebote und Entlastungsangebote ... auch ohne neues Anerkennungsverfahren als anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag.“ (NI)

„Eine Anerkennung als Angebot zur Unterstützung im Alltag, die vor dem 9. Mai 2018 erteilt wurde, gilt als Anerkennung nach dieser Verordnung.“ (HE)

... zur Qualifikation und zu Maßnahmen der Qualitätssicherung

„... die Schulungen der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer und sonstigen Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 5 (sind) bis zum 31. Dezember 2017 durchzuführen.“ (HB)

„... zuvor absolvierte Qualifizierung ... gilt als gleichwertig mit einer Basisqualifizierung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung.“ (RP).

Die in den Übergangsregelungen der Verordnungen angegebenen Fristen variieren jedoch, was aber aufgrund des unterschiedlichen Datums des Inkrafttretens der Verordnungen nachvollziehbar ist. Auffällig ist, dass NI und SH zwar eine Übergangsregelung definieren, aber im Vergleich zu den anderen Ländern bereits anerkannte Angebote unbefristet anerkannt bleiben (wenn gesonderte Voraussetzungen erfüllt werden). Ausgesprochen differenziert sind die Übergangsregelungen in NW, wo für verschiedene Angebots-/Anbieterformate eigene variierende Fristen gesetzt werden. Erste Erfahrungen der Länder haben bzgl. der Übergangsregelungen ergeben, dass diese teilweise nicht ausreichend sind

und von den Anbietern eingehalten werden können. Dies betrifft insbesondere neue Anerkennungskriterien, die teilweise erheblichen Nachqualifizierungsbedarf erfordern oder im Rahmen der Qualitätssicherung (gerade bei Einzelpersonen in NW) eine Neuorganisation des Angebots implizieren – bspw. in NW, wo anerkannte Einzelpersonen, sofern diese keinen anererkennungsfähigen Fachkraftabschluss vorweisen können, einen Kooperationsvertrag mit einer Fachkraft benötigen und zugleich der Qualifizierungsanspruch von 30 Stunden auf 160 Stunden für Einzelpersonen, die keine Fachkräfte sind, gestiegen ist. Hier haben die Länder inzwischen die Fristen entsprechend angepasst. Übergangsregelungen, die nicht im Rahmen der Verordnung, sondern in untergesetzlichen Regelungen festgelegt sind, gibt es darüber hinaus nur in vier Bundesländern.

8.3 Begleitunterlagen zu den neuen Landesverordnungen

Für die Umsetzung der Landesverordnungen in der Praxis sind ebenfalls untergesetzliche bzw. unterverordnungsrechtliche Regelungen, Richtlinien, Erlasse oder sonstige Begleitunterlagen – z. B. auch für die Anerkennungsstellen – relevant. Als Inhalt der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Online-Befragung, der Desktoprecherche sowie der Fachgespräche zu entsprechenden ergänzenden Unterlagen dargestellt.

Tabelle 48: Weitere Unterlagen und anwendungsbezogene Hilfen

Land	Gibt es neben den geltenden Verordnungen untergesetzliche Regelungen, Richtlinien oder Erlasse zur Begründung oder Erläuterung von Anerkennungskriterien?	Um was handelt es sich und was wird geregelt?
BW	Ja	Begründung zur Unterstützungsangebote-Verordnung – UstA-VO Orientierungshilfe zur Sicherstellung der fachlichen Eignung der in den Angeboten zur Unterstützung im Alltag eingesetzten Personen durch Schulungen nach der UstA-VO
BY	Ja	Hinweise zum Vollzug von Teil 8 Abschnitt 5 bis 8 AVSG Diese enthält insbesondere die: - Definition der haushaltsnahen Dienstleitungen, Alltags-, Pflegebegleiter, - Näheren Bestimmungen zu den Anforderungen hinsichtlich Qualifikation/Schulungen der eingesetzten Kräfte - Näheren Bestimmungen zum Anerkennungs- und Förderverfahren (Antrags-/Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren, Anzahl der Ehrenamtlichen, räumliche Voraussetzungen etc.).
BE	Ja	Nach § 4 Abs. 3 Pflegeunterstützungsverordnung werden von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (SenGPG) Qualitätsstandards festgelegt.
BB	Nein	
HB	Nein	
HH	Nein	
HE	Ja	Rahmenvereinbarung über die Förderung von AzUiA, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen vom 30.11.2018.
MV	Nein	

Land	Gibt es neben den geltenden Verordnungen untergesetzliche Regelungen, Richtlinien oder Erlasse zur Begründung oder Erläuterung von Anerkennungskriterien?	Um was handelt es sich und was wird geregelt?
NI	Nein	
NW	Ja	Handbuch, Fachkrafterlass, Begründung
RP	Ja	Verordnungsbegründung
SL	Ja	Anerkennungs- und Förderrichtlinien der für die Anerkennung zuständigen Stellen (Landkreise/Regionalverband)
SN	Nein	
ST	Nein	
SH	Nein	
TH	Ja	K. A.

In acht Bundesländern liegen untergesetzliche Regelungen, Richtlinien oder Erlasse zur Begründung oder Erläuterung von Anerkennungskriterien vor (BW, BY, BE, HE, NW, RP, SL, TH). In Baden-Württemberg ist auf der Internetseite des Sozialministeriums die Begründung zur Unterstützungsangebote-Verordnung – UstA-VO zu finden.⁹⁴ Die Begründung enthält einen Allgemeinen Teil sowie Einzelbegründungen. Im Allgemeinen Teil wird die gesetzliche Grundlage dargestellt, die der Landesverordnung zugrunde liegt, ferner Abschnitte zu Inhalt, Alternativen, Prüfung der Regelungsfolgen und Nachhaltigkeit, Auswirkungen auf die Lebenssituationen von Frauen und Männern und auf Familien und finanzielle Auswirkungen. Der zweite Abschnitt umfasst die einzelnen Erläuterungen aller Paragraphen der Landesverordnung. Bayern veröffentlicht „Hinweise zum Vollzug von Teil 8, Abschnitt 5 bis 8 AVSG“⁹⁵. Dieses Dokument enthält insbesondere die Definition der haushaltsnahen Dienstleitungen, Alltags-, Pflegebegleiter sowie nähere Bestimmungen zu den Anforderungen hinsichtlich Qualifikationen/Schulungen der eingesetzten Kräfte. Neben diesen Angaben sind ebenfalls nähere Bestimmungen zum Anerkennungs- und Förderverfahren zu finden, wie beispielsweise das Antrags-/Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren, die Anzahl der Ehrenamtlichen, etc. Nach § 4 Abs. 3 der berlinerischen Pflegeunterstützungsverordnung werden von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Qualitätsstandards festgelegt, die auf der Internetseite des hierfür beauftragten Kompetenzzentrums Pflegeunterstützung (KPU) veröffentlicht sind.⁹⁶ Im Rahmen dieses Dokuments werden die einzelnen Aspekte

- Allgemeine formale Voraussetzungen gem. § 3 PuVO – Anerkennungsstandards
- Leistungsstandards für überwiegend ehrenamtlich getragene AzUiA
- Leistungsstandards für Entlastungsangebote gewerblicher Anbieter, die ausschließlich haushaltsnahe Dienstleistungen erbringen
- Sächliche Ausstattungsstandards
- Personelle Standards

⁹⁴ Fundstelle: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Pflege/UstA-VO_Begruendung_2017.pdf

⁹⁵ Fundstelle: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/allmbl/2016/01/allmbl-2016-01.pdf>

⁹⁶ Fundstelle: https://www.pflegeunterstuetzung-berlin.de/fileadmin/pflege/Dokumente_Pflege/AuA_Nsba/Dokumente_AuA_Nsba/Qualitaetsstandards.pdf

- Standards zum Umgang mit Ehrenamtlichen, Organisation und Dokumentation
- Dokumentation, Information und Berichtslegung zur Projektarbeit

mit den entsprechenden Qualitätsstandards sowie des Wirksamwerdens benannt. Die öffentlich zugänglichen Qualitätsstandards bieten Anbieterinnen und Anbietern und Nutzerinnen und Nutzern der AzUiA als Ergänzung zur Landesverordnung eine leicht verständliche Übersicht der vorliegenden Qualitätsstandards, die für die Unterstützungsangebote und deren Anerkennung sowie Förderung vorgegeben sind. Die „regelmäßige Unterstützung“ der Helfenden durch Fachkräfte bei Betreuungsangeboten, der Pflegebegleitung und Alltagsbegleitung meint beispielsweise eine wöchentliche, auf die anspruchsberechtigte Person bezogene Unterstützung. Die hessische Rahmenvereinbarung über die Förderung vom 30.11.2018 wird mit dem Ziel bestimmt, „[...] das Verfahren der Förderung aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung [...] transparent und verbindlich zu regeln.“ (§ 1 Abs. 1).⁹⁷

In Nordrhein-Westfalen sowie in Rheinland-Pfalz ist eine Begründung der Landesverordnung im Internet zu finden.⁹⁸ Ferner wurde den anerkennenden Stellen in Nordrhein-Westfalen ein Handbuch zur Verfügung gestellt, das zentrale Anerkennungsgrundlagen und -regelungen spezifiziert und ausführt. Darüber hinaus sind im Rahmen von Erlassen die Anerkennungsfristen verlängert worden. Dies betrifft im Detail die neuen „höher-schweligen“ Regelungen zum Fachkraftaufwand in anerkannten Angeboten sowie entsprechende Anforderungen an Einzelpersonen als Anbieter. Im Saarland erlassen die Landkreise/der Regionalverband Saarbrücken für ihren/seinen jeweiligen Gebietsbereich ihre Anerkennungs- bzw. Förderrichtlinien. Jeder Landkreis/der Regionalverband Saarbrücken muss bei einer gebietsübergreifenden Anerkennungsbeantragung seinen Bescheid für seinen Gebietsbereich abgeben; entsprechend seiner Anerkennungs- und Förderungszuständigkeit.

8.4 Ausblick auf weitere Rechtsetzungsvorhaben in den Ländern

Tabelle 49: Weiterentwicklungsvorhaben in den Ländern zu den aktuellen Rechtsverordnungen

Land	Stand der Rechtsverordnungen in den Bundesländern (laut Online-Befragung der Länder)	
	Sind Anpassungen geplant?	geplante Anpassungen
BW	Nein	
BY ⁹⁹	Ja	Novellierung bzw. Fortschreibung der Verordnung bzw. der entsprechenden Vollzugshinweise zum 1.1.2018 geplant
BE	Nein	

⁹⁷ Fundstelle: <https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/Rahmenvereinbarung%20nach%20C2%A7%2045c%20und%20C2%A7%2045d%20SGB%20XI.pdf>

⁹⁸ Fundstelle: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahU-KEwi9gKzQ74TbAhXDAJoKHVH2By8QFggqMAA&url=https%3A%2F%2Fwww.mags.nrw%2Fsites%2Fdefault%2Ffiles%2Fasset%2Fdocument%2Fpflege_anfoevo_begrueundung.pdf&usg=AOvVaw1B_eZKYBNim-7lHmzzmOpS

⁹⁹ Anpassung ist erfolgt und zum 1.1.2019 in Kraft getreten ([Download](#)).

BB	Ja	Anpassung an PSG III und ggf. Präzisierungen aufgrund der bereits gemachten Erfahrungen mit der gültigen NBEA Angebotsanerkennungsverordnung; Form der Umsetzung noch in Diskussion
HB	Nein	
HH	Ja	Novellierung der VO aufgrund praktischer Erfahrungen sowie den Ergebnissen der Studie des KDA (Bestandsaufnahme und Entwicklungsmöglichkeiten...)
HE¹⁰⁰	Ja	Erlass einer "Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Pflegeunterstützungsverordnung – PflüV)"; der Verordnungsentwurf befindet sich im Gesetzgebungsverfahren, mit einem Inkrafttreten wird im Frühjahr 2018 gerechnet. Nachtrag: Anpassungen sind am 9. Mai 2018 in Kraft getreten.
MV¹⁰¹	Ja	- Novellierung der Betreuungsangebotelandesverordnung im Jahr 2018 geplant - Inhalt: insbesondere begriffliche/sprachliche Anpassung, Aufnahme von Regelungen zur ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe als zusätzliches niedrigschwelliges Angebot
NI	Nein	
NW¹⁰²	Ja	Die Regelungen der Verordnung sollen sprachlich überarbeitet und gestrafft werden. In diesem Zusammenhang werden derzeit die Inhalte auf vermeidbare bürokratische und übersteigerte Anforderungen hin überprüft (Ende 2018).
RP	Nein	
SL	Ja	Anpassung § 4 der Rechtsverordnung (Qualitätssicherung und Anerkennung) – Novellierung der Rechtsverordnung
SN	Ja	Novellierung der Betreuungsangeboteverordnung (BetrAngVO)
ST	Nein	
SH	Ja	Novellierung der Alltagsförderungsverordnung (AföVO)
TH	Nein	

Innerhalb der Online-Befragung wurde unter anderem die Weiterentwicklungsabsicht bezüglich der jeweiligen aktuellen Landesverordnung in den Bundesländern abgefragt. Die Online-Befragung hatte dabei den Stand Februar 2018, der im Folgenden wiedergegeben wird (für zwischenzeitlich erfolgte Anpassungen siehe die Fußnoten).

Neun Bundesländer gaben in diesem Kontext an, eine Weiterentwicklung ihrer Landesverordnung zu planen. Hauptsächlich handelt es sich um Landesverordnungen, die sich auf die bundesgesetzlichen Regelungen des PSG I und PSG II beziehen (BY, BB, HE, MV, SN, SH). Hamburg, Saarland und Nordrhein-Westfalen sind die einzigen Bundesländer, die eine Novellierung ihrer Landesverordnung planen, während der aktuellen Landesverordnung bereits das PSG III als Rechtsstand zugrunde liegt. Bayern befin-

¹⁰⁰ Die Verordnung ist in der Zwischenzeit in Kraft getreten. Die Änderungen sind in dem vorliegenden Bericht berücksichtigt worden. Die Angaben aus der Online-Befragung sind davon unberührt.

¹⁰¹ Anpassung soll nach aktuellem Stand im Jahr 2019 in Kraft treten.

¹⁰² Eine novellierte Verordnung ist zum 1.1.2019 in Kraft getreten ([Download](#)).

det sich in der Novellierung bzw. Fortschreibung der Verordnung bzw. der entsprechenden Vollzugs- hinweise mit Zieldatum zum 1.1.2018.¹⁰³ Brandenburg sieht eine Anpassung an das PSG III vor, ggf. mit Präzisierungen aufgrund der bereits gemachten Erfahrungen mit der gültigen Angebotsanerkennungs- verordnung. Die Umsetzungsform wurde noch nicht abschließend geklärt. Der hamburgische Verord- nungsgeber plant, ebenfalls aufgrund der bereits gemachten Erfahrungen mit der Umsetzung der vor- liegenden Rechtsverordnung sowie auf Grundlage der Ergebnisse der Vorgängerstudie, eine Novellie- rung seiner Landesverordnung. Weiter wird die mecklenburg-vorpommersche Landesverordnung vo- raussichtlich im Jahr 2018 novelliert.¹⁰⁴ Inhalt dieser geplanten Novellierung wird insbesondere eine begriffliche/sprachliche Anpassung sein sowie die Aufnahme von Regelungen zur ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe als zusätzliches niedrigschwelliges Angebot. Ebenfalls ist für 2018 eine sprachlich überarbeitete und gestraffte nordrhein-westfälische Landesverordnung angedacht. Derzeit wird eine inhaltliche Prüfung der Landesverordnung auf vermeidbare bürokratische und übersteigerte Anforde- rungen hindurchgeführt.¹⁰⁵ Saarland plant zukünftig eine Anpassung des § 4 (Qualitätssicherung und Anerkennung) seiner Landesverordnung. In Sachsen sowie Schleswig-Holstein ist zukünftig eine Novel- lierung der Landesverordnung geplant; welche Anpassungen zu erwarten sind, wird jedoch im Rahmen der Online-Befragung nicht dargestellt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Mehrheit aller Bundesländer Weiterentwicklungsvorhaben umset- zen. Grundlage hierfür stellt (/stellen) zum einen das (PSG II und) PSG III dar, an dessen (/deren) Rege- lungen die Landesverordnungen inhaltlich und sprachlich angepasst werden sollen. Zum anderen se- hen einige Bundesländer aufgrund der in der Praxis erworbenen Erfahrungen Handlungsbedarf. Weiter benennt Hamburg neben den praktischen Erfahrungen die im Rahmen der Vorgängerstudie erlangten Erkenntnisse und dort dargestellten Empfehlungen als Handlungsgrundlage.

Zusammenfassend ist damit zu rechnen, dass Ende 2018 / 2019 das Pflegestärkungsgesetz III als zu- grundeliegender Rechtsstand in jeder Landesverordnung berücksichtigt wurde und somit eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Bundesländern ermöglicht wird.

9 Transparenz und Vernetzung: Datenbanken sowie Fach- und Koordinierungsstellen

In der Vorläuferstudie wurden fünf Bereiche identifiziert, in denen Potenziale für die Weiterentwick- lung von niedrigschwelligen Angeboten bzw. Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI gesehen werden. Sie betreffen neben Vorschlägen zur Flexibilisierung von Gestaltungsspielräumen

¹⁰³ Die Anpassung ist erfolgt und zum 1.1.2019 in Kraft getreten.

¹⁰⁴ Die Anpassung soll nach aktuellem Stand im Jahr 2019 in Kraft treten.

¹⁰⁵ Eine novellierte Verordnung ist zum 1.1.2019 in Kraft getreten.

über die Rechtsverordnungen, Vorschlägen zur Erweiterung des Angebotsspektrums und Perspektiven der Ausgestaltung von Entlastungsangeboten, insbesondere Vorschläge zur Förderung von mehr Transparenz und Information sowie eine aufbauende Entwicklung zu mehr Sozialraumbezug der Angebote. Darüber hinaus wurden Potenziale in einer kleinräumigen Verankerung einer netzwerkorientierten partizipativen Qualitätsentwicklung identifiziert, für die eine verbesserte Transparenz der Angebote und Anbieter für die Nutzerinnen und Nutzer, aber auch für alle anderen Akteure (wie z. B. Kommunen, Pflegeberatungsstellen sowie andere professionelle und bürgerschaftlich orientierte Dienste) eine wichtige Voraussetzung darstellt.

Diese Ergebnisse und Vorschläge haben im Bereich der Bundesgesetzgebung dazu beigetragen, über die Regelungen des § 7 Absatz 3 und 4 SGB XI die gesetzlichen und untergesetzlichen Grundlagen zur künftig besseren Recherchierbarkeit und Vergleichbarkeit anerkannter Angebote zur Unterstützung im Alltag zu legen.

In dem vorliegenden Abschnitt werden nun die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Maßnahmen zu mehr Transparenz und Vernetzung in der Folge der aktuellen bundesgesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Pflegestärkungsgesetze dokumentiert und der Stand der Umsetzung in den Ländern analysiert.

9.1 Mehr Transparenz durch Online-Datenbanken

Gemäß § 7 Abs. 4 SGB XI vereinbaren die Landesverbände der Pflegekassen gemeinsam mit den nach Landesrecht zuständigen Stellen für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag das Nähere zur Übermittlung von Angaben im Wege der elektronischen Datenübertragung, insbesondere zu Art, Inhalt und Umfang der Angebote, Kosten und regionaler Verfügbarkeit der Angebote zur Unterstützung im Alltag. Dazu hat der Spitzenverband Bund der Pflegekassen Empfehlungen für einen bundesweit einheitlichen technischen Standard zur elektronischen Datenübermittlung¹⁰⁶ erarbeitet. Diese Empfehlungen werden im folgenden Kapitel dargestellt. Anschließend werden die Regelungen der Länder in den Rechtsverordnungen zur Bereitstellung von Daten über AzUiA vorgestellt und bewertet. Die bundesgesetzlichen Grundlagen zu diesem Sachverhalt sind in Kapitel 3.1 ausgeführt.

9.1.1 Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen für einen bundesweit einheitlichen technischen Standard zur elektronischen Datenübermittlung - Darstellung, Bewertung, Perspektiven

Im Zuge des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes wurde § 7 Abs. 3 und 4 SGB XI im Hinblick auf die Einbeziehung der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag in die Leistungs- und

¹⁰⁶ Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes für einen bundesweit einheitlichen technischen Standard zur elektronischen Datenübermittlung zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen und den nach Landesrecht zuständigen Stellen für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag vom 06.09.2016 ([Download](#)).

Preisvergleichslisten der Pflegekassen erheblich konkretisiert und weiterentwickelt. Insbesondere wurde geregelt, dass die Landesverbände der Pflegekassen im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden Näheres zu der Übermittlung von Angaben in Form einer elektronischen Datenübermittlung gemeinsam mit den nach Landesrecht für die Anerkennung der AzUiA zuständigen Behörden vereinbaren. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen gibt in diesem Zusammenhang mit Zustimmung der Länder Empfehlungen für einen bundesweit einheitlichen technischen Standard zur elektronischen Datenübermittlung ab.

Ziel dieser Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen für einen bundesweit einheitlichen technischen Standard zur elektronischen Datenübermittlung ist es, den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Landesbehörden und die Landesverbände der Pflegekassen möglichst gering zu halten und eine möglichst konkrete Orientierungshilfe zu leisten. Ebenfalls wird durch die einheitliche Struktur die Vergleichbarkeit von Leistungen und Preisen der Angebote zur Unterstützung im Alltag geboten. Damit ist im Zuge der Umsetzung des Vorhabens mit einem deutlich gesteigerten Maß an Transparenz zu rechnen.

In den Empfehlungen vom 06.09.2016 wird folgendes Vorgehen beschrieben:

Eine gemeinsame Datenannahmestelle (DatenClearingStelle Pflege – DCS) nimmt die von allen zuständigen Stellen übermittelten Daten entgegen und leitet diese an die Landesverbände der Pflegekassen weiter, um den Aufwand der Datenübermittlung möglichst gering zu halten. Die zuständigen Stellen können zwei Arten der Datenübermittlung nutzen: Datenerfassung über ein Webportal und Datenfernübertragung von Dateien (Listen) im CSV-Format.

Die Datenerfassung über ein Webportal ermöglicht eine erhöhte Datenqualität und verringert den Korrekturaufwand, da bei der Erfassung der Daten über das Portal Prüfungen implementiert werden können, die die Eingabe von nicht plausiblen Daten verweigern.

Im Rahmen der Datenfernübertragung von Dateien (Listen) im CSV-Format muss die versendete Datei einer in den Empfehlungen beschriebenen Form bzw. Struktur entsprechen, um automatisch verarbeitet zu werden. Die Datei im CSV-Format wird via E-Mail übermittelt. Bevor eine Kommunikation mit der DCS per E-Mail möglich ist, muss die Absenderin bzw. der Absender sich bei der Datenannahmestelle registrieren.

Die mittels dieser beiden Datenübermittlungsarten erhaltenen Daten werden durch die DCS in einer Datenbank aufbereitet. Diese Daten werden in einem weiteren Schritt an die Veröffentlichungsstellen gemäß § 7 Abs. 3 SGB XI weitergeleitet.

Ferner müssen die Landesverbände der Pflegekassen die Leistungs- und Preisvergleichslisten quartalsweise aktualisieren. Sollte eine zuständige Stelle die Daten über die Angebote nicht kontinuierlich über

eine der beiden Arten der Datenübermittlung an die DCS übermitteln, muss mindestens einmal im Quartal ein aktueller Datenstand an die DCS verschickt werden.

Folgende Angebotsangaben werden für die Leistungs- und Preisvergleichslisten benötigt und müssen übermittelt werden:

- der Name des Angebotes
- der Name des Anbieters
- die Anschrift des Angebotes
- die Zielgruppe der Leistungen
- die konkret angebotenen Leistungen
- die Form der Leistungserbringung und
- die Preise der Leistungen.

Um einen Vergleich der Angebote auch über Landesgrenzen hinweg zu ermöglichen, wird ferner empfohlen, einen einheitlichen Datensatz zu verwenden, der in den Empfehlungen detailliert beschrieben wird (mit Pflichtangaben sowie optionalen Angaben). Die für die Anerkennung der Angebote zuständigen Stellen sollen nach den Empfehlungen zudem für jedes von ihnen anerkannte Angebot nach einem näher beschriebenen Muster eine Angebots-ID vergeben, die bundesweit jeweils einem einzigen Angebot eindeutig zugeordnet werden kann. Die Empfehlungen des GKV-SV enthalten ebenfalls detaillierte Angaben hinsichtlich der Form der zu übermittelnden Daten. Auf die Verschlüsselung der Dateien oder des Übertragungskanal kann gemäß den Empfehlungen verzichtet werden, da die Dateien keine medizinischen Daten enthalten und die Informationen ohnehin im Internet veröffentlicht werden.

Es ist zu erwarten, dass im Zuge der Umsetzung der Empfehlungen deutliche Fortschritte in Hinsicht auf ein deutlich verbessertes Informationsniveau und mehr Transparenz und Aktualität erreicht wird. Nicht geregelt werden in den Empfehlungen allerdings die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen einer Veröffentlichung der Daten und damit deren Bereitstellung für die Nutzerinnen und Nutzer von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie andere Interessierte. Ziel der Empfehlungen ist es vielmehr, „den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Landesbehörden und die Landesverbände der Pflegekassen möglichst gering zu halten und den zuständigen Landesbehörden und Landesverbänden der Pflegekassen zur Unterstützung möglichst konkrete Orientierungen zu geben.“¹⁰⁷ Die Daten werden insofern mittels elektronischem Datenaustauschverfahren an die Veröffentlichungsstellen gemäß § 7 Abs. 3 SGB XI bei den Landesverbänden der Pflegekassen weitergeleitet. Diese regeln sodann auch

¹⁰⁷ GKV-SV Empfehlungen, s. o., S. 3

die Nutzungsbedingungen für eine zweckgerechte, nicht gewerbliche Nutzung der Angaben durch Dritte.

Für den Fall einer Veröffentlichung der Daten im Internet wären weitergehende Fragen von Bedeutung. Sie betreffen insbesondere die vorgesehenen Möglichkeiten zur Recherche, die über den Standort des Angebotes hinausgehen (Zielgruppen, Angebotsformen etc.). Darüber hinaus sind Fragen zu klären, inwieweit die Möglichkeit geboten werden soll, Rechercheergebnisse automatisiert in andere Internetauftritte (z. B. der Kommunen) zu integrieren. Die folgenden Hinweise beziehen diese weitergehende Verwendung der Daten in der öffentlichen Information über die Angebote mit ein.

Hinweise zum Turnus der Aktualisierung

Grundsätzlich ist eine möglichst umfassende und aktuelle Datenübersicht zu befürworten. Was die Aktualität der Daten betrifft, dürfte der in den Empfehlungen entsprechend der Regelungen des § 7 Absatz 3 SGB XI benannte vierteljährliche Turnus der Aktualisierung eine Minimalanforderung sein. Im Optimalfall wäre eine laufende, tagesaktuelle Datenpflege anzustreben.

Dies erfordert jedoch eine entsprechende technische Grundlage (u. E. Beschränkung auf webbasierte Möglichkeiten der Dateneingabe und Pflege über ein entsprechend konzipiertes System mit passwortgeschützten Administratorenrechten entsprechend Abschnitt „1.1 Datenerfassung über ein Webportal“ der Empfehlungen) und wohl auch weitergehende personelle Ressourcen auf Landesebene unter Einbeziehung ggf. auch kommunaler Anerkennungsstellen sowie entsprechende organisatorische Regelungen. Ein regelmäßiger Datentransfer über Dateien entsprechend dem in Abschnitt „1.2 Datenfernübertragung von Dateien (Listen) im CSV-Format“ der Empfehlungen des GKV-SV beschriebenen Verfahren wäre nach Einschätzung des KDA mit dem Anspruch einer tagesaktuellen Veröffentlichung der Daten nicht vereinbar.

Zu begrüßen ist es sehr, dass der GKV-SV ein Verfahren empfiehlt, welches grundsätzlich die technischen Voraussetzungen für eine spätere tagesaktuelle Pflege und Veröffentlichung der Daten schafft. Die Einräumung der Möglichkeit des vierteljährlichen Datentransfers per CSV-Datei entspricht den Vorgaben des Bundesgesetzgebers, erfolgt jedoch vermutlich auch aus pragmatischen Gründen, da in den meisten Bundesländern bei den Anerkennungsstellen wie auch bei den Pflegekassen bislang weder die technischen noch die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen vorliegen, die eine tagesaktuelle Bearbeitung der Daten voraussetzt.

Ein tagesaktueller Ausweis der Daten des Anerkennungsverfahrens wird bislang lediglich in einem Bundesland (NW) angestrebt. Alle anderen Bundesländer, die sich zu dieser Frage geäußert haben, sprechen von einer jährlichen bis vierteljährlichen Aktualisierung der Daten oder verweisen pauschal auf

die Regelungen des § 7 Absatz 3 und 4 SGB XI bzw. die Empfehlungen der GKV-SV zur Umsetzung (mit der zurzeit möglichen vierteljährlichen Aktualisierung).

Umfang der Datenerfassung

Wie oben bereits erwähnt, sind nach den Empfehlungen der GKV-SV folgende Daten zu übermitteln:

- Name des Angebotes
- Name des Anbieters
- Anschrift des Angebotes
- Zielgruppe der Leistungen
- die konkret angebotenen Leistungen
- die Form der Leistungserbringung und
- die Preise der Leistungen.

Bei einer genauen Betrachtung der Vorgaben im Datenblatt werden jedoch auch weitergehende Angaben abgefragt, wie

- zuständige Behörde (Anerkennung) (Wichtig möglicherweise als Ansprechstelle im Falle von Beschwerden und anderen Hinweisen)
- regionale Verfügbarkeit
- Verbandszugehörigkeit
- sprachliche Kompetenzen.

Damit werden die wichtigsten Basisdaten abgefragt, die nicht nur dem Informationsbedürfnis der Pflegekassen, sondern bei einer Veröffentlichung der Datenbanken im Internet auch dem Informationsbedürfnis der Nutzerinnen und Nutzer sowie anderer Interessenten entsprechen dürften. Für den Fall einer öffentlichen Bereitstellung der Daten wären jedoch weitergehende Angaben wünschenswert, wie z. B. Angaben

- zur Zahl, Qualifikation und Orientierung (ehrenamtlich, hauptamtlich, sozialversicherungsfreie Beschäftigung) der Mitwirkenden/Mitarbeitenden,
- Qualifikation der Fachkraft (ggf. deren Name und Erreichbarkeit),
- zur Rechtsform (freigemeinnütziger/gewerblicher Anbieter, Einzelperson),
- zum Arbeitskonzept und zu den Zielen des Angebotes.

Angaben zur Mitarbeiterschaft (leistungserbringende Personen und Fachkraft) sowie zum Konzept lassen sich nur schwer kategorisieren und werfen im Zuge des Datentransfers möglicherweise datenschutzrechtliche Probleme auf. Insofern könnte eine Möglichkeit zur Information über diese Fragen ggf. auch außerhalb der eigentlichen Datenbank erfolgen.

Dies würde voraussetzen, dass (vorbehaltlich einer datenschutzrechtlichen Prüfung) in der Datenbank für die Anbieter die Möglichkeit besteht, einen Link auf eine eigene Angebotswebsite mit weitergehenden Informationen zu diesen und anderen Fragen zu integrieren. Für die Nutzerinnen und Nutzern der Datenbank würde dies die Möglichkeit eröffnen, sich bei Bedarf weiter zu informieren, auf der anderen Seite ist eine Selektion und Recherchemöglichkeit nach diesen Kategorien dann natürlich nicht gegeben.

9.1.2 Aktuell in den Landesverordnungen vorgesehene Regelungen zur Bereitstellung von Daten über Angebote zur Unterstützung im Alltag

Tabelle 50 gibt einen Überblick über die in den Landesverordnungen vorgesehenen und zum Teil bereits umgesetzten Voraussetzungen und Verfahren zur Bereitstellung von Daten über AzUiA. In sechs Bundesländern finden sich in den Verordnungen keine Ausführungen zur öffentlichen Bereitstellung von Daten über Angebote zur Unterstützung im Alltag. Allerdings bedeuten fehlende Angaben in den Verordnungen nicht unbedingt, dass entsprechende Daten fehlen¹⁰⁸. Umgekehrt werden die Vorgaben im Rahmen der Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen (vgl. Kapitel 9.1.1) in den Verordnungen in vielen Bundesländern bislang nur teilweise oder noch nicht thematisiert.

Tabelle 50: Übersicht über die Vorgaben der Landesverordnungen zur Bereitstellung der Daten zu Angeboten zur Unterstützung im Alltag (nach § 7 Absatz 4 SGB XI)

Land	Übersicht über AzUiA in den einzelnen Ländern	Details zur Datenerfassung
BW	Ja	<p>Die zuständigen Behörden nach § 4 Absatz 1 führen eine Übersicht der in ihrem Zuständigkeitsbereich anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 6. Sie ist in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zur Verfügung zu stellen, bei Änderungen zu aktualisieren und beinhaltet insbesondere folgende Daten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezeichnung und Kontaktdaten der Angebote, 2. Zielgruppen der Angebote, 3. Art, Inhalt, Umfang und Preis der Angebote. (§ 11 Abs. 2) <p>Die zuständigen Behörden nach § 4 Absatz 1 übermitteln mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 31. August, die Übersicht nach Absatz 2 den Landesverbänden der Pflegekassen. Dabei sind die Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen für einen bundesweit einheitlichen technischen Standard zur elektronischen Datenübermittlung nach § 7 Absatz 4 SGB XI zu berücksichtigen. (§ 11 Abs. 3)</p> <p>Der zuständigen Behörde nach § 4 Absatz 1 ist auf Verlangen Auskunft über das bereitgestellte Angebot zu geben. Bis zum 30. April des Folgejahres ist durch ausdrückliche Erklärung zu bestätigen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen, die zu erwartende Zahl der Nutzenden und die Art der zu übernehmenden Unterstützungen zu nennen</p>

¹⁰⁸ Beispiel Bayern: <https://www.stmgb.bayern.de/pflege/pflege-zu-hause/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag/>. Ein Überblick zum bereits veröffentlichten Datenbestand befindet sich in Kapitel 9.1.3.

Land	Übersicht über AzUiA in den einzelnen Ländern	Details zur Datenerfassung
		sowie eine Übersicht über die eingesetzten Kräfte, der Maßnahmen zur regelmäßigen Qualitätssicherung sowie zu den durchgeführten Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen vorzulegen. (§ 11 Abs. 4)
BY	K. A.	
BE	Ja	<p>Das Verzeichnis der anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Es wird von der zuständigen Stelle oder dem überregionalen Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung den Landesverbänden der Pflegekassen in Berlin, dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. und den Berliner Pflegestützpunkten zur Verfügung gestellt.</p> <p>Das Verzeichnis wird veröffentlicht und beinhaltet mindestens Angaben zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kontaktdaten, 2. den Zielgruppen der Angebote, 3. der Form der Angebote, 4. den Kosten, 5. dem Wirkungsbereich, 6. dem Träger und 7. der Qualifikation der Fachkraft. (§ 4 Abs. 2) <p>Die zuständige Stelle achtet die Qualität der Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie die Leistungstransparenz. Sie legt Qualitätsstandards fest, die von den Angeboten zu erfüllen sind, und veröffentlicht diese. Die zuständige Stelle kann anlassbezogen die Einhaltung der Qualitätsstandards prüfen oder prüfen lassen. (§ 4 Abs. 3)</p>
BB	K. A.	Zur Gewährleistung der Unterrichts- und Beratungspflicht der Pflegekassen nach § 7 Absatz 3 Satz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch informiert die zuständige Behörde die Landesverbände der Pflegekassen sowie den Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. über den Abschluss von Anerkennungs- und Widerrufsverfahren. (§ 7 Abs.7)
HB	Ja	<p>Der Anbieter erklärt sich mit der Veröffentlichung seines Angebotes in der nach § 7 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Form einverstanden. (§ 6 Abs. 2)</p> <p>Vergleichslisten über die Leistungen und Vergütungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport erstellt, regelmäßig aktualisiert und den Landesverbänden der Pflegekassen zur Veröffentlichung übermittelt. (§ 7 Abs. 2)</p>
HH	K. A.	Die Anbieterin bzw. der Anbieter macht die für die Veröffentlichung ihres bzw. seines Angebotes in der von den Landesverbänden der Pflegekassen mit der für die Anerkennung zuständigen Behörde in der gemäß § 7 Absatz 4 SGB XI vereinbarten Form erforderlichen Angaben. Änderungen sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. (§ 4 Abs.3)
HE	Ja	<p>Als Anerkennungsvoraussetzungen gelten u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erklärung des Einverständnisses zur Veröffentlichung der Adresse der Anbieterin oder des Anbieters, der Angebote und der Preise • Dass die aufgrund der Vereinbarung nach § 7 Abs. 4 SGB XI (elektronische Datenübermittlung) erforderlichen Angaben zur Übermittlung an die Pflegekassen bereitgestellt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 14 und 15).
MV	K. A.	<p>Die zuständige Behörde unterrichtet die Landesverbände der Pflegekassen und den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. regelmäßig über die anerkannten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote, deren Angebotsprofil und Leistungsentgelte. (§2 Abs.7)</p> <p>(8) Die zuständige Behörde unterrichtet den gemäß § 92 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gebildeten Landespflegeausschuss einmal jährlich über den Stand der aktuell anerkannten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote. (§ 2 Abs.8)</p> <p>(9) Die Anbieter der jeweiligen niedrigschwelligen Angebote sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn eine oder mehrere Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Durch die zuständige Behörde ist die Anerkennung zu widerrufen und die Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. sind über den Widerruf der Anerkennung zu unterrichten. (§ 2 Abs.9)</p>
NI	Ja	<p>§ 6 Übermittlung von Informationen über Angebote</p> <p>Das Landesamt übermittelt den Landesverbänden der Pflegekassen regelmäßig die aktuellen Kontaktdaten der Träger und Angaben zu Art, Inhalt und Umfang der Angebote, zu der dafür erhobenen Vergütung sowie zur regionalen Verfügbarkeit der Angebote.</p> <p>Der Übermittlung sind die vom Spitzenverband Bund der Pflegekassen auf der Grundlage des § 7 Abs. 4 Satz 4 SGB XI herausgegebenen Empfehlungen zugrunde zu legen.</p>

Land	Übersicht über AzUiA in den einzelnen Ländern	Details zur Datenerfassung
NW	Ja	<p>Die für die Anerkennung des Angebotes zuständige Behörde führt ein Verzeichnis, das die in Nordrhein-Westfalen nach dieser Verordnung anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie Koordinierungsstellen nach § 11 mit Ausnahme der Angebote von Anbieterinnen und Anbietern nach § 5 Nummer 5 und der erloschenen und widerrufenen Anerkennungen ausweist. Es ist im Internet öffentlich zugänglich zur Verfügung zu stellen und bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren. (§ 21 Abs.1)</p> <p>Mit der Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag erfolgt die Aufnahme in das Verzeichnis. Mit Widerruf, Rücknahme, Ruhendstellen oder Erlöschen der Anerkennung eines Angebots wird dieses unverzüglich aus dem Verzeichnis entfernt. (§ 21 Abs.2)</p> <p>Das Verzeichnis beinhaltet folgende Daten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Kontaktdaten der Anbieterinnen und Anbieter, 2. Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Personen, 3. Zielgruppen, 4. Beschreibung, Art und Preis der Angebote, 5. Einzugsbereich der Angebote und 6. Datum der Anerkennung. <p>Die Daten finden auch Eingang in die Preis- und Leistungsvergleichsliste nach § 7 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. (§ 21 Abs.3)</p> <p>Differenzierungen insbesondere nach Art und/oder Inhalt der Angebote sind zulässig. (§ 21 Abs.4)</p> <p>Elektronische Datenerfassung:</p> <p>Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird für die Antrags- und Verwaltungsverfahren nach dieser Verordnung ein elektronisches Datenverarbeitungssystem entwickeln. Die zuständigen Behörden, Anbieterinnen und Anbieter sowie die Koordinierungsstellen sind verpflichtet, dieses Verfahren zu nutzen. Das Verfahren entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bestimmte Erklärungen mit rechtsverbindlicher Unterschrift abzugeben, soweit dies vorgeschrieben ist. Soweit Anbieterinnen und Anbieter beziehungsweise Koordinierungsstellen nicht über die technischen Voraussetzungen verfügen, kann ausnahmsweise auch eine schriftliche Meldung der erforderlichen Daten erfolgen. Darüber hinaus kann das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium über Ausnahmen von der Verpflichtung nach Satz 2 im Wege der Allgemeinverfügung entscheiden. (§ 22 Abs.1)</p> <p>Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium ist berechtigt, zum Zwecke einer landesweiten Planung Auswertungen vorzunehmen. Personenbezogene Daten sind vorher zu anonymisieren, soweit keine Zustimmung zur Verwendung der Daten vorliegt. (§ 22 Abs.3)</p> <p>Verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Juni 2015 (GV. NRW. S. 482) geändert worden ist, ist die Stelle, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dieser Verordnung Daten in eigener Verantwortung verarbeitet oder in ihrem Auftrag von einer anderen Stelle verarbeiten lässt. Verantwortliche Stelle für den Einsatz des Verfahrens der elektronischen Datenverarbeitung ist das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium. (§ 22 Abs.4)</p>
RP	K. A.	
SL	K. A.	<p>Anbieterinnen und Anbieter haben ihr Angebot zur Unterstützung im Alltag transparent in einer Leistungsbeschreibung darzustellen. Die Leistungsbeschreibung hat mindestens folgende Angaben zu beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, Fax, E-Mail, Internetadresse) des Angebotes; 2. Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, Fax, E-Mail, Internetadresse) der Anbieterin oder des Anbieters 3. Form der Leistungserbringung; 4. Zielgruppen und Altersgruppen der Leistungen; 5. Regelmäßigkeit des Angebotes; 6. regionale Ausrichtung des Angebotes; 7. angebotene Leistungen; 8. Preise der Leistungen und gegebenenfalls Fahrtkosten. (§ 6 Abs.1) <p>Änderungen sind der zuständigen Behörde nach § 1 Absatz 1 gemäß der Vereinbarung der Vertragsparteien nach § 7 Absatz 4 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mitzuteilen. (§ 6 Abs. 2)</p>
SN	Ja	<p>Der Kommunale Sozialverband Sachsen stellt die Daten, mit deren Veröffentlichung sich der Anbieter der von ihm („Kommunaler Sozialverband Sachsen“) anerkannten niedrigschwelli-</p>

Land	Übersicht über AzUiA in den einzelnen Ländern	Details zur Datenerfassung
		<p>gen Betreuungs- und Entlastungsangebote nach § 5 Absatz 1 Nummer 8 und nach § 6 Absatz 1 Nummer 5 einverstanden erklärt hat, den Landesverbänden der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. nach einem von den Landesverbänden der Pflegekassen im Freistaat Sachsen vorzulegenden Muster in digitaler Form zur Verfügung. Die Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. erstellen anhand der ihnen vom Kommunalen Sozialverband Sachsen übermittelten und den von ihnen selbst nach § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 4 Satz 1 erhobenen Daten regionale Vergleichslisten nach § 7 Absatz 3 Satz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Sie fassen die regionalen Vergleichslisten in einer einheitlichen Vergleichsliste zusammen und stellen diese dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz für die Datenbank „PflegeNetz Sachsen“ in geeigneter digitaler Form zur Verfügung. Die Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. bestimmen eine Pflegekasse, die sie mit der Erstellung der einheitlichen Vergleichsliste, deren Übersendung und regelmäßigen, mindestens vierteljährlich durchzuführenden Aktualisierung der Daten beauftragen. (§ 4 Abs.3)</p> <p>Niedrigschwellige Betreuungsangebote durch Anbieter von Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 bis 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gelten als anerkannt, wenn sie sich gegenüber den Landesverbänden der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. mit der Veröffentlichung ihrer Basisdaten, ihres aktuellen Angebotes, dessen Inhalt und der Höhe des geforderten Entgeltes in analoger und digitaler Form, zum Beispiel in der Datenbank „PflegeNetz Sachsen“, einverstanden erklärt haben. (§ 5 Abs.2)</p> <p>Die Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. fördern eine geeignete digitale Plattform, auf der sich Nachbarn registrieren lassen können. (§7 Abs. 5)</p>
ST	K. A.	<p>Die Angebote verfügen über ein Konzept nach § 4 Abs. 1 Nr. 4, das Angaben zur Qualitätssicherung des Angebots sowie eine Übersicht über die angebotenen Leistungen (Leistungsbeschreibung) und die Höhe der den Pflegebedürftigen hierfür in Rechnung gestellten Kosten enthält. (§ 5 Abs.1)</p> <p>Die Angebote haben die Anforderungen zur Qualitätssicherung nach den §§ 6 und 7 zu erfüllen. (§ 5 Abs.2)</p> <p>Grundlage für die Übersicht über die angebotenen Leistungen ist eine Leistungsbeschreibung. Sie legt dar, welche Leistungen die Nutzerinnen und Nutzer erwarten können und welche Gegenleistung hierfür zu erbringen ist. Folgende Angaben sind mindestens erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Kontaktdaten der Anbietenden, 2. Zielgruppen, Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit der Angebote, 3. Zeitumfang und Preise der Angebote, 4. bei Gruppenangeboten das vorgesehene Verhältnis zwischen betreuenden und betreuten Personen, 5. Qualifikation der Fachkraft und Qualifizierung der leistungserbringenden Personen, einschließlich Schulungen sowie Fort- und Weiterbildungen, 6. Regelungen zur Sicherstellung einer kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung der leistungserbringenden Personen in ihrer Arbeit durch die Fachkraft, 7. bestehende Kooperationen und Vernetzungen, 8. Regelungen zur Abwesenheits- und Krankheitsvertretung und 9. Regelungen zum Beschwerdemanagement und vorgesehenen Kriseninterventionsmöglichkeiten. (§ 5 Abs.3) <p>Die Leistungsbeschreibung ist den Nutzerinnen und Nutzern vor der Inanspruchnahme des Angebotes auszuhändigen. (§ 5 Abs.4)</p> <p>Durch die Träger der Angebote sind die Daten gemäß der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes für einen bundesweit einheitlichen Standard zur elektronischen Datenübermittlung zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen und den nach Landesrecht zuständigen Stellen für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag regelmäßig bis zum Ende eines jeden Quartals zu übermitteln. (§ 12)</p>
SH	Ja	<p>Die Leistungserbringer der Angebote nach § 2 Absatz 4 Nummer 1, 3, 4 und 5 müssen der zuständigen Behörde nach § 16 Absatz 1 einmal jährlich für das vergangene Jahr, jeweils zum 1. März, Informationen im Rahmen eines formularmäßigen Tätigkeitsbericht zur Veröffentlichung zur Verfügung stellen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf</p>

Land	Übersicht über AzUiA in den einzelnen Ländern	Details zur Datenerfassung
		1. Name und Kontaktdaten des Anbieters; insbesondere Telefonnummer, E-Mail- Adresse und gegebenenfalls Internetauftritt, 2. Standort des Angebots, insbesondere Angabe des Kreises und des Ortes, 3. Art, Umfang und Zeitraum der Betreuungs- und Entlastungsangebote, 4. Kosten der Angebote zur Unterstützung im Alltag pro Stunde. (§ 10 Abs. 3) Zur Qualitätssicherung der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 2 Absatz 2 und der Leistungserbringer nach § 2 Absatz 4 kann eine Servicestelle für Qualitätssicherung nach § 9 herangezogen werden. (§ 10 Abs.4)
TH	K. A.	Veröffentlichung der Leistungen und der dafür geforderten Vergütungen in der Leistungs- und Preisvergleichsliste der Landesverbände der Pflegekassen nach § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB XI (§ 3 Abs.1 Nr.7)

Die Übersicht zeigt anschaulich die große Bandbreite der diesbezüglichen Regelungen in den Verordnungen der Länder. In der nachfolgenden Übersicht (Tabelle 51) wurde eine Synopse der vielfältigen Länderregelungen gezogen. Sie reicht

- von Ländern, die in den Verordnungen keinen Bezug nehmen auf bevorzugte Formen und Rahmenbedingungen der Veröffentlichung der Daten zu den anerkannten Angeboten, über
- Länder, die sich auf Regelungen zur Bereitstellung der Daten allein für die Landesverbände der Pflegekassen zur Abwicklung der Kostenerstattung beziehen, und
- Länder, die sich in sehr pauschaler oder in ergänzender Weise auf die Regelungen des § 7 Absatz 3 und Absatz 4 SGB XI beziehen, bis hin zu
- Ländern, die dezidierte Vorgaben zur Datenerfassung und Datenveröffentlichung in eigenen Landesdatenbanken machen, wie beispielsweise in NW.

Tabelle 51: Hinweise in den Landesverordnungen zur Bereitstellung und Veröffentlichung von Angaben zu Angeboten und Anbietern von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

Land	Datenbank			
	Bezug auf § 7 Abs. 3 oder Abs. 4 SGB XI	Veröffentlichung in Landesdatenbank	Turnus der Aktualisierung	Vorgabe zu den erforderlichen Angaben
BW	Ja	Ja	jährlich	Ja
BY	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
BE	Nein	K. A.	In regelmäßigen Abständen	Ja
BB	Ja	K. A.	K. A.	Nein
HB	Ja	K. A.	Nach § 7 Abs. 4	Nein, gemäß § 7 Abs. 4
HH	Ja	K. A.	Nach § 7 Abs. 4	Nein, gemäß § 7 Abs. 4
HE	Ja	Nein	Unverzüglich	Ja

Land	Datenbank			
MV	Nein	K. A.	Regelmäßig zur Info der Pflegekassen	Ja
NI	Ja	K. A.	Regelmäßig zur Info der Pflegekassen	Nein, gemäß § 7 Abs. 4
NW	Ja	Ja	Laufend, unverzüglich	Ja
RP	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
SL	Ja	K. A.	K. A.	Nein, gemäß § 7 Abs. 4
SN	Ja	Ja	Mindestens vierteljährlich	Ja, nach vorgegebenem Muster
ST	Ja	K. A.	Nach § 7 Abs. 4	Ja
SH	Nein	K. A.	Jährlich	Ja
TH	Ja	K. A.	Nach § 7 Abs. 3	Nach § 7 Abs. 3

Danach beziehen sich 11 Bundesländer in ihren Verordnungen explizit auf die Regelungen des § 7 Abs. 3 oder 4 SGB XI. In der Vielfältigkeit der Landesregelungen, aber auch in dem oft pauschalisierenden Hinweis auf die Vorgaben des § 7 Abs. 3 und 4 SGB XI sowie die entsprechenden Empfehlungen des GKV-SV (ohne weitere Erläuterungen und Umsetzungsvorgaben) kommt vermutlich eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der zu definierenden Regelungstatbestände zum Ausdruck. Dies kam auch in dem Expertenworkshop sowie den telefonischen Fachgesprächen immer wieder zum Ausdruck. Insofern ist es noch zu früh, um auf Basis des in den Verordnungen erkennbaren Bildes generalisierende Aussagen zur Praktikabilität der gesetzlichen Vorgaben und der Umsetzungsempfehlungen des GKV-SV zu treffen. Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der weitergehenden Analysen über die Fachgespräche, den Expertenworkshop sowie eine Online-Befragung der Vertreterinnen und Vertreter der Verordnungsgeber der Länder weitergehende Informationen zusammengetragen, die im Folgenden dargestellt und analysiert werden.

9.1.3 Stand der Veröffentlichung von Daten über Angebote zur Unterstützung im Alltag in den Ländern

Tabelle 52 zeigt die Angaben der Länder in der Online-Befragung zum Stand der Veröffentlichung der Daten über die anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag.

Tabelle 52: Veröffentlichung von Angaben zu anerkannten Unterstützungsangeboten im Alltag nach den Ergebnissen der Online-Befragung der Länder

Land	Veröffentlichung	Veröffentlichung geplant bis	Form der Veröffentlichung	
			in Online-Datenbank	als Dokument (i.d.R. als pdf-Datei)
BW	Nein	01.03.2018 ¹⁰⁹		
BY	Ja		Ja	Nein

¹⁰⁹ Zum Stand August 2019 ist noch keine Veröffentlichung erfolgt

BE	Ja		Ja	Ja
BB	Ja		Nein	Ja
HB	Ja		Nein	Ja
HH	Ja		Nein	Ja
HE	Nein	K. A.		
MV	Ja		Nein	Ja
NI	Ja		Nein	Ja
NW	Ja*		Ja	Nein
RP	Ja		Ja	Nein
SL	Nein	30.06.2018 ¹¹⁰		
SN**	Ja		Ja	Ja
ST	Ja		Ja	Ja
SH	Ja		Nein	Ja
TH	Ja		Ja	Nein
Insg. Ja	13		7	9

* Die bisher für NW geführte Datenbank wurde nicht aktualisiert, ist aber weiterhin abrufbar. Die Angaben beziehen sich auf die geplante neue Datenbank.

** In der Pflegedatenbank für SN finden sich zahlreiche Angebote, auch solche, die nicht anerkannt sind. Ein Dokument wird auf der Internetseite der AOK Plus veröffentlicht.

Danach werden unabhängig von den Angaben in den Landesverordnungen nach Tabelle 51 in 13 der 16 Bundesländer die Daten zu den anerkannten Angeboten veröffentlicht. Von den verbleibenden drei Bundesländern steht in zwei Ländern eine Veröffentlichung zur landesweiten Übersicht und Recherche noch in 2018 in Aussicht. Allerdings erfolgt die Veröffentlichung der Daten in Form von nach verschiedenen Kriterien recherchierbaren Online-Datenbanken in nur fünf Ländern. In 9 Ländern erfolgt die Veröffentlichung als downloadbares Dokument (in der Regel als pdf-Dokument), das im Internet oder nach einem Download in der Regel nur über eine Volltextsuche recherchiert werden kann. Drei der neun Bundesländer, die eine pdf-Dokumentation bereitstellen, verfügen auch über eine entsprechende Online-Datenbank. Eine alleinige Veröffentlichung als pdf-Dokument gibt es demnach in sechs Bundesländern.

Recherchierbarkeit der Daten

Der Informationsgehalt der Angaben in den Datenbanken ist umso größer, je vielfältiger die Möglichkeiten der Recherche nach verschiedenen Kriterien (am besten auch mehreren Kriterien gleichzeitig) sind. Die Recherchemöglichkeiten des Standortes nach den Kriterien Postleitzahl, Ort und Umkreis, die Möglichkeit, Angebotsschwerpunkte zu recherchieren, sowie die Möglichkeit einer Volltextrecherche wurden in der Online-Befragung abgefragt. Die Ergebnisse zeigt Tabelle 53. In 13 Bundesländern ste-

¹¹⁰ Zum Stand August 2019 ist noch keine Veröffentlichung erfolgt

hen danach Daten über Angebote zur Unterstützung im Alltag zur Verfügung. 10 der 13 Veröffentlichungen erlauben eine Recherche nach der Postleitzahl, 11 Bundesländer eine Recherche nach Ortsangaben. In immerhin 5 Bundesländern ist die Möglichkeit einer Umkreisrecherche gegeben oder eine derartige Möglichkeit befindet sich aktuell in der Entwicklung. Von den Bundesländern, die noch keine Umkreisrecherchemöglichkeit eingerichtet haben, ermöglichen 4 Bundesländer zumindest eine Aggregation der Daten nach Gebietskörperschaften auf der Ebene der Regierungsbezirke, der Landkreise oder der kreisfreien Städte bzw. auf kommunaler Ebene auf der Basis des Amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssels. Ein Teil der Bundesländer, die ausschließlich pdf-Dokumente zum Stand der anerkannten Angebote veröffentlichen, geben somit auch Möglichkeiten einer standortbezogenen Recherchemöglichkeit an. Dabei kann es sich nur um eine Recherchierbarkeit der veröffentlichten Daten über Volltextrecherche handeln, die allerdings in der Handhabung wenig komfortabel ist.

Im Vergleich zu den Ergebnissen der Vorläuferstudie kann – zumindest, was die standortbezogenen Daten betrifft – ein deutlicher Fortschritt festgestellt werden. Mit Blick auf die inhaltlichen Kriterien ist das Ergebnis nicht ganz so deutlich, aber es gaben auch hier immerhin 7 Bundesländer eine Recherchierbarkeit der Daten, zumindest nach den Angebotsschwerpunkten, zu Protokoll.

Tabelle 53: Recherchierbarkeit der Angebote in der veröffentlichten Darstellung
(Ergebnisse der Online-Befragung der Länder)

Land	Recherchierbarkeit der Angebote nach:					
	PLZ	Ort	Umkreis-suche	Volltext	Angebots-schwerpunkte	Sonstiges
BW						
BY	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Regierungsbezirk
BE	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	K. A.
BB	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Landkreis/kreisfreier Stadt
HB	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	K. A.
HH	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	K. A.
HE						
MV	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	K. A.
NI	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS)
NW	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	K. A.
RP	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	K. A.
SL						
SN	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	K. A.

Land	Recherchierbarkeit der Angebote nach:					
	PLZ	Ort	Umkreis- suche	Volltext	Angebots- schwerpunkte	Sonstiges
ST	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	K. A.
SH	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Kreis
TH	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	K. A.
Insg. Ja	10	11	5	4	7	4 (nach Gebietskörperschaften)

Quellen und Rahmenbedingungen der Pflege der Daten

Tabelle 54 zeigt die Quellen, unter denen die Daten zu den anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag abgerufen werden können. Um einen schnelleren Zugriff zu ermöglichen, wurden sie im Dokument verlinkt. Die Angaben der Befragten wurden bei der Erstellung der Verknüpfungen zum Teil weiterverfolgt, um einen direkten Zugriff zu ermöglichen. Dies war teilweise trotz der Hilfestellungen der Befragten im Online-Formular nicht immer ohne weiteres möglich, sondern erforderte manchmal eine dezidierte und konzentrierte Suche. Zu befürchten steht, dass einige Veröffentlichungen durch Laien oder auch andere Interessierte möglicherweise nur schwer zu finden sind. Es gibt aber auch Positivbeispiele, wie etwa das Land Rheinland-Pfalz, welches einen leicht auffindbaren und mit zudem sehr guten Recherchemöglichkeiten ausgestatteten Zugang zur Datenbank ermöglicht. Die einzelnen Internetauftritte sollen hier nicht im Einzelnen analysiert und bewertet werden. Den interessierten Leserinnen und Lesern sei vielmehr empfohlen, die bereitgestellten Links zu verfolgen, um sich einen Eindruck zu verschaffen.

Die Daten werden nach den Angaben der Bundesländer meist über die Anerkennungsstellen gepflegt und aktualisiert. Dies ist nicht überraschend, weil bei den Anerkennungsstellen in der Regel die aktuellen Daten zusammenlaufen, auch im Kontext der laufenden meist jährlichen Berichtspflichten der anerkannten Angebote. Dies ist auch deshalb sinnvoll, weil die Löschung bzw. der Widerruf von Angeboten und die Zeitpunkte der Veröffentlichung der Löschung meist das Anerkennungsverfahren unmittelbar betreffen und nach den Angaben der meisten Befragten dann erfolgt, wenn die Anerkennung aus welchen Gründen auch immer widerrufen wird.

Überraschend angesichts der bundesgesetzlichen Vorgaben des § 7 Absatz 3 SGB XI und den Empfehlungen des GKV-SV zur Umsetzung der entsprechenden Regelungen ist es jedoch, wie viele Bundesländer bereits jetzt eine laufende tagesaktuelle Pflege der Daten vornehmen. Dies ist immerhin in sieben der 13 Bundesländer der Fall, die Informationen im Internet vorhalten. Ein weiteres Bundesland aktualisiert die Daten monatlich, alle anderen Länder quartalsweise. Obwohl davon auszugehen ist, dass

nicht immer Änderungen in den Datenbanken unmittelbar veröffentlicht werden (können), ist die Praxis offensichtlich weiter als die Verordnungsgeber der Länder dies in den Verordnungen verankert haben. Diese Ausgangssituation erhöht die Chancen, zeitnah eine möglichst tagesaktuelle Anpassung der Daten in den Leistungs- und Preisvergleichslisten nach § 7 Absatz 3 SGB XI zu realisieren. Das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer aktuellen Dokumentation ist bei den die Pflege der Daten umsetzenden Stellen offensichtlich vorhanden. Allerdings stellt erfahrungsgemäß die Umstellung der zur Erfassung und Pflege der Daten eingesetzten jeweils länderspezifischen Software und Verfahrensweisen auf eine im besten Fall bundeseinheitliche Lösung eine große und nicht zu unterschätzende Herausforderung dar.

Tabelle 54: Online-Zugang zu veröffentlichten Daten und Angabe zur Pflege der Daten (zuständige Institution, Turnus, Bedingungen des Löschs von Angeboten)
(Ergebnisse der Online-Befragung der Länder)

Land	Link zur Veröffentlichung der Angebote	Stelle der Datenpflege	Turnus der Datenaktualisierung	Zeitpunkt und Bedingungen des Löschs eines Angebotes
BW				
BY	https://www.stmgp.bayern.de/service/ansprechpartner-und-fachstellen/	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	ca. 3-4 mal pro Jahr	Sofern es nicht mehr als landesrechtliches Angebot geführt wird.
BE	http://www.pflegeunterstuetzung-berlin.de	Kontaktstelle Pflegeunterstützung	pdf-Datei: 1x im Quartal; Übersicht laufend	Bei rechtswirksamer Aufhebung der Anerkennung durch SenGPG
BB	http://www.lasv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.265787.de	Anerkennungsbehörde (Landesamt für Soziales und Versorgung im Land Brandenburg, LASV)	ständig	Wenn sich das Angebot selbst abmeldet. Wenn das Angebot trotz mehrfacher Aufforderung seiner Meldepflicht nicht nachkommt, droht eine Aberkennung.
HB	https://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/17-07-03%20Liste%20der%20anerkannt%20Angebote%20nach%20A7%2045a%20SGB%20XI.pdf (siehe: Angebote zur Unterstützung im Alltag)	Anerkennungsbehörde	laufend	laufend, sobald das Angebot nicht mehr besteht
HH	http://www.hamburg.de/fachinformationen-pflege/10360392/pflege-erkennung/ direkter Download unter: http://www.hamburg.de/content-blob/10375148/2dfd77b4f32e28f26fec70582021517e/data/uebersichtsliste-angebote.pdf	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	Tagesaktuell	Widerruf der Anerkennung
HE				
MV	http://www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/Anerkennungen/ (siehe: unter der Excel-Datei „anerkannte Angebote – Stand 12.01.2018“)	Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS – Anerkennungsbehörde)	Im Zusammenhang mit der Anerkennung neuer Angebote bzw. Änderungen z. B. bei Widerruf, Adressänderung.	Nach Widerruf.

Land	Link zur Veröffentlichung der Angebote	Stelle der Datenpflege	Turnus der Datenaktualisierung	Zeitpunkt und Bedingungen des Löschens eines Angebotes
NI	https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/themen/pflege/pflegeversicherung/ms_pflege_angebote_zur_unterstuetzung/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag-153311.html (Siehe: Anbieterliste)	Anerkennungsbehörde, Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Hildesheim	1/4 jährlich	Bei Widerruf der Anerkennung
NW	bisher noch nicht veröffentlicht Der Stand bis 31.12.2016 wird nachgewiesen unter: https://www.demenz-service-nrw.de/angebotsverzeichnis/niedrigschwellige-hilfe-und-betreuungsangebote.html?q=	Kreise und kreisfreie Städte Bis 31.12.2016 Bezirksregierung Düsseldorf und Landesinitiative Demenz-Service NRW	unmittelbar über Änderungen in der Anerkennungsdatenbank der Behörden	Bei einem rechtskräftigen Widerruf
RP	https://www.sozialportal.rlp.de/aeltere-menschen/unterstuetzung-im-alltag/?Z=0%27 (SozialportalRLP)	Der zuständigen Behörde, ADD	bei Bekanntwerden von Veränderungen	Wenn das Angebot nicht mehr besteht
SL				
SN	https://www.pflegenetz.sachsen.de/pflegedatenbank/angebote/anwrmrzdmdm	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau	einmal im Quartal	nach Kenntnis; Veränderungsmitteilungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 6, § 5 Abs. 1 Nr. 9 BetrAngVO
ST	https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/pflege/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag/landkreise/	derzeit von der Sozialagentur Sachsen-Anhalt	laufend	Widerruf der Anerkennung
SH	http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/P/pflege/Downloads/pflege_PflegeUndBegleitung_Demenz_listeNiedrigschwelligeAngebote.pdf?blob=publication-File&v=22	Landesamt für soziale Dienste	2x jährlich (Jahresmitte, Jahresende)	Im Rahmen der Neufassung der Alltagsförderungsverordnung wurde mit den § 17 Mitwirkung und § 18 Widerruf der Anerkennung eingefügt. Wenn eine Mitwirkungspflicht nicht erfüllt wird, kann eine Anerkennung widerrufen werden und damit erfolgt dann eine Löschung aus der Datei.
TH	http://www.aok-gesundheitspartner.de/imperia/md/gpp/thr/pflege/angebote/thr_anbieter_niedrigschwelliger_betreuungsleistungen_thuringen.pdf	AOK Plus, Thüringer Landesverwaltungsamt	monatlich	Bei Kenntnis, dass es das Angebot nicht mehr gibt

9.2 Mehr Transparenz und Support durch Fach- und Koordinierungsstellen der Länder

Neben öffentlich zugänglichen Datenbanken tragen in den Ländern sogenannte Fach- und Koordinierungsstellen zu mehr Transparenz und Vernetzung bei. Die Existenz entsprechender Koordinierungsstellen wurde im Rahmen der Online-Befragung bei den Ländern abgefragt. Die Rückmeldungen wurden teilweise durch eigene Recherchen ergänzt. Danach arbeiten inzwischen in neun Bundesländern Fach- und Koordinierungsstellen. Sie konzentrieren sich mit Ausnahme der Landesinitiative Demenz-Service in NW wesentlich auf den Bereich der Angebote zur Unterstützung im Alltag. Die Landesinitiative Demenz-Service nimmt inzwischen im Rahmen ihres Regionalentwicklungsauftrages über diesen Bereich hinausgehend auch weitergehende Aufgaben im Rahmen der Strukturentwicklung für Menschen mit Demenz und Menschen mit Pflegebedarf wahr. Bei einer Durchsicht der Aufgabenbereiche der Fach- und Koordinierungsstellen der Länder sind im Wesentlichen die folgenden Arbeitsbereiche identifizierbar, die von fast allen Stellen wahrgenommen werden. Dies sind im Einzelnen:

Für Anbieter und Träger der Angebote zur Unterstützung im Alltag:

- Information und Beratung (sowie teilweise fachliche Begleitung), z. B. bei konzeptionellen Fragen, Fragen zu Schulung, Fortbildung, Qualitätssicherung, zur Gewinnung von Ehrenamtlichen, Förderung
- Erstellung und Bereitstellung von Materialien, z. B. Infomaterialien, Instrumente zur Dokumentation und Evaluation
- Vernetzung von Projekten, Anbietern und Trägern
- Fachlicher Austausch über Fach- und Infoveranstaltungen, Fortbildungsveranstaltungen, Workshops, z. B. zu neuen und praxisrelevanten fachlichen/wissenschaftlichen Erkenntnissen, Standards der Qualitätssicherung

Für Menschen mit Pflegebedarf, pflegende Angehörige und Nahestehende sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger:

- Information und teilweise auch Beratung über im weitesten Sinne Möglichkeiten der Inanspruchnahme
- Erstellung und Bereitstellung von zielgruppenorientierten Materialien

Für ehrenamtlich Engagierte und solche, die sich engagieren wollen:

- Information und Beratung zu Möglichkeiten und Formen des Engagements

Für alle Interessierten:

- Erstellung und Pflege von Übersichten über anerkannte und geförderte Angebote

Vereinzelt werden darüber hinaus benannt:

- eine Unterstützung zur interkulturellen Öffnung
- die Information und Begleitung von Landkreisen, Kommunen und kreisfreien Städten sowie
- eine Unterstützung von Modellprojekten zur Verstetigung.

Nach den Ergebnissen des Expertenworkshops wie auch der Fachgespräche gehen von den Fach- und Koordinierungsstellen in den Bundesländern mit entsprechenden Stellen wichtige und nicht zu unterschätzende Wirkungen sowohl in Richtung einer qualitativen Verstetigung und Weiterentwicklung der Angebote als auch einer zielgerichteten und bedarfsgerechten Inanspruchnahme der Angebote durch insbesondere transparenzfördernde Maßnahmen aus.

In der Regel bilden Fach- und Koordinierungsstellen in den Bundesländern den zentralen Ort, an dem insbesondere fachliche und versorgungsstrukturelle Fragen diskutiert und bearbeitet werden. Sie sind in den Bundesländern Anlaufstelle bei allen Fragen, die mit dem Angebot, der Inanspruchnahme und der Kooperation mit Angeboten zur Unterstützung im Alltag in Verbindung stehen. Sie sind dadurch prädestiniert dafür, Fehlentwicklungen, Entwicklungsbedarfe und positive Entwicklungen zu identifizieren und Lösungsvorschläge anzubieten bzw. zur Diskussion zu stellen und werden auch in dieser Funktion in Anspruch genommen. Dadurch haben Fach- und Koordinierungsstellen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung ebenfalls für den Ordnungsgeber im Land sowie die Pflegekassen auf Landesebene und vor Ort.

In der Weiterentwicklung dieser Potenziale sind zumindest in den Flächenstaaten ergänzend regionale Anlaufstellen sinnvoll, um den dringend geforderten kleinräumigen Support von Anbietern, Trägern und Interessenten praxisnah umsetzen zu können. Dies ist in NW über 12 Demenz-Servicezentren mit einem Regionalentwicklungsauftrag und 2 Demenz-Servicezentren mit einem landesweiten Fokus realisierbar. Auch in Brandenburg gibt es zusätzlich zur Fachstelle für Altern und Pflege im Quartier im Land Brandenburg (FAPIQ) vernetzte regionale Strukturen mit fünf Standorten in Potsdam, Eberswalde, Neuruppin, Luckenwalde und Lübben. Andere Bundesländer, wie beispielsweise der Freistaat Bayern (in der regionalen Differenzierung der sieben Bezirke), streben perspektivisch vergleichbare Strukturen an. Die vernetzten Strukturen in NW und BB sind entstanden mit einem speziellen Bezug auf die Förderung des Auf- und Ausbaus niedrigschwelliger Angebote bzw. von Angeboten zur Unterstützung im Alltag. Aufgrund ihrer guten regionalen Vernetzung und den über Jahre gewachsenen Kooperationsstrukturen mit den Akteuren vor Ort werden diese Strukturen jedoch zunehmend auch ge-



nutzt für die Bearbeitung und Entwicklung angrenzender pflegepolitischer Themen, wie z. B. der Weiterentwicklung von Beratungsangeboten, von teilhabeorientierten Angeboten, präventiven Maßnahmen im lokalen Kontext.

Tabelle 55: Koordinierungsstellen in den Bundesländern (laut Online-Befragung der Länder)

Land	Informationen über Koordinierungsstellen			
	Name/Anschrift	E-Mail/ Website	Trägerschaft	Aufgaben
BW	Alzheimer Gesellschaft BW e.V. Friedrichstr. 10 70174 Stuttgart	Mail: info@alzheimer-bw.de Website: https://www.alzheimer-bw.de/		Landesweite Beratungs- und Vermittlungsagentur sowie Unterstützung des Koordinierungsausschusses nach § 5 UstA-VO
BY	Agentur zum Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag Spitalgasse 3 90403 Nürnberg	Mail: info@unterstuetzung-alltag-bayern.de Website: http://www.unterstuetzung-alltag-bayern.de/kontakt/	Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern	<ul style="list-style-type: none"> • informiert pflegende Angehörige und Ehrenamtliche rund um Entlastungs- und Engagementmöglichkeiten • unterstützt Träger, indem sie zum Projektaufbau, Anerkennung und Förderung, Gewinnung und Schulung von Ehrenamtlichen sowie zur Öffentlichkeitsarbeit berät • schafft einen Überblick über die bestehenden Angebote und engagiert sich für eine wirksame bayernweite Vernetzung und Außendarstellung • informiert Angehörige über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und klärt über die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme auf • informiert Ehrenamtliche, die sich im Rahmen eines Angebots zur Unterstützung im Alltag engagieren möchten • fungiert als Ansprechpartnerin für Träger bei Fragen etwa zur Förderung von Angeboten, Schulung, Fortbildung und Anleitung von Ehrenamtlichen • für die Schaffung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag wird gezielt in Regionen geworben, in denen es bisher keine oder nur wenige Angebote gibt, und bei den ersten Projektschritten bietet die Agentur Unterstützung • organisiert Fachtage, Austauschtreffen und Workshops für Träger von Angeboten zur Unterstützung im Alltag.

Land	Informationen über Koordinierungsstellen			
	Name/Anschrift	E-Mail/ Website	Trägerschaft	Aufgaben
BE	<p>SenGPG (Fachebene) Oranienstrasse 106, 10969 Berlin</p> <p>sowie KPU-Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung; (Förderung): Bismarckstrasse 101, 10625 Berlin</p> <p>Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) Postfach 310929 in 10639 Berlin</p>	<p>Mail: SenGPG: andrea.mueller@sengpg.berlin.de ; KPU: emmert-olschar@sekis-berlin.de; poststelle@la-geso.berlin.de</p> <p>Websites: SenGPG und LAGeSo: www.berlin.de KPU: http://www.pflegeunterstuetzung-berlin.de</p>	SEKIS e.V.	<p>Weiterentwicklung der pflegeunterstützenden Strukturen mit folgenden Zielen</p> <ul style="list-style-type: none"> • aktive Vernetzung der Anbieter lokaler Unterstützungsangebote im Umfeld häuslicher Pflege • Aufbau von Kooperationsstrukturen • Diskussion fachlicher Entwicklungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse • Qualitätssicherung und Transparenz • Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit für die Projekte. <p>Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Begleitung und Koordinierung der Angebote zur Unterstützung im Alltag und der Kontaktstellen PflegeEngagement durch Begleitung und Moderation • Vernetzung von Projekten und Trägern z. B. durch den Newsletter Pflegeunterstützung • Diskussion von Standards und Instrumenten zur Qualitätssicherung in Arbeitsgruppen • Unterstützung bei der interkulturellen Öffnung der Projekte • Verstetigung von Modellprojekten • Einbringen neuer wissenschaftlicher und praxisrelevanter Erkenntnisse • Einbeziehung fachpolitischer Entwicklungen • Angebote zur Fortbildung, Fachtagungen • Erarbeitung von Konzepten zur Dokumentation und Evaluation • Herstellung von Transparenz der Projekte für Hilfesuchende und Partner durch die Nutzung von Internetseiten
BB	<p>Fachstelle für Altern und Pflege im Quartier im Land Brandenburg (FAPIQ) Rudolf-Breitscheid-Straße 64 14482 Potsdam</p> <p>Kooperationsprojekt von: Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V. Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. Institut für Gerontologische Forschung e.V.</p>	<p>Mail: baselau@fapiq-brandenburg.de Website: www.fapiq-brandenburg.de</p>	Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V.	<p>FAPIQ hat im Handlungsfeld "Alltagsunterstützende Angebote" folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzeptberatung und Unterstützung beim Projektaufbau, • fachliche Begleitung, • Qualifizierung von Ehrenamtlichen, • Information und Begleitung von Landkreisen, Kommunen und kreisfreien Städten, • Durchführung von Fachveranstaltungen und Workshops, • Aufzeigen von Praxisbeispielen, • Aufbereitung von Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten.

Land	Informationen über Koordinierungsstellen			
	Name/Anschrift	E-Mail/ Website	Trägerschaft	Aufgaben
RP	Servicestelle für Angebote zur Unterstützung im Alltag der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. Hölderlinstraße 8 55131 Mainz	Mail: plandua@lzg-rlp.de Website: www.lzg-rlp.de	Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V.	Aufgaben der Servicestelle sind insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau der bestehenden Angebotsstruktur durch Gewinnung von neuen Trägern sowie Initiativen des Ehrenamtes • Beratung von Kommunen und Trägern zu fachlichen und konzeptionellen Fragestellungen • Veranstaltungen zu ausgewählten Themen im Zusammenhang mit Angeboten zur Unterstützung im Alltag
SL	Pflegestützpunkte	Website www.psp-saar.net	trägerneutral	Aufgaben der Pflegestützpunkte sind insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Fachberatung durch qualifizierte Pflegeberaterinnen und Pflegeberater • Unterstützung bei der Auswahl und Inanspruchnahme von bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und weiteren Hilfsangeboten. • Unterstützung durch Hilfestellung und Auskünfte u.a. zu folgenden Themenbereichen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Leistungsansprüche ○ Koordination der Versorgung/ Entlassmanagement ○ Erstellung von Hilfsplänen ○ Niedrigschwellige Betreuungsangebote ○ Ehrenamtliche Hilfs- und Unterstützungsangebote, Nachbarschaftshilfe ○ Beanspruchung medizinischer Leistungen und Reha ○ Vermittlung von Pflegekursen für Angehörige ○ Nutzung weiterer Vernetzungsangebote ○ Finanzierung
SN	Koordinierungsstelle für Alltagsbegleitung, Nachbarschaftshilfe und Angebote zur Unterstützung im Alltag Lichtenauer Weg 1 09114 Chemnitz	Mail: kontakt@koordinierungsstelle-sachsen.de Website https://koordinierungsstelle-sachsen.de/	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung <ul style="list-style-type: none"> ○ aller beteiligten Akteure, ○ interessierter Bürgerinnen und Bürger, ○ möglicher Antragsteller • Bewerbung des Landesprogrammes der Alltagsbegleitung und des Unterstützungsangebotes der Nachbarschaftshilfe.

Land	Informationen über Koordinierungsstellen			
	Name/Anschrift	E-Mail/ Website	Trägerschaft	Aufgaben
ST	Agentur zur Vermittlung und zum Aufbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag für Pflegebedürftige (AUiA). LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt Halberstädter Straße 98 39112 Magdeburg	Mail: Agentur-AUiA@liga-fw-isa.de Website: www.liga-fw-isa.de	LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Akquise und Beratung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, • Vernetzung, • Informationsvermittlung, • Erstellung von Materialien für Angebote zur Unterstützung im Alltag, • Erstellung von Materialien und Beratung von pflegenden Angehörigen, • Veranstaltungen, • Informations- und Vermittlungsangebote für Menschen mit Pflegebedarf und nahestehende Menschen
NW	Landesinitiative Demenz-Service NRW (LID) und 14 Demenz-Servicezentren (DSZ)* Anschrift Koordinierungsstelle im KDA: Gürzenichstraße 25 50667 Köln sowie 14 Demenz-Servicezentren (Kontakt Daten siehe Website)	Mail: info@demenz-service-nrw.de Website: www.demenz-service-nrw.de und die auf dieser Seite zugänglichen Websites der Demenz-Servicezentren	Informations- und Koordinierungsstelle, IKL: Kuratorium Deutsche Altershilfe e.V. (KDA) 14 Demenz-Servicezentren in unterschiedlicher Trägerschaft (siehe Website)	<ul style="list-style-type: none"> • Regionale und landesweite Netzwerkarbeit für und mit Anbietern von AzUiA • Information und Beratung von (potentiellen) Anbietern • Information und Beratung der vormals zentralen, jetzt kommunalen Anerkennungsstellen • Erstellung und Bereitstellung von Informationsmaterialien, Broschüren • Regionale und überregionale Veranstaltungen • Bis 31.12.2016 Pflege und Aktualisierung der landesweiten Datenbank zu AzUiA in Kooperation mit der landesweiten Anerkennungsstelle (Bezirksregierung Düsseldorf) • Beratung des Ordnungsgebers und der Landesverbände der Pflegekassen sowie der örtlichen Pflegekassen im Zuge der Kostenerstattung

* Die Landesinitiative Demenz-Service in NW wurde in der Online-Befragung nicht benannt, da ihre Aufgaben im Rahmen ihres allgemeinen Strukturentwicklungsauftrages über den Bereich der pflegeunterstützenden Angebote im Sinne von Angeboten zur Unterstützung im Alltag hinausgehen. Die LID und die DSZ haben im Rahmen dieses Auftrages in der Vergangenheit wesentlich zur Entwicklung im Bereich niedrigschwelliger Angebote beitragen und nehmen diese Funktionen auch unter den veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen nach wie vor wahr. Die Angaben wurden deshalb entsprechend ergänzt.

9.3 Fazit

In der Vorläuferstudie wurden für die Weiterentwicklung von Unterstützungsangeboten im Alltag große Potenziale in einer kleinräumigen Verankerung einer netzwerkorientierten partizipativen Qualitätsentwicklung identifiziert, für die eine verbesserte Transparenz der Angebote und Anbieter sowohl für die Nutzerinnen und Nutzer, aber auch für alle anderen Akteure (wie z. B. Kommunen, Pflegeberatungsstellen sowie andere professionelle und bürgerschaftlich orientierte Dienste) eine wichtige Voraussetzung darstellt.

Diese Ergebnisse und Vorschläge haben im Bereich der Bundesgesetzgebung dazu beigetragen, über die Änderungen in § 7 Absatz 3 und 4 SGB XI die gesetzlichen Grundlagen zur Schaffung von mehr Transparenz und zur künftig besseren Recherchierbarkeit und Vergleichbarkeit anerkannter Angebote zur Unterstützung im Alltag zu legen. Sehr zu begrüßen ist darüber hinaus, dass auch die Empfehlungen des GKV-SV für einen bundesweit einheitlichen technischen Standard zur elektronischen Datenübermittlung zentrale Vorschläge aus der Vorläuferstudie aufgreifen und konkrete Vorschläge zu deren Umsetzung vorlegen. Zu begrüßen ist zunächst die Umsetzung eines angebotsbezogenen, bundesweit einheitlichen Datensatzes in Abkehr von vormals überwiegend trägerbezogenen Veröffentlichungen zu anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag auf der Ebene der Bundesländer. Dadurch werden Angebote auch über die Ländergrenzen hinaus recherchierbar. Zu begrüßen ist auch, dass zumindest technisch die Möglichkeit zu einer tagesaktuellen Pflege der Daten vorgesehen ist. Dass begleitend die Möglichkeit geboten wird, in einem vierteljährlichen Turnus den Datenbestand zu aktualisieren, entspricht den bundesgesetzgeberischen Vorgaben, dürfte aber auch aus pragmatischen Gründen erfolgt sein, da in den Ländern noch nicht die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine tagesaktuelle Pflege der Daten auf der Basis einer bundesweit einheitlichen Software gegeben sind. Inhaltlich werden die wesentlichen Daten erfasst, die für eine, auch an den Bedarfen der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtete, Recherche grundlegend sind. Allerdings wäre eine Ergänzung des Datenbestandes um Angaben zu den Mitarbeitenden im Angebot sowie deren Qualifizierung, Angaben zur Qualifikation der Fachkraft, zur Rechtsform (freigemeinnützig/gewerblich, Einzelperson) sowie zum Arbeitskonzept und den Zielen des Angebotes perspektivisch sinnvoll. Aufgrund möglicherweise bestehender Probleme im Datentransfer wird vorgeschlagen zu prüfen, ob den Angeboten und Anbietern die Möglichkeit eingeräumt werden kann, einen Link auf eine eigene Angebotswebsite mit weitergehenden Angaben und Ausführungen (zum Konzept, zu den Zielen, zu Ansprechpersonen u. a.) zu integrieren.

Im Rahmen der Untersuchung wurden auch die bislang in den Verordnungen berücksichtigten Regelungen zur Umsetzung berücksichtigt. Immerhin 10 Bundesländer beziehen sich – meist allerdings in

sehr pauschalisierenden Hinweisen – auf die Regelungen des § 7 Absatz 3 und 4 SGB XI, ohne allerdings bereits konkrete Regelungen und Verfahren zur Umsetzung vorzugeben.

Erfreulich ist auch, dass inzwischen in 13 der 16 Bundesländer die Daten zur Anerkennung veröffentlicht werden, in weiteren Bundesländern steht eine Veröffentlichung noch im Jahr 2018 in Aussicht. In immerhin 5 Bundesländern erfolgt die Veröffentlichung in Form von recherchierbaren Online-Datenbanken, die auch eine Umkreissuche ermöglichen, in den anderen Bundesländern als pdf-Dokument, welches nur sehr beschränkte und meist in der Handhabung wenig komfortable Recherchen ermöglicht. Insgesamt kann damit, zumindest was die Recherchemöglichkeiten standortbezogener Angaben angeht, ein deutlicher Fortschritt gegenüber dem Zeitpunkt der Vorläuferstudie verzeichnet werden. Allerdings sind die Daten – abgesehen von den recherchierbaren Datenbanken – nach wie vor nicht selten ohne größeren Suchaufwand zu finden. Erfreulich ist allerdings, dass die Daten in fast der Hälfte der Bundesländer bereits jetzt tagesaktuell gepflegt werden. Dies gibt zu der Hoffnung Anlass, dass auch beim Einsatz der bundeseinheitlichen Software eine tagesaktuelle Pflege der Daten präferiert wird. Förderlich in diesem Zusammenhang dürfte es sein, wenn die Software auch einen passwortgestützten Export der länderbezogenen Daten ermöglichen würde, damit die Möglichkeit eröffnet wird, die entsprechenden Angaben in die Datenbank der Länder mit wahrscheinlich weitergehenden Informationen einzupflegen. Die Notwendigkeit einer doppelten Pflege der Daten in zwei Datenbanken dürfte nur schwer vermittelbar sein.

Ein wichtiger Ansatz zur Förderung von Transparenz im Bereich der Unterstützungsangebote im Alltag ist die Einrichtung von Fach- und Koordinierungsstellen auf Landesebene. Sehr erfreulich ist, dass inzwischen in neun Bundesländern entsprechende Stellen eingerichtet wurden. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Struktur- und Regionalentwicklung, insbesondere durch Beratungsangebote für Anbieter, (potenzielle) ehrenamtlich engagierte Personen und andere Interessierte (z. B. in den Kommunen), Bereitstellung von Materialien, Möglichkeiten zum fachlichen Austausch in Workshops und Veranstaltungen sowie in der Vernetzung von Projekten, Anbietern und Trägern. Einige Fach- und Koordinierungsstellen bieten auch eine Beratung zur Inanspruchnahme der Angebote an. Nach den Ergebnissen des Expertenworkshops wie auch der Fachgespräche gehen von den Fach- und Koordinierungsstellen in den Bundesländern mit entsprechenden Stellen wichtige und nicht zu unterschätzende Wirkungen in Richtung einer qualitativen Verstetigung und Weiterentwicklung der Angebote als auch einer zielgerichteten und bedarfsgerechten Inanspruchnahme der Angebote durch insbesondere transparenzfördernde Maßnahmen aus. In der Weiterentwicklung dieser Potenziale wären zumindest in den Flächenstaaten ergänzende regionale Anlaufstellen sinnvoll, wie es bislang in Nordrhein-Westfalen über die Landesinitiative Demenz-Service und in Brandenburg über die Fachstelle für Alter und Pflege im Quartier umgesetzt wurde.

10 Evaluationen

Im Rahmen der Online-Befragung wurde der aktuelle Evaluationsstand zu NBA/AzUiA abgefragt. Die entsprechenden Ergebnisse wurden in Tabelle 56 aufbereitet.

In 5 der 16 Bundesländer wurden bereits Evaluationen zu NBA/AzUiA durchgeführt (BY, HB, NI, NW, SH)¹¹¹. In Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sind ebenfalls weitere Evaluationen zu den AzUiA geplant. Zwei weitere Länder gaben im Rahmen der Fachgespräche an, Evaluationen vorzubereiten, baten aber um Vertraulichkeit, da die entsprechenden Vorhaben sich noch in der internen Abstimmung befinden. Die geplante Evaluation in Nordrhein-Westfalen ist terminlich und inhaltlich noch nicht festgelegt. Im Gegensatz dazu wird die in Niedersachsen geplante Evaluation voraussichtlich im Rahmen der Verlängerung/Neufassung der Förderrichtlinien in 2018 durchgeführt. Inhaltlicher Schwerpunkt werden die Förderergebnisse des zurückliegenden Förderzeitraumes sein. Drei Bundesländer geben an, zum Zeitpunkt der Online-Befragung keine (weiteren) Evaluationen zu AzUiA geplant zu haben. 11 Länder machen zu zukünftigen Evaluationen keine Angabe.

Im Folgenden werden die vorliegenden bzw. öffentlich frei zugänglichen Evaluationen zu NBA/AzUiA beschrieben, die im Kontext der Online-Befragung benannt wurden.

BY: Standortanalyse und Konzeption von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für pflegende Angehörige (März 2018)

Aus gegebenem Anlass hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege eine bayernweite Standortanalyse von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für pflegende Angehörige in Auftrag gegeben. Die Standortanalyse wurde durch die Prognos AG in Kooperation mit dem Kuratorium Deutsche Altershilfe durchgeführt. Es sollten alle Beratungsangebote für Pflegebedürftige und Pflegende sowie alle weiteren Unterstützungs- und Entlastungsangebote für pflegende Angehörige einbezogen werden. Ferner sollten die Art und das Leistungsspektrum der verschiedenen Beratungs- und Unterstützungsangebote, die Trägerschaft sowie der Grad der lokalen Beteiligung/lokalen Vernetzung berücksichtigt werden. Ziel war es, ein Konzept zum Aufbau und zur Weiterentwicklung im Rahmen vernetzter lokaler Strukturen zu entwickeln. Das erarbeitete Konzept soll dem Anspruch gerecht werden, auf der Ebene der Landkreise/kreisfreien Städte Versorgungslücken zu schließen, während die im Zuge des PSG III entstehenden Neuerungen mit dem kommunalen Initiativrecht zur Pflegestützpunkt-errichtung sowie Modellprojekten berücksichtigt werden. Das Untersuchungsdesign der Strukturanalyse ist wie folgt aufgebaut:

¹¹¹ Die Evaluationsberichte aus NI und SH lagen zum Untersuchungszeitraum nicht vor, daher folgt keine Beschreibung der Inhalte.

1. Bestandsermittlung (keine Vollerhebung, da nicht alle Angebote in öffentlich zugänglichen Datenbanken erfasst sind),
2. Bedarfsermittlung (keine konkreten regionalen Bedarfszahlen, aber Ableitung von Bedarfsunterschieden aus relativen Unterschieden zwischen Kreisen und prognostischen Entwicklungen der Pflegebedürftigen),
3. Gegenüberstellung von Beständen und Bedarfen (Qualitative Gegenüberstellung: überwiegend ausreichendes Beratungsangebot; größter Entwicklungsbedarf bei präventiven Angeboten, spezialisierter Fachberatung Demenz und Case Management),
4. Konzepterstellung zum Aufbau neuer Angebote.

Erkenntnis der Analyse war, dass die Angebotsstrukturen und die Bedarfe sehr heterogen ausfallen. Wider Erwarten relativieren sich die Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Regionen. Im Vergleich zwischen den Bundesländern zeigt sich, dass der Bestand an Beratungs- und Unterstützungsangeboten auf einem relativ hohen Niveau ist, obwohl dieser für Bayern recht heterogen ausfällt.

Im Rahmen der Strukturanalyse wurden folgende Handlungsempfehlungen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten abgeleitet:

- **Systematisierung und Verzahnung von Zuständigkeiten, Rechten und Pflichten**
 - Entwicklung von Richtwerten, Aufbau und Implementierung einer transparenten und inhaltlich umfassenden Datenbank mit festgelegten Verantwortlichkeiten auf der Bundes-, Landes- und der regionalen Ebene
 - Formalisierung von Zuständigkeiten in den bestehenden Ausschüssen (externe Moderation) und neuen kleinräumigeren Ausschüssen
- **Stärkung und Klärung der Rolle kommunaler Gebietskörperschaften**
 - Erste Erprobung bestehender und neuer Konzepte durch Modellkommunen
 - Wissenschaftliche Begleitung kleinräumiger Modellprojekte bspw. von „Exzellenzkommunen“
- **Weiterentwicklung und Transfer von vorhandenem Know-how und Strukturen**
 - Implementierung und Moderation von Austauschformaten auf Mikro-, Meso- und Makroebene
 - Aufbau von zentralen Kompetenzzentren
 - Entwicklung von Rahmencurricula und entsprechenden Verbindlichkeiten.

HB: Bedarfe und Evaluation pflegerischer Versorgungsstrukturen im ambulanten Sektor – am Beispiel niedrigschwelliger Angebote (August 2012) – [\[Download\]](#)

Von Juni 2011 an führte das Institut für Public Health und Pflegeforschung der Universität Bremen in Kooperation mit der AOK Bremen/Bremerhaven und der hhk Bremen dieses von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen geförderte Projekt mit einer 15-monatigen Laufzeit durch. Im Rahmen dieses Projekts wurde der Frage nachgegangen, ob die durch bundesgesetzliche Regelungen (Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz und Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) erhofften Bestrebungen in Bremen in die Praxis umgesetzt wurden. Die benannten gesetzlichen Regelungen zielten durch die Nutzung von NBA auf mehr Teilhabe am sozialen Leben für Betroffene sowie auf die Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und -konzepte und Förderung ehrenamtlicher Strukturen ab. Ergebnis ist, dass sich die niedrigschwelligen Betreuungsangebote in Bremen gut etabliert haben und die erhoffte Wirkung von mehr Teilhabe eintritt. Nichtsdestotrotz wird in dieser Evaluation deutlich, dass die NBA nicht von allen genutzt werden. Im Rahmen der Evaluation wurde eine Strategie formuliert, um die Betroffenen, die die NBA bis dato noch nicht nutzen, vermehrt anzusprechen. Die entwickelte Strategie umfasst folgende Aspekte:

- Stärkung der Wahrnehmung der Beratungsstruktur in der Öffentlichkeit,
- Kooperation der Anbieter durch „Informations-Pooling“,
- Begleitung vor Betreuung.

Die entwickelte Strategie kann dazu genutzt werden, Modellprojekte abzuleiten.

In der Online-Befragung wird angegeben, dass neben der beschriebenen Evaluation weitere hausinterne Evaluationen durchgeführt wurden.¹¹²

NW: Evaluation niedrigschwelliger Angebote in Nordrhein-Westfalen (2010-2013)

Im Auftrag der Pflegekassen des Landes NRW und des MGEPA des Landes NRW führte das Dialog- und Transferzentrum Demenz (DZD) das Projekt „Evaluation niedrigschwelliger Angebote in NRW“ mit einer Laufzeit von drei Jahren durch. Die Auswertungsgrundlage bildeten Daten über Träger und Anbieter, die mit Hilfe aller Antragsverfahren zur Anerkennung von NBA und Berichten der Bezirksregierung Düsseldorf sowie mittels eigener Internetrecherche gewonnen wurden. Im Zuge der Auswertung stellte sich eine immense Diskrepanz zwischen den Menschen mit einem Anspruch auf Betreuungsan-

¹¹² Diese hausinternen Evaluationen liegen nicht vor.

gebote und den tatsächlichen Nutzerinnen und Nutzern der Angebote dar. Weiter wurde die Entwicklung der NBA seit der Gründung der Landesinitiative Demenz-Service NRW¹¹³ in den Blick genommen. Hier ist festzustellen, dass sich ein stetiger Zuwachs an NBA verzeichnen lässt. Dies lässt den Rückschluss zu, dass eine entsprechende Nachfrage und die damit verbundenen Bedarfe gegeben sind.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in der Vergangenheit und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Online-Befragung seitens der Ordnungsgebenden eher in geringem Umfang der Weg beschritten wurde, die Auswertung von NBA/AzUiA in Form von Evaluationen wahrzunehmen. Bis dato wurde in sehr wenigen Bundesländern eine Auswertung in dieser Form durchgeführt. Neben Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben im Rahmen der Fachgespräche zwei weitere Bundesländer erklärt, zukünftig umsetzungsbegleitende Evaluationen durchzuführen. Somit kann derzeit lediglich in einem Viertel aller Bundesländer eine eigenständige Evaluation in der Zukunft erwartet werden.

¹¹³ Informationen zur Landesinitiative Demenz Service NRW sind hier zu finden: [Download](#).

Tabelle 56: Stand der Evaluationen zu NBA/ AzUiA in den Bundesländern (laut Online-Befragung der Länder)

Land	Stand der Evaluationen zu NBA/ AzUiA				
	bisherige Evaluation(en) zu NBA/ AzUiA	Welche?	geplante Evaluation(en) zu AzUiA	Wann?	inhaltlicher Schwerpunkt
BW	Nein		K. A.	K. A.	K. A.
BY	Ja	Bayernweite Standortanalyse von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für pflegende Angehörige und Erstellung eines Konzepts mit Schlussfolgerungen aus der Analyse durch die Prognos AG in Kooperation mit dem Kuratorium Deutsche Altershilfe. (2016-2018)	Nein		
BE	Nein		K. A.	K. A.	K. A.
BB	Nein		K. A.	K. A.	K. A.
HB	Ja	- Universität Bremen, Institut für Public Health und Pflegeforschung, Prof. Görres, August 2012: "Bedarfe und Evaluation pflegerischer Versorgungsstrukturen im ambulanten Sektor - am Beispiel niedrigschwelliger Angebote" - sowie hausinterne Evaluationen	Nein		
HH	Nein		K. A.	K. A.	K. A.
HE	Nein		K. A.	K. A.	K. A.
MV	Nein		K. A.	K. A.	K. A.
NI	Ja	Stand 17.04.2013 - nur bezogen auf die nach SGB XI geförderten NBA	Ja	vsl. in 2018 im Rahmen der Verlängerung / Neufassung der Förderrichtlinie	Förderergebnisse des zurückliegenden Förderzeitraumes
NW	Ja	2010 - 2013 "Evaluation niedrigschwelliger Angebote in NRW" (Dialog- und Transferzentrum Demenz – DZD)	Ja	steht noch nicht fest	steht noch nicht fest
RP	Nein		K. A.	K. A.	K. A.



Land	Stand der Evaluationen zu NBA/ AzUiA				
	bisherige Evaluation(en) zu NBA/ AzUiA	Welche?	geplante Evaluation(en) zu AzUiA	Wann?	inhaltlicher Schwerpunkt
SL	Nein		K. A.	K. A.	K. A.
SN	Nein		K. A.	K. A.	K. A.
ST	Nein		K. A.	K. A.	K. A.
SH	Ja	Es handelt sich um eine interne Untersuchung der geförderten Angebote, die nicht veröffentlicht wird.	Nein		
TH	Nein		K. A.	K. A.	K. A.

10.1 Fazit

In Bezug auf die Vorgängerstudie lässt sich hinsichtlich durchgeführter Evaluationen feststellen, dass sich die Angaben in diesem Berichtszeitraum von denen der Vorgängerstudie unterscheiden. Gaben in der Vorgängerstudie Berlin, Bremen, Niedersachsen, das Saarland und Schleswig-Holstein an, dass bereits Evaluationen durchgeführt wurden, sind es in diesem Berichtszeitraum Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. Dies mag für die neu aufgeführten Länder am Personalwechsel bzgl. des Fragebogens liegen und daran, dass in der Zwischenzeit Evaluationen durchgeführt wurden (wobei keine derart aktuelle Evaluation aufgeführt wurde). Warum in Berlin und dem Saarland angegeben wird, dass es keine Evaluationen gegeben habe, ließ sich bis zum Berichtsschluss nicht eindeutig klären.

Die Evaluationen, die angegeben und zugänglich waren, wurden bzgl. des Untersuchungsgegenstands, der Fragestellungen sowie der zentralen Ergebnisse hin zusammengefasst. Auffällig ist zunächst, dass es bis auf Bayern keine wirklich aktuelle Evaluation bestehender Angebote, Inhalte, Inanspruchnahme, Strukturen, Preise o. Ä. zu geben scheint. Dies begründet sich nach den Fachgesprächen mit den Ländern zum Teil dadurch, dass die bundesgesetzlichen Änderungen, die im Rahmen der Pflegestärkungsgesetze erfolgt sind, sowie entsprechende landesrechtliche Neuregelungen zunächst abgewartet werden sollen, damit anstehende Evaluationen sich nicht auf einen ggf. kontinuierlich wandelnden Sachverhalt ausrichten müssen. Nichtsdestotrotz sind seitens der Länder deutlich weniger Evaluationen geplant als es zunächst den Anschein hatte. Ein Vorschlag der Vorgängerstudie zur Weiterentwicklung der NBA war es, umsetzungsbegleitende Evaluationen der Rechtsverordnungen durchzuführen – vornehmlich auf Länderebene exemplarisch und modellhaft, aber auch in spezifischen Regionen. Dieser Vorschlag kann und sollte aufrechterhalten werden. Gerade kleinräumige Analysen, die sich an die Nutzerinnen und Nutzer sowie an die Anbieter von anerkannten AzUiA (im Idealfall im Vergleich zu geförderten Angeboten) richten, sind vergleichsweise kostengünstig und effizient durchzuführen. Eine Möglichkeit besteht beispielsweise darin, neben einer Evaluation, die die vollständige Umsetzung angepasster Rechtsverordnungen begleitet, spezifische Fragestellungen, die von besonderem Erkenntnisinteresse sind, modellhaft in den Vordergrund zu stellen und in einzelnen Regionen durchzuführen.

Empfehlenswert wäre darüber hinaus ein Austausch oder zumindest eine Übersicht laufender oder anstehender Evaluationsprojekte im Kontext von AzUiA. Zum einen sind solche Projekte für die Fachreferate, Bundesministerien oder begleitende Strukturen wie Fach- oder Koordinierungsstellen von hohem Interesse für die eigene Arbeit und Planung, und zum anderen können so ggf. Doppelstrukturen vermieden werden. Evaluationsergebnisse könnten bspw. auf einem Informationsportal zum Thema, bspw. auf den Seiten des BMG, ergänzend zu anderen Übersichten (aktuelle Landesverordnung, Fach-

und Koordinierungsstellen, Datenbanken etc.) bereitgestellt werden. Über so einen Austausch könnten zudem Forschungsvorhaben, die das BMG vielleicht bundesweit zu diesem Thema perspektivisch umsetzen möchte (bspw. mit Fokus auf die Inanspruchnahme und Bedarfe von Nutzerinnen und Nutzern, Anbietern oder bislang nicht begleiteten Einrichtungen zur netzwerkorientierten partizipativen Qualitätsentwicklung, z. B. durch lokale bis regionale Fach- und Koordinierungsstellen), kommuniziert und ebenso etwaige Ländervorhaben entsprechend angekündigt werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein Abwarten der Länder mit anstehenden Evaluationen nachvollziehbar ist – nur wenige Länder haben aktuell eine solche Evaluation geplant. Umsetzungsbegleitende Evaluationen, die sich vor allem auf die praktische Umsetzbarkeit der angepassten Rechtsverordnung beziehen, sind und bleiben jedoch ein sinnvolles Instrument, um dieses relevante, gleichermaßen in vielen Bereichen aber unerforschte Angebotssegment erfassen und weiterentwickeln zu können. Evaluationen und Forschungsvorhaben müssen sich dabei nicht zwingend solitär auf AzUiA beziehen, sondern könnten (sollten) diese auch im Kontext vergleichbarer Leistungen und Strukturen berücksichtigen.

11 Rolle der Kommunen

Seit der Vorgängerstudie sind drei Pflegestärkungsgesetze umgesetzt worden, die in vielerlei Hinsicht die Rolle und Funktion kommunaler Gebietskörperschaften betont und ausgebaut haben. In Bezug auf AzUiA sind die Gebietskörperschaften in unterschiedlicher Hinsicht ein zentraler Akteur. Einige Bundesländer haben bspw. die Zuständigkeiten von Anerkennung und Förderung auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte angesiedelt. Im Rahmen zentraler bundesgesetzlicher Änderungen und den entsprechenden Begründungen ist die Rolle der Kommune hervorgehoben worden, insbesondere was die Entwicklung von Transparenz und Vernetzung von Angeboten betrifft – bspw. in Bezug auf die Fördermittel gemäß § 45c Abs. 9 SGB XI. Dies entspricht zentralen Weiterentwicklungsvorschlägen, die im Rahmen der Vorgängeruntersuchung erarbeitet wurden. Inwieweit die Länder im Rahmen der Verordnungen sowie darüber hinaus kommunale Gebietskörperschaften im Bereich AzUiA einbeziehen, wird daher im Folgenden ausgeführt und eingeordnet.

Wie zu Beginn dieses Berichts benannt, wird die Zuständigkeit für die Anerkennung und Förderung von AzUiA unterschiedlich organisiert (vgl. Tabelle 2). Zuständig sind entweder das Land oder/und die Kommunen, sodass zwischen regionalen, zentralen und Mix-Typen unterschieden werden kann. In vier Ländern liegt die Zuständigkeit für die Anerkennung von Angeboten bei den Kommunen (BW, HE, NW, SL) und in sieben Ländern sind diese für die Förderung von AzUiA zuständig bzw. beteiligen sich an der Förderung (BW, BB, HE, MV, RP, SN, SH). Im Vergleich zur Vorgängerstudie ergab sich für NW die Änderung, dass nicht mehr die Bezirksregierung Düsseldorf als zentrale Landesbehörde für die Anerkennung von Unterstützungsangeboten zuständig ist, sondern diese nun auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen wurde.

Im Rahmen der in dieser Studie durchgeführten Online-Befragung wurden die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer gebeten, die Rolle bzw. die Aufgabe ihrer kommunalen Gebietskörperschaften wiederzugeben (vgl. Tabelle 57). Neben diesen Ergebnissen werden im Folgenden die in den Landesverordnungen enthaltenen Regelungen bzw. Besonderheiten, die die Rolle der Kommune betreffen, ergänzend dargestellt.

In Bayern, Hamburg und Schleswig-Holstein¹¹⁴ übernehmen die Kommunen laut Online-Befragung aktuell keine Aufgaben. Innerhalb der bayerischen Landesverordnung wird geregelt, dass die Kommunen durch freiwillige Zuwendungen Betreuungsangebote ehrenamtlich Tätiger sowie Angebote der Selbsthilfe im Sinn des § 45d SGB XI fördern können. Mecklenburg-Vorpommern wählt keine der zur Auswahl stehenden Antwortkategorien bezüglich kommunaler Aufgabenbereiche (Antwortmöglichkeiten) aus,

¹¹⁴ Es bestehen Einzelvereinbarungen über die Förderung von Modellvorhaben zwischen Land und Kreisen.

gibt jedoch unter „sonstige Angebote“ an, dass die Kommunen sich zur Zeit an der Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote, Angebote ehrenamtlich Tätiger und Selbsthilfestrukturen sowie Modellprojekte nach § 45c SGB XI beteiligen können. In Baden-Württemberg zählen die Anerkennung und Förderung¹¹⁵ von AzUiA, die Vermittlung sowie die Koordinierungsfunktion und Vernetzung zu den Aufgaben der Kommune. Ebenso entsenden die Kommunalen Landesverbände zwei Mitglieder in den Koordinierungsausschuss, der für das Förderverfahren gebildet wird und Empfehlungen zur Anerkennung, Qualitätssicherung, Angebotstransparenz und Förderung geben kann. Vernetzung und Beratung stellen die beiden Aufgabenbereiche in Berlin dar, die der Kommune zugeschrieben werden. Die brandenburgischen Kommunen sind für die Förderung von AzUiA sowie für die Vernetzung zuständig. Ferner können die Landkreise bzw. kreisfreien Städte in Brandenburg im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von Betreuungs- und Entlastungsangeboten eine Stellungnahme abgeben. Die Kommunen in Sachsen sind ebenfalls für die Förderung von AzUiA sowie für die Vernetzung zuständig.¹¹⁶ Das zuständige Ministerium in Bremen gab an, dass folgende kommunale Aufgabenbereiche bestehen: Anerkennung und Förderung von Angeboten, Koordinierungsfunktionen sowie Vernetzung. Weiterhin dient die Kommune als Anlaufstelle für ehrenamtlich Interessierte. Im direkten Ländervergleich zählt die Hansestadt Bremen zu den Bundesländern, deren Kommune eine gestärkte Rolle mit relativ vielen Aufgabenbereichen übernimmt. Die hessischen Kommunen übernehmen die Zuständigkeit für die Anerkennung von Angeboten. In der hessischen Rahmenvereinbarung¹¹⁷ zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen werden als zuständige Behörden für die Förderung ebenfalls die Landkreise und kreisfreien Städte benannt. Ferner sind sie gemeinsam mit den Pflegekassen Träger der Pflegestützpunkte (50%/50%). Die niedersächsischen kommunalen Gebietskörperschaften sind nach Angaben aus der Online-Befragung für die Förderung von AzUiA und die Vermittlung zuständig. Da die nach wie vor gültige Förderrichtlinie Niedersachsens das Land Niedersachsen als Ko-Finanzier der § 45c SGB XI-Fördermittel in Bezug auf die Anteilsfinanzierung nennt, ist mit dieser Angabe vermutlich eine darüber hinausgehende Förderung auf kommunaler Ebene gemeint. Weiter organisieren die niedersächsischen Kommunen die Pflegestützpunkte und halten diese anteilig vor. Dies ist in Bezug auf die Rolle der Kommunen hier von Bedeutung, da die Vermittlung von AzUiA genau in diesem Setting, durch die Pflegestützpunkte, stattfindet. Innerhalb der niedersächsischen Landesverordnung werden keine Angaben zur Rolle der Kommunen gemacht. In Nordrhein- Westfalen sind die Kommunen für die Anerkennung von AzUiA und die Beratung verantwortlich.¹¹⁸ Gleichzeitig dienen die Kommunen als Beschwerde- und

¹¹⁵ Der Stadt- oder Landkreis ist zuständig für das Förderverfahren, soweit ausschließlich kommunale Mittel eingesetzt werden.

¹¹⁶ Anmerkung bezüglich Förderung von Angeboten: Eine Zuwendung setzt voraus, dass sich die kreisfreien Städte und Landkreise an der Finanzierung des Fehlbedarfs mit 5 Prozent beteiligen. (§ 11 Abs. 3)

¹¹⁷ Rahmenvereinbarung über die Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote, ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte im Sinne von §§ 45c und 45d SGB XI im Land Hessen in der überarbeiteten Fassung, gültig ab 1. Januar 2011.

¹¹⁸ Eine genauere Beschreibung der Zuständigkeit für die Anerkennung durch die Kommunen für Nordrhein-Westfalen findet sich bereits im Kapitel „Angebote“ (siehe Kapitel 4).

Ombudsstelle, was ein Alleinstellungsmerkmal darstellt, da die kommunalen Gebietskörperschaften der anderen Bundesländer diese Rolle nicht übernehmen. Ombudspersonen werden von Kreisen oder kreisfreien Städten bestellt und können bei Bedarf auch bei Streitigkeiten bezüglich der Nutzung von AzUiA zwischen Leistungsanbieterinnen und -anbietern und Nutzerinnen und Nutzern vermittelnd tätig werden. Im Rahmen des Förderantrags- bzw. des Bewilligungsverfahrens ist den Anträgen auf Förderung in NRW eine Stellungnahme des Kreises/der kreisfreien Stadt beizufügen. In dieser Stellungnahme soll dargestellt werden, welche Bedeutung das zu fördernde Projekt für die örtliche Angebotsstruktur hat. Die rheinland-pfälzischen Kommunen sind für die Förderung von AzUiA zuständig, entsprechend ihrer Beteiligung an der Bereitstellung der Fördermittel. Bei der Anerkennung der Angebote werden sie ebenfalls insofern beteiligt, als dass sie dem Anerkennungsantrag eine Stellungnahme im Rahmen der regionalen Pflegestrukturplanung beifügen müssen und eine Abschrift des Anerkennungsbescheids erhalten. Die Rolle der kommunalen Gebietskörperschaften fällt im Saarland mit sieben Aufgabenbereichen vergleichsweise umfangreich aus. Hierzu zählen die Anerkennung und Förderung¹¹⁹ von Angeboten, Vermittlung, Beratung, Koordinierungsfunktionen, Vernetzung und die Rolle als Anlaufstelle für ehrenamtlich Interessierte.¹²⁰ In Sachsen-Anhalt zählen zu den kommunalen Aufgaben die Vermittlung, die Funktionen als Anlaufstelle für ehrenamtlich Interessierte sowie die Vernetzung. Sofern kommunale Gebietskörperschaften an der Förderung von Angeboten beteiligt sind, bedarf es deren Einverständnis, um die Förderung durchführen zu können. In Thüringen sind die kommunalen Gebietskörperschaften für die Förderung von AzUiA und die Beratung zuständig. Im Rahmen der Förderung werden u. a. Mittel der Kommunen bereitgestellt. In Bezug auf die Anerkennung von AzUiA übersendet das Landesverwaltungsamt den Anerkennungsantrag an den entsprechenden Landkreis/die entsprechende kreisfreie Stadt, sodass dieser/diese eine Stellungnahme abgeben kann.

Insgesamt sind die einzelnen Aufgabenbereiche kommunaler Gebietskörperschaften in den Ergebnissen der Online-Befragung der Bundesländer folgendermaßen häufig vertreten:

- Anerkennung von Angeboten: 5-mal (BW, HB, HE, NW, SL)
- Förderung von Angeboten: 8-mal (BW, BB, HB, NI, RP, SL, SN, TH)¹²¹
- Vermittlung: 4-mal (BW, NI, SL, ST)
- Beratung: 4-mal (BE, NW, SL, TH)

¹¹⁹ Die auf das Saarland entfallenden Fördermittel der sozialen und privaten Pflegeversicherung nach § 45c des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden im Einverständnis zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und den Landkreisen sowie dem Regionalverband Saarbrücken aufgeteilt. Die auf das Saarland entfallenden Fördermittel nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Förderung der Selbsthilfe) werden zwischen den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken aufgeteilt.

¹²⁰ Ausnahme bezüglich der Zuständigkeit für Anerkennung und Förderung: Anträge auf Förderung von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen im Sinne des § 45c Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu richten. Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken nehmen zu den Anträgen Stellung (§ 1 Abs. 5).

¹²¹ HE wird nicht gezählt, da der Aufgabenbereich „Förderung von Angeboten“ in der Online-Befragung nicht genannt wurde. Stand Februar 2018, die neue VO ist vom 25. April 2018.

- Beschwerdestelle: 1-mal (NW)
- Ombudsstelle: 1-mal (NW)
- Koordinierungsfunktionen: 3-mal (BW, HB, SL)
- Anlaufstelle für ehrenamtlich Interessierte: 3-mal (HB, SL, ST)
- Vernetzung: 7-mal (BW, BE, BB, HB, SL, SN, ST).

Zu den am häufigsten genannten Aufgabenbereichen der kommunalen Gebietskörperschaften zählen die Vernetzung sowie die Förderung von Angeboten. Eine Besonderheit stellt Nordrhein-Westfalen dar, da die Kommune dort auch die Rolle einer Beschwerde- und Ombudsstelle einnimmt.

11.1 Fazit

Im Vergleich zur Vorgängerstudie sind die Kommunen nach wie vor ein zentraler Akteur – allerdings vornehmlich in den Bereichen der Anerkennung und Förderung von Angeboten. Vergleichsweise häufig nehmen die Kommunen zudem noch Vernetzungsaufgaben wahr, was nach dem Ergebnis der Fachgespräche in Teilen auf die bundesgesetzliche Stärkung der Rolle der Kommunen zurückzuführen ist. Gleichmaßen äußern die Länder ein ausdrückliches Interesse daran, die Funktion kommunaler Gebietskörperschaften in diesem Leistungsbereich weiter auszubauen – sowohl was die Steuerung der Angebotsentwicklung, deren Vernetzung als auch Transparenzstiftende und Qualitätssichernde Funktionen im Sinne von Ombuds- und Beschwerdestellen betrifft. Nach wie vor sehen sich die Länder allerdings mit Herausforderungen des Konnexitätsprinzips konfrontiert, wie das Beispiel NW zeigt.

Die Kompetenzübertragung zur Anerkennung und ggf. der Förderung von AzUiA an die Kommunen ist zwar ein wichtiger Schritt, um Maßnahmen zur Angebotsentwicklung am Ort des Geschehens zu verorten, muss zugleich aber auch entsprechende Kommunikationswege (Erfahrungsaustausch, Fortbildungen, kollegiale Beratung etc.) und entsprechende Ressourcen vorhalten, um die Angebotsentwicklung im Kontext der Verordnungsgebung positiv und zielgerichtet beeinflussen zu können. Um Synergien, Schnittstellen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Rolle der Kommunen für diesen Bereich, ggf. in Ergänzung zu anderen Bereichen, identifizieren zu können, sind perspektivisch vor allem kleinräumige Analysen notwendig, die die sehr verschiedenen Aspekte der möglichen Rolle von Kommunen und verschiedene Gelingenskriterien in der praktischen Umsetzung erproben und evaluieren.

Tabelle 57: Rolle/ Aufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften in den Bundesländern (laut Online-Befragung der Länder)

Land	Rolle/Aufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften in den Bundesländern									Σ
	Anerkennung von Angeboten	Förderung von Angeboten	Vermittlung	Beratung	Beschwerdestelle	Ombudsstelle	Koordinierungsfunktionen	Anlaufstelle für ehrenamtlich Interessierte	Vernetzung	
BW	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	5
BY	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	0
BE	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	2
BB	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	2
HB	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	5
HH	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	0
HE	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	1
MV	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	0
NI	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	2
NW	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	4
RP	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	1
SL	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	7
SN	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	2
ST	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	3
SH	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	0
TH	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	2
Σ	5	8	4	4	1	1	3	3	7	

12 Zusammenführung und Ausblick

Durch die Pflegestärkungsgesetze I-III sind zahlreiche Verbesserungen für Pflegebedürftige, deren Angehörige aber ebenso ehrenamtlich und hauptamtlich Engagierte geschaffen worden, um insbesondere die Angebotsstrukturen und -möglichkeiten weiter zu entwickeln. Hiermit wurden auf Bundesebene zentrale Weiterentwicklungsperspektiven, die in der Vorgängerstudie dargestellt wurden, aufgegriffen und umgesetzt. Hierzu gehören vor allem:

- Maßnahmen zur Förderung von Transparenz über Angebote und entsprechende Detailinformationen (§ 45a Absatz 2 und 3 SGB XI und § 7 Absatz 3 und 4 SGB XI),
- Verbreiterung des Angebotsfeldes (Angebote zur Entlastung von Pflegenden sowie zur Entlastung im Alltag), die nicht anhand von Strukturmerkmalen definiert und kategorisiert sind, sondern anhand des Ziels (§ 45a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1-3 SGB XI). Hierzu gehört bspw. auch, dass keine abschließenden Aufzählungen vorgenommen werden, um Angebote einzugrenzen, z. B.: „Angebote zur Unterstützung im Alltag beinhalten ... oder andere geeignete Maßnahmen“ (§ 45a Absatz 2 Satz 1 SGB XI),
- Regelungsmöglichkeiten wie Preisobergrenzen wurden geschaffen (§ 45b Absatz 4 SGB XI),
- weitere Fördermöglichkeiten wurden eingerichtet, insbesondere für die Vernetzung von Angeboten, Beteiligungsmöglichkeiten zur Stärkung der Rolle der Kommunen und die Inanspruchnahme nicht verwendeter Mittel des Ausgleichsfonds (§ 45c SGB XI).

Dies lässt sich bereits unabhängig von der Betrachtung der Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen als zentrale Weiterentwicklungsschritte im Vergleich zur Vorgängerstudie feststellen.

Entsprechend wurden auch die Regelungskompetenzen der Länder anhand von Verordnungsermächtigungen gestärkt. Im vorliegenden Abschlussbericht wurden zentrale Elemente der Vorgängerstudie in Bezug auf den neuen Ordnungsstand mittels verschiedener Methoden aktualisiert, verglichen und neu erfasst und in Bezug auf die bundesgesetzlichen Änderungen überprüft, ob und in welcher Form die dort getroffenen Änderungen aufgegriffen und umgesetzt wurden.

Die Verordnungen sind generell in der Ausgestaltung vielfältiger geworden. Sowohl in Bezug auf die Möglichkeiten, die zur Anerkennung geschaffen und geändert wurden, als auch einzelne Regelungsbestandteile wie bspw. die Konzeption der Anerkennung von Entlastungsangeboten. Dies liegt zum einen an den verschiedenen Regelungsbedarfen, aber auch daran, dass verschiedene Länder die Novellierungen genutzt haben, um neue Ideen und Konstrukte zu testen. Insgesamt ist eine Öffnung des Angebots- wie des Anbieterfeldes festzustellen. Es kann eine größere Vielfalt unterschiedlicher Anbieter ein eher an Konzept, Ziel und Zielgruppe des Angebotes orientiertes Angebot anerkennen lassen,

wodurch sich nach jetziger Einschätzung das Angebotsfeld perspektivisch verbreitern kann. Hierbei ist festzustellen, dass vielfach Empfehlungen der Vorgängerstudie aufgegriffen wurden. Zur Flexibilisierung gehört aber auch, wie in der Vorgängerstudie dargelegt, die Bereitschaft, Regelungen, die sich in der praktischen Umsetzung nicht bewährt haben, wieder zu korrigieren. Ebendieser Prozess findet in vielen Ländern auf Grundlage der ersten Erfahrungen zurzeit statt. Begleitend werden jetzt und in Zukunft entsprechende Forschungs- und Evaluationsprojekte auf Landes- sowie Bundesebene notwendig sein, um eben diese Erfahrungen validiert aufbereiten und festhalten zu können.

Heterogen gestalten sich hier vor allem die Anforderungen an die Qualifikation von leistungserbringenden Personen, die im Ländervergleich sehr unterschiedlich ausfallen – je nachdem welchen Angebotstyp man betrachtet. Dass sich die Qualifikationsanforderungen je Angebot unterscheiden, erscheint ein sinnvoller Ausdifferenzierungsprozess zu sein. Dass sich Qualifikationsanforderungen in Inhalt und Umfang unterscheiden können sollten, ist eng mit dem Anspruch verbunden, dass Angebote gemäß ihrer Zielsetzung, Zielgruppe und inhaltlichem Konzept anerkannt werden sollten. Durch diesen Mechanismus kommt eine Ausdifferenzierung der Angebote zustande, die sich dementsprechend auch in den Schulungen sowie Fortbildungen der leistungserbringenden Personen sowie der Anforderung an die Qualifikation und den Aufgaben der Fachkraft wiederfinden sollte. Nur wenn diese verschiedenen Dimensionen der Anerkennung und Qualitätssicherung ineinandergreifen, lassen sich perspektivisch die Angebote auch bedarfsgerecht weiterentwickeln. Der Bedarf scheint nach Einschätzung der Expertinnen und Experten vor allem im Bereich der hauswirtschaftlichen Hilfen vorhanden zu sein, was, geht man von den Prognosen der Vorgängerstudie aus, zu erwarten war, da zahlreiche Personen nun leistungsberechtigt sind, die vorrangig einen Bedarf an häuslicher Unterstützung und Begleitung oder Hilfe im Haushalt haben. Gerade weil der Bedarf und dementsprechend die Nachfrage nach diesen Entlastungsangeboten hoch ist und den anerkannten Angeboten damit eine Tür in die ambulanten Settings geöffnet wird, in denen sich bis dahin noch keine anderen Leistungserbringer befinden mögen, kommt ihnen eine zentrale und wichtige Funktion in der Stabilisierung dieser Settings zu. Gerade vor diesem Hintergrund ist vor allem die Qualifikation der Person, die einen Zugang in die ambulante Versorgungsstruktur hat, ausschlaggebend, um nicht nur personenbezogen kurzfristig anfallende hauswirtschaftliche oder andere entlastende Tätigkeiten zu übernehmen, sondern vielmehr auch als erster Lotse und Kümmerer einen niedrighschweligen Anknüpfungspunkt in das durchaus verzweigte Versorgungs-, Unterstützungs- und Beratungssystem für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen darzustellen. Hierzu könnten auch verstärkt Schulungsbausteine aus den GKV-SV-Empfehlungen wie der „Umgang mit pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen einschließlich Kenntnissen über typische Belastungssituationen und mögliche Anlaufstellen, die hierfür Hilfe zur Verfügung

stellen,“ sowie „Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs des Pflegebedürftigen“ berücksichtigt werden. Dementsprechend wird nicht nur zur Ausübung einer begleitenden und personenbezogenen Entlastung von Menschen mit Pflegebedarf, sondern auch bei diesen Tätigkeiten ein Mindeststandard an Qualifikationen, unabhängig vom Angebotstyp, immer notwendig sein. Die Anforderungen an diese Qualifikation sind hinsichtlich der Frage, welche bereits vorhandenen Kenntnisse man anerkennt, was die Mindest- bzw. Basisinhalte von Schulungen für alle leistungserbringenden Personen sein sollten und welche Inhalte bspw. im Rahmen von jährlichen Fortbildungen nachgeschult werden, auch trotz dieser Grundanforderung aber unterschiedlich skalierbar. Eine entsprechende Differenzierung der Anforderungen spezifisch für diesen Bereich wird in einigen Landesverordnungen auch bereits sichtbar.

Perspektivisch sollten darüber hinaus vor allem spezifische Begriffe geklärt und mit Inhalt gefüllt werden, da diese für verschiedene Zielgruppen (Nutzer, Anbieter, Berater etc.) verwirrend sind. Gerade bei Angeboten von Einzelpersonen finden sich unter einem Begriff „Nachbarschaftshelfer“ sehr unterschiedlich aufgebaute und umgesetzte Angebote. Kommunikation ist hierbei ein wesentlicher Punkt, der in einer Vielzahl der Fachgespräche erwähnt wurde. Zur gelingenden Angebotsentwicklung ist nicht nur eine gute Kommunikation und Transparenz von geltenden Regelungen notwendig, die sich konstruktiv durch begleitende Strukturen wie Fach- und Koordinierungsstellen und einen Austausch zwischen Verordnungsgeber und Anerkennungsstelle unterstützen und umsetzen lassen, sondern eben auch eine Kommunikation und ein fachlicher Austausch zwischen Bundesgesetzgebung, Landesgesetzgebung und Empfehlungsgebern. Eine Annäherung, kollegiale Beratung, ggf. sogar ein gewisser Konsolidierungsprozess zu bestimmten Fragestellungen, die alle Verordnungsgeber gleichermaßen vor Herausforderungen stellt, ließe sich so vermutlich besser steuern. Anhand von partizipativ und prozesshaft erarbeiteten Empfehlungen des GKV-SV, denen ein Fachaustausch und eine Bedarfskommunikation vorausgeht, ließen sich zentrale Fragen im Vorfeld der Verordnungsgebung bereits klären und gemeinsame Ideen (bspw. zu Preisobergrenzen, Schulungsumfang und kontinuierlicher Fachkraftbegleitung) in Form von Empfehlungen festhalten; ohne dass die landesrechtliche Hoheit der Verordnungsgebung hierdurch beschnitten wird. Eine Weiterführung der Expertenworkshops in ein- bis zweitägigem Format ist hierbei von verschiedenen Landesvertretern als mögliche und konstruktive Möglichkeit vorgeschlagen worden. Wiederkehrende Fragen, wie die Anerkennung von Einzelpersonen, der Schulungsumfang für leistungserbringende Personen etc., haben hier sicherlich ihre Berechtigung. Ein verstärkter Austausch zu Inhalten und Umsetzungsmöglichkeiten des Bundesrechts auf Landesebene kann dabei eine Hilfestellung sein.

Im Vergleich zur Vorgängerstudie wurden insbesondere in Bezug auf die Transparenz von Angeboten, Anbietern und entsprechenden Inhalten und Kosten enorme Fortschritte erzielt. Zum einen wird die

bundesgesetzliche Regelung zur Erfassung und Aufnahme der anerkannten Angebote in die Leistungs- und Preisvergleichslisten umgesetzt. Und zwar im Rahmen einer entsprechenden Empfehlung, die – wenngleich sie an verschiedenen Stellen noch weiterentwickelt werden kann – den Weiterentwicklungsvorschlägen der Vorgängerstudie folgt. Zum anderen werden zunehmend Strukturen auf Ebene der Länder, Regionen und Gemeinden geschaffen, die die Transparenz von Angeboten zunehmend erhöhen und eine Vernetzung vereinfachen. Hierzu gehören sowohl eigenständige Datenbanken der Länder sowie kommunaler Gebietskörperschaften als auch begleitende und beratende Strukturen im Sinn der in der Vorgängerstudie vorgeschlagenen „Kristallisationsräume“. Diese Strukturen werden sowohl mit landesweitem Auftrag geschaffen und modellhaft erprobt als auch in kleinräumigen Strukturen.

Für die sehr unterschiedlichen Dimensionen dieser Untersuchung lassen sich detailliert weitere Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen, die allerdings nicht allein auf Grundlage der hier zusammengeführten Ergebnisse zu validieren sind. Es bleiben nach wie vor viele Fragen ungeklärt und Perspektiven, insbesondere von Anbietern und Anspruchsberechtigten unberücksichtigt, was den Forschungsbedarf verdeutlicht. Allerdings sollte man mögliche Begleitforschungen genau terminieren und dem Feld etwas Zeit geben, sich in Anbetracht der vielfältigen Weiterentwicklungen und Neureglungen aufzustellen und zu entwickeln. Viele Verordnungen sind noch nicht lange in Kraft und werden an verschiedenen Stellen derzeit erneut überarbeitet. Umgekehrt ist gerade diese „Erprobungsphase“ im Rahmen von Forschungsprojekten besonders aufschlussreich.

Die Möglichkeiten sind so vielfältig wie nie zuvor – welche Rolle den Angeboten zur Unterstützung im Alltag perspektivisch hinsichtlich Stabilisierung, Unterstützung und Begleitung ambulanter Versorgungssettings zukommen wird, wird sich in den kommenden Jahren herausstellen. Für diese Untersuchung lässt sich zumindest schon einmal feststellen, dass die Engagementbereitschaft, dieses Angebotssegment bestmöglich zu entwickeln, zu vernetzen und transparent zu gestalten, auf Seiten aller Beteiligten vorhanden ist.

Anhang

Tabelle 58: Dreiteilung AzUiA

Land	Stand der VO/ gültig ab	Angebote zur Unterstützung nach §45a SGB XI* (Betreuungsangebote, Angebote zur Entlastung von Pflegenden, Angebote zur Entlastung im Alltag)	Notizen
BW	18.01.2017	werden nicht genannt	
BY	01.09.2016		
BE	01.01.2017	werden genannt (§ 2 Abs.1)	die einzelnen Angebotstypen werden nach Betreuungsangebote, Angebote zur Entlastung von Pflegenden und Angeboten zur Entlastung im Alltag sortiert (§ 2 Abs.1 bis 4) Angebote zur Unterstützung im Alltag, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 und 3 oder des § 2 Absatz 2 und 4 erfüllen, können auf Antrag unter Beachtung der jeweiligen Anerkennungsbedingungen eine gemeinsame Anerkennung als Betreuungs- und Entlastungsangebot erhalten. (§ 3 Abs.5)
BB	05.01.2016		
HB	01.01.2017	werden genannt (§ 2 Abs. 2)	Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind insbesondere: 1. Betreuungsangebote für Pflegebedürftige in Gruppen oder Betreuungsangebote im häuslichen Bereich 2. Angebote, die die Pflegenden bei der Bewältigung des Alltags mit dem Pflegebedürftigen entlasten 3. Angebote für Pflegebedürftige, die bei der Haushaltsführung oder sonstigen Alltagsbewältigung unterstützen (§ 2 Abs. 2)
HH	01.02.2017	werden nicht genannt	Angebote zur Unterstützung im Alltag sollen gemäß § 45a SGB XI dazu beitragen, Pflegepersonen zu entlasten und Pflegebedürftigen dabei helfen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbstständig bewältigen zu können. Zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen, Versorgungskonzepte und ehrenamtlichen Strukturen können Angebote nach § 7 gefördert werden. Dadurch soll die Versorgung verbessert und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen sollen entlastet werden. (§ 1 Abs. 1)
HE	09.05.2018	werden nicht vollständig genannt	Angebote zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45a Abs. 1 Satz 2 werden inhaltlich nur nach Nr. 1 und Nr. 3 definiert (§§ 2 und 3) <ul style="list-style-type: none"> • § 2 Inhalt von Betreuungsangeboten • § 3 Inhalt von Angeboten zur Entlastung im Alltag Angebotstyp Nr. 2 (Angebote zur Entlastung von Pflegenden) wird im folgenden § berücksichtigt: § 4 Abs. 1 Nr. 3.
MV	16.12.2010 ¹²²		

¹²² Die Landesverordnung wurde zuletzt geändert am 17.12.2015.

Land	Stand der VO/ gültig ab	Angebote zur Unterstützung nach §45a SGB XI* (Betreuungsangebote, Angebote zur Entlastung von Pflegenden, Angebote zur Entlastung im Alltag)	Notizen
NI	22.09.2017	werden genannt (§ 1 Abs. 1)	Als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) können anerkannt werden: 1. Angebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter fachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen (Betreuungsangebote), 2. Angebote, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegenden dienen (Angebote zur Entlastung von Pflegenden), und 3. Angebote, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen (Angebote zur Entlastung im Alltag). (§ 1 Abs. 1)
NW	01.01.2017	werden genannt (§ 4 Nr. 1, 2, 3)	
RP	01.01.2017	werden genannt (§ 1 Abs.1)	Anerkennungsfähige Angebote zur Unterstützung im Alltag sind die in § 45a Abs. 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Betreuungsangebote, Angebote zur Entlastung von Pflegenden und Angebote zur Entlastung im Alltag, mit Ausnahme der Agenturen zur Vermittlung von Unterstützungsleistungen für pflegebedürftige Menschen und Pflegenden. Angebote, die eine hauswirtschaftliche Dienstleistung zum Gegenstand haben, sind nur dann anerkenungsfähig, wenn sie der Unterstützung der pflegebedürftigen Menschen bei der Bewältigung der zum täglichen Leben erforderlichen hauswirtschaftlichen Hilfen dienen. (§ 1 Abs.1)
SL	01.01.2017	werden genannt (§ 2)	
SN	17.12.2015		
ST	14.02.2017	werden genannt (§ 3)	
SH	02.01.2017	werden genannt (§ 2 Abs.2)	Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 SGB XI im Sinne dieser Verordnung sind 1. Betreuungsangebote, die eine individuelle, personenbezogene Betreuung beinhalten und die nicht auf der Grundlage der §§ 75 und 125 des SGB XI erbracht werden, 2. Entlastungsangebote, die pflegebedürftige Personen bei der Haushaltsführung, der sonstigen Alltagsbewältigung und den Freizeitaktivitäten unterstützen, 3. Entlastungsangebote, die pflegende Personen bei der Bewältigung des Alltags mit dem Pflegebedürftigen unterstützen. Angebote nach Nummer 2 und 3 richten sich gezielt auf die Unterstützung der Betroffenen in ihrer Eigenschaft als

Land	Stand der VO/ gültig ab	Angebote zur Unterstützung nach §45a SGB XI* (Betreuungsangebote, Angebote zur Entlastung von Pflegenden, Angebote zur Entlastung im Alltag)	Notizen
			pflegende Person oder als pflegebedürftige Person; andere Leistungen (z. B. Instandhaltung von Gebäuden, Außenanlagen, Handwerker-leistungen) gehören nicht zu den Entlastungsleistungen im Sinne dieser Verordnung. (§ 2 Abs.2)
TH	21.11.2017		

Tabelle 59: Ziele niedrigschwelliger Angebote nach Bundesländern

Land	Ziele
BW	Die Verordnung hat zum Ziel, 1. Pflegebedürftige nach § 14 SGB XI darin zu unterstützen, selbstbestimmt und am gesellschaftlichen Leben teilhabend so lange wie möglich in der eigenen Häuslichkeit zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und den Alltag möglichst selbstständig bewältigen zu können, 2. pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegenden zu unterstützen und zu entlasten. (§ 3)
BY	K. A.
BE	Die Unterstützung im Alltag erfolgt in Form von Betreuungs- und Entlastungsstunden. Eine Betreuungs- und Entlastungsstunde dauert 60 Minuten. Eine Betreuungsstunde beinhaltet Betreuung, Begleitung oder Beaufsichtigung des Personenkreises nach Absatz 1. Darin können bei außerhäuslicher Gruppenbetreuung die beaufsichtigten Abhol-, Bringe- und Wartezeiten in den Gruppenräumen enthalten sein. Sie dürfen nicht mehr als ein Drittel des Betreuungseinsatzes ausmachen und insgesamt zwei Stunden nicht überschreiten. Eine Entlastungsstunde beinhaltet Entlastung oder Unterstützung des Personenkreises nach Absatz 1 sowie der pflegenden Angehörigen oder vergleichbar Nahestehender. (§ 2 Abs. 6)
BB	K. A.
HB	K. A.
HH	Angebote zur Unterstützung im Alltag sollen gemäß § 45a SGB XI dazu beitragen, Pflegepersonen zu entlasten und Pflegebedürftigen dabei helfen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbstständig bewältigen zu können. Zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen, Versorgungskonzepte und ehrenamtlichen Strukturen können Angebote nach § 7 gefördert werden. Dadurch soll die Versorgung verbessert und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen sollen entlastet werden. (§ 1 Abs. 1)
HE	K. A.
MV	Niedrigschwellige Betreuungsangebote sind Betreuungsangebote, in denen Helferinnen und Helfer unter fachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegestufe I sowie von Versicherten ohne Pflegestufe, die wegen erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen sowie pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen entlasten und beratend unterstützen. Niedrigschwellige Betreuungsangebote sind regelmäßig und verlässlich zu erbringen. (§ 1 Abs. 1)

Land	Ziele
NI	K. A.
NW	<p>(1) Ziele der Verordnung sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> durch bedarfsorientierte, qualitätsgesicherte und niedrigrschwellige Hilfsangebote anspruchsberechtigte Personen darin zu unterstützen, ihre Fähigkeiten zur selbstbestimmten und selbstständigen Gestaltung des Alltags zu fördern sowie pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegenden zu unterstützen und ihnen eine Möglichkeit zur Entlastung zu eröffnen. <p>(2) Maßnahmen zur Weiterentwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Unterstützungsstruktur sollen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und zentrale Anliegen einer sorgenden und achtsamen Gemeinschaft und quartiersorientierten Sozialpolitik vor Ort verstanden und umgesetzt werden. Dadurch soll den Zielen und Bestimmungen des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (BGBl. II S. 1419) Rechnung getragen werden. (§ 3)</p>
RP	K. A.
SL	K. A.
SN	<p>(1) Ziel dieser Verordnung ist der Auf- und Ausbau von Betreuungs- und Entlastungsangeboten für Pflegebedürftige und für Personen mit einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung sowie zur Entlastung pflegender Angehöriger oder vergleichbar nahestehender Personen. Sie ergänzen mit ihren regionalen Angeboten die Dienste der professionellen Pflegeeinrichtungen bedarfsgerecht und individuell.</p> <p>(2) Angestrebt wird, den Wettbewerb und die Transparenz der Leistungsangebote zu fördern, die Qualität der Angebote zu sichern sowie die Wahlfreiheit zwischen den Leistungsangeboten zu stärken. (§ 1)</p>
ST	<p>(1) Ziele der Verordnung sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> durch bedarfsorientierte, qualitätsgesicherte und wirtschaftliche Hilfsangebote anspruchsberechtigte Personen darin zu unterstützen, selbstbestimmt und teilhabeorientiert so lange wie möglich in der eigenen Häuslichkeit und im vertrauten sozialen Umfeld leben zu können, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können, pflegende Angehörige oder vergleichbar nahestehende Personen beratend zu unterstützen und gezielt zu entlasten. <p>(2) Maßnahmen zur Weiterentwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Unterstützungsstruktur sollen quartiersorientiert umgesetzt werden. (§ 2)</p>
SH	Ziel der Verordnung ist es, anspruchsberechtigten Versicherten im Alltag durch bedarfsorientierte, qualitätsgesicherte und niedrigrschwellige Angebote zur Unterstützung im Alltag zu helfen, um selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und so lange wie möglich in der eigenen Häuslichkeit sowie im vertrauten sozialen Umfeld leben zu können. Pflegende Angehörige sollen unterstützt und entlastet werden. (§ 1)
TH	Mit dem Verfahren zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag wird das Ziel verfolgt, die Qualität dieser Angebote zu sichern. (§ 1 Abs.1)

Tabelle 60: Vorgaben zum Anerkennungsverfahren in den Landesverordnungen

Land	Vorgegebenes Anerkennungsverfahren der einzelnen Länder
BW	Als Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI können auf schriftlichen Antrag Angebote anerkannt werden, (...) (§6 Abs.1)Das Anerkennungsverfahren hat das Ziel, die Qualität der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI zu sichern. (§ 9 Abs.2)
BY	K. A. (in Form eines Antrags § 82 Abs.1)
BE	<p>Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Stelle zu stellen. (§ 3 Abs. 1)</p> <p>Die Anerkennung wird von der zuständigen Stelle durch Bescheid erteilt. Sie kann vorläufig erteilt, zeitlich und inhaltlich beschränkt sowie jederzeit mit Nebenbestimmungen versehen werden. (§ 5 Abs. 1)</p> <p>Ändern sich nachträglich die dem Antrag auf Anerkennung gemäß § 3 zugrunde liegenden Tatsachen, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet, dies der zuständigen Stelle unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Die zuständige Stelle hebt die Anerkennung auf, wenn die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr vorliegen. (§ 5 Abs. 2)</p> <p>Die Landesverbände der Pflegekassen in Berlin und der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. sowie die Berliner Pflegestützpunkte sind von der zuständigen Stelle unverzüglich über die Aufhebung zu unterrichten. (§ 5 Abs. 3)</p> <p>Verzeichnis</p> <p>Das Verzeichnis der anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Es wird von der zuständigen Stelle oder dem überregionalen Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung den Landesverbänden der Pflegekassen in Berlin, dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. und den Berliner Pflegestützpunkten zur Verfügung gestellt.</p> <p>Das Verzeichnis wird veröffentlicht und beinhaltet mindestens Angaben zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kontaktdaten, 2. den Zielgruppen der Angebote, 3. der Form der Angebote, 4. den Kosten, 5. dem Wirkungsbereich, 6. dem Träger und 7. der Qualifikation der Fachkraft. (§ 4 Abs. 2)
BB	<p>Anerkennungsverfahren (§ 7)</p> <p>(1) Die Anerkennung eines niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebots setzt einen schriftlichen Antrag des Anbieters bei der zuständigen Behörde voraus. Dem Antrag ist das Konzept des Betreuungs- und Entlastungsangebots und der vorbereitenden Schulungen nach § 5 Absatz 3 beizufügen. Das Konzept muss insbesondere über Zielgruppe, Umfang und Methode der angebotenen Leistung sowie die Höhe der geforderten Vergütung Auskunft geben. Darüber hinaus muss es belegen, dass die Anforderungen des § 3 in Verbindung mit den §§ 4, 5 Absatz 1 und 3 sowie § 6 erfüllt sind und die Qualität des Angebots gesichert ist.</p> <p>(2) Zur Qualitätssicherung sind die Anbieter der anerkannten Angebote verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde Auskunft über das bereitgestellte Angebot zu geben sowie nachzuweisen, dass die in § 3 in Verbindung mit den §§ 4, 5 Absatz 1 und 3 sowie § 6 beschriebenen Anforderungen auch weiterhin erfüllt werden. Wird bekannt, dass die Anforderungen nicht oder nicht mehr vorliegen, kann die Anerkennung widerrufen werden.</p> <p>(3) Die Anerkennung bezieht sich auf die im eingereichten Konzept beschriebenen Angebote und wird befristet für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesprochen.</p> <p>(4) Für die Anerkennung und den Widerruf gelten die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch.</p> <p>(5) Zuständige Behörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung.</p> <p>(6) Die zuständige Behörde übersendet die Anträge den jeweiligen Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die Leistungen der Betreuungs- und Entlastungsangebote schwerpunktmäßig erbracht werden sollen, mit der Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen.</p>

Land	Vorgegebenes Anerkennungsverfahren der einzelnen Länder
	(7) Zur Gewährleistung der Unterrichts- und Beratungspflicht der Pflegekassen nach § 7 Absatz 3 Satz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch informiert die zuständige Behörde die Landesverbände der Pflegekassen sowie den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. über den Abschluss von Anerkennungs- und Widerrufsverfahren
HB	<p>Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu stellen. (§ 3 Abs. 1)</p> <p>Der Anbieter hat der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport unverzüglich mitzuteilen, sofern eine der in § 3 Absatz 2 bis 5 genannten Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr vorliegt. (§ 6 Abs. 3)</p> <p>Änderungen des Konzepts sind nur mit der Zustimmung der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport möglich. (§ 6 Abs. 4)</p>
HH	<p>§ 3 Verfahren zum Erwerb und zum Erhalt der Anerkennung</p> <p>(1) Über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 sowie die Aufhebung der Anerkennung entscheidet die zuständige Behörde. Die Anerkennung kann vorläufig erteilt, zeitlich und inhaltlich beschränkt sowie mit Nebenbestimmungen versehen werden. Angebote gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 7 gelten als anerkannt, sofern die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 6 vorliegen. Angebote gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8 gelten als anerkannt, sofern die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 7 vorliegen.</p> <p>(2) Für die Anerkennung gemäß Absatz 1 Satz 1 ist bei der zuständigen Behörde ein Konzept im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummern 4 und 5 einzureichen, das Aussagen zu allen für die Anerkennung erheblichen Verhältnissen enthält. Das Konzept ist maßgeblich für die Entscheidung über die Anerkennung gemäß Absatz 1 Satz 1. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat der zuständigen Behörde Änderungen in den für die Anerkennung erheblichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Für die Angebote gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 ist spätestens bis zum 1. April jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr ein Sachbericht vorzulegen, der mindestens Angaben über Anzahl und Art der übernommenen Betreuungen oder Entlastungen sowie über die eingesetzten Ehrenamtlichen und Beschäftigten und deren Schulung und Fortbildung enthält.</p> <p>(4) Die zuständige Behörde ist berechtigt, am Sitz der Anbieterin bzw. des Anbieters von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und in besonderen Einzelfällen auch am Ort der Leistungserbringung zu überprüfen, ob die geltenden Anforderungen erfüllt werden.</p> <p>Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt, der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen, [...] (§4a Abs. 4 Nr. 1)</p> <p>§ 6 Widerruf der Anerkennung</p> <p>(1) Die Anerkennung ist durch die zuständige Behörde unverzüglich zu widerrufen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anerkennungsvoraussetzungen nach dieser Verordnung nicht mehr erfüllt sind, 2. die Leistungserbringung nicht oder nicht mehr auf der Grundlage der die Anerkennung begründenden Umstände erfolgt, 3. der zuständigen Behörde bekannt wird, dass die Anbieterin oder der Anbieter das Leistungsangebot nicht mehr aufrechterhält oder 4. über einen Zeitraum von einem Kalenderjahr keine Betreuungs- oder Entlastungsleistungen im Sinne dieser Verordnung erbracht worden sind. <p>(2) Die Anerkennung kann auch widerrufen werden bei Verstoß gegen Mitwirkungs- oder Berichtsverpflichtungen, Nebenbestimmungen oder sonstige gesetzliche Vorgaben. Weiterhin kann die Anerkennung widerrufen werden, soweit der zuständigen Behörde bekannt wird, dass die notwendige Zuverlässigkeit der Anbieterin oder des Anbieters nicht mehr gegeben ist.</p>
HE	<p>Anerkennungsverfahren (§ 9)</p> <p>(1) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Mit dem Antrag sind Unterlagen und Erklärungen zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 1 vorzulegen.</p> <p>(2) Der Antrag kann nur bei einer zuständigen Stelle nach § 11 gestellt werden. Die Anerkennung kann befristet und mit Auflagen verbunden werden.</p> <p>Erlöschen, Rücknahme und Widerruf (§ 10)</p> <p>(1) Die Anerkennung erlischt, wenn das Angebot nicht mehr vorgehalten wird.</p> <p>(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung eine Anerkennungsvoraussetzung nach § 1 nicht vorlag.</p>

Land	Vorgegebenes Anerkennungsverfahren der einzelnen Länder
	<p>(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine Anerkennungsvoraussetzung nach § 1 nicht mehr vorliegt. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine Anbieterin oder ein Anbieter in erheblicher Weise oder mehrfach den Verpflichtungen nach den §§ 8 oder 12 Abs. 2 nicht nachgekommen ist.</p> <p>(4) Das Erlöschen, die Rücknahme oder der Widerruf einer Anerkennung ist den Landesverbänden der Pflegekassen in Hessen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Zuständigkeit (§ 11)</p> <p>(1) Zuständige Behörden für die Anerkennung von Angeboten ist in den kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreisausschuss.</p> <p>(2) Örtlich zuständig ist der Magistrat oder der Kreisausschuss, in dessen Gebiet der Anbieter sein Angebot erbringen will. Will der Anbieter sein Angebot in mehreren Landkreisen oder kreisfreien Städten erbringen ist der Magistrat oder Kreisausschuss örtlich zuständig, in dessen Gebiet der Anbieter seinen Sitz hat; Anbieter, die keinen Sitz in Hessen haben, entscheiden, bei welchem nach Satz 1 örtlich zuständigen Magistrat oder Kreisausschuss der Anerkennungsantrag gestellt wird.</p>
MV	<p>ein schriftlicher oder elektronischer Antrag eines Anbieters, der Erfahrung im Bereich der Betreuung und Entlastung des berechtigten Personenkreises hat sowie über Kenntnisse und Erfahrungen in der Entlastung und Unterstützung pflegender Angehöriger und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen verfügt, [...] (§ 2 Nr.1)</p> <p>Die zuständige Behörde unterrichtet die Landesverbände der Pflegekassen und den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. regelmäßig über die anerkannten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote, deren Angebotsprofil und Leistungsentgelte. (§ 2 Abs. 7)</p> <p>Die zuständige Behörde unterrichtet den gemäß § 92 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gebildeten Landespflegeausschuss einmal jährlich über den Stand der aktuell anerkannten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote. (§ 2 Abs. 8)</p> <p>Die Anbieter der jeweiligen niedrigschwelligen Angebote sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn eine oder mehrere Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Durch die zuständige Behörde ist die Anerkennung zu widerrufen und die Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. sind über den Widerruf der Anerkennung zu unterrichten. (§ 2 Abs. 9)</p> <p>Die Anbieter sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen, der insbesondere Auskunft über Art und Zahl der übernommenen Betreuungen beziehungsweise Leistungen, die eingesetzten haupt- und ehrenamtlichen Kräfte sowie über Art und Umfang der Fortbildung und Begleitung der Helferinnen und Helfer gibt. (§ 2 Abs. 10)</p>
NI	<p>§ 3 Anerkennungsverfahren</p> <p>(1) Zuständig für die Anerkennung von Angeboten ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (im Folgenden: Landesamt).</p> <p>(2) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind die zur Prüfung der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise beizufügen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Konzept für das Angebot zur Unterstützung im Alltag, 2. Angaben über die Vergütung je Stunde, die für die Inanspruchnahme des Angebots in Rechnung gestellt werden soll, 3. Angaben über die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, 4. im Fall des Einsatzes sozialversicherungspflichtig beschäftigter Helferinnen und Helfer eine Kopie des Arbeitsvertrages, 5. Angaben zur fachlichen Eignung der Helferinnen und Helfer, 6. Angaben zur Qualifikation der zur Verfügung stehenden Fachkräfte, 7. Angaben zum erforderlichen Versicherungsschutz und 8. bei Angeboten für die Betreuung in Gruppen ein Nachweis über die Größe, Ausstattung und Zugänglichkeit der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten einschließlich der sanitären

Land	Vorgegebenes Anerkennungsverfahren der einzelnen Länder
	<p>Einrichtungen. (3) Hinsichtlich der persönlichen Eignung der Helferinnen und Helfer genügt eine Bestätigung des Trägers, dass ihm die für die Helferinnen und Helfer nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlichen Führungszeugnisse zur Einsichtnahme vorgelegen haben und diese Zweifel an der persönlichen Eignung nicht begründen sowie, dass sonstige Erkenntnisse, die zu Zweifeln an der persönlichen Eignung Anlass geben, nicht vorliegen.</p>
<p>NW</p>	<p>Die Anerkennung ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist mit der Antragstellung nachzuweisen. Die Anerkennung erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt. Sie kann vorläufig erteilt, zeitlich und inhaltlich beschränkt sowie mit Auflagen versehen werden. (§ 14 Abs. 1)</p> <p>Koordinierungsstellen müssen dem Antrag auf Anerkennung als Stelle im Sinne des § 11 folgende Unterlagen beifügen: 1. ein Muster des Vertrages, welcher zwischen der Koordinierungsstelle und der Einzelperson geschlossen werden soll, 2. ein Konzept, wie im Bedarfsfall ergänzend Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege eingebunden werden und 3. ein Konzept, über die Sicherstellung einer 24-stündigen pflegfachlichen Rufbereitschaft. (§ 14 Abs. 3)</p> <p>Die zuständige Behörde ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen die Vorlage weiterer Nachweise zu verlangen. (§ 14 Abs. 4)</p> <p>Abweichend von den Regelungen dieser Vorschrift werden die Pflegekassen ermächtigt, das Nähere zum Anerkennungsverfahren der Angebote von qualifizierten Einzelpersonen im Sinne von § 5 Nummer 5 zu bestimmen, insbesondere hinsichtlich der einzureichenden Unterlagen und Nachweise. Zudem sind sie für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des Registrierungsverfahrens zuständig. Die Daten können in anonymisierter Form zu Auswertungszwecken den nach dieser Verordnung zuständigen Behörden sowie dem für die Pflegeversicherung zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellt werden. (§ 14 Abs. 6)</p> <p>Für Verwaltungsverfahren nach dieser Verordnung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, entsprechend. (§ 15)</p>
<p>RP</p>	<p>Anerkennungsverfahren (1) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich oder in elektronischer Form bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des örtlich zuständigen Landkreises oder der örtlich zuständigen kreisfreien Stadt im Rahmen der regionalen Pflegestrukturplanung beizufügen. (2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Anerkennung ist das Datum des Antragseingangs, soweit zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 8 erfüllt sind. Im Übrigen ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Anerkennung das Datum des Anerkennungsbescheids. (3) Die Anerkennung erfolgt unbefristet, soweit nicht aus besonderen Gründen eine Befristung erforderlich ist. Sie entfällt, wenn das Angebot nicht mehr vorgehalten wird. Sie ist zu widerrufen, wenn die in § 8 genannten Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn das Angebot nicht mehr qualitätsgesichert ist. Die zuständige Behörde kann anlassbezogene Prüfungen vornehmen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen. (4) Die örtlich zuständigen Landkreise oder kreisfreien Städte, die Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. erhalten eine Abschrift des Anerkennungsbescheids. (§ 11)</p>
<p>SL</p>	<p>(2) Die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag ist schriftlich bei dem Gemeindeverband zu beantragen, in dessen Gebietsbereich das Angebot vorgehalten werden soll. Bei Kreisgrenzen überschreitenden Angeboten oder beabsichtigter landesweiter Leistungserbringung ist der Antrag bei dem Gemeindeverband zu stellen, in dessen Gebietsbereich der Sitz der Anbieterin oder des Anbieters liegt. Liegt der Sitz der Anbieterin oder des Anbieters außerhalb des Saarlandes gilt Satz 1 entsprechend. (3) Die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag erfolgt im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. (4) Für Anträge auf Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.</p>

Land	Vorgegebenes Anerkennungsverfahren der einzelnen Länder
	(5) Anträge auf Förderung von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen im Sinne des § 45c Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu richten. Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken nehmen zu den Anträgen Stellung. (§ 1)
SN	<p>Durchführung des Anerkennungsverfahrens</p> <p>(1) Mit Ausnahme von Absatz 2 entscheidet der Kommunale Sozialverband Sachsen auf Antrag nach Maßgabe der §§ 3, 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 über die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote.</p> <p>(2) Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote durch Einzelpersonen (Nachbarschaftshelfer) gelten als anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 und 2 erfüllen. Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote durch Anbieter von Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 bis 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gelten als anerkannt, wenn sie je nach Angebot die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 oder § 6 Absatz 2 oder § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 erfüllen.</p> <p>(3) Der Kommunale Sozialverband Sachsen stellt die Daten, mit deren Veröffentlichung sich der Anbieter der von ihm anerkannten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote nach § 5 Absatz 1 Nummer 8 und nach § 6 Absatz 1 Nummer 5 einverstanden erklärt hat, den Landesverbänden der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. nach einem von den Landesverbänden der Pflegekassen im Freistaat Sachsen vorzugebenden Muster in digitaler Form zur Verfügung. Die Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. erstellen anhand der ihnen vom Kommunalen Sozialverband Sachsen übermittelten und den von ihnen selbst nach § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 4 Satz 1 erhobenen Daten regionale Vergleichslisten nach § 7 Absatz 3 Satz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Sie fassen die regionalen Vergleichslisten in einer einheitlichen Vergleichsliste zusammen und stellen diese dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz für die Datenbank „PflegeNetz Sachsen“ in geeigneter digitaler Form zur Verfügung. Die Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. bestimmen eine Pflegekasse, die sie mit der Erstellung der einheitlichen Vergleichsliste, deren Übersendung und regelmäßigen, mindestens vierteljährlich durchzuführenden Aktualisierung der Daten beauftragen.</p> <p>(4) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf öffentliche Förderung. (§ 4)</p>
ST	<p>Anerkennungsverfahren</p> <p>(1) Die Anerkennung setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag eines Anbieters an die nach § 13 zuständige Behörde voraus. Die Anerkennung kann vorläufig erteilt, zeitlich und inhaltlich beschränkt sowie mit Auflagen versehen werden.</p> <p>(2) Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Konzept nach § 5, 2. Nachweise über die Qualifikation der anleitenden Fachkraft nach § 6 Abs. 1 und 3 sowie der leistungserbringenden Personen nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 5 oder über die absolvierte Basisqualifikation nach § 7 Abs. 2 oder über die absolvierte erweiterte Qualifikation nach § 7 Abs. 5, 3. ein Nachweis, dass ein angemessener Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) für im Zusammenhang mit dem Angebot entstehende Schäden vorliegt, 4. ein Nachweis zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes bei sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen. <p>(3) Die Träger der Angebote zur Unterstützung im Alltag sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn eine oder mehrere der Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>(4) Bei Nichtvorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen ist die Anerkennung durch die zuständige Behörde zu widerrufen. Die Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. sind über den Widerruf zu unterrichten.</p> <p>(5) Die Anerkennung eines Angebotes begründet keinen Anspruch auf Förderung.</p> <p>(6) Zur Qualitätssicherung sind die Träger verpflichtet, der zuständigen Behörde jährlich bis zum 31. März einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen, der insbesondere Auskunft über Art und Zahl der übernommenen Betreuungen, der eingesetzten haupt- und ehrenamtlichen leistungserbringenden Personen sowie über Art und Umfang der Fortbildung und Begleitung der Helferinnen und Helfer gibt. (§ 8)</p>
SH	<p>Auf schriftlichen Antrag (§ 2 Abs.3)</p> <p>Zuständig für die Anerkennung nach den § 2 Absatz 4 Nummer 1, 3, 4, 5 und § 9 ist das Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein. (§ 16 Abs.1)</p>

Land	Vorgegebenes Anerkennungsverfahren der einzelnen Länder
	<p>Das Landesamt für soziale Dienste erfasst die Informationen nach § 7 Absatz 4 SGB XI über die anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag entweder über das von den Landesverbänden der Pflegekassen gemeinsam zur Verfügung gestellten Webportal oder per Datenfernübertragung von Datenlisten im CSV Format. Bei einer Datenfernübertragung übermittelt das Landesamt für soziale Dienst die Daten- listen jeweils am letzten Arbeitstag im März, Juni, September und Dezember eines Jahres an die benannte Datenannahmestelle der Landesverbände der Pflegekassen. Näheres regelt eine Vereinbarung zwischen dem für die Pflegeversicherung zustän- digen Ministerium und den Landesverbänden der Pflegekassen. (§ 16 Abs.2)</p> <p>Die Anerkennung der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 erfolgt durch die zuständige Pflegekasse des Pflegebedürftigen. Durch den Nachweis einer Fort- bildung von mindestens acht Stunden verlängert sich die Anerkennung um weitere drei Jahre; wird der Nachweis nicht erbracht, erlischt die Anerkennung. (§ 16 Abs.4)</p> <p>Die Anerkennung kann durch die zuständige Behörde widerrufen werden (§18)</p>
TH	<p>Schriftlicher Antrag (enthält Kostenkalkulation, Konzept des AzUiA) des Anbieters bei der zuständigen Behörde (§ 5 Abs.1,2)</p> <p>Die zuständige Behörde kann den Nachweis über Erfüllung der Anforderungen der §§ 3 und 4 und den Nachweis über Sicherung der Angebotsqualität einfordern (§ 5 Abs.2)</p> <p>Die zuständige Behörde übersendet Antrag auf Anerkennung an jeweiligen Landkreis/ jeweilige kreisfreie Stadt, zur Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen (§ 5 Abs.6)</p> <p>Die zuständige Behörde informiert nach ihrer Entscheidung die Landesverbände der Pflegekassen und den Verband der privaten Krankenversicherung e.V. über Anerkennung/ Rück- nahme oder Widerruf der Anerkennung eines AzUiA (§ 5 Abs.8)</p>

Tabelle 61: Anforderung an die Konzeptgestaltung bei der Anerkennung bzw. Förderung von AzUiA in den Landesverordnungen

Anforderungen an die Konzeptgestaltung		
Land	Konzept bei Anerkennung	Konzept bei Förderung
BW	<p>Voraussetzung für die Anerkennung als Angebot zur Unterstützung im Alltag nach § 6 ist, dass ein Angebot für die in § 3 genannten Zielgruppen erbracht wird, die Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. nach § 45c Absatz 7 SGB XI berücksichtigt werden und entsprechend einem bei der Antragstellung vorzulegenden Konzept zur regelmäßigen Qualitätssicherung verfahren wird. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend, (§ 10 Abs. 1 Nr. 1)</p> <p>Voraussetzung für die Anerkennung als Angebot zur Unterstützung im Alltag nach § 6 ist, dass bei Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 6 Absatz 2 das vorzulegende Konzept ergänzend zur alltagspraktischen Unterstützung auch die persönlichen Belange der Pflegebedürftigen berücksichtigen sowie eine Erklärung zur Gewährleistung des Mindestlohns beinhalten muss (§ 10 Abs. 1 Nr. 7)</p>	<p>Der Träger eines Angebots nach Absatz 1 Nummer 1 oder einer Initiative nach Absatz 1 Nummer 2 muss der nach § 4 Absatz 2 zuständigen Stelle ein Konzept vorlegen, das Aussagen zu folgenden Qualitätsmerkmalen enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verhältnis der Anzahl der Betreuenden zur Anzahl der Betreuten, 2. Ausrichtung auf Dauer, 3. wesentliche Inhalte, 4. Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit, 5. Maßnahmen der Qualitätssicherung. (§ 13 Abs. 4)
BY	<p>Dem Antrag muss ein Konzept zur Qualitätssicherung beigefügt wird, aus dem sich ergibt, dass die eingesetzten Kräfte,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nachweislich zielgruppen- und tätigkeitsgerecht qualifiziert sind und b) soweit sie ehrenamtlich tätig sind, nachweislich angemessen fachbezogen geschult und fortgebildet sowie laufend fachlich angeleitet und unterstützt werden, [...] (§ 82 Abs. 1 Nr. 1) 	K. A.
BE	<p>Voraussetzung für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag ist, dass als Bestandteil des Antrages ein Konzept einschließlich Curriculum vorgelegt wird, das den Anforderungen des § 45a Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch entspricht (§ 3 Abs. 3 Nr. 3)</p>	<p>Zuwendungsfähig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gemäß § 5 Absatz 1 anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag mit Ausnahme von Angeboten gewerblicher Anbieter sowie 2. Modellvorhaben im Sinne des § 8, wenn ein Konzept über die Ziele, Inhalte, Dauer und Durchführung des Modellvorhabens und dessen Qualitätssicherung vorgelegt wird, aus dem der innovative Charakter des Projekts und seine Abgrenzbarkeit zu vergleichbaren Projekten erkennbar wird (§ 9 Abs. 2 Nr. 2b)

Anforderungen an die Konzeptgestaltung		
Land	Konzept bei Anerkennung	Konzept bei Förderung
BB	<p>Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass auf der Grundlage eines eingereichten fachlichen Konzeptes eine regelmäßige und verlässliche Betreuung oder Entlastung durch Helfende erfolgt, die für ihre Aufgaben geeignet sind sowie fachlich angeleitet werden (§ 3 Nr. 1)</p> <p>Die Anerkennung eines niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebots setzt einen schriftlichen Antrag des Anbieters bei der zuständigen Behörde voraus. Dem Antrag ist das Konzept des Betreuungs- und Entlastungsangebots und der vorbereitenden Schulungen nach § 5 Absatz 3 beizufügen. Das Konzept muss insbesondere über Zielgruppe, Umfang und Methode der angebotenen Leistung sowie die Höhe der geforderten Vergütung Auskunft geben. Darüber hinaus muss es belegen, dass die Anforderungen des § 3 in Verbindung mit den §§ 4, 5 Absatz 1 und 3 sowie § 6 erfüllt sind und die Qualität des Angebots gesichert ist. (§ 7 Abs. 1)</p>	K. A.
HB	<p>Konzeptionelle und inhaltliche Voraussetzungen für die Anerkennung eines Angebotes sind, dass dem Antrag ein Konzept nach § 45a Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mit Bestandteilen zur Qualitätssicherung des Angebots schriftlich beigelegt wird (§ 3 Abs. 4 Nr. 3)</p>	K. A.
HH	<p>Für die Anerkennung gemäß Absatz 1 Satz 1 ist bei der zuständigen Behörde ein Konzept im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummern 4 und 5 einzureichen, das Aussagen zu allen für die Anerkennung erheblichen Verhältnissen enthält. Das Konzept ist maßgeblich für die Entscheidung über die Anerkennung gemäß Absatz 1 Satz 1. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat der zuständigen Behörde Änderungen in den für die Anerkennung erheblichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. (§ 3 Abs. 2)</p> <p>[...] die Anbieterinnen bzw. Anbieter legen ein Konzept zum Betreuungs- und Entlastungsangebot und zur Qualitätssicherung der Angebote vor, welches auch Ausführungen zum Verhältnis zwischen der Anzahl der Ehrenamtlichen oder Beschäftigten und der Anzahl der betreuten oder entlasteten Personen enthält, [...] (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)</p> <p>das jeweilige Konzept muss neben der inhaltlichen Beschreibung des Angebots insbesondere Aussagen enthalten zur</p> <ul style="list-style-type: none"> a) angemessenen Schulung und Fortbildung und b) kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung der Ehrenamtlichen und Beschäftigten, [...] (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) 	<p>Für eine Förderung gelten die Voraussetzungen nach §§ 4 und 5. In der konzeptionellen Ausrichtung, der Art des Angebotes oder der Zielgruppe begründete Abweichungen sind möglich. (§ 8 Abs. 2), somit:</p> <p>[...] die Anbieterinnen bzw. Anbieter legen ein Konzept zum Betreuungs- und Entlastungsangebot und zur Qualitätssicherung der Angebote vor, welches auch Ausführungen zum Verhältnis zwischen der Anzahl der Ehrenamtlichen oder Beschäftigten und der Anzahl der betreuten oder entlasteten Personen enthält, [...] (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)</p> <p>das jeweilige Konzept muss neben der inhaltlichen Beschreibung des Angebots insbesondere Aussagen enthalten zur</p> <ul style="list-style-type: none"> a) angemessenen Schulung und Fortbildung und b) kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung der Ehrenamtlichen und Beschäftigten, [...] (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) <p>Voraussetzung ist, dass die Anbieterin bzw. der Anbieter ein Konzept vorlegt, welches Ziele, Inhalte, Durchführung und Maßnahmen der Qualitätssicherung beschreibt, [...] (§ 11 Abs. 2 Nr. 1)</p>

Anforderungen an die Konzeptgestaltung		
Land	Konzept bei Anerkennung	Konzept bei Förderung
		<p>Modellvorhaben sind nur förderungsfähig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie vor Projektbeginn beantragt werden, 2. eine Konzeption vorgelegt wird und 3. eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung erfolgt. (§ 13 Abs. 2)
HE	<p>Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der Trägerin oder des Trägers des niedrighschwelligigen Betreuungsangebots. Dem Antrag ist das Konzept der angebotenen Betreuungsleistung und deren Qualitätssicherung beizufügen, das Auskunft über die Zielgruppe, den Umfang, die Betreuungsmethode und die geforderte Vergütung sowie das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Empfehlungen nach § 45c Abs. 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gibt. Ändern sich die Empfehlungen nach § 45c Abs. 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nach Anerkennung des niedrighschwelligigen Betreuungsangebots, ist das Vorliegen der neuen Voraussetzungen innerhalb eines Jahres nach deren Veröffentlichung nachzuweisen. (§ 1 Abs. 2 und 3)</p>	K. A.
MV	<p>Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung nach den §§ 1 und 1a sind: die Vorlage eines Konzeptes, das neben einer inhaltlichen Beschreibung des jeweiligen Angebotes Angaben enthält über</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Art des Angebotes und den Angebotsumfang, b) die Anzahl der zu betreuenden Anspruchsberechtigten sowie die Zielgruppe des jeweiligen Angebotes (Pflegebedürftige mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen, psychischen oder somatischen Erkrankungen), c) die Anzahl der eingesetzten Helferinnen und Helfer und das jeweilige Betreuungsverhältnis, d) die Gewähr des Anbieters für eine kontinuierliche fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung, Unterstützung, Schulung und Fortbildung der Helferinnen und Helfer durch eine Fachkraft gemäß den Absätzen 2 und 3, e) das geforderte Entgelt für die jeweils erbrachten Leistungen, f) die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, [...] (§ 2 Nr. 2) <p>Die zuständige Behörde erteilt die Anerkennung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur, wenn zu erwarten ist, dass das in den §§ 45a bis 45c des Elften Buches Sozialgesetzbuch zum Ausdruck gebrachte Ziel mit Ausführung des vorgelegten Konzeptes erreicht wird. Sie arbeitet dazu eng mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. zusammen. (§ 2 Abs. 5)</p>	<p>Förderfähig sind nur solche Modellvorhaben, für die eine Konzeption mit Angaben über Ziele, Inhalte, Dauer, Durchführung, Kosten und Finanzierung sowie zum innovativen Charakter der Maßnahme vorgelegt wird und [...] (§ 5 Abs. 3 Nr. 2)</p> <p>Es ist ein Konzept zum jeweiligen Angebot vorzulegen, das Aussagen zur Sicherung der Qualität der jeweiligen Leistungen enthält. Das Konzept muss neben der inhaltlichen Beschreibung des Angebotes insbesondere Aussagen zur angemessenen Schulung und Fortbildung der bürgerschaftlich Engagierten enthalten; § 2 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 gelten entsprechend. Die Angebote sollen auf Dauer ausgerichtet sein und müssen regelmäßig und verlässlich (anzustreben ist mindestens einmal in der Woche) angeboten werden, es sei denn, ein abweichender Turnus ist sachgerecht und die Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit sind ebenso gewährleistet. (Förderung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten ehrenamtlich Tätiger; § 6 Abs. 2)</p>

Anforderungen an die Konzeptgestaltung		
Land	Konzept bei Anerkennung	Konzept bei Förderung
NI	Ein Angebot wird anerkannt, wenn der Träger ein Konzept a) zu Inhalt, Umfang und Methode der Unterstützung im Alltag, b) zur Zielgruppe sowie c) zur Qualitätssicherung hat. (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)	K. A.
NW	<p>Die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Angebotes nach dieser Verordnung sind, dass dem Angebot ein Konzept mit einer Leistungsbeschreibung, einer Kostenübersicht sowie Angaben zur Qualitätssicherung schriftlich zugrunde liegt und [...] (7 Abs. 1 Nr. 4)</p> <p>Das Konzept hat mindestens folgende Angaben zu beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Kontaktdaten der Anbieterin oder des Anbieters, 2. Zielgruppen und Regelmäßigkeit, 3. Qualitätssicherung des Angebots, 4. Inhalt der Leistungsangebote, 5. bei Gruppenangeboten das vorgesehene Verhältnis von betreuenden Personen zu betreuten Personen, 6. zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Qualifikation der leistungserbringenden Personen und Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen, 7. angemessene Schulung und Fortbildung der leistungserbringenden Personen sowie eine Sicherstellung einer fachlichen Anleitung und kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung in ihrer Arbeit, 8. bestehende Kooperationen, 9. Abwesenheits- und Krankheitsvertretungsregelungen und 10. Regelungen zum Beschwerdemanagement und zu vorgesehenen Kriseninterventionsmöglichkeiten (zum Beispiel durch Kooperation mit Pflegeberatung, kommunalen Beratungsstellen, Pflegestützpunkten, Demenzservicezentren). Bei wesentlichen Änderungen hinsichtlich der angebotenen Leistungen ist das Konzept entsprechend fortzuschreiben. Bei Änderungen der hierfür in Rechnung gestellten Kosten sind die entsprechenden Angaben zu aktualisieren. (§ 9 Abs. 1) <p>Zur Sicherstellung der Qualität des Angebotes, um Vertrauen in die Erfüllung und Sicherstellung der Qualitätsanforderungen zu schaffen und ihrer Optimierung zu dienen, haben die Anbieterinnen und Anbieter zur Qualitätssicherung schriftlich folgende Angaben festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgaben der Fachkraft, 	K. A.

Anforderungen an die Konzeptgestaltung		
Land	Konzept bei Anerkennung	Konzept bei Förderung
	<p>2. Sicherstellung einer angemessenen Schulung und Fortbildung sowie einer fachlichen Anleitung und kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung der leistungserbringenden Personen in ihrer</p> <p>3. Angebot und Sicherstellung von regelmäßigen Praxistreffen, Teambesprechungen sowie Supervisionsmöglichkeiten. (§ 9 Abs. 2)</p> <p>Koordinierungsstellen müssen dem Antrag auf Anerkennung als Stelle im Sinne des § 11 folgende Unterlagen beifügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Muster des Vertrages, welcher zwischen der Koordinierungsstelle und der Einzelperson geschlossen werden soll, 2. ein Konzept, wie im Bedarfsfall ergänzend Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege eingebunden werden und 3. ein Konzept, über die Sicherstellung einer 24-stündigen pflegefachlichen Rufbereitschaft (§ 14 Abs. 3) 	
RP	<p>Die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch setzt voraus, dass der zuständigen Behörde ein schriftliches Konzept zur Qualitätssicherung vorgelegt wird (§ 8 Abs. 1 Nr. 1)</p> <p>Das Konzept zur Qualitätssicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namen und Kontaktdaten der Anbieter, 2. Zielgruppe des Angebots zur Unterstützung im Alltag, 3. Beschreibung der angebotenen Leistung, 4. regionale Verfügbarkeit, 5. Höhe der von den pflegebedürftigen Menschen zu tragenden Kosten, 6. bei Gruppenangeboten zur Unterstützung im Alltag das Verhältnis der Zahl der eingesetzten bürgerschaftlich engagierten und entgeltlich beschäftigten Kräfte zur Zahl der pflegebedürftigen Menschen, 7. zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Qualifizierung und regelmäßige Fortbildung der Fachkräfte und der übrigen leistungserbringenden Personen sowie fachliche Begleitung, 8. bestehende Kooperationen, 9. Abwesenheits- und Krankheitsvertretungsregelungen und 10. Regelungen zum Beschwerdemanagement und zu Kriseninterventionsmöglichkeiten. (§ 9 Abs. 1) 	<p>Dem Antrag auf Förderung ist ein schriftliches Konzept beizufügen, das die angebotene Leistung beschreibt und insbesondere Aussagen zur Fortbildung enthält. (Förderung von Initiativen des Ehrenamts; § 17 Abs. 3)</p> <p>Dem Antrag ist ein schriftliches Konzept beizufügen, das die Tätigkeit auf dem Gebiet der Selbsthilfe beschreibt und die Finanzierung darlegt. (Förderung der Selbsthilfe; § 19 Abs. 5)</p>

Anforderungen an die Konzeptgestaltung		
Land	Konzept bei Anerkennung	Konzept bei Förderung
	(2) Änderungen der in Absatz 1 genannten Angaben sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. (§ 9 Abs. 2)	
SL	<p>Die Anbieterin oder der Anbieter des jeweiligen Angebotes hat die Möglichkeit, entweder Betreuung oder Entlastung anzubieten oder sowohl Betreuung als auch Entlastung. Sie oder er kann außerdem entweder alle in Frage kommenden Betreuungs- und Entlastungsleistungen vorhalten oder sich auf bestimmte Leistungen und/oder spezifische Zielgruppen beschränken. Maßgeblich ist das für die Angebotsanerkennung einzureichende fachliche Konzept, das den Anforderungen des § 45a Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und den Anforderungen des § 6 entspricht. (§ 2 Abs. 1)</p> <p>Anbieterinnen und Anbieter haben ihr Angebot zur Unterstützung im Alltag transparent in einer Leistungsbeschreibung darzustellen. Die Leistungsbeschreibung hat mindestens folgende Angaben zu beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, Fax, E-Mail, Internetadresse) des Angebotes; - Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, Fax, E-Mail, Internetadresse) der Anbieterin oder des Anbieters; - Form der Leistungserbringung; - Zielgruppen und Altersgruppen der Leistungen; - Regelmäßigkeit des Angebotes; - regionale Ausrichtung des Angebotes; - angebotene Leistungen; - Preise der Leistungen und gegebenenfalls Fahrtkosten. (§ 6 Abs. 1) - Änderungen sind der zuständigen Behörde nach § 1 Absatz 1 gemäß der Vereinbarung der Vertragsparteien nach § 7 Absatz 4 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mitzuteilen. (§ 6 Abs. 2) 	K. A.
SN	<p>Voraussetzung für die Anerkennung eines niedrigschwelligen Betreuungsangebotes oder eines kombinierten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebotes ist die Vorlage eines Konzeptes, das neben der inhaltlichen Beschreibung des jeweiligen Betreuungsangebotes Angaben enthält über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Anzahl der zu Betreuenden und der einzusetzenden Helfer, b) die Art und den Umfang der Betreuung, c) die Sicherstellung der kontinuierlichen Schulung und Unterstützung der Helfer durch eine Fachkraft, 	K. A.

Anforderungen an die Konzeptgestaltung		
Land	Konzept bei Anerkennung	Konzept bei Förderung
	<p>d) die Anzahl und Qualifikation der zur Schulung und Unterstützung der Helfer eingesetzten Fachkräfte sowie die Ausgestaltung der Unterstützung,</p> <p>e) die Höhe des geforderten Entgeltes für die erbrachte Betreuungsleistung; das Entgelt ist als ein Pauschalbetrag inklusive sämtlicher Nebenkosten getrennt je nach der Art der angebotenen Betreuung für das Angebot „Einzelbetreuung“ und das Angebot „Gruppenbetreuung“ jeweils pro Stunde und pro Person anzugeben,</p> <p>f) die Höhe des geforderten Entgeltes für die erbrachte Entlastungsleistung bei einem kombinierten Betreuungs- und Entlastungsangebot; das Entgelt ist als ein einheitlicher Pauschalbetrag inklusive sämtlicher Nebenkosten getrennt je nach Art der angebotenen Entlastung für das Angebot „haushaltsnahe Dienstleistung“ und das Angebot „Sonstiges“ jeweils pro Stunde und pro Person anzugeben, und</p> <p>g) die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Helfer; die Aufwandsentschädigung ist als ein Pauschalbetrag inklusive sämtlicher vom Antragsteller gewährten Entschädigungen getrennt je nach der von dem Helfer erbrachten Leistung für das Angebot „Einzelbetreuung“, für das Angebot „Gruppenbetreuung“ und für das Angebot von Entlastungsleistungen jeweils pro Stunde und pro Person anzugeben, [...] (§ 5 Abs.1 Nr.1)</p>	
ST	<p>Die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Angebotes nach § 1 Nr. 1 sind, dass dem Angebot ein Konzept nach § 5 Abs. 1 beigefügt ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)</p> <p>Bei Angeboten für Betreuungsgruppen gilt: Das Verhältnis der leistungserbringenden Personen zu den zu betreuenden Personen ist an den Grad des Hilfebedarfs anzupassen. Das Angebot sollte ein Verhältnis von 1:3 nicht unterschreiten und in der Regel insgesamt nicht mehr als zwölf zu betreuende Personen umfassen. Abweichungen sind im Konzept besonders darzulegen. (§ 4 Abs. 3 Nr. 1)</p> <p>Konzept mit Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Leistungsbeschreibung § 5: Die Angebote verfügen über ein Konzept nach § 4 Abs. 1 Nr. 4, das Angaben zur Qualitätssicherung des Angebots sowie eine Übersicht über die angebotenen Leistungen (Leistungsbeschreibung) und die Höhe der den Pflegebedürftigen hierfür in Rechnung gestellten Kosten enthält. (§ 5 Abs. 1) Die Angebote haben die Anforderungen zur Qualitätssicherung nach den §§ 6 und 7 zu erfüllen. (§ 5 Abs. 2) Grundlage für die Übersicht über die angebotenen Leistungen ist eine Leistungsbeschreibung. Sie legt dar, welche Leistungen die Nutzerinnen und Nutzer erwarten können und</p>	K. A.

Anforderungen an die Konzeptgestaltung		
Land	Konzept bei Anerkennung	Konzept bei Förderung
	<p>welche Gegenleistung hierfür zu erbringen ist. Folgende Angaben sind mindestens erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Kontaktdaten der Anbietenden, 2. Zielgruppen, Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit der Angebote, 3. Zeitumfang und Preise der Angebote, 4. bei Gruppenangeboten das vorgesehene Verhältnis zwischen betreuenden und betreuten Personen, 5. Qualifikation der Fachkraft und Qualifizierung der leistungserbringenden Personen, einschließlich Schulungen sowie Fort- und Weiterbildungen, 6. Regelungen zur Sicherstellung einer kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung der leistungserbringenden Personen in ihrer Arbeit durch die Fachkraft, 7. bestehende Kooperationen und Vernetzungen, 8. Regelungen zur Abwesenheits- und Krankheitsvertretung und 9. Regelungen zum Beschwerdemanagement und vorgesehenen Kriseninterventionsmöglichkeiten. (§ 5 Abs. 3) <p>Die Leistungsbeschreibung ist den Nutzerinnen und Nutzern vor der Inanspruchnahme des Angebotes auszuhändigen. (§ 5 Abs. 4)</p> <p>Dem Anerkennungs-Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen: das Konzept nach § 5 (§ 8 Abs. 2 Nr. 1)</p>	
SH	<p>Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung sind die Vorlage einer Leistungsbeschreibung (Konzept) des Angebotes (§ 3 Abs.1 Nr.2)</p> <p>Besondere Anerkennungsbedingungen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer die Vorlage eines Konzepts mit Angaben über</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Zielgruppe, b) die Art und den Umfang der Angebote zur Unterstützung im Alltag, c) die zielgruppen- und tätigkeitsspezifische Qualifikation der eingesetzten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer; hierzu ist, sofern die Person nicht über eine abgeschlossene Qualifikation nach § 3 Absatz 4 verfügt, eine Qualifikation mit insgesamt mindestens 30 Stunden zu je 45 Minuten entsprechend der Maßgaben des § 3 Absatz 5 zu erbringen. Hiervon entfallen auf die Basis-schulung 20 Stunden sowie zehn Stunden für eine Schwerpunktschulung zu spezifischen Zielgruppen und spezifischen Tätigkeiten, darüber hinaus sind mindestens acht Stunden zu je 45 Minuten jährlicher Fortbildung nachzuweisen, 	<p>Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag ehrenamtlich Tätiger</p> <p>Es ist ein Konzept zum Angebot der Unterstützung im Alltag vorzulegen; dieses muss Aussagen zur Sicherung der Qualität der Betreuungs- oder Entlastungsleistungen enthalten. Das Konzept muss neben der inhaltlichen Beschreibung des Betreuungs- oder Entlastungsangebotes insbesondere Aussagen zur angemessenen Schulung, Begleitung und Fortbildung der bürgerschaftlich Engagierten enthalten. (§ 12 Abs.2)</p> <p>Förderung von Modellvorhaben</p> <p>Förderungsfähig sind nur solche Modellvorhaben, für die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Antrag vor Projektbeginn gestellt wird, 2. eine Konzeption mit Angaben über Ziele, Inhalt, Dauer, voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben sowie zum innovativen Charakter der Maßnahme vorgelegt wird und 3. eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung unter Mitwirkung des Projektträgers vorgesehen ist. (§ 13 Abs.3)

Anforderungen an die Konzeptgestaltung		
Land	Konzept bei Anerkennung	Konzept bei Förderung
	<p>d) das zahlenmäßige Betreuungsverhältnis bei Gruppenangeboten, e) die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, [...] (§ 4 Nr.1)</p> <p>Besondere Anerkennungsvoraussetzungen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag durch Agenturen</p> <p>1. die Vorlage eines Konzepts mit Angaben über</p> <p>a) die Zielgruppe, b) die Art und den Umfang der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach dieser Verordnung, c) die Zahl und den Wohnort der leistungserbringenden Personen, d) die zielgruppen- und tätigkeitsspezifische Qualifikation der leistungserbringenden Person ; hierzu ist, sofern die Person nicht über eine abgeschlossene Qualifikation nach § 3 Absatz 4 verfügt, eine Qualifikation mit insgesamt mindestens 120 Stunden zu je 45 Minuten entsprechend den Maßgaben des § 3 Absatz 5 zu erbringen, darüber hinaus sind mindestens acht Stunden zu je 45 Minuten jährlicher Fortbildung nachzuweisen, e) die fachliche und organisatorische Qualifikation der für die Vermittlung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der verantwortlichen Leitung einer Agentur insbesondere im kaufmännischen, betriebs- oder sozialwirtschaftlichen Bereichen, f) das geplante Einsatzgebiet (Region), [...] (§ 6 Abs. 1 Nr.1)</p> <p>Besondere Anerkennungsvoraussetzungen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag durch Dienstleistungsunternehmen</p> <p>die Vorlage eines Konzepts mit Angaben über</p> <p>a) die Zielgruppe, b) die Art und der Umfang der Angebote zur Unterstützung im Alltag, c) die zielgruppen- und tätigkeitsspezifische Qualifikation der leistungserbringenden Person; hierzu ist, sofern die Person nicht über eine abgeschlossene Qualifikation nach § 3 Absatz 4 verfügt, eine Qualifikation mit insgesamt mindestens 120 Stunden zu je 45 Minuten entsprechend den Maßgaben des § 3 Absatz 5 zu erbringen, darüber hinaus sind mindestens acht Stunden zu je 45 Minuten jährlicher Fortbildung nachzuweisen, d) die fachliche und organisatorische Qualifikation der verantwortlichen Leitung</p>	

Anforderungen an die Konzeptgestaltung		
Land	Konzept bei Anerkennung	Konzept bei Förderung
	<p>des Dienstleistungsunternehmens insbesondere im kaufmännischen, betriebs- oder sozialwirtschaftlichen Bereich, e) das zahlenmäßige Betreuungsverhältnis bei Gruppenangeboten, [...] (§ 7 Abs.1 Nr.1)</p> <p>Besondere Anerkennungsvoraussetzungen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag durch Einzelkräfte Voraussetzung für die Anerkennung von Einzelkräften, die ihre Leistungen im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit oder eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses im häuslichen Bereich des Pflegebedürftigen nach § 2 Absatz 4 Nummer 5 anbieten, ist die Vorlage eines Konzepts oder einer Leistungsbeschreibung mit Angaben über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zielgruppe und die Zielperson, 2. die Art und den Umfang der Angebote zur Unterstützung im Alltag, 3. den Wohnort der leistungserbringenden Person, 4. die zielgruppen- und tätigkeitsspezifische Qualifikation der leistungserbringenden Person; hierzu ist, sofern die Person nicht über eine abgeschlossene Qualifikation nach § 3 Absatz 4 verfügt, eine Qualifikation mit insgesamt mindestens 120 Stunden zu je 45 Minuten entsprechend den Maßgaben des § 3 Absatz 5 zu erbringen, darüber hinaus sind mindestens acht Stunden zu je 45 Minuten jährlicher Fortbildung nachzuweisen, 6. das zahlenmäßige Betreuungsverhältnis bei Gruppenangeboten; bei Gruppenbetreuungen ist der Nachweis über angemessene Räumlichkeiten (Größe, Anzahl, sanitäre Anlagen) erforderlich, 7. die Vorlage eines behördlichen Führungszeugnisses. (§ 8 Abs.1) 	
TH	<p>Die Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag setzt voraus, dass auf der Grundlage eines eingereichten fachlichen Konzeptes ein regelmäßiges und verlässliches Angebot zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag durch mindestens zwei Helfer erfolgt, die für ihre Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sind sowie fachlich angeleitet werden, [...] (§ 3 Abs.1 Nr.1)</p> <p>Inhalt des Konzepts: Zielgruppe, Umfang, Methode, Höhe der geforderten Vergütung für die einzelnen Leistungen, Höhe der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Helfenden, Höhe der Entlohnung der sozialversicherungspflichtig angestellten Mitarbeitenden und der geringfügig Beschäftigten (§ 5 Abs.2)</p>	K. A.

Tabelle 62: Inhaltliche Vorgaben in den Landesverordnungen bzgl. des Berichts der anerkannten bzw. geförderten Angebote

Inhaltliche Vorgaben des Berichts		
Land	Bei Anerkennung	Bei Förderung
BW	<p>(Jährlich bis zum 30. April einzureichen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu erwartende Zahl der Nutzenden • Art der zu übernehmenden Unterstützung • Übersicht über die einzelnen Kräfte • Übersicht der Maßnahmen zur regelmäßigen Qualitätssicherung • Übersicht der Maßnahmen zu den durchgeführten Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen • Erklärung für das laufende Jahr <p>Sozialministerium beauftragt begleitende wissenschaftliche Evaluation zum Anerkennungs- und Förderverfahren → dieser Bericht ist bis zum 31.12.2019 zu veröffentlichen</p>	K. A.
BY	<p>Tätigkeitsbericht (jährlich)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl und Art der übernommenen Betreuungs- und Entlastungsleistungen • Anzahl und Art der eingesetzten Kräfte 	<p>Sachstandsbericht (jährlich)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl und Art der übernommenen Betreuungs- und Entlastungsleistungen • Anzahl und Art der eingesetzten Kräfte
BE	<p>Jährlich bis zum 31. März</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualifikationen der Fachkraft • Anzahl der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer • Kosten einer Betreuungs- und Entlastungsstunde • Umfang der geleisteten Stunden • Anzahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger 	K. A.
BB	K. A.	K. A.
HB	<p>Jährlich bis zum 1. April</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl, die Art und den Zeitraum der übernommenen Betreuung • Eingesetzte hauptamtliche Kräfte • Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer • Erfolgte Schulungen • Sonstige Maßnahmen zur Qualitätssicherung 	K. A.
HH	<p>Jährlich bis zum 1. April</p>	Über die Bewilligung der Förderung sowie die Aufhebung der Bewilligung entscheidet die zuständige Behörde. Sie stellt das Einvernehmen mit den Landesverbänden der

Inhaltliche Vorgaben des Berichts		
Land	Bei Anerkennung	Bei Förderung
	<ul style="list-style-type: none"> Angaben über Zahl und Art der übernommenen Betreuungen oder Entlastungen Angaben über Zahl und Art über die eingesetzten Ehrenamtlichen und Beschäftigten Angaben über Zahl und Art über Schulung und Fortbildung 	Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. her. In dem Bescheid zur Vergabe der Mittel sind Regelungen zur Konkretisierung der Aufgaben und Leistungen und zur Erfolgskontrolle, zum Beispiel in Form von Sachberichten, Erfolgskennzahlen und statistischen Berichten, zu treffen. (§ 12 Abs.1)
HE	<p>(Jährlich bis zum 30. April einzureichen)</p> <p>Übersicht über:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die eingesetzten leistungserbringenden Personen Die durchgeführten Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen Die Zahl der leistungsempfangenden Personen 	K. A.
MV	<p>“auf Verlangen” der zuständigen Behörde</p> <p>Mit Auskunft über</p> <ul style="list-style-type: none"> Art und Zahl der übernommenen Betreuung beziehungsweise Leistungen Die eingesetzten haupt- und ehrenamtlichen Kräfte Art und Umfang der Fortbildung und Begleitung der Helferinnen und Helfer 	K. A.
NI	<p>Spätestens nach Ablauf eines Jahres nach Wirksamwerden der Anerkennung, daraufhin jährlich</p> <ul style="list-style-type: none"> Nachweis, dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind, gem. § 3 	K. A.
NW	<p>Jährlich</p> <ul style="list-style-type: none"> Erbrachte Leistungen Anzahl, Art und Angaben der eingesetzten haupt- und ehrenamtlichen Kräfte 	K. A.
RP	Jährlich bis zum 30. April	Jährlich bis zum 30. April, sofern die ZuwendungsempfängerInnen hierzu nicht bereits im Rahmen der Anerkennung verpflichtet sind
SL	K. A.	K. A.
SN	<p>Jährlich bis zum 31. März</p> <ul style="list-style-type: none"> Zahl der betreuten und entlasteten Personen Zahl der geleisteten Betreuungs- und Entlastungsstunden Zahl der eingesetzten Fachkräfte und Helfer Inhalt und Umfang der durchgeführten Schulungen Höhe der Aufwandsentschädigung an die Helfer 	<i>[Die Bewilligungsbehörde hat dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz bis zum 30. Januar eines jeden Jahres über die Förderung im Vorjahr zu berichten. Der Bericht hat insbesondere Angaben zu enthalten über die Anzahl der geförderten und abgelehnten Projekte, die Höhe der im Einzelnen gewährten Mittel sowie über die Tätigkeiten der Bewilligungsbehörde zur verbesserten Inanspruchnahme der Fördermittel. (§ 12 Abs. 5)]</i>

Inhaltliche Vorgaben des Berichts		
Land	Bei Anerkennung	Bei Förderung
ST	<p>Jährlich bis 31. März</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art und Zahl der übernommenen Betreuung • Art und Zahl der eingesetzten haupt- und ehrenamtlichen leistungserbringenden Personen • Art und Umfang der Fortbildung und Begleitung der Helferinnen und Helfer 	K. A.
SH	<p>TrägerInnen der Angebote: Jährlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art und Umfang der übernommenen AzUiA • Entgelt (Stundensatz) <p>Servicestellen für Qualitätssicherung: jährlich Tätigkeitsbericht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der begleiteten Auftraggeber und Leistungserbringer nach § 2 Absatz 4, • Art und Umfang der Anleitung, Begleitung, Unterstützung, Schulung und Fortbildung, • Entgelt (Stundensatz), • Qualifikationen der eingesetzten Fachkräfte. <p>Die Leistungserbringer der Angebote nach § 2 Absatz 4 Nummer 1, 3, 4 und 5 sind verpflichtet, der nach § 16 Absatz 1 zuständigen Behörde jährlich einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht für das vergangene Jahr vorzulegen. Der Tätigkeitsbericht muss insbesondere folgenden Inhalt haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art und Umfang der übernommenen Angebote zur Unterstützung im Alltag, 2. Entgelt (Stundensatz), 3. Anzahl der Betreuungsangebote, der Entlastungsangebote oder der Gruppenangebote pro Jahr, 4. Zahl der eingesetzten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer; bei Dienstleistungsunternehmen und Agenturen die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 5. Zahl der begleitenden Fachkräfte, 6. Anzahl der jährlichen Fortbildungen der Leistungserbringer nach § 2 Absatz 4 Nummer 1, 3, 4 und 5. (§ 10 Abs.1) <p>Die Trägerinnen und Träger der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 2 Absatz 4 Nummer 1, 3, 4 und 5</p>	K. A.



Inhaltliche Vorgaben des Berichts		
Land	Bei Anerkennung	Bei Förderung
	und die Servicestellen für Qualitätssicherung nach § 8 sind verpflichtet, der nach § 16 Absatz 1 zuständigen Behörde jährlich einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht für das Vorjahr vorzulegen. (§ 17 Abs.1)	
TH	Jährlich bis zum 30. April <ul style="list-style-type: none">• Zahl sowie Art der übernommenen Betreuung und Entlastung, einschließlich der eingesetzten hauptamtlichen Kräften und ehrenamtlichen Helfer• Ausdrückliche Erklärung, dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	K. A.

Tabelle 63: Regelungen in den Landesverordnungen hinsichtlich Umfang und Intensität der Qualitätssicherung

Land	Umfang und Intensität der Qualitätssicherung
BW	<p><u>Angebotstransparenz und Qualitätssicherung</u></p> <p>(1) Die zuständigen Behörden nach § 4 Absatz 1 informieren die Landesverbände der Pflegekassen, den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. sowie das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg über die Anerkennung, Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag unverzüglich.</p> <p>(2) Die zuständigen Behörden nach § 4 Absatz 1 führen eine Übersicht der in ihrem Zuständigkeitsbereich anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 6. Sie ist in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zur Verfügung zu stellen, bei Änderungen zu aktualisieren und beinhaltet insbesondere folgende Daten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezeichnung und Kontaktdaten der Angebote, 2. Zielgruppen der Angebote, 3. Art, Inhalt, Umfang und Preis der Angebote. <p>(3) Die zuständigen Behörden nach § 4 Absatz 1 übermitteln mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 31. August, die Übersicht nach Absatz 2 den Landesverbänden der Pflegekassen. Dabei sind die Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen für einen bundesweit einheitlichen technischen Standard zur elektronischen Datenübermittlung nach § 7 Absatz 4 SGB XI zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Der zuständigen Behörde nach § 4 Absatz 1 ist auf Verlangen Auskunft über das bereitgestellte Angebot zu geben. Bis zum 30. April des Folgejahres ist durch ausdrückliche Erklärung zu bestätigen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen, die zu erwartende Zahl der Nutzenden und die Art der zu übernehmenden Unterstützungen zu nennen sowie eine Übersicht über die eingesetzten Kräfte, der Maßnahmen zur regelmäßigen Qualitätssicherung sowie zu den durchgeführten Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen vorzulegen.</p> <p>(5) <i>Die zuständige Behörde nach § 4 Absatz 1 kann vor Ort prüfen, ob die Voraussetzungen nach § 10 erfüllt werden. (§ 11)</i></p>
BY	K. A.
BE	Die zuständige Stelle achtet die Qualität der Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie die Leistungstransparenz. Sie legt Qualitätsstandards fest, die von den Anbietern zu erfüllen sind, und veröffentlicht diese. <i>Die zuständige Stelle kann anlassbezogen die Einhaltung der Qualitätsstandards prüfen oder prüfen lassen. (§ 4 Abs.3)</i>
BB	<p>Zur Qualitätssicherung sind die Anbieter der anerkannten Angebote verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde Auskunft über das bereitgestellte Angebot zu geben sowie nachzuweisen, dass die in § 3 in Verbindung mit den §§ 4, 5 Absatz 1 und 3 sowie § 6 beschriebenen Anforderungen auch weiterhin erfüllt werden. Wird bekannt, dass die Anforderungen nicht oder nicht mehr vorliegen, kann die Anerkennung widerrufen werden. § 7 Abs.2</p> <p>Die zuständige Behörde übersendet die Anträge den jeweiligen Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die Leistungen der Betreuungs- und Entlastungsangebote schwerpunktmäßig erbracht werden sollen, mit der Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen. § 7 Abs.6</p> <p>Zur Gewährleistung der Unterrichts- und Beratungspflicht der Pflegekassen nach § 7 Absatz 3 Satz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch informiert die zuständige Behörde die Landesverbände der Pflegekassen sowie den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. über den Abschluss von Anerkennungs- und Widerrufsverfahren. § 7 Abs.7</p>
HB	<p><u>Prüfberechtigung, sonstige Verpflichtungen</u></p> <p>(1) Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ist zur Überprüfung nach § 3 berechtigt, anlassbezogene und stichprobenartige Prüfungen beim Anbieter vorzunehmen. (2) Vergleichslisten über die Leistungen und Vergütungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport erstellt, regelmäßig aktualisiert und den Landesverbänden der Pflegekassen zur Veröffentlichung übermittelt. (§ 7)</p>

Land	Umfang und Intensität der Qualitätssicherung
HH	K. A.
HE	<p>Qualitätssicherung (§ 7)</p> <p>(1) Leistungserbringende Personen müssen an Schulungen und Fortbildungen, die auf das jeweilige Angebot und die jeweilige Zielgruppe ausgerichtet sind, im Umfang von mindestens acht Unterrichtsstunden jährlich teilnehmen.</p> <p>(2) Bei Anbietern nach § 4 Nr. 1 bis 3 müssen die leistungserbringenden Personen, die keine Fachkräfte sind, durch Fachkräfte fachlich und psychosozial angeleitet, begleitet und unterstützt werden. Dies umfasst auch die Durchführung von regelmäßigen Team- und Fallbesprechungen mindestens alle sechs Wochen-</p> <p>(3) Es ist sicherzustellen, dass sich die leistungserbringenden und die leistungsempfangenden Personen sprachlich verständigen können.</p>
MV	<p>(5) Die zuständige Behörde erteilt die Anerkennung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur, wenn zu erwarten ist, dass das in den §§ 45a bis 45c des Elften Buches Sozialgesetzbuch zum Ausdruck gebrachte Ziel mit Ausführung des vorgelegten Konzeptes erreicht wird. Sie arbeitet dazu eng mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. zusammen.</p> <p>(7) Die zuständige Behörde unterrichtet die Landesverbände der Pflegekassen und den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. regelmäßig über die anerkannten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote, deren Angebotsprofil und Leistungsentgelte.</p> <p>(8) Die zuständige Behörde unterrichtet den gemäß § 92 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gebildeten Landespflegeausschuss einmal jährlich über den Stand der aktuell anerkannten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote. (§ 2)</p>
NI	<p>Spätestens nach Ablauf eines Jahres nach dem Wirksamwerden der Anerkennung und danach jeweils spätestens nach Ablauf eines weiteren Jahres hat der Träger des Angebots zur Unterstützung im Alltag dem Landesamt nach Maßgabe des § 3 nachzuweisen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden. 2 Auf Verlangen des Landesamtes hat der Träger jederzeit Auskünfte über seine Angebote zur Unterstützung im Alltag zu erteilen und nachzuweisen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden. (§ 5 Abs. 1)</p> <p>Der Träger des Angebots hat dafür zu sorgen, dass die im Rahmen seines Angebots eingesetzten Helferinnen und Helfer in den ihren Einsatzbereich betreffenden Themengebieten fortgebildet werden. (§ 5 Abs. 2)</p> <p>Der Träger des Angebots hat sich jeweils spätestens nach fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Ausstellung des Führungszeugnisses darüber zu vergewissern, dass die Helferin oder der Helfer weiterhin persönlich geeignet ist, und sich hierfür ein neues erweitertes Führungszeugnis (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) vorlegen zu lassen. (§ 5 Abs. 3)</p> <p>Das Landesamt übermittelt den Landesverbänden der Pflegekassen regelmäßig die aktuellen Kontaktdaten der Träger und Angaben zu Art, Inhalt und Umfang der Angebote, zu der dafür erhobenen Vergütung sowie zur regionalen Verfügbarkeit der Angebote. 2 Der Übermittlung sind die vom Spitzenverband Bund der Pflegekassen auf der Grundlage des § 7 Abs. 4 Satz 4 SGB XI herausgegebenen Empfehlungen zugrunde zu legen. (§ 6)</p>

Land	Umfang und Intensität der Qualitätssicherung
NW	<p>Die zuständige Behörde ist berechtigt, am Sitz der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters und in besonderen Einzelfällen auch am Ort der Leistungserbringung zu überprüfen, ob die Qualitätsanforderungen nach dieser Verordnung erfüllt werden. Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sowie der Koordinierungsstellen wird von den zuständigen Behörden durch anlassbezogene Prüfungen und durch Stichproben überwacht. (§ 18 Abs. 2) Dies gilt nicht für qualifizierte bürgerschaftlich engagierte Einzelpersonen im Sinne von § 5 Nummer 5. (§ 18 Abs. 3)</p> <p>Die für die Anerkennung des Angebotes zuständige Behörde führt ein <i>Verzeichnis</i>, das die in Nordrhein-Westfalen nach dieser Verordnung anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie Koordinierungsstellen nach § 11 mit Ausnahme der Angebote von Anbieterinnen und Anbietern nach § 5 Nummer 5 und der erloschenen und widerrufenen Anerkennungen ausweist. Es ist im Internet öffentlich zugänglich zur Verfügung zu stellen und bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren. (§ 21 Abs. 1)</p> <p>Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird für die Antrags- und Verwaltungsverfahren nach dieser Verordnung ein elektronisches <i>Datenverarbeitungssystem</i> entwickeln. Die zuständigen Behörden, Anbieterinnen und Anbieter sowie die Koordinierungsstellen sind verpflichtet, dieses Verfahren zu nutzen. Das Verfahren entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bestimmte Erklärungen mit rechtsverbindlicher Unterschrift abzugeben, soweit dies vorgeschrieben ist. Soweit Anbieterinnen und Anbieter beziehungsweise Koordinierungsstellen nicht über die technischen Voraussetzungen verfügen, kann ausnahmsweise auch eine schriftliche Meldung der erforderlichen Daten erfolgen. Darüber hinaus kann das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium über Ausnahmen von der Verpflichtung nach Satz 2 im Wege der Allgemeinverfügung entscheiden. (§ 22 Abs. 1)</p>
RP	<p>Die Anerkennung erfolgt unbefristet, soweit nicht aus besonderen Gründen eine Befristung erforderlich ist. Sie entfällt, wenn das Angebot nicht mehr vorgehalten wird. Sie ist zu widerrufen, wenn die in § 8 genannten Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn das Angebot nicht mehr qualitätsgesichert ist. Die zuständige Behörde kann anlassbezogene Prüfungen vornehmen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen. (§ 11 Abs.3)</p>
SL	K. A.
SN	<p>Qualitätssicherung</p> <p>Werden den Pflegekassen im Rahmen der von ihnen beauftragten Beratungen und Qualitätsprüfungen Defizite bei der Erbringung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen durch Angebote bekannt, die durch den Kommunalen Sozialverband Sachsen anerkannt wurden, informiert die zuständige Pflegekasse diesen unverzüglich. Der Kommunale Sozialverband Sachsen hat daraufhin zu prüfen, ob die Anerkennung aufrechterhalten werden kann. (§ 8)</p>
ST	<p>Die Landesregierung prüft alle zwei Jahre, erstmals 2020, unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung die Notwendigkeit und die Höhe einer Anpassung der maximal anerkennungsfähigen Entgelthöhe. (§ 4 Abs.5)</p>

Land	Umfang und Intensität der Qualitätssicherung
SH	<p>Zur Qualitätssicherung der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 2 Absatz 2 und der Leistungserbringer nach § 2 Absatz 4 kann eine Servicestelle für Qualitätssicherung nach § 9 herangezogen werden. (§ 10 Abs. 4)</p> <p><u>Servicestellen für Qualitätssicherung</u></p> <p>(1) Eine Servicestelle für Qualitätssicherung kann dabei unterstützen, Angebote nach § 2 Absatz 3 zu entwickeln und Leistungserbringer nach § 3 Absatz 4 durch fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung, Schulung und Fortbildung entsprechend der Zielgruppe und Tätigkeit zu begleiten, sie kann nach § 3 Absatz 4 für das Angebot zur Unterstützung im Alltag die Aufgaben einer Fachkraft übernehmen. Die Servicestelle muss dabei sicherstellen, dass die Leistungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 qualitativ gesichert erbracht werden; hierfür sind die Maßgaben nach § 3 Absatz 4 und 5 zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Servicestelle bedarf vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der Anerkennung der zuständigen Behörde nach § 16 Absatz 1, Voraussetzung für die Anerkennung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorlage eines Konzeptes mit Angaben über <ol style="list-style-type: none"> a) den Umfang und Inhalt der fachlichen und psychosozialen Anleitung, Begleitung, Unterstützung, Schulung und Fortbildung, b) die Qualifikation der eingesetzten Fachkraft / Fachkräfte, c) das für die Gesamtleistung geforderte Entgelt je Stunde, d) die Kontinuität, die Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit der Leistungen, 2. die Vorlage eines behördlichen Führungszeugnisses der verantwortlichen Leitung der Servicestelle, 3. der Nachweis über einen angemessenen und ausreichenden Versicherungsschutz. <p>(3) Alle Kosten und Leistungen müssen im Vorfeld für die Auftraggeber transparent dargestellt werden; das geforderte Entgelt muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung des Angebotes stehen, die Angemessenheit des Entgelts kann durch einen prozentualen Bezug zu den monatlich abgerechneten Leistungen der Leistungserbringer hergestellt werden.</p> <p>(4) Die Servicestelle schließt mit den Anbietern nach § 2 Absatz 4 einen Vertrag über die in § 3 Absatz 4 und 5 genannten fachlichen und psychosozialen Anleitungen, Begleitungen, Unterstützungen, Schulungen und Fortbildungen der Leistungserbringer-Personen.</p> <p>(5) Die Servicestellen für Qualitätssicherung sind verpflichtet, der nach § 16 Absatz 1 zuständigen Behörde jährlich einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht für das Vorjahr vorzulegen. Der Tätigkeitsbericht muss insbesondere folgenden Inhalt haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl der begleiteten Auftraggeber und Leistungserbringer nach § 2 Absatz 4, 2. Art und Umfang der Anleitung, Begleitung, Unterstützung, Schulung und Fortbildung, 3. Entgelt (Stundensatz), 4. Qualifikationen der eingesetzten Fachkräfte. (§ 9) <p><u>Qualitätssicherung</u></p> <p>(1) Die Leistungserbringer der Angebote nach § 2 Absatz 4 Nummer 1, 3, 4 und 5 sind verpflichtet, der nach § 16 Absatz 1 zuständigen Behörde jährlich einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht für das vergangene Jahr vorzulegen. Der Tätigkeitsbericht muss insbesondere folgenden Inhalt haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art und Umfang der übernommenen Angebote zur Unterstützung im Alltag, 2. Entgelt (Stundensatz), 3. Anzahl der Betreuungsangebote, der Entlastungsangebote oder der Gruppenangebote pro Jahr, 4. Zahl der eingesetzten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer; bei Dienstleistungsunternehmen und Agenturen die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 5. Zahl der begleitenden Fachkräfte, 6. Anzahl der jährlichen Fortbildungen der Leistungserbringer nach § 2 Absatz 4 Nummer 1, 3, 4 und 5. <p>(2) Die Leistungserbringer der Angebote nach § 2 Absatz 4 Nummer 1, 3, 4 und 5 haben über die Art und den Umfang der Gewährleistung einer kontinuierlichen, fachlichen</p>



Land	Umfang und Intensität der Qualitätssicherung
	<p>und psychosozialen Anleitung, Begleitung, Unterstützung, Schulung und Fort-bildung einen Nachweis zu führen und der zuständigen Behörde nach § 16 Absatz 1 auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(3) Die Leistungserbringer der Angebote nach § 2 Absatz 4 Nummer 1, 3, 4 und 5 müssen der zuständige Behörde nach § 16 Absatz 1 einmal jährlich für das vergangene Jahr, jeweils zum 1. März, Informationen im Rahmen eines formularmäßigen Tätigkeitsbericht zur Veröffentlichung zur Verfügung stellen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf 1. Name und Kontaktdaten des Anbieters; insbesondere Telefonnummer, E-Mail-Adresse und gegebenenfalls Internetauftritt, 2. Standort des Angebots, insbesondere Angabe des Kreises und des Ortes, 3. Art, Umfang und Zeitraum der Betreuungs- und Entlastungsangebote, 4. Kosten der Angebote zur Unterstützung im Alltag pro Stunde.</p> <p>(4) Zur Qualitätssicherung der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 2 Absatz 2 und der Leistungserbringer nach § 2 Absatz 4 kann eine Servicestelle für Qualitätssicherung nach § 9 herangezogen werden. (§ 10)</p>
TH	Anfertigung eines Tätigkeitsberichtes (§ 3 Abs.6)

Tabelle 64: Differenzierte Analyse anererkennungsfähiger Einzelpersonenformen

KATEGORIEN	BUNDESLÄNDER ¹²³								
	NW		HH		SH		SL	SN	RP
	EP ¹²⁴	EK ¹²⁵	NBH ¹²⁶	HH-HILFE ¹²⁷	NBH	EK	EP	NBH	EP
KONZEPTERSTELLUNG	-	-	-	-	-	JA	JA	-	JA
VOLLJÄHRIGKEIT DER EINZELPERSON	-	-	-	-	JA	-	-	JA	-
QUALIFIZIERUNG	FACHKRAFT (i.S.v. § 6)	FACHKRAFT (i.S.v. § 6)	-	FACHKRAFT	FACHKRAFT	QUALIFIKATION (i.S.v. § 3 Abs. 4)	FACHKRAFT ODER EXAMINIERTER PFLEGEHELPER	ERFAHRUNGEN ODER KENNTNISSE	FACHKRAFT
	ANDERE QUALIFIZIERUNG	ZIELGRUPPENGERECHTE QUALIFIZIERUNG (§ 87b SGB XI)	SCHULUNG (OPTIONAL)	GRUNDKURS (19 h inkl. Erste-Hilfe-Kurs mit 9 h)	SCHULUNG (20 h à 45 Min.)	SCHULUNG (120 h à 45 Min.)	-	PK-ANERKANNTEN-KURS	QUALIFIZIERUNG (160 UE gem. § 53c SGB XI)
	BASISQUALIFIZIERUNG	VERGLEICHBARE QUALIFIZIERUNG (§ 87b SGB XI)	-	-	-	-	-	-	-
FORTBILDUNG	-	-	-	-	JA	JA	JA	JA	JA
BEGLEITUNG/KOOPERATION	-	JA	-	-	-	JA	JA	-	JA
BETREUENDE PERSON = PFLEGEPERSON (§ 19 SGB XI)	-	-	-	-	NEIN	-	-	NEIN	-
VERWANDTSCHAFT	AB 3. GRAD	-	AB 3. GRAD	AB 3. GRAD	AB 3. GRAD	-	-	AB 3. GRAD	AB 3. GRAD
MAX. ANZAHL BETREUTER	2 oder WG	-	2	-	3/KM (= PRO KALENDERMONAT)	-	-	NICHT BEGRENZT	-
HÄUSLICHE GEMEINSCHAFT	NEIN	-	-	-	NEIN	-	-	NEIN	NEIN

¹²³ Ohne Hessen.

¹²⁴ EP = Einzelperson mit besonderem persönlichen Bezug

¹²⁵ EK = Einzelkraft

¹²⁶ NBH = Nachbarschaftshelfer

¹²⁷ HH-Hilfe = Haushaltshilfe

KATEGORIEN	BUNDESLÄNDER ¹²³								
	NW		HH		SH		SL	SN	RP
	Ep ¹²⁴	EK ¹²⁵	NBH ¹²⁶	HH-HILFE ¹²⁷	NBH	EK	EP	NBH	EP
ANGEMESSENER UMGREIF	-	-	-	-	JA	-	-	-	-
VERTRETUNG	-	-	-	-	-	-	JA	-	JA
AUFWANDS-ENTSCHÄDIGUNG	NEIN AUSLAGEN-ERSATZ	-	JA (MAX. 5 €/h, 2400 €/KJ)	-	JA (MAX. 5 €/h bis 8 €/h)	-	-	JA (MAX. 10 €/h; FK >10 €/h)	ENTGELTE (nach Vereinbarung)
MAX. ZEITAUFWAND	-	-	-	-	-	-	-	MAX. 40 h/KM (FK >40 h/KM)	-
VERSICHERUNGSSCHUTZ	-	-	-	-	JA	-	JA	JA	JA
REGISTRIERUNG	-	-	S-NBH ¹²⁸	S-NBH	-	-	-	PFLEGE-DATENBANK (fakultativ)	-
ANERKENNENDE STELLEN	PK	LANDKREISE + KREISFREIE STÄDTE	S-NBH (AKTUELL: PK)	S-NBH (AKTUELL: PK)	PK	LAsD ¹²⁹	LANDKREISE + REGIONAL-VERBAND	PK DES NBH	AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSBEHÖRDE (ADD)
ANTRAGSTELLUNG	ONLINE	ONLINE	S-NBH („Antragsfiktion“)	S-NBH („Antragsfiktion“)	PK DES NBH	LAsD	LANDKREISE + REGIONAL-VERBAND	PK DES NBH	SCHRIFTLICH ODER ELEKTRONISCH
KOSTEN BEI ANERKENNUNG	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN (ggf. Schulung)	NEIN	NEIN
ABRECHNUNG MIT...	-	-	LEISTUNGSBERECHTIGTEN	LEISTUNGSBERECHTIGTEN	LEISTUNGSBERECHTIGTEN (ggf. auch direkt mit PK)	LEISTUNGSBERECHTIGTEN (ggf. auch direkt mit PK)	LEISTUNGSBERECHTIGTEN (ggf. auch direkt mit PK)	LEISTUNGSBERECHTIGTEN	LEISTUNGSBERECHTIGTEN
SONSTIGES	-	-	SCHULUNG OPTIONAL	SVR-BESTIMMUNGEN	-	MiLoG	-	VERGLEICHSLISTE	(1) REGELMÄßIG, VERLÄSSLICH, AUF DAUER

¹²⁸ S-NBH = Servicestelle Nachbarschaftshilfe

¹²⁹ LAsD = Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein



KATEGORIEN	BUNDESLÄNDER ¹²³								
	NW		HH		SH		SL	SN	RP
	Ep ¹²⁴	EK ¹²⁵	NBH ¹²⁶	HH-HILFE ¹²⁷	NBH	EK	EP	NBH	EP
									(2) VORLAGE FÜHRUNGS- ZEUGNIS (3) VORLAGE TÄ- TIGKEITSBE- RICHT

Tabelle 65: Fragebogen der durchgeführten Online-Befragung

Erhebung zur Aktualisierung der Bestandserhebung und Weiterentwicklung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit

Herzlich Willkommen zur Befragung. Ihre Angaben werden gemäß wissenschaftlichen Standards und ausschließlich im Rahmen dieser Untersuchung verwendet. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Wenden Sie sich bei Fragen oder Problemen gerne an:

Christian Heerdt,
Kuratorium Deutsche Altershilfe
Regionalbüro Köln
An der Pauluskirche 3
50677 Köln
Tel.: 0221/931847-22
E-Mail: Christian.Heerdt@kda.de

Diese Umfrage enthält 50 Fragen.

Stand der Verordnungsgebung gemäß § 45a Abs. 3 SGB XI sowie § 45c Abs. 7 Satz 5 SGB XI

Stand der Verordnungsgebung, untergesetzliche Normgebung, Übergangsregelungen

Durch die Pflegestärkungsgesetze haben sich die Rahmenbedingungen zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI (im Folgenden AzUiA) mehrfach weiterentwickelt. Mit den folgenden Fragen möchten wir den hieraus entstandenen Anpassungsbedarf in Bezug auf **Verordnungsgebung, untergesetzliche Normgebung und Übergangsregelungen** erfassen. Bitte markieren Sie die zutreffenden Antworten.

Zum Ende des Fragebogens haben Sie die Möglichkeit uns Dokumente (z.B. Erlasse, Verwaltungsvorschriften) zu Verfügung zu stellen. Sie würden damit unsere weitere Untersuchung sehr unterstützen. Alternativ können Sie entsprechende Unterlagen per Post, Fax oder Mail an die angegebenen Kontaktdaten schicken.

Welcher Rechtsstand liegt der gegenwärtigen Rechtsverordnung zugrunde? *

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Pflegestärkungsgesetz I
- Pflegestärkungsgesetz II
- Pflegestärkungsgesetz III

Wann ist die gegenwärtige Rechtsverordnung in Kraft getreten? *

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Bitte geben Sie Monat und Jahreszahl ein, z.B. 05/2015

Sind in absehbarer Zeit Anpassungen geplant?

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

Wenn ja, geben Sie bitte an, welche Anpassungen bis wann geplant sind und in welcher Form diese umgesetzt werden (z. B. Novellierung der Rechtsverordnung, weitere, untergesetzliche/unterverordnungsrechtliche Regelungen wie Erlasse oder Übergangsregelungen):

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '3 [Anpassungen]' (Sind in absehbarer Zeit Anpassungen geplant?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Wo ist die gegenwärtige Rechtsverordnung veröffentlicht? Bitte tragen Sie den Link zur Website ein:

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Gibt es hinsichtlich der Anerkennung von Angeboten neben der Rechtsverordnung weitere, untergesetzliche/unterverordnungsrechtliche Regelungen (z. B. Erlasse, Übergangsregelungen)?

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

Wenn ja, welche zusätzlichen Regelungen gibt es?

Bitte nennen Sie die Art der Regelung (z. B. Erlass, Verwaltungsvorschrift), den Gegenstand (z. B. Anerkennung bestimmter Angebotstypen, Qualifizierungsumfang von leistungserbringenden Personen, Datenerfassung etc.), den Anlass der Regelung (z.B. Übergangsregelung zur Anerkennung von Angeboten, Nachqualifizierung etc.) sowie ggf. Fristen.

Geben Sie zudem bitte den Fundort der Regelung (z. B. Internetseite) an. Wenn möglich, nutzen Sie bitte die Upload-Funktion am Ende des Fragebogens, um die entsprechenden Dokumente für diese Untersuchung zu

Verfügung zu stellen oder schicken Sie diese Dokumente per Post, Fax oder E-Mail an die angegebenen Kontaktdaten.

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '6 [RVFristen]' (Gibt es hinsichtlich der Anerkennung von Angeboten neben der Rechtsverordnung weitere, untergesetzliche/unterverordnungsrechtliche Regelungen (z. B. Erlasse, Übergangsregelungen)?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Qualitätssicherung - Berichtspflichten

Im Folgenden möchten wir Ihnen einige Fragen zu diesem Themenkomplex stellen.

Findet im Rahmen der Berichtspflichten eine Prüfung der Angaben statt?

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

Wenn ja, durch welche Stelle?

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '8 [Pruefung]' (Findet im Rahmen der Berichtspflichten eine Prüfung der Angaben statt?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

...mit welcher Methode?

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '8 [Prüfung]' (Findet im Rahmen der Berichtspflichten eine Prüfung der Angaben statt?)

Bitte wählen Sie einen oder mehrere Punkte aus der Liste aus.

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Prüfung auf Vollständigkeit
- Plausibilitätsprüfung
- Abgleich mit Anerkennungsvoraussetzungen
- Vor-Ort-Besuche
- Sonstiges:

...in welcher Weise?

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '8 [Prüfung]' (Findet im Rahmen der Berichtspflichten eine Prüfung der Angaben statt?)

Bitte wählen Sie einen oder mehrere Punkte aus der Liste aus.

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Prüfung der Berichte anhand von Stichproben
- Prüfung aller Berichte
- Sonstiges:

Verbesserung der Transparenz und Recherchierbarkeit der Angebote

Die folgenden Fragen sollen dazu dienen, die in der Zwischenzeit getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und Vernetzung von Angeboten einzuordnen.

Welche Maßnahmen werden angestrebt/wurden umgesetzt?

Anerkennung

Gibt es eine Veröffentlichung von anerkannten Angeboten im Internet? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

Eine Veröffentlichung ist geplant bis zum...

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Nein' bei Frage '13 [AAInternet]' (Gibt es eine Veröffentlichung von anerkannten Angeboten im Internet?)

Bitte ein Datum eingeben:

In welcher Form?

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '13 [AAInternet]' (Gibt es eine Veröffentlichung von anerkannten Angeboten im Internet?)

Bitte wählen Sie einen oder mehrere Punkte aus der Liste aus.

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Als Online-Datenbank
- Als Dokument (z. B. pdf-Datei)
- Sonstiges:

Welche Angaben werden veröffentlicht?

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '13 [AAInternet]' (Gibt es eine Veröffentlichung von anerkannten Angeboten im Internet?)

Bitte wählen Sie einen oder mehrere Punkte aus der Liste aus.

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Kontaktdaten zum Angebot (Adresse, Telefon, Öffnungszeiten, Internetseite etc.)
- Zielgruppe(n) des Angebotes
- Inhaltliche Schwerpunkte des Angebotes
- Preis (pro Stunde, pro Einsatz)
- Anzahl der Mitarbeitenden des Angebotes
- Qualifizierung der Mitarbeitenden des Angebotes
- Angaben zu den Fachkräften (z. B. Qualifikation)
- Kontaktdaten zum Anbieter (Adresse, Telefon, Öffnungszeiten, Internetseite etc.)
- Trägerschaft
- Rechtsform
- Sonstiges:

Sind die Angebote in der veröffentlichten Darstellung nach der Art des Angebots unterscheidbar?

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '13 [AAInternet]' (Gibt es eine Veröffentlichung von anerkannten Angeboten im Internet?)

Bitte wählen Sie einen oder mehrere Punkte aus der Liste aus.

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Ja, unter Nutzung der drei Kategorien des SGB XI („Betreuungsangebote“, „Angebote zur Entlastung von Pflegenden“, „Angebote zur Entlastung im Alltag“).
- Ja, unter Nutzung anderer Kategorien (z. B. Gruppenangebote, Einzelbetreuung, bestimmte andere Angebotstypen).

- Nein, eine Unterscheidung der Angebote nach bestimmten Kategorien ist nicht Inhalt der Darstellung.

Wenn ja, welche anderen Kategorien?

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war bei Frage '17 [Unterscheidbarkeit]' (Sind die Angebote in der veröffentlichten Darstellung nach der Art des Angebots unterscheidbar?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Die Veröffentlichung der Angebote ist recherchierbar nach...

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '13 [AAInternet]' (Gibt es eine Veröffentlichung von anerkannten Angeboten im Internet?)

Bitte wählen Sie einen oder mehrere Punkte aus der Liste aus.

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- PLZ
- Ort
- Umkreissuche
- Volltext
- Angebotsschwerpunkte (Betreuung, Hauswirtschaft, Kulturangebot, Bewegungsangebot, etc.)
- Sonstiges:

Wo ist die Übersicht veröffentlicht? (Bitte tragen Sie die Website ein)

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '13 [AAInternet]' (Gibt es eine Veröffentlichung von anerkannten Angeboten im Internet?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Von wem werden die Daten gepflegt?

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '13 [AAInternet]' (Gibt es eine Veröffentlichung von anerkannten Angeboten im Internet?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

In welchem Turnus werden die Daten in der zugrundeliegenden Datenbank aktualisiert?

Und (falls abweichend): In welchem Turnus werden die veröffentlichten Daten aktualisiert?

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '13 [AAInternet]' (Gibt es eine Veröffentlichung von anerkannten Angeboten im Internet?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Wann und unter welchen Bedingungen werden Angebote gelöscht?

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '13 [AAInternet]' (Gibt es eine Veröffentlichung von anerkannten Angeboten im Internet?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Evaluation

Gab es im Bereich der niedrighschwelligen Betreuungsangebote (NBA) bzw. der AzUiAs in Ihrem Bundesland Evaluationen?

*

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

Nennen Sie bitte Zeitpunkt, Titel und Bezugsmöglichkeit (Veröffentlicht? Quelle?)

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '24 [Eval]' (Gab es im Bereich der niedrighschwelligen Betreuungsangebote (NBA) bzw. der AzUiAs in Ihrem Bundesland Evaluationen?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Sind (weitere) Evaluationen geplant? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '24 [Eval]' (Gab es im Bereich der niedrighschwelligen Betreuungsangebote (NBA) bzw. der AzUiAs in Ihrem Bundesland Evaluationen?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

Wenn ja, wann?

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '26 [EvalJaWeitere]' (Sind (weitere) Evaluationen geplant?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Mit welchem inhaltlichen Schwerpunkt?

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '26 [EvalJaWeitere]' (Sind (weitere) Evaluationen geplant?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Koordinierungsstellen

Gibt es mehr als eine Koordinierungsstelle, senden Sie uns bitte die Liste im Textformat zu oder laden Sie diese am Ende des Fragebogens im System hoch.

Gibt es in Ihrem Bundesland Koordinierungs- oder Fachstellen für NBA bzw. AzUiA?

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

Gibt es mehr als eine Koordinierungsstelle, senden Sie uns bitte die Liste im Textformat zu oder laden Sie diese am Ende des Fragebogens im System hoch.



Name

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '29 [Koordinierung]' (Gibt es in Ihrem Bundesland Koordinierungs- oder Fachstellen für NBA bzw. AzUiA?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Anschrift

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '29 [Koordinierung]' (Gibt es in Ihrem Bundesland Koordinierungs- oder Fachstellen für NBA bzw. AzUiA?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

E-Mail

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '29 [Koordinierung]' (Gibt es in Ihrem Bundesland Koordinierungs- oder Fachstellen für NBA bzw. AzUiA?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Website

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '29 [Koordinierung]' (Gibt es in Ihrem Bundesland Koordinierungs- oder Fachstellen für NBA bzw. AzUiA?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Trägerschaft

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '29 [Koordinierung]' (Gibt es in Ihrem Bundesland Koordinierungs- oder Fachstellen für NBA bzw. AzUiA?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Aufgaben

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '29 [Koordinierung]' (Gibt es in Ihrem Bundesland Koordinierungs- oder Fachstellen für NBA bzw. AzUiA?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Ist die Koordinierungsstelle landesweit oder für eine bestimmte Region zuständig?

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '29 [Koordinierung]' (Gibt es in Ihrem Bundesland Koordinierungs- oder Fachstellen für NBA bzw. AzUiA?)

Bitte wählen Sie einen oder mehrere Punkte aus der Liste aus.

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- landesweit
- regional

Für welche Regionen ist die Koordinierungsstelle zuständig?

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war bei Frage '37 [KoordinierungZustaaen]' (Ist die Koordinierungsstelle landesweit oder für eine bestimmte Region zuständig?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Besteht seit?

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '29 [Koordinierung]' (Gibt es in Ihrem Bundesland Koordinierungs- oder Fachstellen für NBA bzw. AzUiA?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Gibt es eine Zuwendung/Förderung?

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '29 [Koordinierung]' (Gibt es in Ihrem Bundesland Koordinierungs- oder Fachstellen für NBA bzw. AzUiA?)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

Wenn ja, aus welchen Mitteln (nach welcher Rechtsgrundlage)?

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '40 [FoerderungK]' (Gibt es eine Zuwendung/Förderung?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Rolle der kommunalen Gebietskörperschaften

Welche Rolle kommt in Ihrem Bundesland den kommunalen Gebietskörperschaften zu?

Bitte wählen Sie einen oder mehrere Punkte aus der Liste aus.

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Anerkennung von Angeboten
- Förderung von Angeboten
- Vermittlung
- Beratung
- Beschwerdestelle
- Ombudsstelle

- Koordinierungsfunktionen
- Anlaufstelle für ehrenamtlich Interessierte
- Vernetzung
- Sonstiges:

Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Ein Fokus der Untersuchung liegt auf anerkannten bzw. ggf. geförderten Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen gemäß §§ 45a, 45c SGB XI.

Bitte nennen Sie uns die Kontaktdaten der anerkannten und der geförderten Agenturen. Auf der nächsten Seite können Sie auch Dateien ins System hochladen. Für die Untersuchung sind ebenfalls Angaben zur Trägerschaft sowie Organisationsform der anerkannten bzw. ggf. geförderten Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen von Interesse. Wenn Ihnen hierzu Angaben vorliegen, würden wir uns freuen, wenn Sie uns diese zu Verfügung stellen könnten. Nutzen Sie hierzu bitte die Upload-Funktion am Ende des Fragebogens oder schicken Sie die entsprechenden Angaben per Post, Fax oder E-Mail an die angegebenen Kontaktdaten.

Gibt es in Ihrem Bundesland Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

Wenn ja, wie viele als AzUiA anerkannte Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen gibt es?

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '43 [Agenturen]' (Gibt es in Ihrem Bundesland Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Wie viele nach § 45c SGB XI geförderte Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen gibt es?

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '43 [Agenturen]' (Gibt es in Ihrem Bundesland Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Welche Aufgaben nehmen die Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen wahr? Falls es verschiedene Formen von Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen gibt, nennen Sie bitte sowohl die Form als auch die zugehörigen Aufgaben und - sofern bekannt - die Kosten der Inanspruchnahme.

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '43 [Agenturen]' (Gibt es in Ihrem Bundesland Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Bitte nennen Sie uns im Folgenden die Kontaktdaten der anerkannten und der geförderten Agenturen.

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '43 [Agenturen]' (Gibt es in Ihrem Bundesland Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen?)

Wenn es eine veröffentlichte Übersicht gibt, fügen Sie bitte den Link hier ein:

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '43 [Agenturen]' (Gibt es in Ihrem Bundesland Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen?)

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Auf der nächsten Seite können Sie auch Dateien ins System hochladen.

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja' bei Frage '43 [Agenturen]' (Gibt es in Ihrem Bundesland Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen?)

Anlagen und Dokumente

Hier können Sie bis zu 15 Dateien in unser System hochladen. Bitte beachten Sie die erlaubten Dateiformate.

Alternativ können Sie die entsprechenden Unterlagen per Mail oder Post senden an:

Christian Heerd,
Kuratorium Deutsche Altershilfe
Regionalbüro Köln
An der Pauluskirche 3
50677 Köln
Tel.: 0221/931847-22
E-Mail: Christian.Heerd@kda.de

Laden Sie bitte alle Dokumente, die Sie uns im Rahmen der Untersuchung zur Verfügung stellen möchten oder auf die Sie in der Befragung Bezug genommen haben, hier hoch.

Bitte laden Sie maximal 15 Dateien hoch.

Kindly attach the aforementioned documents along with the survey

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen und sich beteiligt haben!

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Christian Heerd,
Kuratorium Deutsche Altershilfe
Regionalbüro Köln
An der Pauluskirche 3
50677 Köln
Tel.: 0221/931847-22
E-Mail: Christian.Heerd@kda.de



Tabelle 66: Teilstandardisierter Fragebogen als Grundlage der durchgeführten Fachgesprächen.
Heerdt@kda.de

Tabelle 67: Teilstandardisierter Fragebogen als Grundlage der durchgeführten Fachgespräche

Fachgespräche
(teilstandardisierter Fragebogen)

1. Vermittlungsagenturen

[Im Folgenden werden vier unterschiedliche Entwicklungen von Verordnungen in Bezug auf Agenturen zur Vermittlung von anerkannten Angeboten dargestellt. Im Rahmen des Fachgesprächs wird der auf Ihre Verordnung zutreffende Fall thematisiert.]

Fall 1: Weder in einer vorherigen Version noch in der aktuellen Verordnung gab bzw. gibt es die Kategorie „Vermittlungsagenturen“

- Welche Gründe gibt es dafür?

Fall 2: In der vorherigen Version der Verordnung gab es die Kategorie „Vermittlungsagenturen“ noch; in der aktuellen Verordnung jedoch nicht mehr.

- Welche Gründe gibt es dafür?
- Was passiert mit den anerkannten Vermittlungsagenturen auf Grundlage der alten Verordnung?
- Werden trotzdem weiterhin Vermittlungsagenturen anerkannt?

Fall 3: Es gab in der vorherigen Version der Verordnung keine Vermittlungsagenturen; in der aktuellen Verordnung wird die Kategorie „Vermittlungsagenturen“ nun aber genannt.

- Welche Gründe gibt es dafür?
- Gibt es bereits anerkannte Vermittlungsagenturen?

Fall 4: Sowohl in der vorherigen Version sowie in der aktuellen Verordnung werden Vermittlungsagenturen genannt.

- Welche Gründe gibt es dafür?

Weitere Fragen zu den Vermittlungsagenturen:

- Um was für Stellen handelt es sich dabei?
- Welche Funktion(en) erfüllen die Agenturen?
- Welche Preise werden verlangt
- Gibt es hierfür auch Fördermittel, die in Anspruch genommen werden (nicht nur nach dem SGB XI, sondern z. B. auch von der BA (Bundesagentur für Arbeit)?? oder andere "Töpfe"?)?

2. Preisobergrenze

[Im Folgenden richten sich die Fragen danach, ob in der Verordnung Preisobergrenzen benannt werden oder nicht]

Fall 1: Preisobergrenzen werden in der Verordnung benannt.

- Wie haben sich die Preisgrenzen in der Praxis bewährt?
- Welche Auswirkungen haben sich gezeigt, falls diesbezüglich bereits Aussagen gemacht werden können?

Fall 2: Preisobergrenzen werden in der Verordnung nicht benannt.

- Wie wirkt sich dies in der Praxis aus? /Warum wurde von der Möglichkeit Abstand genommen?

3. Weitere Fragen *[falls diese auf Ihre Verordnung zutreffen]*

Angebotstransparenz und Bedarfsgerechtigkeit der Veröffentlichung

- Für wie bedarfsgerecht schätzen Sie die bisherige Veröffentlichung anerkannter Angebote ein? Wie beurteilen Sie die Bedarfsgerechtigkeit in Bezug auf die Veröffentlichung anerkannter Angebote in den Leistungs- und Preisvergleichslisten gemäß §7 Abs. 3?

Schulungs-/Fortbildungsumfang:

- Wenn neben Basisschulungen, weitere umfangreichere Schulungen zur Anerkennung bestimmter Angebote gefordert werden: Was unterscheidet bspw. solche 160stündigen Schulungen inhaltlich von den Basisschulungen?

Fachkraftaufgaben:

- Was ist unter „kontinuierlicher“ fachlicher Begleitung/ Unterstützung und unter „regelmäßigen“ Teambesprechungen zu verstehen?

Anerkennung von Einzelpersonen:

- Warum ist eine Anerkennung von Einzelpersonen im Rahmen Ihrer Verordnung möglich bzw. nicht (mehr) möglich?

4. Perspektiven zur Weiterentwicklung

Was halten Sie zur Verbesserung von folgenden Aspekten in Bezug auf AzUiA perspektivisch für notwendig bzw. sinnvoll?

- Transparenz und Information von Angeboten
 - Sozialraumbezug/ lokale Verankerung und Vernetzung von Angeboten und Anbietern
 - Flexibilisierung von Gestaltungsspielräumen durch die Verordnung
 - Erweiterung des Angebotsspektrums bzgl. Umfang, Inhalt etc.
- Welche Maßnahmen sind diesbezüglich geplant?
- Welche weiteren Entwicklungsmöglichkeiten sind Ihrer Ansicht nach notwendig?
- Welche Unterstützungsbedarfe hierfür gibt es? (*bspw. durch die Bundesgesetzgebung, durch die Länder, durch kommunale Gebietskörperschaften, durch die Kassen, durch Koordinierungsstellen oder durch sonstige Akteure etc.?*)